



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

KVJS **Forschung**

Umsetzung von § 8 a SGB VIII (Schutzauftrag) in Baden-Württemberg

Abschlussbericht

Verfasst im Auftrag des KVJS von

**Prof. Dr. Christine Köckeritz
Prof. Dr. Susanne Dern**

Hochschule Esslingen

[Hochschule Esslingen
University of Applied Sciences



Inhaltsverzeichnis

Teil 1	10
Zum Stand der Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII in den Jugendämtern des Landes Baden Württemberg	10
A: Befragung zum Stand der Vereinbarungen	10
1. Ziel der Untersuchung	10
2. Methode	10
3. Ergebnisse	14
3.1 Verhandlungen mit den Trägern der Jugendhilfe zu den kinderschutzbezogenen Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII	14
3.2 Stand des Abschlusses der Vereinbarungen mit den Trägern der Jugendhilfe	15
3.3 Kooperationsvereinbarungen mit Einrichtungen des Gesundheitswesens	17
3.4 Kooperationsvereinbarungen mit Einrichtungen des Schulwesens	18
3.5 Kooperationsvereinbarungen mit Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen	20
3.6 Personalsituation im Bereich der insoweit erfahrenen Fachkräfte und in den Behörden	20
4. Zusammenfassung	22
B: Rechtliche Anmerkungen zu einigen Modifikationen der Formulierungsvorschläge des KVJS	23
I. Modifikationen des Formulierungsvorschlages "Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe"	23
1. Vorbemerkung	23
2. Ziele / Präambel	23
3. Zuständigkeit (§ 1)	24
4. Verständigung über Eckpunkte und Begrifflichkeiten (§§ 2, 3)	24
5. Verfahrensregelung (§ 4)	24
5.1 Überblick	24
5.2 Modifikationen zum Hinzuzug insoweit erfahrener Fachkräfte, insbesondere Kostentragung	25
5.3 Modifikationen bzgl. des Einbezugs der Minderjährigen und Personensorgeberechtigten	28
5.4 Modifikationen bzgl. der Hilfeangebote seitens der Träger	29
5.5 Modifikationen bzgl. der Einschaltung des Jugendamtes	30
5.6 Modifikationen zur Mitverantwortung der Träger nach Einschaltung des Jugendamtes	30
5.7 Arbeitsfeldspezifische Modifikationen und Ergänzungen	32
6. Persönliche Eignung der Mitarbeiter/innen nach § 72a SGB VIII (§ 5)	35
7. Fortbildung / Qualifizierung der Fachkräfte (§ 6)	35



8. Datenschutz (§ 7)	35
9. Absprachen zur weiteren Zusammenarbeit (§ 8)	36
10. Laufzeit und Kündigungsfrist (§ 9)	38

II. Modifikationen des Formulierungsvorschlages „Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages der Jugendhilfe in Tageseinrichtungen für Kinder“ **39**

1. Vorbemerkung	39
2. Verfahrensregelung (§ 2)	39
3. Fortbildung / Qualifizierung der Fachkräfte (§ 3)	41
4. Persönliche Eignung der Mitarbeiter/innen nach § 72a SGB VIII (§ 4)	41
5. Dauer und Beendigung der Vereinbarung (§ 6)	41

III. Zusammenfassung **41**

Teil 2
Zur Situation von insoweit erfahrenen Fachkräften nach § 8a SGB VIII in Baden-Württemberg **42**

1. Ziel der Untersuchung	42
2. Der Fragebogen	42
3. Durchführung und Auswertung	44
3.1 Organisation der Befragung	44
3.2 Auswertung	45
4. Ergebnisse	46
4.1 Zeitraum und Häufigkeit der Tätigkeit als i.e. Fachkraft	46
4.2 Beratungsfälle	48
4.3 Rahmenbedingungen der Beratung	51
4.4 Vorgehensweisen in der Beratungsarbeit	54
4.5 Alter, Geschlecht, Qualifikation und berufliche Situation	60
5. Zusammenfassung	63

Teil 3
Handlungsstandards der Jugendämter des Landes Baden-Württemberg für den Umgang mit Gefährdungsmeldungen **65**

1. Problemstellung und Ziel der Untersuchung	65
2. Fragestellungen und Beurteilungsmaßstab	67
3. Methode	69
4. Ergebnisse	72
4.1 Das formale Verfahren zur Ausübung des Wächteramts	72
4.2 Fachliche Sorgfalt bei der Einschätzung der Gefährdungssituation	75
4.3 Regelung der Arbeit mit Eltern und Kindern	82
4.4 Beschreibung der nächsten Schritte	87
4.5 Rechtliche Hinweise und Vorschriften zur Absicherung des fachlichen Handelns	88



4.6	Kooperation	88
4.7	Qualitätssicherung	89
5.	Zusammenfassung, Ausblick	90

Teil 4

Ablage von Kinderschutzmeldungen und die Möglichkeiten einer forschungsorientierten Datenerfassung zu Fallaufkommen und Fallentwicklung bei den Jugendämtern in Baden-Württemberg **94**

1.	Ziel der Untersuchung	94
2.	Methode	94
3.	Ergebnisse	95
3.1	Überblick über die Datenablage in den Jugendämtern	95
3.2	Zusammenfassung möglicher Untersuchungsgruppen für eine Erhebung des Fallaufkommens	98
4.	Schlussfolgerungen: Möglichkeiten einer Statistik über Gefährdungsmeldungen und Fallaufkommen	100
4.1	Exemplarischer Vergleich des Aufkommens an Gefährdungsmeldungen insgesamt und an Meldungen mit Folgemaßnahmen für 2009 und 2010	101
4.2	Exemplarischer Vergleich von Meldungen nach jeweils verfügbaren Einzelmerkmalen	101
4.3	Exemplarische Auswertung von Einzeldokumentationen	102
5.	Zusammenfassung und abschließende Empfehlung	105
6.	Vorschläge zur Verbesserung der empirischen Basis zu den Fragen von Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz	106
6.1	Zur Verbesserung der amtlichen Statistik	106
6.2	Zur wissenschaftlichen Untersuchung von Fallverläufen	109
6.2.1	Zur Begründung	109
6.2.2	Zur Vorgehensweise	110

Literaturverzeichnis **114**

Anhänge **117**

Anhang 1	Fragebogen: Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII	118
Anhang 2	Fragebogen: Situation der in Kinderschutzfragen erfahrenen Fachkräfte	124
Anhang 3	Einschätzung Handlungsstandards	130
Anhang 4	Fragebogen: Dokumentation und Ablage von Gefährdungsmeldungen	138

Materialien und Aktivitäten des KVJS-Landesjugendamts zum Thema Kinderschutz **142**

Vorwort

Das Thema Schutz des Kindeswohls hat zu Recht einen großen Stellenwert in der öffentlichen Wahrnehmung, in der Praxis der Träger der Kinder- und Jugendhilfe und in der Politik. So hat die Bundesregierung in ihrer Begründung des neuen Bundeskinderschutzgesetzes festgestellt, dass der Kinderschutz in Deutschland ein hohes Niveau erreicht hat, dennoch aber weiterer Handlungsbedarf bestehe. Der Koalitionsvertrag der Landesregierung Baden-Württemberg beklagt, dass zu viele Kinder in Baden-Württemberg Opfer von Vernachlässigung und Gewalt werden. Doch welche empirischen Erkenntnisse gibt es in unserem Bundesland bislang über das tatsächliche Ausmaß der Fälle von Kindeswohlgefährdung und deren zahlenmäßige Entwicklung seit Inkrafttreten des § 8a SGB VIII? Wie wurden die seit 2005 durch Bundes- und Landesregierung verbesserten rechtlichen Grundlagen in der Praxis umgesetzt? Welche Vereinbarungen zum Schutz des Kindeswohls wurden seither zwischen Jugendämtern und freien Trägern geschlossen? Wie viele insoweit erfahrene Fachkräfte sind inzwischen tätig und in welchen Fällen werden sie vor allem in Anspruch genommen? An welchen Handlungsstandards können sich die Fachkräfte in den Jugendämtern orientieren, wenn ihnen ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemeldet wird? Und wie gestaltet sich dann der weitere Fallverlauf, welche Maßnahmen werden kurzfristig ergriffen und führen sie auch langfristig zum Erfolg?

5

Um bei der Beantwortung dieser Fragen zumindest ein gutes Stück weiter voranzukommen, hatte der KVJS gemeinsam mit der Hochschule Esslingen vom März bis August 2011 ein Forschungsvorhaben in Angriff genommen. Das Forschungsvorhaben war aufgrund der Komplexität der Materie zweischichtig angelegt. Wo die empirischen Zugänge es erlaubten, wurde der Sachstand erhoben und unter fachlichen und rechtlichen Gesichtspunkten analysiert. Dies betraf den Stand der im § 8a Abs. 2 SGB VIII vorgeschriebenen Vereinbarungen der Jugendämter mit den freien Trägern, die Analyse der Handlungsstandards der Jugendämter für den Umgang mit Gefährdungsmeldungen und die Inanspruchnahme der Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte. Was die rückwirkende Erhebung von Fallzahlen der Verdachtsmeldungen und der tatsächlichen Fälle von Kindeswohlgefährdung betrifft, musste sich das Forschungsvorhaben auf die Frage beschränken, ob und wie überhaupt die Jugendämter bislang entsprechende statistische Daten gesammelt haben, die ja in der seitherigen amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht enthalten sind. Somit hatte dieser Teil des Forschungsvorhabens den Charakter einer Voruntersuchung in Verbindung mit einer Machbarkeitsstudie. Sie hatte zum Ergebnis, dass rückwirkende Erhebungen von § 8a-Fallzahlen der Jugendämter in Baden-Württemberg mit vertretbarem Aufwand nicht möglich sind.

Am 01.01.2012 ist das neue Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Es wird nicht nur die empirische Datenlage durch Aufnahme entsprechender Merkmale in die



amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik erheblich verbessern. Vor Allem beinhaltet es Weiterentwicklungen der gesetzlichen Grundlagen des Kinderschutzes in den anderen Themenfeldern, mit denen sich das Forschungsvorhaben befasste: Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen, Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte sowie die Qualitätsentwicklung gerade auch im Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII. Der vorliegende Forschungsbericht bietet für die nun anstehenden Weiterentwicklungen eine ganze Reihe wertvoller fachlicher und rechtlicher Anregungen sowohl für die Jugendämter und freien Träger als auch für deren Beratung und Fortbildung durch das KVJS-Landesjugendamt. Darüber hinaus eignet er sich auch als gute Grundlage für die praxisnahe Ausbildung von Fachkräften der sozialen Arbeit nicht nur an der Hochschule Esslingen.

Der KVJS dankt Frau Prof. Köckeritz und Frau Prof. Dern sehr herzlich, die sich mit großem Engagement im Interesse eines guten Kinderschutzes ebenso wie praxisnaher Lehre und Forschung an ihrer Hochschule in die Durchführung des gemeinsamen Forschungsvorhabens eingebracht haben. Dem Bericht wünschen wir eine breite Aufmerksamkeit und freuen uns über Rückmeldungen der Praxis zu weiterem Forschungsbedarf bzw. empirischen Erhebungen, wie sie die Forscherinnen vorgeschlagen haben.

6

Landrat Karl Röckinger
Verbandsvorsitzender

Senator e. h. Prof. Roland Klinger
Verbandsdirektor

Einleitung

Mit der Ausschreibung eines Forschungsvorhabens zum Stand der gegenwärtigen Umsetzung des § 8a SGB VIII hat der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg die Möglichkeit eröffnet, Einsichten in die Praxis von Jugendämtern und insoweit erfahrenen Fachkräften nach § 8a Abs. 2 SGB VIII bei der Realisierung von Kinderschutzaufgaben zu gewinnen und auf der Ebene des Bundeslandes zu verdichten.

Gerade bei dem höchst sensiblen Thema der Kindeswohlgefährdungen sind landesweite Kenntnisse über Vorgehensweisen der Kinder- und Jugendhilfe beim Auftreten von Anzeichen für mögliche Kindeswohlgefährdungen für die Qualitätssicherung unerlässlich. Auch für die sachliche Rechtfertigung der Leistungen und Wirkungen der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber einer kritischen Öffentlichkeit sind derartige Kenntnisse von hoher Bedeutung. Der § 8a SGB VIII, der den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe regelt und hohe fachliche Ansprüche an die Jugendämter, Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe stellt, ist seit 2005 in Kraft. Deshalb war es ein Anliegen des KVJS-Landesjugendamts, der Umsetzung des § 8a SGB VIII in Baden-Württemberg ein KVJS-Forschungsvorhaben zu widmen. Der Bundesgesetzgeber ist derzeit dabei, durch ein neues Bundeskinderschutzgesetz den Schutz von Kindern und Jugendlichen weiter zu verbessern. Das vorliegende Forschungsvorhaben enthält eine ganze Reihe von Anregungen sowohl für die Jugendämter zur eigenständigen Qualitätsentwicklung ihrer Umsetzung des Schutzauftrags als auch für den KVJS zu deren Unterstützung.

7

Das hier realisierte Forschungsvorhaben besteht aus folgenden vier Teilen:

- 1.** Erhebung des Standes der im § 8a Abs. 2 SGB VIII vorgeschriebenen Vereinbarungen der Jugendämter mit freien Trägern der Jugendhilfe zur Wahrnehmung von Aufgaben bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sowie darüber hinaus die Erhebung des Standes von freiwillig abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen mit Schulen, Einrichtungen des Gesundheitswesens und Einrichtungen für Kinder mit Behinderungen. Außerdem wurden solche Vereinbarungen, die abweichend vom Formulierungsvorschlag des KVJS in den Aushandlungsprozessen zwischen Jugendämtern und freien Trägern an die Wünsche der Vertragspartner vor Ort angepasst wurden, aus rechtlicher Sicht kommentiert.
- 2.** Befragung von insoweit erfahrenen Fachkräften nach § 8a Abs. 2 SGB VIII zur Inanspruchnahme ihrer Beratung anlässlich des Auftretens von Anhaltspunkten für Gefährdungen des Wohls von Kindern;
- 3.** Analyse der Handlungsstandards der Jugendämter, die das Vorgehen nach dem Bekanntwerden einer mutmaßlichen Kindeswohlgefährdung durch das zuständige Jugendamt regeln sowie daraus abgeleitete Vorschläge für eine Weiterentwicklung der Standards;



4. Analyse der Ablagesysteme von Gefährdungsmeldungen in den Jugendämtern mit dem Ziel, die Möglichkeit für die Erhebung statistischer Daten zum durch Gefährdungsmeldungen entstandenen Fallaufkommen auszuloten sowie daraus abgeleitete Vorschläge.

Während die ersten drei Teile des Forschungsvorhabens die Praxis des Verwaltungshandelns und der Fallberatung bei einer mutmaßlichen Kindeswohlgefährdung in den Blick nehmen und damit zur Sicherung und Weiterentwicklung der Struktur- und Prozessqualität dienen, zielt der vierte Teil auf die Prüfung der Machbarkeit einer weitergehenden empirischen Erforschung des Fallaufkommens durch Gefährdungsmeldungen und v.a. auf die Untersuchung von Fallverläufen auf der Basis der in den Ämtern abgelegten Daten.

Bei Jugendämtern erhobene Daten zu den Gefährdungsmeldungen ermöglichen zunächst die qualifizierte Abschätzung tatsächlicher Gefährdungskontexte von Kindern unabhängig von medialer Berichterstattung einerseits und Kriminalstatistiken andererseits. Darüber hinaus bieten sie aber auch die Gelegenheit, im Rahmen einer – möglicherweise sogar verstetigten – Sozialberichterstattung Hilfeplanverfahren für Kinder mit Gefährdungserfahrungen der gesonderten Betrachtung und damit auch der fachkritischen Prüfung zugänglich zu machen. Auf diese Weise könnte schließlich damit begonnen werden, auch die Wirkungen von Hilfen im Gefährdungsfall einzuschätzen und auf ihre Effizienz zu überprüfen.

8

Die gegenwärtig in Deutschland vorliegenden Untersuchungen zu Wirkungen von Jugendhilfeangeboten und Maßnahmen haben der Gruppe der Kinder und Jugendlichen mit Gefährdungserfahrungen bisher keine gesonderte Aufmerksamkeit geschenkt. Es ist also nicht bekannt, ob und wieweit auch aufwändige Angebote der Jugendhilfe im Falle von Kindeswohlgefährdungen zu einer nachhaltigen Verbesserung der Lebenssituation und der Entwicklung gefährdeter Kinder beitragen können. Selbstverständlich kann man vorab eine Schutz- und Hilfewirkung durchaus unterstellen. Wieso aber manche Bemühungen erfolgreicher sind als andere, ist noch nicht genau zu sagen.¹

Das Forschungsvorhaben ist im Zeitraum zwischen dem 1.3. 2011 und dem 31.8. 2011 realisiert worden. Die Vorgehensweise und die Erhebungsinstrumente wurden eng und wiederholt mit dem Auftraggeber abgestimmt. Den Amtsleitungen der Jugendämter wurde das Forschungsvorhaben anlässlich einer Arbeitstagung in Flehingen bereits im Februar 2011 vorgetragen und mit der Notwendigkeit begründet, eine Berichterstattung gegenüber Politik und Öffentlichkeit vorbereiten und von den zu verdichtenden Erfahrungen bei der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes profitieren zu können.

Zunächst bestehende Befürchtungen, die Beteiligung an einer Untersuchung könnte

¹ Köckeritz, Christine (2009): Wirksamkeit der ambulanten Jugendhilfe – Daten, Debatten und offene Fragen, ZKJ 12, 477-482



zu viele Ressourcen in den Ämtern binden, konnten durch die Vorlage eines Musterexemplars des Fragebogens ausgeräumt werden. Weiter wurde befürchtet, dass mit Hilfe der Erhebung ein „Ranking“ der Ämter insbesondere nach dem Stand ihrer Abschlüsse von Vereinbarungen vorgesehen sei. Da den Untersuchungsleiterinnen keine derartigen Absichten des Auftraggebers bekannt waren und sie selbst jeder Form von Ranking wegen methodischer Bedenken ablehnend gegenüber stehen, haben sie sich dafür verbürgt, dass solch ein Ranking nicht vorgesehen ist. Die Amtsleitungen wurden nach der Veranstaltung noch einmal per E-Mail informiert und gebeten, Ansprechpersonen für den Versand der Bögen zu benennen. Dies ist auch weitgehend geschehen.

Ohne die Unterstützung der Amtsleitungen und insbesondere die sehr engagierte Beteiligung der zuständigen Fachkräfte in den Jugendämtern, welche die Fragebogen ausgefüllt und Materialien zugesendet haben, wäre es nicht möglich gewesen, die nachfolgend dargestellten Ergebnisse zusammen zu tragen. Auch die insoweit erfahrenen Fachkräfte, die sich an der Befragung beteiligten, haben zum Erkenntnisgewinn wesentlich beigetragen. Die insgesamt sehr positive Bewertung des Forschungsvorhabens, die bei vielen Telefonaten und auf einer Arbeitstagung des KVJS für die von den Jugendämtern für Qualifizierung und Netzwerkarbeit benannten Multiplikatoren/innen im Mai 2011 in Gültstein erkennbar wurde, hat die Untersucherinnen ermutigt und erfreut.

Im Ergebnis können erfreulicherweise auch für die Forschungsteile „1. Vereinbarungen“ und „3. Handlungsstandards“ weit über die Erwartungen hinaus, die die Forscherinnen in ihrem Angebot an den KVJS beschrieben hatten, nicht nur Aufwandsschätzungen sondern auch Ergebnisse geliefert werden, von denen zu hoffen ist, dass sie einer fruchtbaren Diskussion beim Auftraggeber und in den Jugendämtern dienlich sind. Als Forscherinnen verbinden wir insbesondere mit der Darstellung der Datenlage zu den Gefährdungsmeldungen (Forschungsteil 4) die Hoffnung, dass der hier vorgelegte Bericht weitere empirische Arbeiten zum Kinderschutz in Baden-Württemberg begründen möge.

Esslingen, 31. Dezember 2011
Prof. Dr. Christine Köckeritz
Prof. Dr. Susanne Dern



Teil 1

Zum Stand der Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII in den Jugendämtern des Landes Baden Württemberg

A: Befragung zum Stand der Vereinbarungen

1. Ziel der Untersuchung

Die Untersuchung zum Stand der Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII verfolgt das Ziel, reichlich fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Vorschrift einen Überblick darüber zu erhalten, in welchem Umfang in Baden-Württemberg mit den freien Trägern der Jugendhilfe die geforderten Vereinbarungen darüber von den Jugendämtern abgeschlossen wurden und welche Verfahrensregelungen beim Vorliegen von Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdungen darin enthalten sind. Sowohl Erfahrungen mit den Aushandlungsprozessen sollten erfragt als auch der quantitative Anteil der Träger abgeschätzt werden, mit denen inzwischen Vereinbarungen abgeschlossen wurden. Weiter galt das Interesse den Inhalten der Vereinbarungen, die abweichend vom gemeinsamen Formulierungsvorschlag, den das Sozialministerium, das Kultusministerium und der KVJS am 15.02.2007 den Trägern an die Hand gegeben hatten², in Verhandlungen mit den Leistungserbringern vor Ort angepasst worden waren. Außerdem sollte erfasst werden, ob und in welchem Umfang über die Vorschrift des § 8a SGB VIII hinaus inzwischen kinderschutzbezogene Kooperationsvereinbarungen auch mit solchen Institutionen vorliegen, die zwar keine Leistungen nach dem KJHG erbringen, im Kinderschutz aber eine wichtige Rolle spielen können, nämlich Schulen, medizinische Einrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Schließlich wurde erfragt, ob die wachsende Aufmerksamkeit für den Kinderschutz und die detaillierten Regelungen des § 8a SGB VIII seitens der Behördenleitungen mit der Zuteilung von Personalressourcen beantwortet wurden und ob nach Einschätzung der Jugendämter insoweit erfahrene Fachkräfte vor Ort in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. (Siehe auch Teil 2 Insoweit erfahrene Fachkräfte und Teil 3 Handlungsstandards des Forschungsvorhabens.)

2. Methode

Da die Jugendämter ihr jeweiliges Vorgehen an die Bedingungen in ihren Zuständigkeitsbereichen anpassen und spezifische Vorstellungen ihrer örtlichen Leistungserbringer berücksichtigen müssen, war ein Fragebogen (s. Anlage) zu entwickeln, der ungeachtet der zu erwartenden regionalen Unterschiede in den Vorgehensweisen die für eine landesweite Berichterstattung relevanten Ergebnisse der bisherigen Bemühungen um die vorgeschriebenen Vereinbarungen und um darüber hinausgehende Kooperationsbeziehungen erfasst.

² Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg: Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII (Schreiben mit Anlagen), http://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/kinderschutz/schutzauftrag_materialpool/Schreiben_Schutzauftrag_15_02_2007-1.pdf (26.09.2011), im Folgenden als „Formulierungsvorschlag“ abgekürzt

Der Bogen³ umfasste insgesamt sechs Fragenkomplexe mit jeweils zugehörigen Unterfragen:

- 1. Verhandlungen mit den Trägern um eine Vereinbarung:** In diesem Fragekomplex stand der Aushandlungsprozess im Vordergrund. Erfragt wurde,
 - a) ob die Träger besondere Wünsche an das Jugendamt herangetragen hatten,
 - b) ob und wie der Formulierungsvorschlag an die örtlichen Gegebenheiten angepasst wurde. Die Jugendämter wurden an dieser Stelle gebeten, Muster ihrer jeweiligen Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII zu übersenden, soweit sie vom o.g. Formulierungsvorschlag abweichen.
Ferner wurde gefragt,
 - c) ob Regelungen zur Finanzierung der Beratung durch die insoweit erfahrenen Fachkräfte getroffen wurden und
 - d) ob eine Übersicht über die zur Verfügung stehenden insoweit erfahrenen Fachkräfte angelegt wurde.

- 2. Stand des Abschlusses von Vereinbarungen:** Hier wurde erfragt, wieweit inzwischen mit den Trägern der Jugendhilfe Vereinbarungen abgeschlossen wurden. Dabei wurde nach den Trägern von Hilfeformen bzw. Angeboten differenziert um abschätzen zu können, in welchem Angebotsbereich (z.B. erzieherische Hilfen, Kindertagesstätten⁴, Jugendarbeit) welcher Entwicklungsstand erreicht wurde und wo noch Vereinbarungen abzuschließen sind.
Diese Frage ist mehrere Jahre nach dem Inkrafttreten des §8a SGB VIII, der solche Vereinbarungen zwingend vorschreibt, durchaus relevant. In den Fachdiskussionen seit Inkrafttreten der Vorschrift waren Expertisen aus der Perspektive unterschiedlicher Angebote zu den Vereinbarungen entstanden.⁵ Sie betrafen u.a. auch die Stärkung des Kontrollauftrags der freien Träger gegenüber Adressaten, die grundsätzliche Möglichkeit und Machbarkeit von Gefährdungseinschätzungen, finanzielle Fragen (z.B. die Verfügbarkeit weitergehender Hilfen seitens des Trägers), Fragen der Personalausstattung usw. Wegen vieler differenziert zu behandelnder Fragen war damit zu rechnen, dass die Aushandlungsprozesse mit den Trägern nicht immer leicht werden würden. Insoweit ist der Stand des Abschlusses von Vereinbarungen ein wichtiger Indikator für die Umsetzung des § 8a SGB VIII.

- 3. Kooperationsvereinbarungen mit Einrichtungen des Gesundheitswesens:** Solche Vereinbarungen sind bisher nicht gesetzlich vorgeschrieben. Das Baden-Württembergische Kinderschutzgesetz regelt die Aufgaben im Bereich der Medizin und die

³ Fragebogen Vereinbarungen s. Anhang A1

⁴ Da Erhebungen wie die hier geschilderte den Befragten immer einen erheblichen Rechercheaufwand abverlangen, erschien es in dieser Untersuchung sinnvoll, den Schwerpunkt zunächst auf Vereinbarungen zu legen, die einrichtungsbasierte Jugendhilfeleistungen betreffen. Dementsprechend konzentrierte sich die Erhebung im Bereich der Kinderbetreuung auf die Kindertagesstätten. Die Untersuchung der Kindertagespflege hätte aufgrund der dortigen Besonderheiten einen weitergehenden Aufwand erfordert.

⁵ Z. B. Buttner P. (2006): Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung aus Sicht eines Trägers von Hilfen zur Erziehung. Münster, Institut für soziale Arbeit e.V. oder Behneke, D. (2006): Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Anforderungen an Träger von Kindertageseinrichtungen. Münster, Institut für soziale Arbeit e.V., beides auch unter <http://www.kindesschutz.de/Expertisen/expertisen.html>, letzte Prüfung der Adresse am 18.10.2011



Befugnis des medizinischen Personals, das Jugendamt zu verständigen, falls sich Gefährdungen eines Kindes nicht mit eigenen Mitteln abwenden lassen. Eine gelingende Kooperation zwischen Jugendhilfe und Gesundheitswesen erfordert über solche grundsätzliche Regelungen hinausgehende Absprachen über Kooperationsanlässe, Vorgehensweisen, Erreichbarkeiten, gemeinsame Fortbildungen usw. Deshalb sollte in der Befragung erhoben werden, ob solche Kooperationsvereinbarungen inzwischen bestehen und mit welchen Akteuren des Gesundheitswesens sie abgeschlossen wurden. Außerdem wurde um die Zusendung schriftlich vorliegender Vereinbarungen gebeten.

4. Kooperationsvereinbarungen mit Einrichtungen des Schulwesens: Auch diese Vereinbarungen sind bisher nicht gesetzlich vorgeschrieben. Wie Vereinbarungen mit dem Gesundheitswesen erfordern sie die Abstimmung des Vorgehens zwischen den Akteuren unterschiedlicher Systeme. Folglich wurde nach dem Vorliegen von Vereinbarungen und den möglichen Partnern gefragt und um Zusendung der Papiere gebeten.

5. Kooperationsvereinbarungen mit Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen: Längst nicht alle Kinder mit körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen besuchen in Baden-Württemberg Regeleinrichtungen. Im laufenden Schuljahr 2010/2011 werden nach Angaben des Statistischen Landesamtes in Baden-Württemberg an 251 öffentlichen und privaten Schulkindergärten für Kinder mit Behinderungen insgesamt 4.633 Kinder betreut, nachdem die Schulbehörde einen umfassenden sonderpädagogischen Förderbedarf festgestellt hatte. 9% dieser Kinder waren vom Schulbesuch zurück gestellt worden.

An Sonderschulen wurden nach Angaben des Statistischen Landesamtes aus dem Unterrichtsjahr 2009/2010 19.668 Schülerinnen und 53.776 Schüler unterrichtet. Hinzu kommen Kinder, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben oder deren offene Angebote in Anspruch nehmen. Kinder mit Behinderungen haben empirischen Studien zufolge ein höheres Misshandlungsrisiko zu tragen als Kinder ohne Behinderungen⁶. Also wäre der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen mit der Jugendhilfe ein wichtiger Schritt zur Verbesserung des Kinderschutzes. In der Befragung sollte erhoben werden, wieweit die Bemühungen auf diesem Gebiet gediehen sind. Um die Zusendung von Vereinbarungen wurde auch in diesem Fall gebeten.

6. Personalsituation im Bereich der insoweit erfahrenen Fachkräfte und in den Behörden: Die Vorschrift des § 8a hat zweifellos in allen Jugendämtern und bei den freien Trägern der Jugendhilfe umfangreiche Bestrebungen ausgelöst, das fachliche Vorgehen bei der Bewertung von Gefährdungsanzeichen, bei den Beratungen mit Eltern und Kindern und bei der Ausgestaltung von Hilfen im Gefährdungsfall zu überprüfen und weiter zu entwickeln. Darüber hinaus waren Netzwerkkooperationen aufzubauen und zu pflegen. All das ist ohne zusätzliches Personal in den Ämtern (aber sicher auch bei den Trägern) nicht gut zu bewältigen. Die Befragung wollte diesem Anliegen Aufmerksamkeit schenken und hat

⁶ Für eine Übersicht: Reinhold, C, H. Kindler (2006): Gibt es Kinder, die besonders von Kindeswohlgefährdung betroffen sind? In: In: Kindler, H., Lillig, S., Blüml, H., Meysen, T. & Werner, A. (Hg.) „Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)“, München: Deutsches Jugendinstitut e.V.



a) Veränderungen in der Personalsituation in den Ämtern erfragt und
b) eine Einschätzung der Verfügbarkeit von insoweit erfahrenen Fachkräften erhoben.
Um den Ämtern Gelegenheit zu geben, ihre jeweils besonderen Erfahrungen mit
Aushandlungsprozessen und Kooperationsvereinbarungen darzustellen, wurde jedem
Fragekomplex ein Feld für freie Antworten hinzugefügt.
Der Fragebogen wurde mit dem Auftraggeber detailliert abgestimmt.
Die Untersuchung war als Vollerhebung geplant. Nach mehreren Erinnerungen konn-
ten schließlich 41 von 47 Ämtern erreicht werden. Der Fragebogenrücklauf liegt somit
bei 87%, wobei nicht jedes Jugendamt alle Fragen beantwortet hat.



3. Ergebnisse

3.1 Verhandlungen mit den Trägern der Jugendhilfe zu den kinderschutzbezogenen Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII

Sind bei den Verhandlungen der Kinderschutzvereinbarungen besondere Wünsche der Träger erkennbar geworden?

Diese Frage (2.1) wird von 20 Ämtern (50% der Ämter von 40, die die Frage beantwortet hatten) bejaht.

Die Wünsche wurden von 23 Ämtern in Stichworten notiert (Frage 2.3).

Wie zu erwarten betrafen einige Wünsche die Finanzierung der Tätigkeit der insoweit erfahrenen Fachkräfte (auch in Form der Ermöglichung ihrer Freistellung von der Arbeit), die Möglichkeit zur kostenfreien Inanspruchnahme einer entsprechenden Beratung und den zugehörigen Abrechnungsmodus (sechs Nennungen). Zwei Ämter berichten von Wünschen an die Behörde, die Kosten zu übernehmen, die den Fachkräften für das Beibringen eines polizeilichen Führungszeugnisses entstehen.

Weiter wurden Unterstützungsmaßnahmen in Form von Fortbildungen, Coaching sowie der Erfahrungserweiterung dienendem Austausch durch Vernetzung für die insoweit erfahrenen Fachkräfte (ieF) gewünscht (sieben Nennungen).

Das Aufgabenverständnis der Fachkräfte einzelner Träger wurde ebenfalls im Rahmen der Aushandlungsprozesse thematisiert, z. B. durch die Feststellung, dass der § 8a SGB VIII keine prinzipielle Neuausrichtung des Kinderschutzes sondern lediglich eine Klarstellung geltenden Rechts bedeutet (eine Nennung).

Manche Träger hatten wohl aber auch Erwartungen an die Vereinbarungen, die über den gesetzlich vorgegebenen Rahmen hinausgehen, nämlich

- dass die Vereinbarungen das Vorgehen im Falle von Gefährdungshinweisen nicht nur prinzipiell, sondern auch inhaltlich instrumentell regeln, also z.B. ein Einschätzungsinstrument zur Verfügung stellen oder das Vorgehen bei der Beurteilung strukturiert beschreiben (zwei Nennungen) und
- dass das Jugendamt immer und nicht nur unter den im Vereinbarungsentwurf beschriebenen Umständen zu informieren sei (eine Nennung).

Seitens der Kindertagesstätten wurde in einem Einzelfall für problematisch gehalten, dass der vorgelegte Vereinbarungsentwurf bei dringender Gefahr für das Kind nicht nur das Einschalten des Jugendamtes sondern auch die Verständigung der Polizei vorsieht, obwohl dies eine Option nach § 8a Abs. 2 SGB VIII ist.

Seitens der Jugendarbeit scheint gelegentlich die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt problematisiert worden zu sein, allerdings bei weitem nicht in dem Ausmaß (nur eine Nennung), das man angesichts der kritischen Fachdiskussion in diesem Bereich hätte erwarten können.⁷

Schließlich wurden in den Verhandlungen Kooperationsfragen angesprochen, z.B. der Wunsch nach einer verantwortlichen Ansprechperson, nach jährlichen Feedback-Runden zum Gelingen der Zusammenarbeit in diesem sensiblen Bereich und nach Vernetzung und fachlichem Austausch.

⁷ Deinet, U.(o.J.) Expertise: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - Kinder- und Jugendarbeit <http://www.kindeschutz.de/bsm/ExpertiseUlrichDeinet.pdf>

Konnten die von den Trägern geäußerten Wünsche im Rahmen der Vereinbarungen berücksichtigt werden?

Die Frage 2.3 wurde von 25 Ämtern beantwortet. 18 Ämter (72%) beantworten diese Frage mit „ja, weitgehend“, drei Ämter (12%) mit „ja, teilweise“ und vier Ämter (16%) mit „nein, das war im Rahmen der Vereinbarungen nicht möglich“. Insgesamt ist als Ergebnis festzuhalten, dass offenbar im Verhandlungswege weit überwiegend Lösungen entstehen konnten, die die vorgetragenen Belange der Träger mit einbeziehen.

Konnte der Formulierungsvorschlag des KVJS übernommen werden?

18 Ämter (46% von 39, die die Frage 2.4 beantwortet haben), haben den Formulierungsvorschlag unverändert für ihre Zwecke übernommen. 15 Ämter (39%) haben den Formulierungsvorschlag in den meisten Vereinbarungen angepasst, weitere sechs Ämter (15%) nahmen Anpassungen für einzelne Vereinbarungen vor.

Wurden in den Vereinbarungen Finanzierungsregelungen getroffen?

Bemerkenswert ist, dass entgegen dem Hinweis im Formulierungsvorschlag, dass evtl. erforderliche Finanzierungsregelungen örtlich zu treffen sind, und trotz der offenbar nicht selten vorgetragenen diesbezüglichen Wünsche der Träger 34 der 39 Ämter, die die Frage 2.5 beantwortet haben (mithin 87%), den Vereinbarungen keine Finanzierungsregelung beigefügt haben. Nur ein Amt hat mit allen Trägern entsprechende Vereinbarungen getroffen, zwei Ämter haben das für die Mehrzahl der Träger getan und zwei weitere Ämter in einzelnen Fällen.

Vermutlich hat der überwiegende Verzicht auf eine klare Regelung seine Gründe in der Unsicherheit aller Beteiligten, wie sich Inanspruchnahme und daraus erwachsende Belastung der insoweit erfahrenen Fachkräfte entwickeln würden.

Wurde den Vereinbarungen eine Übersicht über die insoweit erfahrenen Fachkräfte, die zur Beratung herangezogen werden können, beigefügt?

Um die Umsetzung des Schutzauftrages sicher zu stellen, haben 23 der 40 Ämter, die die Frage 2.6 beantwortet haben (fast 58%), allen Vereinbarungen eine Übersicht über die insoweit erfahrenen Fachkräfte beigefügt, die für die Beratung zur Verfügung stehen; 10 Ämter (25%) haben das für die Mehrzahl der Vereinbarungen getan und ein Amt nur in einigen Fällen. Sechs Ämter (15%) haben keine Übersicht beigefügt.

3.2 Stand des Abschlusses der Vereinbarungen mit den Trägern der Jugendhilfe

In welchem Umfang wurden bis zum 1. Quartal 2011 Vereinbarungen mit den Leistungserbringern nach dem SGB VIII abgeschlossen?

Die Bilanz fällt überwiegend positiv aus, wobei in keinem Arbeitsfeld von allen Jugendämtern Vereinbarungen mit allen Trägern geschlossen werden konnten. (Fragen 3.1 bis 3.5, absolute Angaben, Angaben in % in Klammern):



Vereinbarungen mit Trägern von...	vollständig	mehrheitlich	Bisher in einzelnen Fällen	n (absolut)
Stationären und teilstationären Erziehungshilfen	36 (90%)	2 (5%)	2 (5%)	40
Ambulanten Erziehungshilfen	34 (89%)	3 (8%)	1 (3%)	38
Erziehungsberatungsangeboten	34 (92%)	1 (3%)	2 (5%)	37
Kindertageseinrichtungen	28 (70%)	11 (28%)	1 (2%)	40
Jugendarbeit	27 (69%)	8 (21%)	4 (10%)	39
Jugendarbeit mit überwiegend oder ausschließlich Ehrenamtlichen	Ja: 8 (23%)	Nein: 27 (77%)		35

Zusammenfassend ist festzustellen, dass etwa 90% der 40 Ämter, die die Frage 3.1 und 3.2 beantwortet haben, mit allen Trägern, die im Bereich der erzieherischen Hilfen tätig sind, inzwischen Vereinbarungen abgeschlossen haben. Nur in Ausnahmefällen, die nicht mehr als maximal vier Ämter betreffen, wurden die Vereinbarungen erst mit der Mehrheit der Träger oder mit einzelnen Trägern getroffen.

Etwas schwieriger gestaltet sich die Lage erwartungsgemäß im Bereich der Kindertageseinrichtungen. Hier haben erst 28 von 40 Ämtern (70%) bereits mit allen Trägern Vereinbarungen treffen können, immerhin haben 11 (28%) der Ämter bereits die Mehrheit der Kindertageseinrichtungsträger erreicht und nur ein Amt konnte bisher nur einzelne Träger erreichen.

Ähnlich liegen die Dinge im Bereich der Jugendarbeit: 27 Ämter (69%) haben mit allen Trägern Vereinbarungen geschlossen, 4 Ämter (10%) haben bisher Vereinbarungen mit einzelnen Trägern erreicht.

Die Jugendämter sind lediglich verpflichtet, Vereinbarungen mit Trägern abzuschließen, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe durch Fachkräfte erbringen. Gerade im Bereich der Jugendarbeit haben jedoch zahlreiche Träger wie z.B. viele Jugendverbände oder „selbstverwaltete“ Jugendtreffs nur ehrenamtliche Mitarbeiter/innen. Die Frage 3.6 widmete sich deshalb gezielt auch diesen Trägern, für die es keine Verpflichtung der Jugendämter zum Abschluss von Vereinbarungen gibt, bei denen aber Fragen des Schutzes des Kindeswohls selbstverständlich auch eine Rolle spielen. Verschiedene ehrenamtlich strukturierte Träger haben deshalb z.B. Selbstverpflichtungserklärungen ihrer ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen vorgesehen⁸. Immerhin acht von 35 Ämtern, die hier geantwortet haben (23%) geben an, auch mit Trägern der Jugendarbeit, in denen ausschließlich oder überwiegend Ehrenamtliche tätig sind, Vereinbarungen abgeschlossen zu haben. 27 Ämter (77%) haben keine kinderschutzbezogenen Vereinbarungen mit diesen Trägern.

Die Auswertung der Anmerkungen der Ämter liefert Hinweise darauf, weshalb in bestimmten Fällen Vereinbarungen bisher seitens der freien Träger nicht zustande kamen: so sei z. B. eine Vereinbarung nicht nötig, da man ohnehin über entsprechende

8 So z. B. der BDKJ der Erzdiözese Freiburg: <http://www.kja-freiburg.de/efj/dcms/sites/kja/schutz/index.html>. Ebenso z.B. auch die Baden-Württembergische Sportjugend: <http://lsvbw.de/cms/docs/doc7696.pdf> sowie <http://lsvbw.de/cms/docs/doc7697.pdf> (26.09.2011)

Verfahren verfüge oder sie sei nicht erforderlich, da Freizeitmaßnahmen eines Trägers der Jugendarbeit nicht nach dem SGB VIII durchgeführt würden. So führt auch das Rundschreiben 22/2007 des KVJS-Landesjugendamts vom 20.08.2007 Folgendes aus: „Der öffentliche Träger hat keine rechtliche Möglichkeit, Vereinbarungen mit freien Trägern nach §§ 8a Abs 2, 72 a Satz 3 SGB VIII zu erzwingen und einzuklagen. Kommt es zu keiner Vereinbarung und hat der freie Träger im Übrigen durch organisatorische und innerbetriebliche Vorkehrungen dem Sinn und Zweck der Regelung des § 72 a SGB VIII entsprochen, so muss dies keine Auswirkungen auf das Verhältnis des Landkreises zum freien Träger haben.“

3.3 Kooperationsvereinbarungen mit Einrichtungen des Gesundheitswesens

Bestehen Vereinbarungen mit Einrichtungen des Gesundheitswesens und wenn ja, in welchem Umfang? (Frage 4.1, n= 38).

14 Ämter (37%) haben über die Bestimmungen des § 8a SGB VIII hinausgehend kinderschutzbezogene Vereinbarungen mit Einrichtungen des Gesundheitswesens getroffen. 24 Ämter (63%) haben das nicht getan.

Mit welchen Einrichtungen bestehen diese Vereinbarungen? (Frage 4.2, mehrere Antwortmöglichkeiten).

Bei der Darstellung werden nur die 14 Ämter berücksichtigt, die über Kooperationsvereinbarungen berichten.

17

Einrichtung	Anteil der Ämter, die Kooperationsvereinbarungen mit der jeweiligen Gesundheitseinrichtung haben, in absoluten Angaben (Angaben in % bezogen auf 14 Ämter)
Gesundheitsamt	13 (93 %)
Geburtskliniken	7 (50%)
Kinderkrankenhäuser	8 (57%)
Hausärztinnen und Hausärzte	1 (7%)
Niedergelassene Kinderärztinnen und Kinderärzte	3 (21%)
Niedergelassene Gynäkologinnen und Gynäkologen	2 (14%)
Niedergelassene Hebammen/Familienhebammen	8 (57%)
Ausschließlich ein Partner	4 (10%)
Zwei und drei Partner	6 (15%)
Vier und mehr Partner	4 (10%)

Die Präferenz für die Gesundheitsämter ist nicht erstaunlich. Sie könnte ihren Grund in Koordinationsaufgaben der Gesundheitsämter haben, die z.B. auch für die Netzwerke Frühe Hilfen bedeutsam sind. Geburts- und Kinderkliniken sowie Hebammen sind



ebenfalls in der Regel Akteure in den regionalen Netzwerken Frühe Hilfen. Über die Vorgaben des Fragebogens hinaus haben einige Ämter zusätzliche Kooperationspartner im Gesundheitswesen benannt, insbesondere Einrichtungen der Suchthilfe (in vier Fällen), die Kinder- und Jugendpsychiatrie (anstelle der im Fragebogen erfragten allgemeinen Kinderklinik in einem Fall) und einen gemeindepsychiatrischen Dienst.

Die Kooperationen richten sich soweit zu sehen ist in erster Linie auf das Erkennen von Gefährdungen in der frühen Kindheit. In zwei Fällen wird der für das Projekt „Guter Start ins Kinderleben“ entwickelte Anhaltbogen für ein vertiefendes Gespräch zum Einsatz gebracht.⁹

Lediglich die einmal genannte Kooperation mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie scheint sich eher mit Gefährdungssituationen Heranwachsender zu befassen.

Die Kooperationsvereinbarungen sind nicht immer formalisiert. Sechs Ämter weisen darauf hin, dass es sich um Absprachen, nicht um Verträge handelt. In einem Fall ist die gemeinsame Planung von Jugendamt und Gesundheitsamt die Grundlage der Kooperation, in einem anderen Fall werden Informationsmaterialien erwähnt, die das Jugendamt seinen Partnern zur Verfügung stellt. Vier Ämter weisen explizit darauf hin, dass die Zusammenarbeit nur im Rahmen bestimmter Projekte stattfindet (vermutlich im Rahmen der Netzwerke Frühe Hilfen).

18

Im Bereich der kinderschutzbezogenen Kooperation zwischen Jugendhilfe und Gesundheitswesen ist ein Entwicklungsbedarf deutlich zu erkennen. Inzwischen bestehende Kooperationen bei etwa einem Drittel der Ämter scheinen v. a. den Impulsen der Netzwerke Frühe Hilfen geschuldet. Möglicherweise gelingt durch Vernetzungsarbeit allmählich eine Angleichung von Einschätzungen, insbesondere ein Abbau gegenseitiger Vorbehalte und nicht zuletzt eine Verringerung stereotyper Wahrnehmungen des Jugendamtes seitens der Medizin.

Die Zusammenarbeit mit dem Gesundheitswesen sollte formalisiert und verstetigt werden, wie dies auch vom aktuellen Entwurf eines Bundeskinderschutzgesetzes angestrebt wird. Sie ist auch inhaltlich zu ergänzen: Schutzwürdig sind nicht nur kleine Kinder, sondern auch Heranwachsende, deren Gefährdungen möglicherweise v.a. im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie sichtbar werden. Eine stetige sowohl fallübergreifende als auch anlassbezogene Kooperation mit den Sozialen Diensten (z.B. bei der Betreuung von Jugendlichen nach exzessivem Alkoholkonsum oder nach Suizidversuch) wäre wünschenswert.

3.4 Kooperationsvereinbarungen mit Einrichtungen des Schulwesens

Bestehen Kooperationsvereinbarungen zum Kinderschutz mit dem Schulwesen?

§ 85 Abs 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg verlangt eine Zusammenarbeit der Schulen mit dem Jugendamt in Fragen des Schutzes des Kindeswohls:

(3) Die Schule soll das Jugendamt unterrichten, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vor-

⁹ Kindler, H. (2007): Wie könnte ein Risikoinventar für frühe Hilfen aussehen? Expertise für das Projekt „Guter Start ins Kinderleben“. München, 2007.

liegen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist; in der Regel werden die Eltern vorher angehört. Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung arbeiten Schule und Jugendamt zusammen.

Deshalb ist die Frage naheliegend, ob entsprechende Kooperationsvereinbarungen der Jugendämter mit dem Schulwesen bestehen. Lediglich ein Drittel der Jugendämter (13 Ämter von 38, die die Frage 5.1 beantwortet haben, somit 34%) hat solche Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen.

Mit welchen Einrichtungen des Schulwesens bestehen diese Vereinbarungen? (Frage 5.2, mehrere Antwortmöglichkeiten)

Einrichtung	Anteil der Ämter, die mit den jeweiligen Einrichtungen des Schulwesens Kooperationsverträge haben, in absoluten Angaben (Angaben in % bezogen auf 13 Ämter in Klammern)
Schulaufsichtsbehörde	5 (38%)
Alle Schulträger	1 (8%)
Ausgewählte Schulträger	3 (23%)
Alle Schulen	1 (8%)
Ausgewählte Schulen	6 (46%): davon 4 nach Schulformen und 2 nach sozialräumlichen Kriterien
Nur ein Partner	5 (38%): davon 4 mit Schulämtern und 1 mit allen Schulen
Zwei und drei Partner	3 (23%): mit Grund- und Hauptschulen oder mit Schulen, die nach sozialen Kriterien ausgewählt wurden
Drei und mehr Partner	5 (38%): mit ausgewählten Schulen: zu Grund- und Hauptschulen kommen hier z.B. noch Sonderschulen

19

Am häufigsten kommt die Kooperation mit ausgewählten Schulen vor, wobei die Schulform offenbar ein wichtiges Kriterium ist.

Zwei Ämter geben aber an, die Schulen nach sozialräumlichen Kriterien ausgewählt zu haben. Berufsschulen werden beim Schutz des Kindeswohls nicht als Kooperationspartner benannt.

Wenn mit ausgewählten Schulen kooperiert wird, bestehen in der Regel Vereinbarungen mit der Schulsozialarbeit nach § 8a Abs. 2 SGB VIII. Die Schulsozialarbeit hat dann bei der Entwicklung einer kinderschutzbezogenen Kooperation mit der Schule eine wichtige Brückenfunktion.

In einem im Freitext berichteten Fall, in denen die Fachkräfte der Schulsozialarbeit im Bildungsbereich angestellt sind, könnten sie durch ihr sozialarbeiterisches Wissen und Handeln Einfluss auf die Haltung der Bildungseinrichtung gegenüber der Jugendhilfe nehmen und ggf. Türen für den Abschluss einer freiwilligen Vereinbarungen öffnen. In zusätzlichen Kommentaren weisen sechs Ämter darauf hin, dass sich entsprechende Kooperationen im Prozess der Vorbereitung befinden. Insgesamt befindet sich offenbar fast die Hälfte aller Ämter in einer Kooperation oder auf dem Wege dahin, allerdings nicht ganz ohne Schwierigkeiten.

Fünf weitere Ämter erwähnen Vorbehalte, Bedenken oder Verweigerungen seitens



der Schulen, die sich nicht als „Handlanger der Jugendhilfe“ sehen wollen und Kinderschutz allein für eine jugendamtliche Aufgabe halten.

Andererseits werden informelle Formen der Kooperation berichtet, z.B. die Entwicklung einer Handreichung des Jugendamtes für Schulen¹⁰ zum Thema, die Erarbeitung eines gemeinsamen Leitfadens und die Durchführung einer Fachkonferenz.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass trotz nicht bestehender Verpflichtungen zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen etwa bei der Hälfte der Jugendämter Bemühungen vorhanden sind, die Schulen auf diesem Wege in den Kinderschutz einzubinden. Erstaunlich ist die mehrfach erwähnte explizite Weigerung von Schulen, diesen Weg mit zu gehen, obwohl den Schulen ein ähnlicher Schutzauftrag wie der Jugendhilfe aus dem Schulrecht erwächst. Eine solche Verweigerung wird aus dem Gesundheitswesen nicht berichtet.

Angesichts der Befunde und der Anforderungen, die der Entwurf des Bundeskinderschutzgesetzes an die Kooperation zwischen Schulen und Jugendämtern stellt scheint es an der Zeit, die Bemühungen um die Kooperation des Schulwesens nicht allein den örtlichen Jugendämtern zu überlassen. Handreichungen, Informationsmaterialien, Fortbildungen und Fachtagungen sind geeignete Wege, um das Verständnis für den Kinderschutz auch im Schulwesen zu fördern. Eine Unterstützung dieser Bemühungen seitens des Kultusministeriums wäre unbedingt wünschenswert.

20

3.5 Kooperationsvereinbarungen mit Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Bestehen kinderschutzbezogene Kooperationsvereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen?

Diese Frage 6.1 wird von 34 der 40 Ämter, die sie beantwortet haben (85%), verneint. Nur sechs Ämter (15%) haben solche Vereinbarungen abgeschlossen.

Soweit Vereinbarungen bestehen und Näheres berichtet wird, betreffen sie Kindertageseinrichtungen und Jugendhilfeeinrichtungen, die auch Kinder und Jugendliche mit Behinderungen aufnehmen, so dass diese Kinder nicht nur vom integrativen Konzept, sondern auch von einem Schutzkonzept nach § 8a SGB VIII profitieren können. In einem Fall wird die gerade laufende Erarbeitung einer Kooperationsvereinbarung berichtet, in einem weiteren Fall wurden Arbeitshilfen für Eingliederungshilfe/Fallmanagement und Betreuungsbehörde entwickelt.

Kooperationsvereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, die keine Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, sind also noch die Ausnahme. Angesichts der Tatsache, dass Heranwachsende dieser Gruppe ein statistisch höheres Gefährdungsrisiko haben, ist es hier dringend notwendig, gemeinsam mit den Einrichtungsträgern auf Landesebene Kooperationsmodelle anzuregen und fachlich zu begleiten.

¹⁰ So z. B. Landratsamt Zollernalbkreis, Kreisjugendamt: Kinderschutz und Kindeswohl in der Schule, (2011) Balingen (Gestaltung mit freundlicher Genehmigung nach Vorlage der Handreichung des Landratsamtes Sigmaringen, Fachbereich Jugend): http://download.zollernalbkreis.de/Amt40/Kinderschutzbroschuere_Stand10_02_2011.pdf (27.09.2011)

3.6 Personalsituation im Bereich der insoweit erfahrenen Fachkräfte und in den Behörden

Wegen der zusätzlichen Anforderungen, die sich aus § 8a SGB VIII ergeben, wurde danach gefragt, ob sich die Personalsituation der Behörde verbessert hat oder ob sogar Verschlechterungen eingetreten sind. (Frage 7.1, mehrere Antwortmöglichkeiten, n= 37)

Personalsituation	Anzahl (Angaben in % bezogen auf 37 Ämter)
Es wurden neue Stellen geschaffen.	21 (57%)
Es wurden unbesetzte Stellen wieder besetzt oder Stellenabbau wurde rückgängig gemacht.	2 (5%)
Verbesserungen in der Personalsituation	23 (62%)
Keine Verbesserungen der Personalsituation, davon in einem Fall sogar Verschlechterungen	14 (38%)

Insgesamt berichten 23 der 37 Ämter (62%) über Verbesserungen in der Personalsituation, zwei von ihnen über jeweils kombinierte Maßnahmen. 14 Ämter (38%) können über keine Verbesserungen der Personalsituation berichten. In einem Amt von diesen hat sich die Personalsituation in den letzten Jahren sogar verschlechtert.

Mit Blick auf die Herausforderungen, die § 8a SGB VIII gestellt hat und weiter stellt, ist jede Verbesserung der Personalsituation begrüßenswert und wäre jedem Jugendamt zu wünschen gewesen. In den zusätzlichen Bemerkungen wird darauf hingewiesen, dass ein gleichbleibender Personalbestand angesichts der aus dem § 8a SGB VIII und anderen Gesetzesänderungen (FamFG) erwachsenden Anforderungen quasi einem Personalabbau gleich kommt.

Weiter wurde danach gefragt, wie die Ämter die Gesamtzahl der gegenwärtig für Beratungen zur Verfügung stehenden insoweit erfahrenen Fachkräfte beurteilen.

30 von 40 Ämtern, die die Frage 7.2 beantwortet haben (75%), halten die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Fachkräfte für ausreichend, nur drei Ämter (7%) schätzen ein, dass insgesamt noch zu wenig Fachkräfte zur Verfügung stehen. Bemerkenswert ist aber dennoch, dass immerhin sieben Ämter (knapp 18%) angeben, die Situation nicht beurteilen zu können.

Auf die Frage 7.3 (mehrere Antwortmöglichkeiten), ob es Einrichtungsarten gibt, die noch unterversorgt sind, nennen sieben von 40 Ämtern (knapp 18%) Bereiche, in denen sie Defizite sehen. Drei von ihnen hatten die Situation auch insgesamt als unzureichend eingeschätzt. Alle sieben sehen die Kindertagesstätten noch unzureichend mit Fachkräften versorgt. Mangel an insoweit erfahrenen Fachkräften besteht nach Angaben von zwei Ämtern außerdem in der Schulsozialarbeit und nach Auskunft eines Amtes zusätzlich in der Jugendarbeit. Für die Kindertagesstätten wird angemerkt, dass immer noch Qualifizierungsbedarf für die dort tätigen insoweit erfahrenen Fachkräfte gesehen wird.



Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es bis auf einige Engpässe im Bereich von Kindertageseinrichtungen aus der Sicht der Ämter einen ausreichenden Bestand an insoweit erfahrenen Fachkräften gibt.

4. Zusammenfassung

Die Ergebnisse der Befragung der Jugendämter lassen den Schluss zu, dass die Akteure der Jugendhilfe ihren gesetzlichen Aufgaben gerecht geworden sind und die vom Gesetzgeber im § 8a Abs. 2 SGB VIII vorgeschriebenen Vereinbarungen weitgehend abgeschlossen haben. Im Verhandlungsprozess sind Wünsche der Träger zur Ausgestaltung ihrer Aufgaben beim Kinderschutz erkennbar geworden, die weit überwiegend berücksichtigt werden konnten. Sie betrafen insbesondere Fragen der Bereitstellung von Fortbildungsangeboten für die insoweit erfahrenen Fachkräfte. Ebenfalls gewünschte Finanzierungsregelungen sind den Vereinbarungen jedoch überwiegend nicht beigefügt worden.

Mit dem Abschluss von Vereinbarungen sind die Akteure weit vorangekommen, am weitesten bei den Vereinbarungen mit den Trägern erzieherischer Hilfen (zu 90% vollständig abgeschlossen) und den Kindertageseinrichtungen (zu 70% vollständig abgeschlossen).

22

In einigen Landkreisen und Städten gibt es neben den gesetzlich vorgeschriebenen Vereinbarungen auch freiwillige Kooperationsvereinbarungen mit dem Gesundheitswesen, am häufigsten mit dem Gesundheitsamt, Kliniken und Familienhebammen, deutlich weniger mit niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten.

Auch mit dem Schulwesen sind inzwischen in einigen Zuständigkeitsbereichen Vereinbarungen getroffen worden, hier v.a. mit ausgewählten Schulen und den Schulaufsichtsbehörden.

Kooperationsvereinbarungen mit Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, die keine Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, bestehen, soweit nach den Auskünften zu sehen ist, noch nicht.

Die Personalsituation in den Jugendämtern hat sich bei 23 Ämtern in Baden-Württemberg als Reaktion auf die steigenden Anforderungen verbessert, bei 14 Ämtern ist sie konstant geblieben und in einem Amt kam es zu Verschlechterungen der Personalsituation. Über die übrigen Ämter liegen keine Angaben vor.

Die Anzahl der insoweit erfahrenen Fachkräfte, die für Beratungen zur Verfügung stehen, wird bis auf einige Engpässe im Bereich der Kindertageseinrichtungen als ausreichend angesehen.

B: Rechtliche Anmerkungen zu einigen Modifikationen der Formulierungsvorschläge des KVJS

I. Modifikationen des Formulierungsvorschlages „Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“¹¹

1. Vorbemerkung

Zunächst lässt sich feststellen, dass der Formulierungsvorschlag für die Vereinbarungen mit den Trägern angenommen wurde: 18 Ämter (46% von 39, die die Frage 2.4 im Fragebogen beantwortet haben) haben den Formulierungsvorschlag unverändert für ihre Zwecke übernommen. 15 Ämter (39,%) haben den Formulierungsvorschlag in den meisten Vereinbarungen angepasst, weitere sechs Ämter (15,%) nahmen Anpassungen für einzelne Vereinbarungen vor.

Zur Durchsicht lagen Vereinbarungen aus 16 Landkreisen vor. Sie betreffen unterschiedliche Arbeitsfelder: 10 gelten Kindertagesstätten, eine der Tagespflege, neun den erzieherischen Hilfen, sechs der offenen Jugendarbeit, eine der Schulsozialarbeit. Noch weitere Vereinbarungen sind an einer anderen Systematik orientiert, indem sie sich z.B. auf Einrichtungen mit und ohne eigene ief (insoweit erfahrene Fachkraft) beziehen.

Der Großteil der Modifikationen stellt Anpassungen an regionale Praxen oder arbeitsfeldspezifische Ergänzungen dar. Der folgende Text setzt sich mit den dabei entstandenen Bestimmungen auseinander.

Lediglich bzgl. der Verfahrensschritte im Gefährdungsfall (§ 4 des Formulierungsvorschlags) sind weiter reichende Anpassungen zu verzeichnen, die sich teilweise auch am Formulierungsvorschlag (Muster) für Kindertagesstätten¹² orientieren. Diese werden im Folgenden detaillierter analysiert.

Im Vergleich der eingesandten Vereinbarungen mit dem Muster ergibt sich zu den einzelnen Formulierungsvorschlägen folgendes Bild:

2. Ziele / Präambel

In beinahe allen vorliegenden Vereinbarungen wurde die Musterpräambel bezüglich allgemeiner und inhaltlicher Ziele weitestgehend unverändert übernommen. Es finden sich nur sehr marginale Ergänzungen des Textvorschlages, etwa zur Entstehungsgeschichte des Musters oder zur gesetzlichen Grundlage. Eine Vereinbarung bedient sich einer eigenen Formulierung, die sich jedoch stark am Sinngehalt des Musters orientiert.

¹¹ Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg: Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII (Schreiben mit Anlagen), http://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/kinderschutz/schutzauftrag_materialpool/Schreiben_Schutzauftrag_15_02_2007-1.pdf (26.09.2011), im Folgenden als „Formulierungsvorschlag“ abgekürzt

¹² KVJS/ Dezernat Jugend - Landesjugendamt: Rundschreiben Dez.-4-12/2007 http://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/kinderschutz/schutzauftrag_materialpool/RS-12-2007.pdf, zuletzt abgerufen am 29.12.2011



3. Zuständigkeit (§ 1)

Entsprechendes gilt für den Hinweis auf die gesetzliche Zuständigkeit des Jugendamtes zum Abschluss einer derartigen Vereinbarung (analog § 78e SGB VIII): § 1 des Formulierungsvorschlags wurde von allen Jugendämtern mit nur einer Ausnahme übernommen.

4. Verständigung über Eckpunkte und Begrifflichkeiten (§§ 2, 3)

In einem Großteil der Vereinbarungen findet sich der Hinweis auf eine notwendige Verständigung der Vertragspartner über gemeinsame Eckpunkte im Sinne des § 2, nur einzelne Ämter verzichten in ihren Vereinbarungen auf eine explizite Regelung. Dies dürfte sich aus der eher geringen praktischen Bedeutung der Vorschrift erklären, da eine Verständigung über Eckpunkte als selbstverständlicher, inhärenter Bestandteil einer Zusammenarbeit der Träger angesehen werden dürfte. Zudem wird die Notwendigkeit einer Verständigung in den Folgeparagrafen (§§ 3f) auch noch einmal konkretisiert, etwa in Form der zwingenden Verständigung über Begrifflichkeiten des Schutzauftrages sowie der Festlegung konkreter Verfahrensschritte.

Demgemäß wird der entsprechende Regelungsvorschlag nach § 3 zur Klärung der Begrifflichkeiten inklusive des dortigen Hinweises auf das Arbeitspapier zu „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“ umfänglich übernommen.

Erwähnenswert ist hier noch die Ergänzung eines Landkreises, der zusätzlich auf ein „Standardverfahren zur Beurteilung des Gefährdungsrisikos“ hinweist.

5. Verfahrensregelung (§ 4)

5.1 Überblick

Im Bereich der Festlegungen zu den einzelnen Verfahrensschritten finden sich die meisten Modifikationen gegenüber dem Formulierungsvorschlag in § 4. In fast allen Vereinbarungen sind hierzu Änderungen aufgenommen.

Mehrfach hielten die Vertragsparteien es zunächst für erforderlich – auch in Anlehnung an die Vorlage für Kindertagesstätten – eine Klausel für akute Gefährdungsfälle voranzustellen, wonach etwa „bei dringender Gefahr für das Kindeswohl, insbesondere bei dringender Gefahr für Leib, Leben und Freiheit des Kindes/Jugendlichen, die von Personen aus dem Lebensumfeld des Kindes/Jugendlichen ausgeht, unverzüglich die Polizei und/oder das Jugendamt zu informieren“ sind. Auch wenn diese Handlungsvorgabe bereits § 8a Abs. 2 SGB VIII zu entnehmen sein dürfte,¹³ soll diese Ergänzung wohl der Gefahr begegnen, dass freie Träger sich rechtsirrtümlich auf eine zunächst interne Klärung fokussieren und durch ein verspätetes Informieren des Jugendamtes oder anderer Institutionen wertvolle Zeit verloren geht. Aus der Befragung über den Stand der Vereinbarungen ergaben sich immerhin vereinzelte Hinweise darauf, dass es bei Trägern von Kindertagesstätten Vorbehalte gegen diese Handlungsanweisung geben

¹³ Vgl. Meysen, T., in: Münder, J., Meysen, T., Trenczek, T. (2009): Frankfurter Kommentar SGB VIII. 6. Aufl. Baden-Baden: Nomos § 8a Rn. 37.

könnte. Etwas unglücklich erscheint die Erstnennung der Polizei vor dem nachfolgenden Jugendamt, die das Missverständnis einer vorrangigen Befassung der Polizei wecken könnte, auch wenn die Gleichrangigkeit der Alternativen durch die „und/oder“-Verknüpfung inhaltlich gewahrt bleibt.

Ein Großteil der Abwandlungen betrifft das Heranziehen der insoweit erfahrenen Fachkräfte sowie die Inhalte der eigentlichen Gefahrenmeldung gegenüber dem Jugendamt. Interessant sind darüber hinaus die Änderungen und Ergänzungen, die sich mit dem Fortgang des Verfahrens nach der Abgabe an das Jugendamt befassen, hierbei geht es insbesondere um den weiteren Einbezug des freien Trägers sowie die Informationen zum Ausgang der Gefährdungsabschätzung.

Des Weiteren findet sich der einschränkende Hinweis, dass Hilfeangebote seitens der freien Träger zur Abwendung der Gefährdung nur im Rahmen von deren Leistungsspektrum erfolgen müssen.

5.2 Modifikationen zum Hinzuzug insoweit erfahrener Fachkräfte, insbesondere Kostentragung

Die Träger füllen die im Formulierungsvorschlag sehr allgemein gehaltene Verpflichtung zur **Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkräfte (ieF)** sehr unterschiedlich aus: Häufig wird dem Muster gemäß auf eine in der Anlage befindliche Liste der im Zuständigkeitsgebiet verfügbaren Fachkräfte verwiesen.

Schließlich verzichten einzelne Träger auf die Beifügung einer Anlage und benennen Fachkräfte bereits namentlich in der Vereinbarung. Dies erscheint nur bedingt praktikabel, da der Verweis auf konkrete Personen im Falle des Ausscheidens oder des Zuständigkeitswechsel ins Leere läuft. Ein mehrfacher Neuabschluss nur aufgrund des Personenwechsels erscheint doch eher unangemessen.

Aus welchen Bereichen sich die eingesetzten Fachkräfte jedoch rekrutieren, gestaltet sich in den verschiedenen Kreisen sehr unterschiedlich.

In einzelnen Vereinbarungen wird größerer Wert auf die Autonomie der freien Träger gelegt, dies äußert sich etwa in der expliziten Feststellung, dass der freie Träger eigenständig (auch durch interne Kooperation mit anderen Trägern) in der Lage sei, auf Fachkräfte aus den eigenen Reihen zurückzugreifen, ohne auf das Jugendamt angewiesen zu sein. Entsprechend wird in einigen Vereinbarungen der trägerinternen Beratung mit ieF der Vorrang vor der Vermittlung durch andere Träger eingeräumt. Nur wenn Träger die kollegiale Beratung aus zeitlichen Gründen oder aufgrund spezifischer Fallkonstellation nicht selbst wahrnehmen können, wird ergänzend auf eine externe Stelle verwiesen. Die Unterstützung durch den ASD ist demgegenüber allenfalls subsidiär erwähnt.

Demgegenüber schlagen andere Vereinbarungen einen geradezu konträren Weg ein und verweisen für den Einbezug der ieF primär oder sogar ausschließlich auf das Jugendamt / den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD).

Dabei wird – ähnlich der ersten Befunde von Münder¹⁴ nicht immer deutlich, ob der ASD hier nur als Anlauf- und Vermittlungsstelle oder dessen Fachkräfte selbst als ieF fungieren sollen – ob der Verweis auf den öffentlichen Träger also im Sinne einer obli-

14 Vgl. Münder, J. (2007): Untersuchung zu den Vereinbarungen zwischen den Jugendämtern und den Trägern von Einrichtungen und Diensten nach § 8a Abs. 2 SGB VIII. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 38.



gatorischen Hinzuziehung oder als bloßes Angebot, sich auch an diesen zu wenden, zu verstehen ist.

Teilweise erschöpft sich ein derartiger Verweis auf die eher pauschale Aussage, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Allgemeinen Sozialen Dienstes seien als insoweit erfahrene Fachkräfte anzusehen. In manchen Vereinbarungen wird darüber hinaus noch danach differenziert, ob im konkreten Fall bereits Kontakte zum Jugendamt bekannt sind: Während für Familien, die bereits im Kontakt mit dem Jugendamt stehen, die dort Fallführenden als insoweit erfahrene Fachkräfte definiert werden, wird in den übrigen Fällen abstrakt auf die Allgemeine Sachgebietsleitung des Jugendamtes verwiesen. In mehreren Vereinbarungen wird schließlich eine eher neutrale Mischform gewählt, in der neben den Fachkräften des Jugendamtes (ASD) auch Fachkräfte freier Träger als ief hinzugezogen werden können, ohne zu priorisieren.

Der Verweis auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ASD als insoweit erfahrene Fachkräfte ist äußerst kritisch zu bewerten, da dieser die klare Trennlinie zwischen der Information des Jugendamtes nach gescheiterter Gefährdungseinschätzung und dem (meist vorangehenden) Hinzuziehen einer ief zur Gefährdungseinschätzung auflöst. Dies ist insbesondere auch rechtlich problematisch, da § 8a SGB VIII auf eine breite Verantwortung für den Schutz des Kindeswohls abzielt und dabei eine klare Differenzierung vornimmt. Er verpflichtet auch die Fachkräfte der Einrichtungen und Dienste freier Träger zu einer Risikoabwägung in eigener Verantwortung und zum Anbieten bzw. Erschließen geeigneter Hilfen und erteilt einem Meldesystem¹⁵ an das Jugendamt eine Absage. Das Jugendamt soll in seiner Funktion des staatlichen Wächteramtes erst eingeschaltet werden, wenn eine trägerinterne Gefährdungsabschätzung und –abwehr gescheitert sind. Damit ist das Jugendamt eindeutig als öffentlicher Jugendhilfeträger adressiert, der erst ins Spiel kommt, wenn der freie Träger sein eigenes Gefahrenabwundungspotential (auch in Kooperation mit anderen freien Trägern) in eigener Verantwortung der Einrichtung bzw. des Dienstes (zusammen mit Eltern und Kind) ausgeschöpft hat. Auch eine nur prophylaktische Vorinformation des Jugendamtes wäre demnach von § 8a Abs. 2 S. 2 nicht gedeckt.¹⁶

Würde der ASD im Verdachtsfall direkt hinzugezogen, müsste er unmittelbar aus eigenem Auftrag nach § 8a Abs. 1 tätig werden und die Fallverantwortung übernehmen. Die autonome Abschätzung des Trägers würde behindert. Eine qualifizierte Beratung des Trägers ohne Übernahme der unmittelbaren Verantwortung wie in Abs. 2 vorgesehen, lässt der Schutzauftrag des Jugendamtes nicht zu,¹⁷ da dieser durch die Vereinbarung nicht vom öffentlichen Träger abgegeben wird. Die Verantwortlichkeit des freien Trägers tritt lediglich hinzu. Ein Hinzuzug des Jugendamtes kann damit nur aufgrund seiner Steuerungsverantwortung nach § 36a SGB VIII etwa zu Abänderung des Hilfeplans legitimiert sein.¹⁸

15 Vgl. Wiesner, R. (2007): Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung, in: FPR 2007, 10.

16 Vgl. Bringewat, P., in: Wiesner, R. (2011): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 4. Aufl. München: Beck Juristischer Verlag, § 8a Rn. 46.

17 Vgl. Krüger, S. (2007): „Die Münchner Grundvereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a und § 72a SGB VIII“ – Ein gesetzlicher Auftrag nimmt Gestalt an, in: JAmt 2007, 400.

18 Vgl. Wiesner, R. (2011): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 4. Aufl. München: Beck Juristischer Verlag, § 8a Rn. 39.

Ergänzend könnte allenfalls – mit Münder – auf eine beachtenswerte Formulierung aus seiner Untersuchung verwiesen werden, in der explizit die Fachkraft des Jugendamtes in der Funktion als „insoweit erfahrene Fachkraft“ von ihrer Weisungsgebundenheit und Berichtspflichtigkeit befreit wurde und die Verantwortung bis zu einer entsprechenden Bekundung des Trägers von Einrichtungen und Diensten in seiner Hand verbleiben soll.¹⁹

Sinnvoll ist aber wohl nur eine jugendamtsexterne oder zumindest ASD-externe Ansiedelung der ieF. Überlegenswert erscheint auch das aktuelle Modell eines ausgelagerten „Gefährdungsmeldungs-Sofort-Dienstes“ (GSD) im Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln, zu dem aber noch Erfahrungswerte abzuwarten sind. Der ASD sollte damit eher als koordinierender Ansprechpartner Eingang in die Vereinbarungen finden, dessen Mitarbeiter nicht selbst als ieF fungieren, sondern bei der Vermittlung einer für den Einzelfall geeigneten Spezialkraft unterstützen.²⁰

Des Weiteren ist auch die pauschale Annahme, alle Fachkräfte des ASD seien insoweit erfahren, nur schwer mit der herrschenden Interpretation des Begriffs in Einklang zu bringen. Denn diese stellt den Bezug zum jeweils spezifischen Bedarf her und verlangt eine Qualifikation für den konkreten Einzelfall (etwa bzgl. des Umgangs mit suchtkranken Eltern oder Jugenddelinquenz²¹). Es kann letztlich nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass der bloße Status (Fachkraft des ASD) automatisch als insoweit erfahrene Fachkraft qualifiziert, denn nicht jede Fachkraft ist gleichermaßen spezialisiert. Die Vielfalt der Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung, die Komplexität einer Einschätzung von Erziehungskompetenz sowie der Prognose der Wirksamkeit der verschiedenen in Betracht kommenden Hilfen macht selbst bei der Risikoabschätzung in den sozialen Diensten häufig das Hinzuziehen entsprechend spezialisierter Fachkräfte wie etwa Ärztinnen und Ärzte oder Psychologinnen und Psychologen erforderlich.²²

27

In einer Vereinbarung findet sich zudem der klarstellende Hinweis, dass Berufseinsteiger und Berufseinsteigerinnen nicht als erfahrene Fachkräfte gelten, was sich wohl bereits aus dem Wortlaut „erfahrene“ Fachkräfte ergeben dürfte. Nachahmenswert erscheint die anschließende Passage, in der besondere Unterstützung für Berufseinsteigerinnen und -einsteiger vereinbart wird: „Wenn bereits zum Zeitpunkt des Hilfebeginns deutlich ist, dass Kinderschutz ein Ziel der Hilfeplanung sein wird, wird bei Hilfen, die durch Einzelpersonen geleistet werden (Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaft, Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung) entweder kein/e Berufseinsteiger/in eingesetzt oder wird ein Tandem mit einer weiteren Fachkraft zur kollegialen Unterstützung gebildet. Sollte sich im Hilfeverlauf ein Fall dahingehend entwickeln, dass eine Kindeswohlgefährdung eingeschätzt und ihr entgegengewirkt werden muss, dann werden die Berufseinsteiger/innen durch erfahrene Fachkräfte institutionsintern unterstützt und fachlich kollegial beraten.“

19 Vgl. Münder, J. (2007): Untersuchung zu den Vereinbarungen zwischen den Jugendämtern und den Trägern von Einrichtungen und Diensten nach § 8a Abs. 2 SGB VIII. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 37.

20 Vgl. Mörsberger, T. (2009): „Kindeswohl“ wird zum Schlagwort. Es dominiert Aktionismus. Zur Entwicklung des Kinderschutzes in Gesetzgebung und Praxis, in: SRA 2009, 93

21 Vgl. Meysen, T., in: Münder, J., Meysen, T., Trenczek, T. (2009): Frankfurter Kommentar SGB VIII. 6. Aufl. Baden-Baden: Nomos, § 8a Rn. 40.

22 So DIJuF-Rechtsgutachten, in: JAmt 2007, 297.



Nur wenige Vereinbarungen greifen die in einer Fußnote des Formulierungsvorschlags angesprochene Kostenregelung für die Hinzuziehung der ieF auf. Unter diesen finden sich sehr unterschiedliche Modelle:

In den Vereinbarungen, in denen pauschal auf den ASD verwiesen wird, war eine Kostenregelung zugegebener Maßen entbehrlich. Teilweise dürften die Vereinbarungspartner davon ausgehen, dass sie auch durch die (ergänzende) Benennung des ASD neben anderen Fachkräften als hinzuzuziehende ieF auf eine Kostenregelung verzichten könnten, da zumindest dieser dann kostenfrei zur Verfügung steht. Auch aufgrund der Zweifel, inwieweit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ASD bzw. Jugendamts überhaupt als ieF fungieren sollten, sind Kostenregelungen bedenklich, die es den Einrichtungen ermöglichen, zwischen der *kostenfreien* Hinzuziehung einer Fachkraft des ASD und der *kostenpflichtigen* Inanspruchnahme der ieF anderer Träger zu „wählen“. Vereinzelt lösen die Vertragspartner die Kostenproblematik, indem sie die entstandenen Kosten als Teil der im konkreten Fall bereits gewährten Hilfen zur Erziehung definieren, eine zusätzliche Regelung wird so obsolet. Die Möglichkeit, dass zum Zeitpunkt der Gefährdungsabschätzung noch keine Leistungen der HzE gewährt werden, bleibt meist unregelt.

In einer anderen Vereinbarung wird festgehalten, dass die Inanspruchnahme der insoweit erfahrenen Fachkraft für den Jugendhilfeträger kostenfrei sei, was wohl auf eine Kostenübernahme seitens des öffentlichen Trägers hindeutet.

In manchen Vereinbarungen sind einzelne Stellen (insbesondere Psychologische Beratungsstellen) genannt, die kostenfrei in Anspruch genommen werden können, während in den übrigen keine konkretere Regelung zur Kostenfrage getroffen ist.

28

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die vorliegenden Kostenregelungen sehr disparat ausfallen, hier könnten Musterformulierungen zur Entwicklung eines gemeinsamen Nenners beitragen, da Unklarheiten Konflikte befördern können.²³

Zwar könnten die Lücken teilweise durch gesonderte Vereinbarungen zur Kostenverteilung partiell geschlossen werden. Inwieweit etwa die teilw. erwähnten Anlagen, die die verfügbaren ieF aufzählen, auch Regelungen zu Kosten enthalten, lässt sich mangels Vorlage nicht beurteilen. Separate Kostenabsprachen gingen jedoch an der mit der Mustervereinbarung verfolgten Idee der transparenten Bündelung von vertraglichen Absprachen in einer Vereinbarung vorbei. Wünschenswert dürfte hier die Implementierung von alternativen Kostenmodellen in das Muster sein, zwischen denen die Träger nach ihren regionalen Bedürfnissen wählen können.

5.3 Modifikationen bzgl. des Einbezugs der Minderjährigen und Personensorgeberechtigten

Über die Notwendigkeit Minderjährige bzw. Personensorge-/Erziehungsberechtigte im Verfahren einzubeziehen herrscht fast Konsens, der durch die weitgehende Übernahme der Musterformulierung dokumentiert wird. Jedoch wird in einer bedenklichen Ausnahme auf jegliche Vorgabe zum Einbezug der Personensorgeberechtigten oder Minderjährigen verzichtet, was im Gegensatz zum Partizipationsgrundsatz des Jugendhilferechts steht.

²³ Vgl. bereits Münder, J. (2007): Untersuchung zu den Vereinbarungen zwischen den Jugendämtern und den Trägern von Einrichtungen und Diensten nach § 8a Abs. 2 SGB VIII. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 15.

Teilweise finden sich arbeitsfeldspezifische Modifikationen, die etwa im Bereich der Jugendarbeit danach differenzieren, ob die Einrichtung allein in Kontakt zu den Minderjährigen und nicht zu deren Eltern steht: „(Nur) sofern ein Zugang zu den Personensorgeberechtigten besteht bzw. diese bekannt sind, werden diese (...) einbezogen.“ Die Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten wird damit dem öffentlichen Träger überlassen, womit sichergestellt wird, dass freie Träger ihre Kompetenzen durch eigene Ermittlungen und Kontaktversuche nicht überschreiten können. Zugleich wird die trägerinterne Basis für Gefährdungseinschätzung durch den fehlenden Kontakt der Eltern aber nicht selten beschnitten werden. Entsprechend konsequent können bei fehlenden Kontakten den Personensorgeberechtigten auch keine Hilfen seitens des Trägers angeboten werden. In diesen Fallkonstellationen ist daher eine frühere Abgabe an das Jugendamt zu erwarten (zur ähnlichen Thematik im Kontext der Kindertagesstätten, siehe dort unter § 2).

5.4 Modifikationen bzgl. der Hilfeangebote seitens der Träger

Die Mustervorschläge zu Hilfeangeboten seitens der Träger wurden weitgehend übernommen, in einem Fall wird zudem auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins Bezug genommen. Konkretisierende Erläuterungen, welche Hilfen seitens des jeweiligen Trägers angeboten werden könnten, sind jedoch nicht enthalten. In mehreren Fällen wird demgegenüber festgehalten, dass sich die Hilfeangebote auf das Leistungsspektrum des betreffenden Trägers beschränken, was zugleich der mit § 8a Abs. 2 SGB VIII bezweckten Fortgeltung der Eigenregie²⁴ und Autonomie der freien Träger in der Gefährdungsabwehr Rechnung trägt. Denn eine Überlagerung der konzeptionellen Identität wird durch die Übernahme des Schutzauftrages nicht gefordert.²⁵ Nach der Konzeption der Vorschrift wird die häufig anzutreffende Abwehr der Adressatinnen und Adressaten gegenüber dem Jugendamt zwar nicht unterstützt aber doch zumindest respektiert. Damit sind die Fachkräfte des Trägers aufgefordert, am Abbau der Hemmschwellen zu arbeiten und um Kontaktierung des Jugendamtes zu werben oder eben (eigene) Hilfen anzubieten.²⁶

29

Hier setzt sich also eine bereits von Münder²⁷ beobachtete Beschränkung der Angebotspalette fort, teilweise durch einen öffnenden Hinweis auf frei zugängliche Angebote, die ebenfalls nicht näher umschrieben werden. Über die Auswirkungen auf die Praxis der Inanspruchnahme weiterer öffentlich zugänglicher Hilfen ist bisher nichts bekannt. Aufklärung könnte hier von empirischen Arbeiten erwartet werden, die die Präventions- und Schutzkonzepte bei freien Trägern zum Gegenstand haben.

24 Vgl. Bringewat, P., in: Wiesner, R. (2011): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 4. München: Beck Juristischer Verlag, § 8a Rn. 46.

25 S.a. Meysen, T., in: Münder, J., Meysen, T., Trenczek, T. (2009): Frankfurter Kommentar SGB VIII. 6.Aufl. Baden-Baden: Nomos, § 8a Rn. 38.

26 Vgl. DIJuF-Rechtsgutachten, in: JAmt 2007, 295f; Wiesner, R. (2011): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 4. Aufl. München: Beck Juristischer Verlag, § 8a Rn. 40.

27 Vgl. Münder, J. (2007): Untersuchung zu den Vereinbarungen zwischen den Jugendämtern und den Trägern von Einrichtungen und Diensten nach § 8a Abs. 2 SGB VIII. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 47.



In einzelnen Texten wird auf stärkere Verbindlichkeit Wert gelegt, indem „verbindliche Vereinbarungen mit den Sorgeberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfe zur Gefährdungsabwendung“, deren Prüfung und Dokumentation vorgeschrieben werden.

5.5 Modifikationen bzgl. der Einschaltung des Jugendamtes

Für die Information und Fallabgabe an das Jugendamt verweisen die meisten Vereinbarungen auf die hierfür erarbeiteten Verfahrensstandards und Meldebögen; einige regeln bereits in der Vereinbarung detailliert, welche Angaben eine entsprechende Meldung enthalten soll, wie etwa Angaben zu Zeit, Ort und Sachverhalt sowie die hieraus resultierende Gefährdungseinschätzung.

Nicht von allen Partnern wird der Vorschlag des Musters übernommen, in geeigneten Fällen zur Erhöhung der Transparenz des Verfahrens gegenüber den Familienangehörigen, die Abgabe an das Jugendamt im Rahmen eines gemeinsamen persönlichen Gespräch aller Beteiligten durchzuführen und hierbei zugleich die jeweiligen Verantwortlichkeiten zu dokumentieren. Teilweise wird auch ein (weiteres) gemeinsames Gespräch mit den Beteiligten im Verlauf der Hilfeplanung vorgeschlagen, soweit der Schutz der Minderjährigen dadurch nicht in Frage gestellt wird.

30

5.6 Modifikationen zur Mitverantwortung der Träger nach Einschaltung des Jugendamtes

Viele Vereinbarungen weisen dem Muster gemäß ausdrücklich auf die fortbestehende Mitverantwortung des freien Trägers auch nach Übergabe des Falles an das Jugendamt hin. Diese dürfte meist sachgerecht sein, sofern die betreffenden Minderjährigen weiterhin Leistungen seitens des meldenden Trägers erhalten.²⁸ Entsprechend dürfte der Träger auch in die anschließende Hilfeplanung einzubeziehen sein. Demgemäß schlägt das Jugendhilfemuster auch zutreffend eine Einzelabsprache zur Ausfüllung dieser Mitverantwortung vor.

In mehreren Vereinbarungen gingen die Vertragspartner allerdings noch über diesen allgemeinen Verweis auf eine Verantwortungsgemeinschaft hinaus und ergänzten diese um konkrete Vorgaben zur Rückmeldung an die meldenden Träger. Wohl in Reaktion auf das verständliche Interesse der Meldenden am Umgang mit ihrer Meldung finden sich hier Passagen in Anlehnung an die Kita-Vorlage: „Das Jugendamt informiert den Jugendhilfeträger über sein Ergebnis der Gefährdungsabschätzung und die von ihm veranlassten Maßnahmen.“ Hier stellt sich allerdings die Frage, inwieweit die Situation der meldenden Jugendhilfeträger auch der der Kindertagesstätten vergleichbar ist. Denn anders als bei Kitas kann- etwa in den Kontexten der Offenen Jugendarbeit – nicht regelmäßig von fortbestehenden Leistungsbeziehungen der Träger zu den Minderjährigen ausgegangen werden.

²⁸ Ebenso auf die Weiterführung beim freien Träger abstellend: Kunkel, P.-C. (2011 a): Schutzauftrag als Dauerauftrag, Teil 1, in: JHRep 3/2011, 10.

Eine derartige Rückmeldung an den meldenden Träger ist datenschutzrechtlich insbesondere an § 65 und § 64 SGB VIII zu messen.²⁹ Nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII dürfen anvertraute Daten nur mit Einverständnis an den Träger weitergegeben werden (oder sofern ein rechtfertigender Notstand vorliegt, was aufgrund der Handlungsstandards hier kaum erwartbar wäre). Soweit also im Rahmen der Gefährdungseinschätzung durch das Jugendamt neue Daten anvertraut bzw. bekannte ergänzt wurden – und dies wird regelmäßig der Fall sein – darf eine Weitergabe grundsätzlich nicht an den Betroffenen vorbei, mithin nicht ohne ihre Zustimmung erfolgen.³⁰

Sofern es sich nicht um *anvertraute* Daten handeln sollte, stellt sich gleichwohl die Frage, inwieweit eine Rückmeldung mit § 64 Abs. 2 SGB VIII vereinbar ist, denn auch danach dürfen Daten nur weitergegeben werden, sofern dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Entsprechend ist die Kita-Vorlage wohl auch so zu interpretieren, dass sie für den Datenaustausch zutreffend eine fortbestehende Beziehung zur Einrichtung voraussetzt: „*Das Jugendamt informiert den Träger der Kindertageseinrichtung über sein Ergebnis der Gefährdungsabschätzung und die von ihm veranlassten Maßnahmen. Verbleibt das Kind weiterhin in der Kindertageseinrichtung und ergibt die Gefährdungsabschätzung, dass zum Wohl des Kindes ein weiteres Zusammenarbeiten erforderlich ist, wird dieses im Einzelfall abgesprochen und dokumentiert.*“

Besucht das Kind weiterhin die Kindertageseinrichtung, wird es also meist sachgerecht sein, diese in die Hilfeplanung einzubeziehen und erforderliche Daten auszutauschen. Informationen zum Stand des Verfahrens und parallel laufende Hilfen können Einfluss auf den Betreuungskontext in der Kindertagesstätte haben. Umfang und konkreten Inhalt dieser Informationsweitergabe im Rahmen einer fortbestehenden Einbeziehung im Hilfeprozess sollten auch hier die Beteiligten aus dem Familiensystem mit ihrem Einverständnis bestimmen.³¹ Besteht die Leistungsbeziehung nicht fort, etwa weil das Kind zwischenzeitlich aus der Tageseinrichtung abgemeldet wurde, kommt eine Rückmeldung grundsätzlich nur mit Einverständnis in Betracht.³²

Damit dürfte auch für Rückmeldungen an Jugendhäuser, -begegnungsstätten etc., die persönliche Daten der Betroffenen enthält, der Umstand relevant sein, ob weiterhin Angebote dieses Trägers in Anspruch genommen werden.

Darüber hinaus ist auch bei einer fortbestehenden Hilfebeziehung nach § 64 Abs. 2 SGB VIII stets zu fragen, ob mit der Weitergabe der Informationen nicht der Erfolg der zu gewährenden Leistung gefährdet wird, was insbesondere das Vertrauensverhältnis zwischen Adressaten und Leistungserbringern in den Blick nimmt. Wird dieses durch eine Rückmeldung am Betroffenen vorbei gefährdet, ist die Rückmeldung nicht legitimiert.³³

29 Auch zum Folgenden: DIJuF-Rechtsgutachten, in: JAmt 2007, 294f; Wiesner, R. (2011): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 4. Aufl. München: Beck Juristischer Verlag, § 8a Rn. 42.

30 Vgl. auch Kunkel, P.-C. (2011a): Schutzauftrag als Dauerauftrag, Teil 1, in: JHRep 3/2011, 10.

31 Vgl. Meysen, T., in: Münder, J., Meysen, T., Trenczek, T. (2009): Frankfurter Kommentar SGB VIII. 6. Aufl. Baden-Baden: Nomos, § 8a Rn. 48.

32 Vgl. Meysen, T., in: Münder, J., Meysen, T., Trenczek, T. (2009): Frankfurter Kommentar SGB VIII. 6. Aufl. Baden-Baden: Nomos, § 8a Rn. 48.

33 Vgl. DIJuF-Rechtsgutachten, in: JAmt 2007, 294f; Meysen, ebenda § 8a Rn. 48.



Auch wenn man davon ausgeht, das pure Ergebnis der Gefährdungsabschätzung sei (ohne neue Daten) selbst kein vom Datenschutz erfasstes (anvertrautes) Datum³⁴, erscheint ein sensibler und sparsamer Datenfluss gleichwohl geboten. Dieser dürfte meist grundlegend für eine erfolgreiche Hilfestellung sein und in der Regel eine Rücksprache mit den Betroffenen und Transparenz bzgl. Datenweitergabe erwarten lassen.³⁵

Sofern die Information über veranlasste Maßnahmen und gewährte Hilfen keinen Einfluss auf die Leistungsbeziehungen zum Träger bzw. dessen zukünftige Abwendungsmaßnahmen besitzen können, erscheint eine Weitergabe nicht ohne Weiteres angezeigt. Denn für die Meldenden ist es von primärem Interesse, dass ihre Meldung Beachtung findet und von dem zum staatlichen Wächteramt berufenen Jugendamt sach- und fachgerecht behandelt wird. Hält man eine Rückmeldung für erforderlich, um den freien Träger seinerseits in die Lage zu versetzen, darüber zu entscheiden, ob weitere Maßnahmen zur Erfüllung seiner Garantenpflicht erforderlich sind,³⁶ muss sich ihr Inhalt an diesem Zweck ausrichten und dürfte daher nur die hierfür nötigen Informationen beinhalten. Ob es hierfür regelmäßig erforderlich ist, neben der Fallbeurteilung auch das Ergebnis der Gefährdungsabschätzung mitzuteilen oder auch den Inhalt der konkret veranlassten Maßnahmen zu übermitteln, sollte auch bei fortlaufenden Leistungen kritisch hinterfragt werden. Dies gilt umso mehr für Fälle, in denen eine solche Garantenpflicht endet, weil die Leistungsbeziehung zum Träger nicht fortbesteht.

32

Für eine gelingende Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Träger auch in zukünftigen Fällen dürften ein regelmäßiger reflexiver Austausch und eine gemeinsame Evaluation (nach § 8) ausreichen, in welche die Fälle anonymisiert oder pseudonymisiert eingebracht werden können.

5.7 Arbeitsfeldspezifische Modifikationen und Ergänzungen

Obwohl mehrere Vereinbarungen mit Trägern begrenzter Arbeitsfelder abgeschlossen wurden, finden sich nur in manchen entsprechende arbeitsfeldspezifische Modifikationen oder Ergänzungen, die primär den Verfahrensablauf betreffen. Insbesondere in einem Kreis wird dem Bedürfnis nach feldspezifischer Differenzierung bereits durch den Abschluss getrennter Vereinbarungen (etwa für Offene Jugendarbeit, Soziale Gruppenarbeit) Rechnung getragen. Ausführlichere Sonderregelungen liegen zur (offenen) Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowie zur Schulsozialarbeit vor.

Während ein Kreis auf die nach dem Schulrecht nötige kollegiale Beratung mit dem Schulpersonal und Schulleitung hinweist und in der Anlage ein Papier zur spezifischen Verfahrensweise beifügt, findet sich in der Vereinbarung eines anderen Kreises zur Sozialen Gruppenarbeit eine interessante Ergänzung zum Schulkontext. Hier greifen die Vertragspartner die Fälle auf, in denen Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdungen

34 Kunkel, P.-C. (2008): Kinderschutz und Datenschutz, in: NDV 2008, 417.

35 Vgl. Wiesner, R. (2011): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 4. Aufl. München: Beck Juristischer Verlag, § 8a Rn. 42.

36 Vgl. Kunkel, P.-C. (2008): Kinderschutz und Datenschutz, in: NDV 2008, 417.

nur im Kontext des Trägerangebots erkannt werden, ohne dass die betroffenen Kinder schon in einer Leistungsbeziehung stehen. Dort heißt es *„Für Familien, Kinder und Jugendliche, die nicht im Rahmen der Sozialen Gruppenarbeit betreut werden, sich aber an dieser Schule befinden und der Fachkraft der Sozialen Gruppenarbeit Hinweise auf Kindeswohlgefährdung vorliegen, informiert diese die Fachkraft für Jugendsozialarbeit an ihrer Schule. Die Fachkraft für Jugendsozialarbeit wird dann gemäß der Trägervereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe für Jugendsozialarbeit an Schulen tätig.“*

Ähnlich greift die Vereinbarung zur offenen Jugendarbeit desselben Kreises Gefährdungen von Geschwistern oder auch Kindern der (eigentlichen) Leistungsadressatinnen und -adressaten in Anlehnung an den Textvorschlag der Anlage 4 zur Mustervereinbarung auf: *„Eine besondere Verantwortung kommt auf die Fachkräfte zu, wenn junge Menschen, die Angebote der Jugendarbeit besuchen selbst Eltern werden und sich herausstellen sollte, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Hier hat die Jugendarbeit einen eindeutigen und gegebenenfalls dem Vertrauensschutz gegenüber den jungen Eltern vorrangigen Schutzauftrag gegenüber dem Säugling/Kind als dem Schwächsten und somit Schutzbedürftigsten. Dies ist auch der Fall, wenn Fachkräfte von erheblichen Gefährdungen von Geschwistern der Jugendlichen erfahren. Hierüber ist das Jugendamt immer direkt zu informieren.“* Positiv erscheint hier zunächst, dass die Formulierung weiter gefasst ist als in Anlage 4, nämlich nicht nur kleinere Geschwister der Jugendlichen erfasst, und damit anerkennt, dass auch ältere Geschwister gefährdet sein könnten. Derartige Ergänzungen, die über den Tellerrand der eigentlichen Leistungsbeziehung hinausblicken und in der Praxis erwartbare Kontexte mit aufgreifen, können – unter Beachtung des Datenschutzes – zur Handlungssicherheit beitragen. Sie können Zeitverluste vermindern, die aus Unsicherheiten über die eigene Zuständigkeit und Verfahrensweise entstehen. Es erscheint wenig zielführend im Interesse eines effektiven Kinderschutzes, die jeweiligen Fachkräfte mit Zweifeln bzgl. des Geltungsbereiches der einzelnen Vereinbarungen bzw. der Verfahrensweise in eventuell nicht erfassten Grenzfällen allein zu lassen.

33

Arbeitsfeldspezifische Sonderregelungen zur offenen Jugendarbeit finden sich insbesondere in vier Kreisen. Während aus einem Kreis eine spezifische Vereinbarung vorliegt, verweisen ein Landkreis und eine Stadt auf spezifische Anlagen zur offenen Kinder- und Jugendarbeit. In einer Vereinbarung sind schließlich spezifische Passagen zur Jugend- und Jugendsozialarbeit in den Vereinbarungstext integriert. Alle Modifikationen reagieren auf die Spezifik, dass in diesen Feldern häufig nur unmittelbarer Kontakt zu den Minderjährigen, nicht aber den Sorge- oder Erziehungsberechtigten besteht und in der Regel keine personenbezogenen Akten geführt werden. Entsprechend werden zunächst (allein) die Minderjährigen in den Fokus genommen, was auch dem Selbstverständnis und Fachprinzipien der Anbieter offener Jugendarbeit entsprechen dürfte: *„2. Schritt: Einbeziehung des Kindes/ des/der Jugendlichen bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos, mit dem Ziel, notwendige Unterstützungsangebote zu erörtern und eine entsprechende Zustimmung des jungen Menschen für den vereinbarten Weg zu erlangen. (...)“*

In einer anderen Vereinbarung heißt es dementsprechend: *„(Nur) sofern ein Zugang zu den Personensorgeberechtigten besteht bzw. diese bekannt sind, werden diese (...) einbezogen.“*



Entsprechend der zusammenfassenden arbeitsspezifischen Hinweise zur Jugendarbeit (Anlage 4 zum Formulierungsvorschlag) folgen diese Vereinbarungen dem Grundsatz der offenen Jugendarbeit, keine Schritte ohne das Einverständnis des Kindes bzw. Jugendlichen selbst zu unternehmen. In der Konsequenz können bei fehlenden Kontakten den Personensorgeberechtigten, denen nach der Konzeption des SGB VIII allerdings meist die Rolle der Leistungsberechtigten zukommt,³⁷ auch keine Hilfen seitens des Trägers angeboten werden. Für eine Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten schlägt eine Passage eine gestufte Lösung vor, die zunächst auf die Zustimmung des Minderjährigen abstellt und zusätzlich die Frage nach seiner Eigenverantwortlichkeit stellt:

„3. Schritt: Soweit eine Zustimmung des jungen Menschen vorliegt, informiert der Träger die Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten und/oder das Jugendamt über die Gefährdungseinschätzung und seine Bemühungen zur Gefährdungsabwendung von Seiten des Trägers. Wenn das Unterstützungsangebot nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen wird oder nicht ausreicht, überträgt der Träger die Verantwortung für das weitere Vorgehen dem Jugendamt. Das Jugendamt und/oder die Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten werden auch informiert, wenn der Träger bei einer Abschätzung des Gefährdungsrisikos zum Ergebnis kommt, dass die Reife des betroffenen jungen Menschen nicht ausreicht, eine eigenverantwortliche Entscheidung über die angebotenen Unterstützungsmaßnahmen zu treffen.“ Die Differenzierung nach Kindern und Jugendlichen, die in der Anlage 4 des Formulierungsvorschlags angesprochen wird, greift die Formulierung jedoch nicht näher auf, sondern wählt das abstraktere Kriterium der „Reife des jungen Menschen“. Die Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten wird damit im Zweifel dem öffentlichen Träger überlassen und erfolgt nicht gegen den Willen der Minderjährigen, womit auch sichergestellt wird, dass Träger ihre Kompetenzen durch eigene Ermittlungen und Kontaktversuche nicht überschreiten können. Auch wäre die Vertrauensbasis der Leistungsbeziehung gefährdet. Ein fehlender Kontakt zu den Eltern beschneidet jedoch zugleich die trägerinterne Basis für die Gefährdungseinschätzung. Meist wird erst ihre Einbeziehung die fachlich gebotene Gesamtwürdigung aller Risikofaktoren (Problemakzeptanz, Mitwirkungsbereitschaft) ermöglichen.³⁸ In diesen Fallkonstellationen ist daher eine frühere Abgabe an das Jugendamt zu erwarten, was auch sachgerecht erscheint, da dieses über die gesamte Palette von Hilfeangeboten verfügt, die den Trägern der offenen Jugendarbeit ohnehin nicht zur Verfügung stehen dürften und nicht selten den Einbezug der Eltern/Sorgeberechtigten (§§ 27ff SGB VIII) voraussetzen. Auch hier überlagert der übernommene Schutzauftrag die konzeptionelle Identität nicht.³⁹

Zur Hilfe für Jugendliche in Gefährdungssituationen wäre eine Praxis der Jugendarbeit zu wünschen, die Heranwachsende mit entsprechender Kompetenz auch und gerade dann i. S. einer eigenständigen Inanspruchnahme des Jugendamtes berät, wenn der Träger der Jugendarbeit keinen Zugang zu den Eltern hat. Das Jugendamt kann durch geeignete offene Sprechstunden, Hotlines o.ä. ebenfalls zur Senkung von Hemm-

37 Vgl. Bringewat, P., in: Wiesner, R. (2011): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 4. Aufl. München: Beck Juristischer Verlag, § 8a Rn. 40.

38 Vgl. Bringewat, P., in: Wiesner, R. (2011): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 4. Aufl. München: Beck Juristischer Verlag, § 8a Rn. 35f.

39 S.a. Meysen, T., in: Münder, J., Meysen, T., Trenczek, T. (2009): Frankfurter Kommentar SGB VIII. 6. Aufl. Baden-Baden: Nomos, § 8a Rn. 38, bereits oben.

schwelen bei Jugendlichen beitragen, sich an die Behörde zu wenden. Hier wird das geplante Kinderschutzgesetz mit der Novellierung von § 8 Abs. 3 SGB III, der einen Anspruch auf elternunabhängige Beratung in Not- und Konfliktlagen begründet, wohl zur weiteren Klarstellung beitragen.

Mangels personenbezogener Aktenführung können schließlich in der offenen Jugendarbeit keine Personen gebundenen Daten dokumentiert werden, sodass eine Vereinbarung eine anonymisierte Dokumentation etwa im Wege eines Ergebnisprotokolls oder eines Dokumentationsbogens vorschlägt und hierfür ein Muster zur Verfügung stellt.

6. Persönliche Eignung der Mitarbeiter/innen nach § 72a SGB VIII (§ 5)

Beinahe alle Vereinbarungen übernehmen den Regelungsvorschlag des § 5. In drei Vereinbarungen, von denen sich zwei auch auf „Kindertagesstätten“ bzw. „Kindereinrichtungen“ beziehen, greifen die Träger zusätzlich auf den Formulierungsvorschlag (Muster) für Kindertagesstätten zurück und ergänzen die entsprechende Regelung um eine Pflicht zur Vorlage von Führungszeugnissen bei Stellenantritt sowie eine turnusgemäße Überprüfung. In einem Fall findet sich die Klarstellung, dass § 72a nur hauptamtliche Personen erfasst, jedoch auch vom „öffentlichen Träger vermittelte Personen (insbesondere Pflegepersonen)“ einzubeziehen seien. Hier bleibt ein etwaiger Anpassungsbedarf nach Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes abzuwarten, das im Entwurf eine Novellierung des § 72a SGB VIII vorsieht, die die Vorlagepflicht von Führungszeugnissen erheblich ausweiten könnte. Eine klare definitorische Abgrenzung des erfassten Personenkreises in der Vereinbarung erscheint jedenfalls überlegenswert.

35

7. Fortbildung / Qualifizierung der Fachkräfte (§ 6)

Der Formulierungsvorschlag des Musters zu Fortbildung bzw. Qualifizierung von Fachkräften wurde in allen Kreisen übernommen, in drei Fällen wurde dieser um einen expliziten Hinweis auf die Mitverantwortung des Jugendamtes ergänzt, etwa arbeitsfeldspezifische Angebote zu unterbreiten.

8. Datenschutz (§ 7)

Die Vertragspartner begnügen sich in ihren Vereinbarungen beinahe ausschließlich mit dem pauschalen Hinweis auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach §§ 61ff SGB VIII, wie er vom Formulierungsvorschlag vorgeschlagen wird. Lediglich eine Vereinbarung nimmt einen expliziten Hinweis auf die dort enthaltene Pflicht zur Anonymisierung (nicht aber Pseudonymisierung) der Sozialdaten bei Übermittlung an eine ieF mit hinein. Diese exemplarische Konkretisierung ist sicherlich überlegenswert, insbesondere wenn man in Betracht zieht, dass diese Übermittlung an eine ieF aufgrund der Einführung des § 8a SGB VIII Neuland für die Träger darstellt(e).

Die Praxis der Vertragspartner, mustergemäß nur pauschal auf das Datenschutzrecht zu verweisen, kann kritisch bewertet werden. Hier weist der Formulierungsvorschlag



durchaus Verbesserungspotential auf, um den Bedürfnissen der Träger nach Handlungssicherheit Rechnung zu tragen. Die Handreichung könnte konkretere Vorschläge für die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben in der internen Kommunikation, sowie den Datenaustausch mit den insoweit erfahrenen Fachkräften und anderen Beteiligten enthalten. Nach wie vor kann wohl nicht davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Fachkräfte bereits durch die Nennung der entsprechenden Normen und Paragraphen Sicherheit im Handeln finden, sondern dass es hierzu zusätzlicher Erläuterungen bedarf.⁴⁰

Bestätigt wird dieser Nachbesserungsbedarf durch die oben beschriebenen Versuche der Träger, diese Lücke durch eigene Ergänzungen im Regelungskomplex zu den Verfahrensschritten zu schließen (etwa bzgl. einer Rückmeldung an Gefährdungsmeldende (s.o. zu § 4). Auch das Papier zur Erläuterungen der Begrifflichkeiten (Anlage 3 zum Formulierungsvorschlag) kann diese Leerstelle aktuell nicht füllen, da es sich lediglich mit der allgemeinen Darstellung des Regel- Ausnahmeverhältnisses bzgl. der Information der Betroffenen sowie einem Vertiefungshinweis auf eine Broschüre begnügt: *„Grundsätzlich soll die Informationsweitergabe an das Jugendamt immer mit Wissen (d.h. nicht immer mit Einverständnis) der Betroffenen erfolgen. Ausnahme: soweit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen gem. § 8 a SGB VIII dadurch in Frage gestellt würde. Die Befugnis zur Weitergabe von Daten an das Jugendamt folgt hinsichtlich nicht anvertrauter Daten aus § 64 Abs.2 i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt.2 SGB X, hinsichtlich anvertrauter Daten aus § 65 Abs.1 Satz 1 Nr.5.“*

36

9. Absprachen zur weiteren Zusammenarbeit (§ 8)

Ein eher indifferentes Bild zeigt sich bzgl. der Umsetzung des Formulierungsvorschlages zur weiteren Zusammenarbeit der Träger nach § 8. Während sechs der Vereinbarungen das Muster unverändert übernehmen, entscheiden sich einige Träger für die Verschärfung der Vorgaben, während andere demgegenüber weichere Formulierungen verwenden. In einer Vereinbarung wird sogar gänzlich auf eine Regelung verzichtet.

In zwei Vereinbarungen wird der Pflicht zur Bewertung der Fallzusammenarbeit eine Pflicht zur Dokumentation vorangestellt, die begrüßenswert ist; zum einen, weil eine Bewertung eine Dokumentation sachlogisch voraussetzt, zum anderen, weil eine solch unabhängige Dokumentation auch zur zusätzlichen Evaluation und Qualitätssicherung außerhalb des Vereinbarungskontextes genutzt werden kann.

In zwei Fällen entschieden sich die Träger zudem, explizit eine Verpflichtung des Jugendamtes zu einer Einladung der freien Träger aufzunehmen, um bei Bedarf übergreifende Aspekte des Kinderschutzes gemeinsam zu reflektieren.

⁴⁰ So im Jahr 2007 bereits Münder, J.: Untersuchung zu den Vereinbarungen zwischen den Jugendämtern und den Trägern von Einrichtungen und Diensten nach § 8a Abs. 2 SGB VIII. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 15.

In einem weiteren finden sich engere und konkretere Vorgaben zur Evaluation. So werden die Fristen für die interne Bewertung zunächst von einem Jahr auf ein halbes Jahr verkürzt und zudem die Regelungen zu einem periodischen Austausch zwischen Jugendamt und Träger konkreter gefasst, indem die Träger auf einen jährlichen Austausch verpflichtet werden. Entsprechend bindet eine weitere Vereinbarung den Austausch fest in die regional üblichen Jahresgespräche ein.

In einer Abwandlung wird ebenfalls versucht, an bereits bestehende Strukturen anzuknüpfen, mithin zusätzlichen (bürokratischen) Aufwand gering zu halten, indem auf den Austausch in den laufenden Hilfeplanungen sowie auf eine Bewertung „im Rahmen der bestehenden regionalen und einzelfallbezogenen Strukturen“ verwiesen wird. Diese ressourcensparende Orientierung an bewährten Praxen ist zunächst positiv zu bewerten. Hinzu kommt, dass durch die Einbindung in Hilfeplanung und Einzelfallarbeit eine Bewertung gerade durch die involvierten Personen, die mit den Fällen im Detail vertraut sind, erfolgen kann. Gleichwohl sind Zweifel angebracht, inwieweit hier eine über den Einzelfall hinausgehende Perspektive, die Strukturen und Verfahren abstrakt in den Blick nimmt, noch sichergestellt sein kann.

Um dieser Gefahr der fehlenden Abstraktion zu begegnen, könnte die bereits beschriebene Modifikation übernommen werden, die eine ausdrückliche Verpflichtung des Jugendamtes enthält, im Bedarfsfall die freien Träger einzuladen, um übergreifende Aspekte des Kinderschutzes gemeinsam zu reflektieren.

37

Einzelne Vertragspartner handeln konträr und schwächen die Pflichten der gemeinsamen Evaluation und Reflektion eher ab. Sie verzichten gänzlich auf eine konkrete Setzung von Fristen, in den Vereinbarungen finden sich lediglich die weichen Begriffe des „periodischen“ oder auch „kontinuierlichen“ Austausches. Dies erhöht zwar die Flexibilität der Träger in der zeitlichen Koordination, gefährdet jedoch eine kontinuierliche Bewertung innerhalb fester Zeiten. Hierdurch kann es nicht nur an vergleichbaren Evaluationsperioden fehlen, auch die notwendige zeitnahe Analyse der Gefährdungsfälle könnte so behindert werden.

Nicht unproblematisch stellt sich schließlich das Herausgreifen einzelner Aspekte aus der Musterformulierung dar, wie sie in zwei Vereinbarungen zu beobachten ist: Während in einem Fall lediglich die interne (gesonderte) Bewertung und Fortentwicklung der eigenen Verfahren seitens des freien Trägers bzw. des Jugendamtes Erwähnung findet, wird im anderen Fall allein auf den Austausch zwischen Jugendamt und freiem Träger rekurriert, ohne eine interne Bewertung voranzustellen.

Ersteres überzeugt kaum, da eine rein interne Betrachtung dem Zweck derartiger Vereinbarungen nicht vollständig gerecht wird, die gerade den Austausch zwischen öffentlichen und freien Trägern zugunsten eines hochwertigen Kinderschutzes zum Ziel haben. Entsprechend setzt die Verbesserung der Kooperation der Träger auch eine vorgeschaltete interne Qualitätsprüfung voraus, die (mindestens deklaratorisch) Erwähnung finden sollte.



10. Laufzeit und Kündigungsfrist (§ 9)

Der Formulierungsvorschlag des Musters findet sich in fast allen Vereinbarungen unverändert wieder, lediglich einzelne Vertragspartner folgten hier den Formulierungsvorschlägen für „Vereinbarungen mit Kindertagesstätten“, etwa mit einer verkürzten Kündigungsfrist von drei statt sechs Monaten.

II. Modifikationen des Formulierungsvorschlages „Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages der Jugendhilfe in Tageseinrichtungen für Kinder“⁴¹

1. Vorbemerkung

Auch bzgl. dieses Formulierungsvorschlags lässt sich dessen weitgehende Übernahme seitens der örtlichen Träger konstatieren. Er wurde im Arbeitsfeld in hohem Maß unverändert übernommen. Im Großteil der Vereinbarungen erschöpfen sich die Modifikationen in nur sehr vereinzelte Anpassungen, lediglich in zwei Vereinbarungen sind weitgehendere Änderungen zu verzeichnen, die jedoch die Grundkonzeption des Musters beibehalten. Zwei Vereinbarungen folgen in größeren Teilen nicht der Kita-Vorlage, sondern der (allgemeineren) Jugendhilfe-Vorlage, eine von ihnen nimmt jedoch zumindest die engeren Vorgaben zur persönlichen Eignung der Fachkräfte (§ 4) auf. Im Folgenden sollen daher nur exemplarische Anpassungen herausgegriffen werden.

2. Verfahrensregelung (§ 2)

Die Verfahrensregelungen wurden von allen Vereinbarungen im Grundgerüst übernommen, inklusive der in ihrer Absolutheit problematischen Vorgabe, in dringenden Fällen unverzüglich die Polizei zu informieren.

39

Auch hier finden sich teilweise integrierte oder anliegende Benennungen der verfügbaren i.e.F. Kostenregelungen zu deren Einschaltung finden sich in der Regel nicht, in zwei Vereinbarungen wird die Inanspruchnahme von bestimmten gelisteten Beratungsstellen kostenfrei gestellt, hierzu ein Beispiel:

„Der Träger soll sicherstellen, dass in seinem Bereich eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Verfügung steht. Diese kann auch im Rahmen einer Vernetzung mit entsprechenden Fachstellen, Träger übergreifend oder Gemeinde übergreifend zur Verfügung stehen. Steht die erfahrene Fachkraft nicht beim Träger selbst zur Verfügung, so kann der Träger der Einrichtung auf die Beratungsstellen für Eltern, Kinder- und Jugendliche zurückgreifen. Die Inanspruchnahme der Beratungsstellen ist für die Träger kostenfrei.“

In einer Vereinbarung zu Tageseltern(vereinen) werden die Schritte 2-4 ausgespart, sodass Tageseltern nach der Erstabschätzung des Gefährdungsrisikos sogleich die Einschaltung des Jugendamtes empfohlen wird. Für den Fall, dass die Gefährdungsabschätzung des Trägers unter Einschaltung der/des Vorgesetzten zu gewichtigen Anhaltspunkten geführt hat, schließt sich direkt die Information des Sozialen Dienstes an. Ebenso wird auf eine Regelung zum Einbezug der Minderjährigen bzw. Personensorgeberechtigten verzichtet. Versuche der Einflussnahme auf die Sorgeberechtigten im Gefährdungsfall bzw. eigene Hilfeangebote dürften die Möglichkeiten von Tageseltern(vereinen) auch meist übersteigen.

⁴¹ KVJS/ Dezernat Jugend - Landesjugendamt: Rundschreiben Dez.-4-12/2007 http://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/kinderschutz/schutzauftrag_materialpool/RS-12-2007.pdf, zuletzt abgerufen am 29.12.2011



Mit dieser Modifikation der Mustervereinbarung wird nur eine begrenzte Übertragung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 2 SGB VIII erreicht, da die Autonomie des freien Trägers ihm erlaubt, den Umfang der vertraglichen Übernahme des Schutzauftrages auszuhandeln.⁴² Mangels Ausschöpfung des Regelungsspielraums bleibt es damit teilweise beim (alleinigen) Schutzauftrag des öffentlichen Trägers, der in seinem Verfahren dann die Beteiligten einzubeziehen hat etc.

Entsprechend enthält eine weitere Vereinbarung auch die Möglichkeit, den Kontakt zu den Eltern und Hilfeangebote an sie auf eine „autorisierte Person“ zu delegieren, wohl für den Fall, dass die Ressourcen der Einrichtung hierfür nicht ausreichen.

Schließlich finden sich in zwei Vereinbarungen Empfehlungen zu einer frühen Information des Jugendamtes, so heißt es in einmal: *„Haben Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung bereits vor der Gefährdungsabschätzung Kenntnis über einen schon bestehenden Kontakt zum Jugendamt, so ist die zuständige Fachkraft des Jugendamtes unverzüglich über die aktuelle Situation zu informieren.“* In der Folge werden die Schritte der einrichtungsinternen Abschätzung und Hilfeangebote unverändert übernommen. Diese Vorinformation des Jugendamtes erscheint nicht unproblematisch, da durch sie ein Rollenkonflikt entstehen kann (s. o. Ausführungen unter 5.2. zum Hinzuzug der iEF im Kontext der Jugendhilfe). Auch wenn die Vorinformation wohl gerade Unsicherheiten durch parallele Befassungen vermeiden soll, kann sie diese auch gerade erst auslösen.

Eine weitere Vereinbarung vermeidet diese Konfusion, in dem sie die Verantwortlichkeiten zwischen Jugendamt und Einrichtung klar trennt: *„Besteht bereits ein Kontakt zum Jugendamt, ist die zuständige Fachkraft des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) unverzüglich über die Situation zu informieren. Diese veranlasst mögliche weitere Schritte.“* Hier wird der Fall schon zur Gefährdungsabschätzung in die Verantwortung des Jugendamtes übergeben. Besteht demgegenüber noch kein Kontakt zum Jugendamt, erfolgt die Abschätzung des Gefährdungsrisikos zunächst einrichtungsintern, hier folgt die Formulierung dem Muster. Sie bleibt damit (vorerst) in der autonomen Eigenregie des freien Trägers, wie § 8a Abs. 2 dies auch bezweckt.

Weitgehend wurde auch die problematische Klausel zur Rückmeldung an die Träger übernommen und teilweise noch ergänzt:

„Das Jugendamt informiert den Träger der Kindertageseinrichtung bzw. die Person, die den Kontakt aufgenommen hat, über sein Ergebnis der Gefährdungsabschätzung und die von ihm veranlassten Maßnahmen.“ Zu ihrer Einordnung wird auf die obigen Ausführungen (5.6) verwiesen.

Weniger problematisch erscheint eine wohl zu § 5 redundante Bezugnahme auf den Datenschutz dieser Modifikation: *„Unter Beachtung des Datenschutzes informiert das Jugendamt den Träger Einrichtung über sein Ergebnis der Gefährdungsabschätzung und die von ihm veranlassten Maßnahmen.“* Gleichwohl ist auch dieser Formulierung die Botschaft einer nur engbegrenzt zulässigen Rückmeldung nicht zu entnehmen.

⁴² S.a. Meysen, T., in: Münder, J., Meysen, T., Trenczek, T. (2009): Frankfurter Kommentar SGB VIII. 6. Aufl. Baden-Baden: Nomos, § 8a Rn. 31.

3. Fortbildung / Qualifizierung der Fachkräfte (§ 3)

Bei grundsätzlicher Akzeptanz des Formulierungsvorschlags weisen auch hier zwei Kreise explizit auf die Aufgabe des Jugendamtes hin, Qualifizierungsangebote zu unterbreiten, in einem Kreis wird zusätzlich die Möglichkeit gemeinsamer Angebote der Träger erwähnt.

4. Persönliche Eignung der Mitarbeiter/innen nach § 72a SGB VIII (§ 4)

Die Vertragspartner übernehmen den Regelungsvorschlag des § 4 fast ausnahmslos, während in einem Fall noch klarstellend die Geltung auch für Vertretungskräfte genannt wird. Dieser Kreis erstreckt den Beschäftigtenbegriff zudem auch auf neben- oder ehrenamtliche oder über einen Werkvertrag geregelte Beschäftigungsverhältnisse, die über 3 Monate abgeschlossen werden. Hinzuzählen auch Beschäftigungsverhältnisse, „die mit dem Träger der Tageseinrichtung abgeschlossen sind und einen regelmäßigen Kontakt zu den Kindern der Tageseinrichtung ermöglichen (z.B. Hausmeister, Zivildienstleistende, FSJ-Stellen).“ Auch hier bleibt abzuwarten, inwieweit das zukünftige Kinderschutzgesetz ähnliche Erweiterungen in § 72a SGB VIII implementieren wird.

5. Dauer und Beendigung der Vereinbarung (§ 6)

Der Formulierungsvorschlag zur Laufzeit (§ 6) findet sich in fast allen Vereinbarungen unverändert wieder, vereinzelt wird die nötige Anpassung (Neuabschluss) im Falle eines Trägerwechsels erwähnt.

41

III. Zusammenfassung

Beide Formulierungsvorschläge lassen sich aufgrund ihrer hohen Akzeptanz und Verbreitung in den Kreisen als Erfolgsmodell bezeichnen. In weiten Teilen wurden die Musterformulierungen unverändert übernommen und nur wenige Anpassungen vorgefunden.

Gleichwohl sollte in den aufgezeigten Fällen, in denen die Vertragspartner vom Muster abweichen oder Lücken erkennbar wurden, über Modifikationen der Formulierungsvorschläge nachgedacht werden. Angezeigt scheint eine klarere Positionierung, in welcher Funktion Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes und insbesondere des ASD durch die Träger informiert werden, inklusive der Klarstellung, dass diese in der Regel nicht als ieF zum Einsatz kommen sollten. Des Weiteren könnten konkrete Vorschläge zur Ausgestaltung der Kostenregelung bzgl. der eingesetzten ieF sowie nähere Ausführungen zum Datenschutz zu größerer Handlungssicherheit führen. Empfohlen wird insbesondere ein Vorschlag zu Zulässigkeit und Inhalt einer Rückmeldung an den gefährdungsmeldenden Träger. Etwaige Anpassungsbedarfe aufgrund des BKSchG insbesondere zu § 72a SGB VIII bleiben abzuwarten.



Teil 2

Zur Situation von insoweit erfahrenen Fachkräften nach § 8a SGB VIII in Baden-Württemberg

1. Ziel der Untersuchung

Die Befragung von Personen, die seitens des Jugendamtes oder eines freien Trägers der Jugendhilfe als insoweit erfahrene Fachkräfte (ieF) zur Beratung von Fällen mit Anzeichen auf Kindeswohlgefährdung angesehen werden, hat das Ziel, einen Überblick über Nachfragehäufigkeit, Handlungsanlässe, Rahmenbedingungen, Beratungsinhalte und über das fachliche und berufliche Profil der Fachkräfte zu gewinnen. Auf diese Weise soll erstmals nach Inkrafttreten des § 8a SGB VIII eine auf Baden-Württemberg bezogene Bestandsaufnahme der Inanspruchnahme und der Tätigkeit der Fachkräfte erarbeitet werden, die als Basis für weitere Beratungs-, Koordinierungs- und Fortbildungsaktivitäten des KVJS-Landesjugendamts dienen kann.

2. Der Fragebogen⁴³

Der Fragebogen umfasst insgesamt fünf Fragekomplexe.

1. Der Zeitraum und die Häufigkeit des Tätigwerdens wurden erfragt über
 - die Frage nach dem Jahr, seit dem die befragte Person als Fachkraft in Anspruch genommen werden konnte,
 - die Frage nach der Einsatzhäufigkeit während der bisherigen Tätigkeit,
 - die Frage nach der Einsatzhäufigkeit im Jahr 2010,
 - die Frage nach der Entwicklung der Inanspruchnahme seit dem Beginn der Tätigkeit.

Um zu erkennen, ob auch Personen als Fachkräfte benannt wurden, die bisher nicht angefragt wurden, wurde die Antwortkategorie „noch nie“ eingesetzt und im Anschreiben an Einrichtungen und Personen ausdrücklich darum gebeten, wenigstens Angaben zur beruflichen Situation dieser Fachkräfte zu machen.

2. Die Fallkonstellationen, bei denen die Inanspruchnahme erfolgt, wurden erfragt über
 - die Anhaltspunkte für unterschiedliche Arten der Kindeswohlgefährdung, nämlich Vernachlässigung, körperliche und psychische Misshandlung und sexueller Missbrauch. Zusätzlich wurden Zeugenschaft des Kindes bei Partnergewalt als Form der Kindeswohlgefährdung mit aufgenommen, die bisher in der Fachdiskussion noch eher wenig Beachtung gefunden hat⁴⁴, sowie Gefährdungskonstellationen, die für das Jugendalter spezifisch sein dürften, nämlich Anhaltspunkte für elterliche Entscheidungen, die unzulässig in die Autonomie von Jugendlichen eingreifen (als Beispiele: Erzwingen des Abbruchs einer Ausbildung, Erzwingen eines Schwangerschaftsabbruchs) und Anhaltspunkte für selbst- und fremdgefährdendes Verhalten der Jugendlichen selbst, die Reaktionen auf Gefährdungssituationen sein könnten.

⁴³ Fragebogen Situation der in Kinderschutzfragen erfahrenen Fachkräfte siehe Anhang A2

⁴⁴ Für eine Ausnahme s. das Heft Jugendhilfe aktuell (Hg.: LWL Landesjugendamt Westfalen), 1/2011.

- Weiter wurde gefragt, ob die Fachkraft für bestimmte Fallkonstellationen spezialisiert ist, nämlich für Gefährdungen sehr kleiner Kinder, Gefährdungen von Jugendlichen, Gefährdungen behinderter Kinder, Gefährdungen von Kindern mit Migrationshintergrund oder für Fälle von mutmaßlichem sexuellem Missbrauch. Erfahrungsgemäß werden solche Konstellationen häufig als besonders verunsichernd und komplex wahrgenommen, weshalb Spezialkenntnisse ggf. besonders gefragt sein könnten.
- Schließlich wurde noch gefragt, bei welcher Altersgruppe die Fachkraft am ehesten hinzugezogen wird und in welchen Arbeitsfeldern die Beratung der ieF in welchem Ausmaß in Anspruch genommen wird.

3. Die Fragen nach den Rahmenbedingungen der Beratungsarbeit betrafen

- den beruflichen Rahmen in dem die beratenden Tätigkeit stattfindet (im Hauptberuf, als Nebentätigkeit oder als Ehrenamt),
- das Vorliegen einer Vereinbarung zwischen dem Anstellungsträger und dem Jugendamt als Handlungsgrundlage,
- die Vorbereitung auf die Tätigkeit und
- Fortbildungen und deren Ergiebigkeit.

Mit diesem Fragekomplex soll in erster Linie abgeschätzt werden, wie weit Benennung und Einsatz der insoweit erfahrenen Fachkräfte durch den Anstellungsträger und das zuständige Jugendamt formalisiert und vorbereitet wurden.

4. Zur Beratungsarbeit selbst wurden

- methodische Vorgehensweisen,
- der zeitliche Umfang der Beratungsleistungen,
- erschwerende Bedingungen auf der Seite der ratsuchenden Einrichtung,
- Auswirkungen der Beratung auf die eigene Person und
- erfahrene Unterstützung der Beratungstätigkeit durch Dritte, die ratsuchende Einrichtung und den eigenen Arbeitgeber erfragt.

In diesem Abschnitt geht es vor allem um einen Einblick in die Anforderungen, die die Beratungstätigkeit an das Fach- und Methodenwissen und die Belastbarkeit der beratenden Personen stellt. Erkennbar werden soll auch, ob die Fachkräfte einen motivationserhaltenden Ausgleich für die aufgewendeten Bemühungen seitens der Einrichtungen erfahren.

5. Abschließend wurden Alter, Geschlecht, beruflich relevante Bildungsabschlüsse und Berufserfahrungen nach Jahren und Tätigkeitsfeldern sowie das gegenwärtige Beschäftigungsverhältnis erhoben. Damit soll ein Überblick über das Ausmaß an formaler Qualifikation und beruflicher Erfahrung sowie über die existenzielle Absicherung der insoweit erfahrenen Fachkräfte ermöglicht werden.

Der Fragebogen setzt den Schwerpunkt der Erkundung der Tätigkeit der ieF im Bereich der Jugendhilfeleistungen, die von Fachkräften in Einrichtungen erbracht werden. Aspekte der Beratungstätigkeit in den Bereichen von Tagespflege, also der Jugendhilfeleistungen, die nicht im Rahmen von Einrichtungen und nicht durchgängig von Fachkräften erbracht werden, sollen hier nicht untersucht werden.



Um die Begrenztheit standardisierter Antwortmöglichkeiten ansatzweise auszugleichen wurden neben vorgegebenen Einfach -und Mehrfachwahlantworten noch zusätzlich Möglichkeiten geboten, in den dafür vorgesehenen Textfeldern freie Anmerkungen z.B. zu Rahmenbedingungen und Arbeitsweisen der ieF zu machen. Damit sollte dem erkundenden Charakter der Befragung entsprechend versucht werden, nicht direkt erfragte aber gleichwohl bedeutsame Aspekte der Tätigkeit der i.e. F. in Erfahrung zu bringen.

Der Fragebogen wurde zunächst in allen Details mit dem Auftraggeber abgestimmt. Danach wurde er Fachleuten vorgelegt, die im Landkreis Esslingen als i. e. Fachkräfte tätig sind und von diesen hinsichtlich inhaltlicher Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit überprüft. Die Bewertung der Befragungsvorhabens und der Inhalte des Fragebogens war insgesamt außerordentlich positiv.

3. Durchführung und Auswertung

3.1 Organisation der Befragung

Im Zuge der konkreten Vorbereitungen der Untersuchung stellte sich rasch heraus, dass es bisher trotz weitreichender Fortbildungsangebote keinerlei landesweite Übersicht über die i. e. Fachkräfte in Form von Adresslisten gab, was für die ursprünglich angestrebte Vollerhebung sehr hinderlich war.

Eine Verteilung der Fragebögen über alle Jugendämter **und** sämtliche freien Träger der Jugendhilfe erschien insoweit unvertretbar aufwändig, da – selbst wenn ein landesweiter Verteiler aller möglichen Anstellungsträger von ieF (also auch solcher Einrichtungen, die selbst keine Leistungen nach dem SGB VIII erbringen wie z.B. die Schwangerschaftsberatung der ProFamilia oder die Beratungsstellen für Menschen, die sexuellen Missbrauch erlebt haben) zugänglich gewesen wäre – die Weitergabe der Bögen innerhalb der Träger über die jeweilige Leitungsspitze hätte erfolgen müssen und vermutlich am Aufwand, die richtigen Personen anzusprechen, gescheitert wäre. Aus diesem Grund wurde mit dem KVJS-Landesjugendamt vereinbart, der Befragung die Übersichten zugrunde zu legen, die in den jeweiligen Jugendämtern im Zusammenhang mit den Vereinbarungen⁴⁵ nach § 8a SGB VIII vorhanden sein sollten. Dabei konnte davon ausgegangen werden, dass in diesen Listen, die nach dem Formulierungsvorschlag den Vereinbarungen hinzugefügt werden sollten, zumindest alle ieF aufgeführt sind, die trägerübergreifend im gesamten Landkreis / Stadtkreis angefragt werden können.

Die Jugendämter wurden bereits im Fragebogen zum Stand der Vereinbarungen gebeten, die Verteilerliste beizufügen. Schließlich lagen Verteilerlisten von insgesamt 25 Ämtern vor, in denen z. T. aus Datenschutzgründen nur Einrichtungen genannt waren, in denen einzelne Personen als i.e. Fachkräfte tätig sind.

Die Befragung erfolgte anonym.

Der Fragebogen wurde ab 10.5.2011 insgesamt **165 Personen** elektronisch zugesendet. 29 Mails erwiesen sich dabei als unzustellbar und konnten erst nach weiteren Recherchen ein weiteres Mal erfolgreich versendet werden.

⁴⁵ Siehe Formulierungsvorschlag § 4, 1. Schritt a.a.O.

Schließlich konnten in den danach folgenden Tagen **88 Einrichtungen** aus insgesamt 17 Jugendamtsbereichen angeschrieben und gebeten werden, alle bei ihnen tätigen Personen, die als i.e. Fachkräfte benannt wurden, um das Ausfüllen des Bogens zu ersuchen. Dazu wurde der Onlinefragebogen mit einer Losung versehen, die in der Einrichtung an alle in Frage kommenden Personen weitergegeben werden konnte. 11 Mails erwiesen sich auch hier als unzustellbar und mussten mit teilweise erheblichem Aufwand noch einmal korrigiert werden.

Wegen technischer Schwierigkeiten beim Aufrufen des Fragebogens wurden 18 Fragebögen noch einmal in der Papierversion verschickt.

Da die Rücksendung der Bögen sich damit verzögerte, wurden die Einsendetermine nach Bedarf bis Mitte Juni 2011 verlängert. Die Auswertung der Daten erfolgte entgegen der ursprünglichen Planungen erst in der zweiten Junihälfte 2011.

Insgesamt kamen von den 165 angefragten **Personen** 68 Fragebögen in elektronischer Form und 16 per Post zurück. Die Rücklaufquote von insgesamt 84 Fragebögen liegt somit bei 50,9% und kann als zufriedenstellend betrachtet werden.

Der Rücklauf aus der auf die **Einrichtungen** bezogenen Versandform lag bei insgesamt 53 Bögen. Bezogen auf die angefragten 88 Einrichtungen liegt der Rücklauf damit bei 60,2 %. Das ist ebenfalls ein durchaus befriedigendes Ergebnis.

Von den angeschriebenen 253 Adressen (165 Personen und 88 Einrichtungen) lagen insgesamt schließlich 137 Fragebögen zur Auswertung vor.

Wie sind ihre Ergebnisse zu werten?

45

Wie so oft muss auch bei dieser Befragung davon ausgegangen werden, dass insbesondere an der Tätigkeit als i.e. Fachkraft interessierte Personen geantwortet haben, denen es ein Anliegen ist, Wissen über diese Tätigkeit sammeln zu helfen und somit den Austausch über die Beratung zu fördern. Insoweit kann man vermuten, dass das Bemühen um eine realistische Darstellung der ausgeübten Tätigkeit groß war.

3.2 Auswertung

Die Auswertung erfolgte durch Auszählung der erteilten Antworten und – da die Daten als Nominaldaten vorliegen – durch die Berechnung relativer Häufigkeiten.

Bei Fragen mit mehrfachen Antwortmöglichkeiten wurde die relative Häufigkeit der Zustimmungen zu den einzelnen Antwortmöglichkeiten ermittelt und darüber hinaus die relative Häufigkeit des Auftretens bestimmter Antwortkombinationen (z.B. ausschließlich diese Antwort, außerdem eine weitere Antwort angegeben, zwei und mehr weitere Antworten) erfasst, soweit dies zur Differenzierung des Bildes beitragen konnte.

Frühzeitig ließ sich erkennen, dass es nicht sinnvoll sein würde, Untergruppen nach der Einsatzhäufigkeit oder dem Erfahrungshintergrund zu bilden. Diese Merkmale sind so verteilt, dass keine durch bestimmte Merkmale klar zu unterscheidenden Gruppen zustande kommen, die für einen statistischen Vergleich groß genug wären.

Behandlung fehlender Werte: Ein Abgleich der Antworten zeigte zunächst, dass keine Person den Fragebogen gänzlich unausgefüllt zurückgesandt hatte. Weiter war zu erkennen, dass von den Befragten, die zwar als insoweit erfahrene Fachkräfte benannt sind, aber noch nicht tätig waren, einige wenige auch Fragen zur Tätigkeit selbst



beantwortet haben, z.B. zum Einsatzbereich (hier wohl: dem vorgesehenen Einsatzbereich).

Fehlende Werte können hier also Unterschiedliches bedeuten, z.B. unverständliche Frage, keine Meinung in dieser Sache, keine Erfahrung in dieser Sache (z.B. wenn die Befragte noch nicht tätig war) oder keine passende Antwortmöglichkeit (bei Mehrfachantworten).

Deshalb wurde entschieden, die Anzahl der Kategorie „keine Antwort“ jeweils mit aufzuführen und bei der Berechnung der relativen Häufigkeiten im Regelfall von den tatsächlich erteilten Antworten auszugehen. Im begründeten Einzelfall (z.B. um einen Überblick über die Relation bei allen Teilnehmenden zu gewinnen oder bei nur wenigen fehlenden Werten) erfolgte die Berechnung der wichtigsten relativen Häufigkeiten aber auch zusätzlich unter Bezugnahme auf alle, die den Fragebogen zurückgeschickt haben (137 Personen). Dies geschah, um die Relation in Bezug auf die gesamte Stichprobe zu verdeutlichen und sollte i.S. der hier vorgelegten Erkundungsstudie zur Differenzierung des Bildes beitragen.

4. Ergebnisse

4.1 Zeitraum und Häufigkeit der Tätigkeit als i.e. Fachkraft

Frage 2.1: Seit wann können die befragten Personen als i.e. Fachkräfte angefragt werden? (n=135, Angaben in %):

46

seit	Anteil
2006	11,9%
2007	5,9%
2008	27,4%
2009	28,9%
2010	21,5%
2011	4,4%

Etwa $\frac{3}{4}$ der Befragten (74,1%) haben ihre Rolle seit 2009 oder früher inne und berichten folglich Erfahrungen aus zwei oder mehr zurückliegenden Jahren.

Die Inanspruchnahme der Beratung während des gesamten Zeitraums (Frage 2.2) weist erhebliche Unterschiede auf.

(n=136, Angaben in %):

Bisherige gesamte Inanspruchnahme	Anteil
Noch keine Anfrage	22,1%
Bis zu 10 Fällen	53,7%
Mehr als 10 Fälle	24,3%

22,1% hatten bisher noch gar keine Anfragen und das sind **nicht nur** Personen, die erst kurze Zeit dabei sind: Mehr als $\frac{3}{4}$ von ihnen stehen bereits seit 2009 oder sogar früher

bereit. Von den 33 Personen, die insgesamt schon in mehr als 10 Fällen beraten haben, sind 29 (knapp 88%) schon seit 2009 oder sogar früher dabei.

Der Kreis derer, die bisher in mehr als 10 Fällen beraten haben, war gebeten worden, die Einsatzhäufigkeit zu benennen (Frage 2.3, n=30).

Bisherige Einsatzhäufigkeit	Anteil
10-20 Fälle	6,6%
20-30 Fälle	76,6%
Mehr als 30 Fälle	16,6%

Für die Mehrheit der Fachkräfte scheint sich die Beanspruchung durch Fallzahlen in Rahmen zu halten. Eine kleine Gruppe wird allerdings stark nachgefragt. Zieht man die Antworten auf die Frage 5.21 nach dem Arbeitszeitausgleich zusätzlich heran, so zeigt sich, dass fast zwei Drittel der stark nachgefragten Fachkräfte einen Arbeitszeitausgleich für ihre Bemühungen erhalten, den die Anstellungsträger offenbar aus eigener Kraft ermöglichen, da – wie die Befragung zu den Vereinbarungen zeigte – die Mehrheit der Jugendämter ihren Vereinbarungen mit den freien Trägern keine Finanzierungsregelung beigefügt hat.

Die Tatsache, dass die Gruppe der sehr stark nachgefragten Fachkräfte recht klein ist, hat insoweit Bedeutung für die Auswertung, als nun die Bildung von Untergruppen nach dem Ausmaß der Inanspruchnahme und die Suche nach signifikanten Unterschieden zwischen häufig und selten angefragten Fachkräften nicht sinnvoll ist.

47

Für das Jahr 2010 sollten alle befragten Fachkräfte ihre Fallzahlen noch einmal schätzen (Frage 2.4): 93 Personen (67,9% von 137 Personen) haben die Frage beantwortet. Bezieht man ausschließlich diese Personen in die Auswertung ein, ergibt sich folgendes Bild (Angaben in %):

Inanspruchnahme in 2010	Anteil
Kein Fall	4,3%
Ein bis drei Fälle	50,5%
Vier bis neun Fälle	30,1%
Zehn und mehr Fälle	15,1%

Unter den 14 iEF aus dieser Stichprobe (15,1%), die in zehn und mehr Fällen beraten haben, befinden sich 5 Fachkräfte, die deutlich mehr als 10 Fälle zu bearbeiten hatten, nämlich 13, 15, 20, 28 und sogar 30 Fälle.

Die Nachfrage nach Beratung (Frage 3.1; n=100) bewegt sich aus der Sicht von 51% der Befragten im gleichbleibendem Umfang. 20% sehen sich in zunehmendem Maße beansprucht, bei 11% gehen die Nachfragen zurück und 18% nehmen starke Schwankungen der Nachfrage wahr.

Diese Auskünfte sprechen jedenfalls nicht für eine zu verallgemeinernde Überlastung der Fachkräfte mit Nachfragen und lassen darauf schließen, dass die Anzahl der zur Verfügung stehenden Personen groß genug ist.



So lautet auch die Einschätzung der Jugendämter. In der Befragung zum Stand der Vereinbarungen wurde ihre Meinung dazu, ob es genügend i.e.F. gibt, eingeholt. 30 von 40 Ämtern, die die Frage 7.2 beantwortet haben (75%), halten die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Fachkräfte für ausreichend, nur drei Ämter (8%) schätzen ein, dass insgesamt noch zu wenig Fachkräfte zur Verfügung stehen. Bemerkenswert ist aber dennoch, dass immerhin sieben Ämter (18%) angeben, die Situation nicht beurteilen zu können.

4.2 Beratungsfälle

Für welche mutmaßlichen Formen von Kindeswohlgefährdungen werden Beratungen nachgefragt? (Fragen 3.2 – 3.8, Angaben in %):

Anlass	Häufig	Gelegentlich/selten	nie	n (absolut)
Körperliche Misshandlung	11,2%	72,5%	16,3%	98
Vernachlässigung	40,0%	53,0%	7,0%	100
Psychische Misshandlung	14,0%	68,8%	17,2%	93
Sexueller Missbrauch	14,3%	54,1%	31,6%	98
Kind als Zeuge häuslicher Gewalt	7,1%	66,4%	26,5%	98
Unzulässiger elterlicher Eingriff in die Autonomie Heranwachsender	1,1%	22,1%	76,8%	95
Selbst- und Fremdgefährdung	7,3%	45,9%	46,9%	96

48

Wie nicht anders zu erwarten, beziehen sich die Beratungen sehr oft auf die Anzeichen solcher Gefährdungen wie körperliche Misshandlung und Vernachlässigung, deren Anzeichen für Außenstehende etwas leichter zu erkennen sind als etwa Anzeichen für psychische Misshandlungen und sexuellen Missbrauch. Aber auch für diese mutmaßlichen Gefährdungen wird Beratung gesucht, wobei allerdings 31,6% noch nie im Zusammenhang mit vermutetem sexuellem Missbrauch beraten haben. Man kann vermuten, dass Träger in solchen Fällen gern spezialisierte Fachkräfte zu Rate ziehen: Bei der Beantwortung der Frage nach einer Spezialisierung (Frage 3.9, mehrere Antwortmöglichkeiten) gaben 17 Personen an (16,2% bezogen auf 105 Personen, die geantwortet haben), auf die Beratung bei mutmaßlichem sexuellem Missbrauch spezialisiert zu sein. 12 von ihnen berichten, häufig zu dieser Konstellation angefragt zu werden: Ihre Spezialisierung wird also offenbar auch genutzt.

Hervorgehoben werden soll, dass auch die Zeugenschaft des Kindes bei häuslicher Gewalt als Gefährdung wahrgenommen wird und zur Inanspruchnahme der i.e. Fachkräfte führt. Nur ein Viertel hat bisher noch nie in Fällen beraten, in denen das Kind mutmaßlich Zeuge häuslicher Gewalt war oder ist.

Weniger oft kommen die Konstellationen, die Jugendliche betreffen, zur Beratung: Der unzulässige Eingriff der Eltern in die Autonomie eines Heranwachsenden war für etwa 75% der Befragten noch nie Beratungsanlass und knapp die Hälfte der Fachkräfte wurde noch nie wegen Anhaltspunkten für Selbst- und Fremdgefährdung Jugendlicher konsultiert.

Auch dieser Befund überrascht nicht. Gegenwärtig richtet sich die Aufmerksamkeit in der Jugendhilfe erfahrungsgemäß mehr auf die Gefährdungslagen kleiner Kinder. Die Aufmerksamkeit für deren Gefährdungen dürfte in den letzten Jahren stark gewachsen sein. Außerdem bietet der Aufenthalt der Kinder in einer Kindereinrichtung vielfältige Gelegenheit, auf Gefährdungsanzeichen aufmerksam zu werden.

Gefährdungslagen Heranwachsender werden insgesamt noch seltener diskutiert⁴⁶ und sind darüber hinaus – insbesondere wenn Jugendliche durch selbst- und/oder fremd-gefährdendes Verhalten auffallen – nicht ohne weiteres mit Kindeswohlgefährdungen im Sinne des § 8a SGB VIII in Verbindung zu bringen. Außerdem dürften sie ggf. auch eher in den Institutionen auffallen, die keine Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und bisher zur Einschaltung einer ieF nicht verpflichtet sind.

Die Frage (3.9), ob die i.e. Fachkräfte auf bestimmte Fallkonstellationen spezialisiert sind, verneinen fast 60% aller Befragten (n=137; 32, somit 23,4% wählten keine der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten).

Orientiert man sich ausschließlich an den Personen, die unter den Antwortmöglichkeiten eine oder mehrere ausgewählt haben, entsteht folgendes Bild (n=105; Angaben in %):

Spezialisierung der ieF	Anteil
Nicht spezialisiert	77,1%*
Spezialisierung für eine Fallkonstellation	13,3%
Spezialisierung für 2 Fallkonstellationen	3,8%
Spezialisierung für 3 und mehr Fallkonstellationen	5,7%

* 47

Für welche Fallkonstellationen gibt es spezialisierte Fachkräfte? (n=105, Angaben in %)

Spezialisierung d. ieF	auf die Beratung solcher und weiterer Fälle spezialisiert	ausschließlich auf die Beratung solcher Fälle spezialisiert
Beratung bei mutmaßlichem sexuellem Missbrauch	16,2%	9,5%
Fälle, die Kinder mit Behinderungen betreffen	3,8%	0,0%
Fälle, die sehr kleine Kinder betreffen	8,6%	1,0%
Fälle, die Kinder mit Migrationshintergrund betreffen	4,8%	1,0%
Fälle, die Jugendliche betreffen	4,8%	1,9%

⁴⁶ eine löbliche Ausnahme: Die Fachtagung „Frühe Hilfen auch für Jugendliche? Gilt der Schutzauftrag § 8a SGB VIII bis zur Volljährigkeit?“ von 2010, durchgeführt vom Deutschen Institut für Urbanistik

⁴⁷ 5 Personen geben zwar Fallkonstellationen an und schätzen zugleich ein, nicht spezialisiert zu sein. Deshalb werden sie hier zu denen gezählt, die nicht spezialisiert sind.



Spezialisierungen, zumal auf einen einzelnen Beratungsbereich, sind demnach sehr selten. Am häufigsten kommen sie für Beratungen bei Anzeichen für sexuellen Missbrauch vor. Zusammenfassend kann man davon ausgehen, dass die Fachkräfte ihrem Beratungsauftrag bisher weitgehend nachfrageorientiert und in generalistischer Weise nachgehen.

Zur Frage, bei welcher Altersgruppe die ieF zur Beratung herangezogen wird, liegen 103 Auskünfte vor, darunter antwortet eine Person, die aber bisher noch nicht tätig war und insoweit ihre Einsatzoptionen angibt. (Frage 3.14, n=103, mehrere Antwortmöglichkeiten, Angaben in %).

Altersgruppe	ieF, die für diese Gruppe und andere Gruppen hinzugezogen werden	ieF, die ausschließlich für diese Gruppe hinzugezogen werden
0-3	66,9%	4,9%
4-7	82,5%	8,6%
7-14	70,9%	4,9%
14-18	56,3%	0,0%
Alle Altersgruppen	39,8%	
Drei Altersgruppen	15,5%	
Zwei Altersgruppen	26,2%	
Eine Altersgruppe	18,4%	

50

Interessant ist hier der Befund, dass nur 18,4% der i.e. Fachkräfte ausschließlich für die Beratung bei einer bestimmten Altersgruppe hinzugezogen werden, etwa die Hälfte von ihnen ausschließlich für die 4-7jährigen Kinder. Am häufigsten (knapp 40%) berichten die i.e. Fachkräfte aber, für alle Altersgruppen angefragt zu werden. Hier bestätigt sich noch einmal, dass die ieF gegenwärtig entsprechend der bestehenden Nachfrage angefordert werden.

Auf die Frage nach den Einsatzfeldern (Frage 4.8; mehrere Antwortmöglichkeiten) werden in erster Linie die Kindertagesstätten und die Schulsozialarbeit genannt (64,2% in Kindertagesstätten und 36,5% in der Schulsozialarbeit, jeweils bezogen auf 137 Personen). 33 Personen geben aber keinen der genannten Einsatzorte an, die meisten von ihnen sind noch nicht tätig geworden.

Betrachtet man die Antworten, die von den verbleibenden 104 Personen erteilt wurden, genauer, entsteht folgendes Bild (n=104, Angaben in %):

Einsatzfeld	Dort und in anderen Feldern beraten	Nur dort beraten
Kindertagesstätte	84,6%	25,0%
Jugendarbeit	28,8%	0,8%
Schulsozialarbeit	48,1%	0,8%
Stationäre und teilstationäre Erziehungshilfe	34,6%	1,8%
Ambulante Erziehungshilfe	36,5%	0,8%
Beratungsstelle	26,0%	0,8%
Anderes Angebot	27,9%	0,8%
zusammengefasst		
Beratung in nur einem Feld	30,8%	
Beratung in zwei bis drei Feldern	39,4%	
Beratung in mehr als drei Feldern	29,8%	

Als Einsatzfelder kommen die Kindertagesstätten mit 84,6% und die Schulsozialarbeit mit 48,1% am häufigsten vor (n=104).

Hier soll zusätzlich ein Ergebnis der Befragung zu den Vereinbarungen aufgegriffen werden. Auf die dort gestellte Frage 7.3 an die Jugendämter, ob es Einrichtungsarten gibt, die noch unterversorgt sind, nennen sieben von 40 Ämtern (knapp 18%) Bereiche, in denen sie Defizite sehen. Drei von diesen Ämtern hatten die Situation auch insgesamt als unzureichend eingeschätzt. Alle sieben sehen die Kindertagesstätten noch unzureichend mit Fachkräften versorgt, zwei außerdem die Schulsozialarbeit und ein Amt zusätzlich noch die Jugendarbeit. Die Zusammenschau dieser Ergebnisse deutet darauf hin, dass die große Nachfrage im Bereich der Kindertagesstätten sogar in einigen Zuständigkeitsbereichen immer noch zu Engpässen führt.

51

Knapp 31% der Fachkräfte beraten ausschließlich in einem Feld: die meisten (25,0%) ausschließlich in Kindertagesstätten. Weitere Felder, für die eine nennenswerte Anzahl von Fachkräften ausschließlich tätig ist, finden sich nicht. 39,4% der Befragten arbeiten in zwei bis drei Feldern: Die Kombination aus Kindertagesstätte und Schulsozialarbeit kommt in dieser Gruppe mit 18,3% am häufigsten vor. 29,8% der Fachkräfte sind sogar in mehr als drei Einsatzfeldern tätig: Hier kommt die Kombination aus Kindertagesstätte **und** Schulsozialarbeit sowie ambulanten und/oder stationären erzieherischen Hilfen (mit weiteren Feldern) am häufigsten vor (27,9%).

Diese Ergebnisse sprechen dafür, dass viele Fachkräfte feldübergreifend tätig sind. V.a. diejenigen, die in erzieherischen Hilfen beraten, sind auch darüber hinaus in Regeleinrichtungen tätig.

4.3 Rahmenbedingungen der Beratung

Die meisten i.e. Fachkräfte (78,8%) führen ihre Tätigkeit im Rahmen ihres Anstellungsverhältnisses durch (Frage 4.1, mehrere Antwortmöglichkeiten, 27 Personen haben die Frage nicht beantwortet).



Geht man von 110 Personen aus, so sind 108 von ihnen (98%) im Rahmen ihres Angestelltenverhältnisses tätig. Nur zwei Personen werden auf der Basis ehrenamtlicher Tätigkeit gegen eine Aufwandsentschädigung tätig.

Personen, die bei freien Trägern tätig sind, wurden gefragt (Frage 4.2), ob sie im Rahmen einer Vereinbarung zwischen dem Anstellungsträger und dem Jugendamt tätig werden, was 85,2% bejahen und 11,1% verneinen. 3,7% wissen darüber nicht Bescheid (n= 54).

Auf die Frage 4.3 (mehrere Antwortmöglichkeiten), wie die Vorbereitung auf die Tätigkeit als i. e. Fachkraft erfolgte, verteilen sich die Antworten bezogen auf alle Befragten wie folgt (n=137, Angaben in %):

Vorbereitung durch	Anteil
Bisherige Erfahrungen in einem speziellen Feld der Jugendhilfe	66,4%
Bisherige Berufserfahrungen mit Kindern einer bestimmten Altersgruppe	34,3%
Spezielle Felderfahrungen und Erfahrungen mit einer bestimmten Altersgruppe	34,8
Fortbildungsangebote zu dieser Thematik	51,1%
Selbstorganisierte Lernprozesse oder einfachen Erfahrungsaustausch mit Kollegen	37,2%
Gar nicht vorbereitet	2,2%
Keine der Antwortmöglichkeiten gewählt	18,25%

52

Betrachtet man die Gruppe der Personen, die unter den Antwortmöglichkeiten ausgewählt haben (n=112) genauer, so ergibt sich folgendes Bild (Angaben in %):

Berufserfahrungen in einem speziellen Feld oder mit Kindern einer bestimmten Altersgruppe	Fortbildung erhalten	keine Fortbildung	Gesamt
vorhanden	55,4%	33,0%	88,4%
nicht vorhanden	7,1%	4,5%	11,6%
	62,5%	37,5%	

Zusammenfassend kann man feststellen, dass der weit überwiegende Anteil der (88,4%) über spezielle Berufserfahrungen verfügt und 55,4% zusätzlich fortgebildet wurde.

33% haben spezielle Feld- und/oder Altersgruppenerfahrungen, **aber keine** Fortbildung für die Tätigkeit als ieF erhalten. Keine speziellen Feld- oder Altersgruppenerfahrungen berichten 11,6%. Unter ihnen sind aber die weitaus meisten – wie eine Prüfung ihrer Antworten auf die Frage nach der Anzahl der Berufsjahre (Frage 6.5) zeigt - mehr als 5 Jahre berufserfahren. Sie sind auch nicht signifikant häufiger als die Fachkräfte der anderen Gruppe in nur einem Feld aktuell erfahren (Frage 6.6). Dies zeigt, dass die Befragten ihre Erfahrungen für **nicht einschlägig** halten.

Keine speziellen Feld- und/oder Altersgruppenerfahrungen aber Fortbildungen haben 7,1% und 4,5% können weder auf einschlägige Berufserfahrungen noch auf Fortbildungen zurückgreifen.

Im Fragebogen konnten neben speziellen Felderfahrungen, Erfahrungen mit der Altersgruppe (als Berufserfahrung) und Fortbildungen auch selbstorganisiertes Lernen als Quelle von Erfahrungen angegeben werden. Betrachtet man auf dieser Grundlage die Art und Anzahl der Quellen, aus denen die i.e.F ihre Erfahrungen schöpfen, so ergibt sich folgende Tabelle (n=112, Angaben in %):

Berufserfahrung			selbstorganisiertes Lernen
Felderfahrungen und Altersgruppe	Mit Fortbildung	27,7%	14,3%
	Ohne Fortbildung	7,1%	9,8%
Felderfahrungen oder Altersgruppe	Mit Fortbildung	27,7%	13,4%
	Ohne Fortbildung	25,9%	9,8%
Keine speziellen Berufserfahrungen	Mit Fortbildung	7,1%	1,8%
	Ohne Fortbildung	4,5%	3,6%
		100%	52,7%

Insgesamt schöpfen 52,7% ihre Erfahrungen aus dem selbstorganisierten Lernen oder dem Erfahrungsaustausch, nur 3,6% gewinnen ihre Erfahrungen aber ausschließlich aus dieser Lernform.

Es ist offenbar gelungen, vielfältig erfahrenes Personal für die Aufgaben der i.e. Fachkraft zu gewinnen und zu einem beträchtlichen Anteil darüber hinaus noch durch Fortbildungen auf ihre Aufgaben vorzubereiten.

Die Befragten, die Fortbildungen besucht haben, beurteilen deren Resultate in fachlicher, rechtlicher und methodischer Hinsicht überwiegend als ausreichend, wobei nur die Vermittlung von Methodenkompetenz etwas gegenüber den sonstigen Einschätzungen abfällt (Fragen 4.4 - 4.6) (Angaben in %)⁴⁸:

Fortbildung in	ausreichend	Zu wenig	n (absolut)
Fachkenntnis	81,7%	18,3%	71
Rechtskenntnis	77,9%	22,1%	77
Methodenkenntnis	71,4%	28,6%	77

Zu den Rahmenbedingungen der Tätigkeit als i. e. Fachkraft gehört auch die trägerspezifische Inanspruchnahme (Frage 4.7.; n=96):

Fast 45% beraten ausschließlich für den Träger, bei dem sie auch angestellt sind, etwa 47% für verschiedene Träger und nur etwa 8% ausschließlich für einen Träger, bei dem sie nicht angestellt sind. Die Nutzung der intern vorhandenen Expertise ist offenbar eine naheliegende und verbreitete Lösung, die den Trägern hilft, mit den Anforderungen des Gesetzes umzugehen.

⁴⁸ Die Frage wurde auch von acht Personen beantwortet, die zuvor nicht angegeben haben, dass sie durch ein Fortbildungsangebot auf ihre Tätigkeit vorbereitet wurden. Fünf von ihnen urteilen positiv und so entsteht der Eindruck, dass sie hier wohl den eigenen Kenntnisstand beurteilen.



4.4 Vorgehensweisen in der Beratungsarbeit

Zur Beratungsarbeit wurde abgefragt (Fragen 5.1 – 5.6), welche Vorgehensweisen regelmäßig, ab und zu, selten oder gar nicht verwendet werden. Zunächst der Überblick:

Vorgehen	In der Regel	Ab und zu	selten	gar nicht	n (absolut)
Vorbereitende Befragung der Fachkräfte vor Ort	85,8%	9,4%	0,0%	4,7%	106
Gezieltes Abfragen von Risikomerkmale	79,4%	9,3%	3,7%	7,5%	107
Verwendung veranschaulichender Vorgehensweisen (z.B. Genogramme)	30,5%	33,3%	20,0%	16,2%	105
Eigenständige Beobachtung des Kindes	17,3%	8,7%	15,4%	58,7%	104
Teilnahme am Gespräch mit Kind und Eltern	15,0%	14,0%	20,6%	50,5%	107

Wie zu erwarten haben die Beratung vor Ort, insbesondere in Form der Beratung über Risikoanzeichen einen herausragenden Stellenwert. Angesichts der Beliebtheit des systemischen Beratungsansatzes nimmt es auch nicht Wunder, dass veranschaulichende Methoden (z.B. das Genogramm) von etwa 2/3 oft oder ab und zu genutzt werden. Fast 60% der Befragten nehmen niemals eine eigenständige Beobachtung des Kindes vor: Das liegt sicher daran, dass solche Beobachtungsarrangements zeitaufwändig sind, ihre Ergebnisse sich nicht leicht interpretieren lassen und eine eigenständige Beobachtung von den ratsuchenden Fachleuten auch als Zeichen von Misstrauen gewertet werden könnte. Etwas mehr als ein Viertel führt aber regelmäßig oder gelegentlich eigenständige Beobachtungen durch.

Die Teilnahme der ieF am Beratungsgespräch mit Eltern und Kind wird von etwa 30% in der Regel oder ab und zu und von noch mal 20% selten praktiziert, während 50,5% der Befragten nie an den Gesprächen teilnehmen. Die Teilnahme ist nicht voraussetzungslos, da sie erfordert, dass zunächst das Einverständnis der Eltern eingeholt wird. Man kann vermuten, dass die Teilnahme in unterstützender Absicht stattfindet, wenn Fachleute vor Ort unsicher darüber sind, in welcher Form sie die Vermutung der Kindeswohlgefährdung ins Gespräch bringen sollen.

Einige der von uns durchgesehenen Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII bieten aber noch einen anderen Anhaltspunkt: Sie verweisen für den Einbezug der ieF primär oder sogar ausschließlich auf das Jugendamt / den Allgemeinen sozialen Dienst (ASD). In manchen Vereinbarungen wird darüber hinaus noch danach differenziert, ob im konkreten Fall bereits Kontakte zum Jugendamt bekannt sind: Für Familien, die bereits im Kontakt mit dem Jugendamt stehen, werden die dort Fallführenden als insoweit erfahrene Fachkräfte definiert. Es ist fraglich ob sich diese Praxis – falls es sie geben sollte - in ausreichendem Maß an § 64 Abs. 2a SGB VIII orientiert, der vorschreibt die Sozialdaten vor Weitergabe an die ieF zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren,

soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt. Eine Teilnahme der ieF an der Beratung ist damit datenschutzrechtlich meist nur mit (vorherigem) Einverständnis der Sorgeberechtigten zulässig.

Die hier vorliegenden Daten liefern keine genauen Anhaltspunkte über Einsatzfelder, in denen die Teilnahme am Elterngespräch besonders häufig praktiziert wird und über die beruflichen Erfahrungen der Personen, die in dieser Weise arbeiten: Die Teilnahme am Elterngespräch findet in offenen Einrichtungen und in erzieherischen Hilfen statt und sie wird sowohl von Fachkräften aus Erziehungsberatungsstellen, aus Allgemeinen Sozialen Diensten und aus den Hilfen zur Erziehung praktiziert.

Zu ihren Arbeitsweisen machen manche Befragte noch weitere Anmerkungen. So werden z.B. Aufgaben wahrgenommen, die über die einzelfallbezogene Beratung hinausgehen, nämlich Supervision und Intervision bei Fachkräften, Unterstützung von Einrichtungsleitungen u. ä. (vier Nennungen). Dreimal wird erwähnt, dass die Beratung selbst als Teamaufgabe und nicht als Einzelaufgabe wahrgenommen wird und zweimal wird auf das Vorliegen von Leitfäden hingewiesen.

Der zeitliche Umfang, in dem Beratung geleistet wird (Fragen 3.10 – 3.13), stellt sich folgendermaßen dar. V. a. die Personen, die bisher noch nicht angefragt waren, haben hier keine Antwort gegeben (Angaben in %).

55

Aufwand	In der Regel	Gelegentlich/ selten	nie	n absolut)
Einmalige Beratung bis zu 2 Stunden	58,2%	38,3%	3,1%	98
Zweimalige Beratung bis zu 2 Stunden	12,9%	60,3%	26,9%	93
Mehrmalige Beratung	23,7%	41,9%	34,4%	93

Der zeitliche Aufwand liegt bei 58,2% der bereits tätigen Fachkräfte, die die Frage beantwortet haben, in der Regel bei einer einmaligen Beratung mit einem Umfang bis zu zwei Stunden (n=98).

Knapp 13% setzten in der Regel zwei Beratungstermine an und 23,7% beraten in der Regel in mehrmaligen Terminen (n jeweils = 93).

Interessant ist hier, dass sich - wenn man die Antwortmuster aus den drei Fragen miteinander in Beziehung setzt - zwei verschiedene Arten des Vorgehens abzeichnen: 55,7% der Personen, die alle drei Fragen beantwortet haben (n=88), beraten in der Regel punktuell. Eine gar nicht so kleine Gruppe von 22,7% berät in der Regel indessen grundsätzlich mehrfach. Die übrigen ieF, die die Fragen beantwortet haben (21,6%), beraten mit jeweils unterschiedlichem Aufwand. Einen statistischen Zusammenhang zwischen den Einsatzfeldern der ieF und ihren Beratungsstrategien findet man nicht. Zum Beratungsaufwand wird zusätzlich angemerkt, dass neben personenbezogenen Beratungen auch Beratungen von Einrichtungen stattfinden (3 Nennungen).



Welche Bedingungen beeinträchtigen die Beratungsarbeit?

Die Beratungsarbeit findet nur gelegentlich oder selten unter ungünstigen Umständen statt. (Fragen 5.7 – 5.12, Angaben in %):

Probleme bei der Beratungsarbeit	häufig	Gelegentlich	Selten/nie	n (absolut)
Organisatorische Probleme	0,0%	12,5%	87,5%	104
Fehlende Kenntnis des § 8a bei den teilnehmenden Kolleginnen und Kollegen	17,5%	41,7%	40,7%	103
Fehlende Zeit für eingehende Beratung	7,5%	20,8%	71,7%	106
Fehlende inhaltliche Vorbereitung der teilnehmenden Kolleginnen	1,9%	17,3%	80,8%	104
Ungünstiges Beratungsklima	1,0%	9,6%	89,4%	104

Fehlende Rechtskenntnis der teilnehmenden Kolleginnen und Kollegen erschweren die Beratung noch am ehesten. Zu wenig Zeit für eine eingehende Beratung folgt danach an zweiter Stelle. Fehlend inhaltliche Vorbereitung der Ratsuchenden, ein ungünstiges Beratungsklima (unfreundliche Atmosphäre, Resignation oder Konflikte im Team) oder organisatorische Probleme der anfragenden Einrichtung (z.B. keine Information der teilnehmenden Personen u. ä.) bei der Durchführung der Beratung kommen offenbar nur selten vor oder nie vor. Gleichwohl werden unter den offenen Antwortmöglichkeiten belastende Bedingungen erwähnt, die hier wie folgt gebündelt werden sollen:

Ausdrücklich für die Kindertagesstätten werden in sechs Nennungen Umsetzungsschwierigkeiten konstatiert und zwar z.B. bei der Einschätzung der Gefährdungssituation und der Führung von Elterngesprächen; Fortbildungsmängel und fehlende Unterstützung seitens der Einrichtungsträger werden ebenfalls erwähnt. Dazu wird dreimal berichtet, dass auch die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Kindertagesstätten zu wünschen übrig ließe, weil Erzieherinnen und Erzieher nicht ernst genommen würden, keine Unterstützung erhielten und über die weitere Bearbeitung mitgeteilter Gefährdungsfälle im Unklaren bleiben würden.

Obwohl in der Gesamtschau eher unbedeutend, scheinen Zeitmangel und Druck durch Fallzahlen in einzelnen angemerkten Fällen besonders herausragende Belastungen darzustellen (vier Nennungen). Weiter werden Belastungen angeführt, die sich explizit auf die Beratung bei mutmaßlichem sexuellem Missbrauch beziehen und dort zu den offenbar typischen Begleitumständen gehören, nämlich eine Spaltung des beratenden Teams in unterschiedliche Parteien, die geringe Bereitschaft der Eltern an einer Mitwirkung und die geringe Aussicht auf Aufklärung der Problematik (zwei Nennungen).

Außerdem werden noch unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe für Gefährdungen, Vorurteile gegenüber Eltern und Angst vor der Übernahme von Verantwortung durch die ratsuchenden Fachleute als Probleme je einmal genannt.

Auch Erfahrungen aus der Jugendarbeit werden von einer Person ausführlich angesprochen, nämlich die Schwierigkeit einer kontinuierlichen Beobachtung des oder der Heranwachsenden und die Unerreichbarkeit der Eltern.

Zur Frage 5.13 (mehrere Antworten möglich, Angaben in %), ob die Ausübung der Tätigkeit als i.e. Fachkraft Auswirkungen auf die Person der oder des Beratenden hat (n=109; 28 haben keine der Antworten gewählt, weit überwiegend die, die noch nicht angefragt wurden), zeigt sich folgendes Bild (bezogen auf 109 erteilte Antworten, mehrere Antwortmöglichkeiten, Angaben in%):

Auswirkungen	vorhanden	Als alleinige positive oder negative Auswirkung vorhanden	Als alleinige Auswirkung insgesamt vorhanden
Keine bemerkenswerten Auswirkungen	35,8%*		
Zugewinn an Berufserfahrungen	45,0%	32,1%	16,5%
Stolz darauf, fachliche Unterstützung leisten zu dürfen	16,5%	2,8%	
Stolz und Zugewinn	13,8%		
Zeitliche Belastungen	33,0%	20,2%	11,9%
Psychische Belastungen durch die Notsituationen der Kinder	20,2%	5,5%	
Psychische Belastungen durch die Atmosphäre in der Beratung	8,3%	1,8%	
Alle drei Belastungen	8,3%		

* 49

Als Bilanz ergeben sich folgende Kombinationen (Angaben in %):

Bilanz der Auswirkungen	Anteil
Ausschließlich positive Auswirkungen	21,1.%
Überwiegend positive Auswirkungen	7,3.%
Ebenso viel positive wie negative Auswirkungen	11,9.%
Überwiegend negative Auswirkungen	6,4.%
Ausschließlich negative Auswirkungen	17,4.%
Keine bemerkenswerten Auswirkungen	35,8.%

Die positiven Auswirkungen der Tätigkeit als ieF stehen im Vordergrund: 28,4% berichten mindestens überwiegende positive oder sogar ausschließlich positive Auswirkungen.

Die häufigste positive Auswirkung der Wahrnehmung einer Tätigkeit als i.e. Fachkraft besteht demnach im wahrgenommenen Zugewinn an Berufserfahrungen. Beide positiven Auswirkungen werden von 13,8% berichtet.

49 7 Personen haben dieser Antwortmöglichkeit zugestimmt und dennoch Auswirkungen mit angegeben, die sie vermutlich für nicht bemerkenswert halten. Ihre Angaben wurden deshalb nicht in die Auszählung von bemerkenswerten Auswirkungen einbezogen.



Zwei Befragte unterstrichen den Zugewinn an Fachkenntnis durch Nennungen im Freitext, nämlich Einblick in die Arbeitsweise von Einrichtungen und Gewinn an Anhaltspunkten für die Weiterentwicklung von Konzeptionen.

23,8% berichten überwiegend negative oder nur negative Auswirkungen. Diese verteilen sich wie folgt: Mit Abstand überwiegen die zeitlichen Belastungen und zwar sowohl als alleinige negative Auswirkungen als auch als einzige Wirkungen überhaupt. Knapp 20% berichten auch psychische Belastungen durch die Notlagen der Kinder, mit denen sie durch die Wahrnehmung ihrer Beratungsaufgaben konfrontiert sind; 5,5% sind sogar ausschließlich dadurch belastet. Alle drei negativen Auswirkungen werden von 8,3% berichtet.

Insgesamt fünf Personen haben im Freitext (5.14) ihre Angaben zu den Belastungen noch präzisiert. Es darf angenommen werden, dass sie ihnen besonderes Gewicht beimessen. So wird zweimal Erfolgsdruck angeführt und zweimal wird die Zusammenarbeit mit dem ASD kritisiert (fehlende Sozialraumorientierung, unbefriedigende Abläufe). In einer Stellungnahme werden mehrere Belastungen aus der Beratung bei mutmaßlichem sexuellem Missbrauch hervorgehoben, nämlich Fortdauer des vermuteten Missbrauchs trotz Beratung, Beratungsabbrüche, fehlende Unterstützung durch die Eltern oder durch das Umfeld, Bedrohung durch den (mutmaßlichen - C.K.) Täter, fehlende fachkompetente Supervision und „Erfolgsdruck“ (Anführungszeichen im Original).

58

So kann man schlussfolgern, dass bei den meisten Befragten positive Auswirkungen der Tätigkeit als i.e. Fachkraft auf das Selbstwertgefühl überwiegen und in weiteren Fällen auch die mit der Beratung einhergehende Belastungen mindestens ausgleichen.

Die Frage nach den für die Beratungstätigkeit erhaltenen emotionalen Unterstützungen durch Anerkennung und durch Arbeitszeitausgleich führte zu folgenden Antworten (Fragen 5.21 – 5.23, mehrere Antworten möglich, da die Kategorie „nicht so wichtig“ zusätzlich angekreuzt werden konnte; Angaben in %):

Unterstützung	ausreichend	zu wenig/ gar nicht	nicht so wichtig	keine Antwort	n (absolut)
Anerkennung durch die ratsuchende Einrichtung	59,9%	8,0%	8,8%	21,6%	137
Anerkennung durch meinen Arbeitgeber	46,7%	29,2%	5,8%	19,7%	137
Arbeitszeitausgleich	57,7%	16,5%	4,4%	24,1%	137

Ausreichende Anerkennung für ihre Tätigkeit erhalten die ieF am häufigsten von der ratsuchenden Einrichtung (knapp 60%). Der eigene Anstellungsträger unterstützt am ehesten durch ausreichenden Arbeitszeitausgleich und zwar bei fast 58% unabhängig von der Frage, ob die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter nur für das eigene Haus oder für verschiedene Träger beratend tätig ist.

Der Ausgleich ist auch wichtig: Von den 33 Personen, die bisher in über 10 Fällen beraten haben, erleben 21 (somit 64%) zeitliche Auswirkungen. 17 von diesen 21 erhalten Arbeitszeitausgleich.

Sehr wahrscheinlich tragen die Träger den Arbeitszeitausgleich selbst. Die Befragung zum Stand der Vereinbarungen ergab nämlich, dass bei 87% der Ämter keine Regelungen zur Finanzierung getroffen wurden. Hier soll dem KVJS empfohlen werden, den Landkreisen eine Regelung zur Übernahme der Kosten vorzuschlagen, die den freien Trägern für den gewährten Arbeitszeitausgleich entstehen, z.B. in Form einer leicht zu handhabenden Pauschale.

Die Frage nach fachlicher Unterstützung (5.15 – 5.20, bei jeder Frage konnte zusätzlich die Antwort „nicht so wichtig“ oder „brauche ich nicht“ angegeben werden) führt – hier bezogen auf alle Befragten und nicht nur auf die, die bereits tätig geworden sind - zu folgendem Bild:

Unterstützung	ausreichend	zu wenig/ gar nicht	verzichtbar weil	keine Antwort	n (absolut)
Aktuelle Literaturhinweise und fachbezogene Materialien	54,0%	21,9%	5,1% (finde ich nicht so hilfreich)	21,0%	137
Gelegenheit zum Austausch	52,6%	26,3%	2,2% (finde ich nicht so wichtig)	18,0%	137
Fortbildungen zu inhaltlichen Fragen	41,6%	30,0%	9,5% (brauche ich wegen meiner Vorkenntnisse nicht)	19,7%	137
Supervision	39,4%	35,1%	4,4% (finde ich nicht so wichtig)	20,0%	137
Rückmeldungen über Verlauf des Beratungsfalles	36,5%	34,3%	9,5% (finde ich nicht so wichtig)	21,8%	137
Methodische Fortbildung	33,6%	35,3%	7,3% (brauche ich wegen meiner Vorkenntnisse nicht)	19,7%	137

59

Insgesamt fühlt sich etwa die Hälfte der Befragten fachlich unterstützt, allerdings erhält ein gutes Drittel nach eigener Einschätzung zu wenig Supervision, Rückmeldungen über Fallverläufe und methodische Fortbildung. Nur eine Minderheit findet diese Unterstützungsleistungen verzichtbar.

Weitere Unterstützungen konnten frei benannt werden (Frage 5.24): Hier wurden v. a. Fortbildungen, die vom Arbeitgeber finanziert und an Fällen orientiert sind, für bestimmte Berufsgruppen (Erzieherinnen und Erzieher), für bestimmte Konstellationen (sexueller Missbrauch) und zu Methoden (wie Konfliktgesprächen, Gesprächen mit



dem Kind) erwähnt (insgesamt fünf Nennungen). Dafür wird auch finanzielle Unterstützung seitens des Landes gefordert (eine Nennung).

4.5 Alter, Geschlecht, Qualifikation und berufliche Situation

Die anonymisiert erhobene Stichprobe besteht zu 67,7% aus Frauen und zu 32,3% aus Männern (Frage 6.2, n=133). Nur 18,6% sind unter 40 Jahren alt, 36,3% sind zwischen 40 und 50 und 38,5% zwischen 50 und 60 Jahren alt (Frage 6.1, n=135). 6,7% sind über 60 Jahre alt.

Zur Dauer der Berufserfahrungen (Frage 6.5; n=134, Angaben in %):

Dauer der Berufserfahrung	Anteil
Bis zu 2 Jahren	0,7%
Zwischen 2 und 5 Jahren	3,7%
Zwischen 5 und 10 Jahren	7,5%
Über 10 Jahre	32,8%
Über 20 Jahre	55,2%

Die überwiegende Mehrheit der ieF kann demnach als langjährig berufserfahren bezeichnet werden.

60

Zur beruflichen Situation (Frage 6.7, mehrere Antwortmöglichkeiten, n=137, Angaben in %):

Im Angestelltenverhältnis	Verbeamtet	Freiberuflich tätig	Keine Angabe zum Verhältnis
73%	2,9%	6,6%, davon 2,9% ausschließlich und 3,7% zugleich angestellt	21,2%
Unbefristet beschäftigt	Befristet beschäftigt		Keine Angabe zur Befristung
75,2%	4,4%		20,4%
In Vollzeit beschäftigt	In Teilzeit beschäftigt		Keine Angaben zu Voll- oder Teilzeit
43,1%	33,6%		23,3%

Die Fachkräfte befinden sich demnach zum großen Teil in einer vergleichsweise komfortablen beruflichen Situation: Sie sind überwiegend unbefristet angestellt. Die knappe Mehrheit derer, die dazu Angaben machen, ist in Vollzeit beschäftigt. Ausschließlich freiberuflich sind nur 4 Personen (2,9% von 137) tätig, zusätzlich zu einem Angestelltenverhältnis betätigen sich 3,6% auch freiberuflich.

Da zur Frage 4.1. 98% angeben, als ieF im Rahmen des Angestelltenverhältnisses tätig zu sein, weist nichts darauf hin, dass es Personen gibt, die existentiell auf ein Honorar

aus solchen Beratungstätigkeiten angewiesen sind, das bedeutet auch: Die Beratung kann mit der notwendigen Unabhängigkeit geleistet werden.

Zur fachlichen Qualifikation (Frage 6.3, mehrere Antwortmöglichkeiten, n=137, Angaben in %):

Höchster Abschluss	Anteil
Fachhochschuldiplom	52,6%
Universitätsdiplom	31,4%
Magister-Abschluss	0,7%
Bachelorabschluss	6,6%
Master-Abschluss	1,5%
Staatsexamen	8,0%
Promotion	2,2%
Zusätzlich Fachschulabschluss	2,2%
Ausschließlich Fachschulabschluss	2,2%
Keine Angaben	1,4%

Bis auf drei Personen verfügen alle ief, die Auskunft gegeben haben, über einen Hochschulabschluss. Außerdem sind sie weitgehend fachlich einschlägig qualifiziert (Frage 6.4, mehrere Antwortmöglichkeiten, n=137, Angaben in %):

Fachrichtung	Anteil
Sozialarbeit/Sozialpädagogik	61,3%
Psychologie	24,1%
Erziehungswissenschaft	5,8%
Lehramt	3,6%
Rechtswissenschaft	0,7%
Anderer Abschluss	10,9%
Eine Fachrichtung	
Eine Fachrichtung	90,5%
Zwei Fachrichtungen	
Zwei Fachrichtungen	5,8%
	darunter eine Person mit Lehramt
Drei Fachrichtungen	
Drei Fachrichtungen	1,5%
	darunter eine Person mit Lehramt
Keine Angaben	2,2%

Aus den auf eine ärztliche Tätigkeit bezogenen freien Anmerkungen und aus dem Anteil der Staatsexamina an den Abschlüssen kann angenommen werden, dass es sich hier v.a. um Medizinerinnen und Mediziner handelt.

Für die Berufserfahrungen (Frage 6.6, mehrere Antwortmöglichkeiten) der letzten Jahre lässt sich folgender Überblick zusammenstellen (n=137, Angaben in %):



Feld	In diesem Feld Erfahrungen	Erfahrungen ausschließlich in diesem Feld	Erfahrungen in diesem u. einem anderen Feld	Erfahrungen in diesem u. zwei u. mehr anderen Feldern
Erziehungsberatung	40,9%	19,7%	12,4%	8,8%
Ambulante Erziehungshilfe	12,4%	3,7%	2,9%	5,8%
Stationäre Erziehungshilfe	18,3%	3,7%	8,8%	5,8%
ASD	27,0%	10,2%	10,2%	6,6%
Jugendarbeit	12,4%	1,5%	3,7%	7,3%
Kindertagesstätten	8,8%	3,6%	2,2%	2,9%
Schulsozialarbeit	2,9%	----	0,7%	2,2%
Schulwesen	8,8%	1,5%	1,5%	5,8%
Gesundheitswesen	10,9%	3,6%	2,2%	5,1%
Anderes Feld	28,5%	4,4%	15,3%	8,8%
Ausschließlich in einem Feld	51,9%			
Erfahrungen in 2 Feldern	29,9%			
Erfahrungen in 3 und mehr Feldern	16,8%			
Keine Angaben	0,7%			

62

40,9% der Befragten geben an, in den letzten Jahren in der Erziehungsberatung tätig gewesen zu sein, etwa die Hälfte von ihnen war darüber hinaus auch in anderen Feldern tätig. Weiter haben 30,7% in den letzten Jahren in den ambulanten und/oder stationären Erziehungshilfen gearbeitet, jeweils 3,7% ausschließlich im ambulanten oder ausschließlich im stationären Bereich.

27% berichten ASD-Erfahrungen aus den letzten Jahren, wobei auch in dieser Gruppe mehr als die Hälfte auch in weiteren Feldern Erfahrungen gemacht hat. In unserem Verteiler liegen Listen von 25 Ämtern zugrunde, 8 davon führen auch ASD-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als i.e. Fachkräfte. Andere Listen beinhalten nur Personen bei freien Trägern.

Deutlich weniger Personen haben in den letzten Jahren in den anderen abgefragten Bereichen gearbeitet.

Etwa 52% haben in nur einem Feld Erfahrungen, etwa 47% der Befragten hat Erfahrungen in zwei und mehr Feldern.

Insgesamt gesehen sind die mit dieser Befragung erreichten Fachkräfte hoch qualifiziert, langjährig berufserfahren und in nennenswerter Anzahl (knapp die Hälfte der Fälle) in den letzten Jahren in mehr als einem Feld tätig gewesen. Insoweit kann also mit gutem Recht sowohl von im Sinne des § 8a SGB VIII insoweit erfahrenen als auch von beruflich hoch qualifizierten und erfahrenen Fachkräften die Rede sein. Sie befinden sich weit überwiegend in einer beruflich abgesicherten Position und bringen somit auch die nötige Unabhängigkeit für ihre Beratungstätigkeit mit.

5. Zusammenfassung

Mit Hilfe eines Fragebogens gaben 137 insoweit erfahrene Fachkräfte Auskunft über ihre Inanspruchnahme durch Beratungsaufgaben nach § 8a Abs. 2 SGB VIII, über Fallkonstellationen, über Rahmenbedingungen, über ihre Art zu beraten sowie über ihre berufliche Situation.

Die deutliche Mehrheit ist seit dem Jahr 2009 oder sogar schon früher als ieF benannt worden. Die Beanspruchung hält sich für die meisten Befragten seitdem in Grenzen: 22% wurden noch gar nicht angefragt, 54% in bis zu 10 Fällen und die übrigen in mehr als 10 Fällen. Die Hälfte der Befragten beurteilt die Nachfrage als stabil.

Bei den Beratungsfällen geht es v.a. um mutmaßliche Vernachlässigung, gefolgt von Anzeichen für körperliche Misshandlung, sexuellen Missbrauch und psychische Misshandlung. Die ieF berichten auch weitere Beratungsanliegen, z.B. die Zeugenschaft von Kindern bei häuslicher Gewalt. Beratungen bei mutmaßlichen Gefährdungen, die für das Jugendalter spezifisch sind, werden seltener berichtet.

Die Fachkräfte sind nur selten auf einzelne Beratungsbereiche spezialisiert, beraten in überwiegender Mehrheit für mehr als einer Altersgruppe und 2/3 von ihnen werden in mehr als einem Arbeitsfeld tätig. Kindertageseinrichtungen und Schulsozialarbeit sind die Felder, in denen am häufigsten beraten wird.

Die ieF arbeiten unter günstigen Rahmenbedingungen. Bis auf wenige Ausnahmen sind sie unbefristet beschäftigt. Als ieF werden sie im Rahmen ihres Anstellungsverhältnisses tätig. Sie können begründet als berufserfahren bezeichnet werden, da sie überwiegend mehr als 5 Jahre berufstätig sind. Die große Mehrheit verfügt über spezielle Felderfahrungen oder Erfahrungen mit einer bestimmten Altersgruppe, aus denen sie ihre Erfahrungen für ihre Tätigkeit schöpfen. Außerdem haben sie zur guten Hälfte Fortbildungen erhalten und lernen zusätzlich selbstorganisiert oder durch Erfahrungsaustausch mit Kolleginnen und Kollegen.

Die Beratungsmethoden umfassen die Erfragung von Risikomerkmalen, die Arbeit mit veranschaulichenden Methoden und seltener die direkte Beobachtung eines Kindes oder die Teilnahme am Gespräch mit den Eltern.

Die Beratungsleistung wird mehrheitlich durch eine einmalige Beratung erbracht. Eine Minderheit berät aber in der Regel sogar mehrmals, so dass der Eindruck entsteht, dass hier eine Fallbegleitung stattfinden könnte.

Die Beratungstätigkeit wird gelegentlich durch ungünstige Umstände wie fehlende Rechtskenntnis der zu beratenden Kolleginnen und Kollegen oder fehlende Zeit für eine eingehende Beratung beeinträchtigt. Daneben gibt es auch negative Auswirkungen auf die Person der Fachkraft selbst, nämlich zeitliche und – seltener – auch emotionale Belastungen. Allerdings überwiegt die Wahrnehmung positiver Auswirkungen wie v.a. der Zugewinn an eigenen Berufserfahrungen.



Die gute Hälfte erhält vom Arbeitgeber ausreichenden Arbeitszeitausgleich und darüber hinaus weitere wichtige Unterstützungen wie aktuelle Fachliteratur und Gelegenheit zum kollegialen Austausch. Inhaltliche und methodische Fortbildungen sowie Supervision werden aus der Sicht von etwa einem Drittel der hier befragten ieF noch zu wenig angeboten.

Die abschließende Sicht auf Bildungsabschlüsse und Berufserfahrungen zeigt, dass die als ieF tätigen Personen hoch und einschlägig qualifiziert sind. Die knappe Hälfte hat berufliche Erfahrungen in insgesamt mehr als einem Feld gemacht.

Teil 3

Handlungsstandards der Jugendämter des Landes Baden-Württemberg für den Umgang mit Gefährdungsmeldungen

1. Problemstellung und Ziel der Untersuchung

Mit dem Bekanntwerden von Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt als Wächter des Kindeswohls unmittelbar gefordert. Es hat alles Notwendige zu unternehmen, um den Gehalt der jeweiligen Gefährdungshinweise fachlich zu überprüfen und beim Vorliegen entsprechender Handlungsanlässe den unmittelbaren Schutz des betroffenen Kindes sicherzustellen und zugleich solche Schritte einzuleiten, die die künftige Entwicklung des aktuell gefährdeten Kindes stabilisieren.

Zwei Fehler sind dabei möglich:

- Das Jugendamt kann die Gefährdungssituation des Kindes **überschätzen**, in der Folge objektiv unbegründet in das Elternrecht eingreifen, dem Kind und den Eltern damit schwerwiegende Belastungen auferlegen, eine mögliche Vertrauensbeziehung zwischen Eltern/Kind einerseits und Behörde andererseits im Keim ersticken und die Akzeptanz und den Erfolg angemessener Hilfen nachhaltig behindern. Selbst wenn das Familiengericht den Eingriff in das Familienleben in kurzer Zeit rückgängig macht, bleibt der Schaden für den weiteren Hilfeprozess bestehen; eine ungünstige Darstellung des Amtes in der Öffentlichkeit („Jugendamt nimmt Mutter ihr erstes Baby weg“) ist in aller Regel zu erwarten.
- Das Jugendamt kann die Gefährdung des Kindes **unterschätzen** und folglich von den dem Ausmaß der Problematik angemessenen Angeboten oder gar Eingriffen absehen. Selbst wenn eine Hilfe angeboten wird, genügt sie vielleicht nicht, um die tatsächliche Gefahr für das Kind zu beenden oder sie kommt bereits zu spät. In diesem Fall ist der Schaden für das Kind unermesslich; er trifft die Eltern in jedem Falle und unabhängig von der ihnen zuzurechnenden Verantwortung; er trifft die Behörde und die fallführende Fachkraft, die sich strafrechtlichen Ermittlungen ausgesetzt sehen dürften. Der weitaus geringste Schaden ist der einer schlechten Presse („Kind verhungert - Jugendamt tut nichts“), den das Jugendamt zu erwarten hat.

Unbeschadet der Komplexität der dem Jugendamt obliegenden Aufgaben bei der Abwendung von Kindeswohlgefährdungen ist die Thematik in den fachlichen Debatten lange Zeit kaum behandelt worden; mehr noch: Kinderschutzaufgaben wurden vor dem Hintergrund eines (einseitig ausgelegten) Dienstleistungsverständnisses gegenüber Eltern gelegentlich sogar verleugnet⁵⁰, zumindest aber als ungeliebter Kontrollakt und nicht als professionell zu gestaltende Aufgabe wahrgenommen.

⁵⁰ Salgo, L. (2001): „Helfen mit Risikominimierung“ für das Kind. In: Sozialpädagogisches Institut im SOS Kinderdorf e.V. (Hrsg.): Jugendämter zwischen Hilfe und Kontrolle, 25-31



Der Deutsche Städtetag hatte die Frage eines angemessenen Vorgehens beim Bekanntwerden möglicher Kindeswohlgefährdungen 2003 zum Gegenstand einer Expertenberatung gemacht und Empfehlungen zum Umgang mit Gefährdungsmeldungen gegeben, die im Jahr 2009 in überarbeiteter Form gemeinsam von den kommunalen Spitzenverbänden, der AGJ und dem Deutschen Verein neu veröffentlicht wurden⁵¹. Das DJI nahm in diesem Zeitraum seine Arbeiten zur Herausgabe des Handbuchs Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) auf, das 2006 in der ersten Auflage erschien.⁵² Mit § 8a SGB VIII hat der Gesetzgeber die Aufgaben des Jugendamtes beim Bekanntwerden von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung klar gestellt.

Einige nach 2005 aufgetretene Kinderschutzfälle (insbesondere der des Bremer Vormundschaftskindes Kevin) haben zur Intensivierung der Debatte um Schwachstellen in der Kinderschutzarbeit der Jugendämter geführt, die mit Beinahe-Kinderschutzfällen in Verbindung zu bringen sind. Diese Überlegungen beziehen sich nicht auf die Gefährdungsaspekte in Familien und im sonstigen Umfeld der Kinder, sondern auf die Arbeitsweisen und Arbeitsbedingungen in den Jugendämtern selbst, die dazu beitragen, dass Gefährdungen unterschätzt werden und Hilfen für ein Kind ggf. zu spät kommen. Die Schwachstellen liegen nach Einschätzung von Expertinnen und Experten aus der Jugendhilfe und der Medizin in unterschiedlichen Bereichen, z.B.

- in strukturellen Problemen, die soziale Ungleichheit und damit Risikokonstellationen fördern,
- in einem fehlenden gesellschaftlichen Bewusstsein für die Bedürfnisse und die Verletzbarkeit von Kindern,
- in Schwierigkeiten der interdisziplinären und interinstitutionellen Kooperation,
- in rechtlichen Problemen (z.B. bzgl. der Datenübermittlung) und
- in fehlenden finanziellen und personellen Ressourcen (z.B. Personalsituation, Ausbildung).

Darüber hinaus werden Merkmale des Fachpersonals und des Vorgehens in den Jugendämtern als mögliche Fehlerquellen identifiziert, nämlich

- Mängel in der Risikoeinschätzung durch die jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Handlungs- und Entscheidungsunsicherheiten, die zu verspätetem Eingreifen führen,
- Selbstüberschätzung der Fachkräfte bei gleichzeitig fehlender Fehlerkultur,
- fehlende Zugänge zu Familien mit Migrationshintergrund und schließlich
- die für Notfälle nicht immer geeigneten Öffnungszeiten des Jugendamtes.⁵³

51 Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände mit Unterstützung der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ und des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.; Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls (2009) (auf Basis der ersten Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Jugend und Familie des Deutschen Städtetags (2003))

52 Kindler, H., Lillig, S., Blüml, H., Meysen, T. & Werner, A. (Hg.) „Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)“, München: Deutsches Jugendinstitut e.V., (2006)

53 vgl. J. M. Fegert, K. Schnoor, S. Kleidt, H. Kindler, U. Ziegenhain (o.J.): Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen (Machbarkeitsexpertise zur Verbesserung des Kinderschutzes durch systematische Fehleranalyse).

Als Ergebnis sind in einer Machbarkeitsexpertise von Fegert u.a. erste Empfehlungen erarbeitet worden, die auf eine Verbesserung der Abläufe im Jugendamt zielen. Sie umfassen v.a. ein Hilfeprozessmanagement, den Vollzug von Teamentscheidungen und eine entsprechende Dokumentation (Mehraugenprinzip) sowie die Erarbeitung einheitlicher prozeduraler Basisstandards für Hausbesuche und Interventionsentscheidungen (sogenannte „Standard Operating Procedures“).⁵⁴

Selbstverständlich beschäftigen solche Debatten die Jugendämter vor Ort und die für Beratung und Fortbildung zuständigen Landesjugendämter. In Baden-Württemberg entwickelte eine Arbeitsgruppe unter Federführung des KVJS-Landesjugendamts in 2006 eine Arbeitshilfe (Checkliste) zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung im Jugendamt (§ 8a Abs.1 SGB VIII)⁵⁵.

Das Anliegen der hier berichteten Untersuchung besteht darin festzustellen und zu beurteilen, ob und in welchem Maße die in den Jugendämtern Baden-Württembergs vorliegenden schriftlich fixierten Handlungsstandards ein angemessenes Vorgehen beschreiben, das die mit Kinderschutzaufgaben befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fachlich unterstützt und so einen Beitrag zur Qualitätssicherung im Bereich des Wächteramtes leistet.

2. Fragestellungen und Beurteilungsmaßstab

67

Für dieses Vorhaben musste zunächst ein Maßstab für ein fachlich angemessenes Vorgehen entwickelt werden.

Auf der Basis der vorliegenden Fachliteratur sowie der o. e. Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände, der Checkliste des KVJS-Landesjugendamts und der o. e. Machbarkeitsexpertise von Fegert u.a. wurden folgende Bereiche zur Bewertung ausgewählt:

1. Formale Verfahren der Behörde zur Ausübung des Wächteramtes:

Zu regeln sind die Erreichbarkeit der Behörde für Hinweise, das Schriftlichkeitsprinzip, die amtsinternen Wege der Weitergabe an zuständige Personen, Erledigungsfristen und Anweisungen, die eine Fallübergabe an andere Ämter so gestalten, dass alle wesentlichen Informationen erhalten bleiben.

2. Fachliche Sorgfalt bei der Einschätzung der Gefährdungssituation

Sie zeigt sich in der Qualität der Einschätzung der Lebensbedingungen, des Erscheinungsbildes und des wahrnehmbaren Entwicklungsstandes des mutmaßlich gefährdeten Kindes, insbesondere in den verwendeten Kriterien, und dem Grad ihrer Operationalisierung. Sie bezieht Informationen und Einschätzungen Dritter ein und versucht sie zusätzlich zu erlangen, falls das geboten erscheint. Andererseits wäre eine Praxis problematisch, in der hinweisgebende Personen zu weit und auf eine für sie irritierende Weise in die Einschätzung oder gar Bearbeitung der Gefährdungssituation einbezogen würden.

⁵⁴ vgl. J. M. Fegert, K. Schnoor, S. Kleidt, H. Kindler, U. Ziegenhain (o.J.): Lernen aus problematischen Kinderschutzeläufen (Machbarkeitsexpertise zur Verbesserung des Kinderschutzes durch systematische Fehleranalyse) S. 129

⁵⁵ KVJS-Landesjugendamt: Rundschreiben Dez.4-18/2006



Schließlich umfasst die fachliche Sorgfalt einen Bewertungsprozess der Informationen, an dem sich mehrere Fachleute der Behörde beteiligen; sie macht nicht nur die Bewertung der erlangten Informationen explizit sondern hält den Abwägungsprozess und sein Ergebnis fest, um ihn für spätere Überprüfungen nachvollziehbar zu machen. Für Beurteilungsunsicherheiten hält sie angemessene Verfahren der Überprüfung bereit.

3. Die Gestaltung der Arbeit mit den Eltern und Kindern im Zusammenhang mit der Meldungsbearbeitung: Da die Überprüfung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in der Regel in die Privatsphäre einer Familie eingreift, wäre von einem Handlungsstandard zu erwarten, dass er das Vorgehen bei der Kontaktaufnahme mit Eltern und Kindern, bei Hausbesuchen und bei Gesprächen nach erfolgter Einschätzung der Gefährdungssituation und auch bei Eingriffen in das Elternrecht (insbesondere bei einer Inobhutnahme) in wesentlichen Grundzügen soweit regelt, dass typische Situationen dargelegt und in ihrer Gestaltung beschrieben sind. Regelungsbedarf besteht weiter sowohl für das angemessene Vorgehen gegenüber Eltern und Kindern bei unmittelbar notwendig werdenden Schutzmaßnahmen als auch für die Fälle, in denen sich zwar belastende Lebensbedingungen des Kindes ausmachen lassen und ein Hilfebedarf gesehen wird, unmittelbare Eingriffe in die Familie aber nicht zu rechtfertigen sind. Dabei sind besonders heikle Konstellationen zu berücksichtigen, die sowohl ein Arbeitsbündnis als auch einen weiteren Kontrollbedarf erfordern, etwa bei psychisch kranken oder suchtkranken Eltern.

68

4. Beschreibung der nächsten Schritte, die unmittelbar nach der Bewertung der Anhaltspunkte notwendig sind: Hier wird nach den Regelungen gefragt, die das Vorgehen bei der Inobhutnahme und der Anrufung des Familiengerichts betreffen.

5. Rechtliche Hinweise und Vorschriften zur Absicherung des eigenen Handelns: Es ist zu prüfen, wieweit sich in den Handlungsstandards Hinweise auf rechtlichen Regelungen, deren Erläuterungen und Vorschriften zum dienstlichen Handeln finden, die bei entsprechender Beachtung die Gefahr zufälliger Versäumnisse und Fehler der Fachkräfte reduzieren und so die Qualität ihrer Entscheidungen erhöhen können.

6. Kooperation: Kinderschutz ist auf das Zusammenwirken unterschiedlicher Institutionen angewiesen. Nicht selten klagen Personen oder Institutionen, die sich wegen eines Kindes an das Jugendamt gewendet haben, dass sie nichts mehr von der Angelegenheit gehört hätten. Sogar der Eindruck kann entstehen, die Behörde sei untätig geblieben und es sei zwecklos, sich mit ihr in Verbindung zu setzen. Deshalb ist zu prüfen, ob die Standards den Aspekt einer fachlichen Zusammenarbeit mit meldenden Personen oder Institutionen, die über die Einbeziehung ihrer Einschätzungen hinausgeht, unter Wahrung des Datenschutzes (siehe oben Teil 1) berücksichtigen.

7. Qualitätssicherung: Schließlich ist die **Qualität des Bearbeitungsprozesses von Gefährdungsmeldungen** in den Ämtern selbst zu sichern und weiter zu entwickeln. Zur Qualitätssicherung gehört eine Leitidee von Kinderschutz, aus der erkennbar wird, dass die Sicherung des Kindeswohls eine Vorrangstellung genießt und dass gleichzeitig Bemühungen um eine Verständigung mit den Eltern anzustrengen sind. Weiter ist zu fragen, welche Maßnahmen in den Handlungsstandards vorgesehen sind, um Fallverläufe zu überprüfen und die Fachleute intern für ihre Aufgaben zu qualifizieren.

Da der Kinderschutz schon jetzt und zukünftig noch intensiver nicht ausschließlich eine Aufgabe der Jugendämter ist, sondern die Mitwirkung weiterer Institutionen fordert, sollte ein Handlungsstandard im Amt auch Regelungen darüber treffen, ob und in welcher Form kooperierende Institutionen über die Aktivitäten des Amtes informiert werden.

3. Methode

Um einen bewertenden Überblick über die in den Ämtern schriftlich vorliegenden Handlungsstandards zu gewinnen, wurde der Weg der Dokumentenanalyse mit Hilfe eines standardisierten Einschätzungsinstruments beschritten. Zu seiner Entwicklung wurde zunächst der oben inhaltlich beschriebene Bewertungsmaßstab erarbeitet und in Frageform operationalisiert⁵⁶.

Bei den zu den Fragen hinzuformulierten Einschätzungsmöglichkeiten wurden unterschiedliche Abstufungen verwendet, z.B. von „nicht erwähnt“ über „pauschal erwähnt“ bis „differenziert (z.B. unter Nutzung von Ankerbeispielen) geregelt“.

Dem Aufbau des Bewertungsinstruments wurde zur besseren Übersicht eine vermutete Abfolge der Handlungsroutinen in den Ämtern zugrunde gelegt.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Handlungsbereiche der Bearbeitung einer Gefährdungsmeldung, die mit Hilfe des Einschätzungsinstruments erfasst wurden, die dazugehörigen Fragen und die Zuordnung zu den o.g. Bewertungsbereichen:

69

Handlungsbereich	Frage	Bewertungsbereich
1. Leitbild	1.1 Ist in den Standards ein Leitbild erkennbar?	Qualitätssicherung
2. Verfahren beim Eingang der Meldung	2.1 Ist die Weitergabe einer Gefährdungsmeldung an den/die Zuständige geregelt?	Formale Verfahren
	2.2 Ist die Vertretung geregelt?	Formale Verfahren
	2.3 Wie ist die Bearbeitungsfrist geregelt?	Formale Verfahren
	2.4 Wie ist die Verschriftlichung geregelt?	Formale Verfahren
	2.5 Falls ein Dokumentationsbogen vorliegt: Erfasst er auch Angaben über die meldende Person?	Fachliche Sorgfalt bei der Einschätzung
	2.6 Sind besondere Erreichbarkeiten geregelt?	Formale Verfahren
3. Verfahren der Gefährdungseinschätzung	3.1 Liegt eine Definition der Gefährdungssachverhalte vor?	Fachliche Sorgfalt bei der Einschätzung
	3.2 Ist die Kontaktaufnahme mit der Familie beschrieben?	Gestaltung der Arbeit mit Eltern/Kindern

⁵⁶ s. Anhang A3 Einschätzung Handlungsstandards



	3.3 Was geschieht beim Nicht-Antreffen der Familie?	Gestaltung der Arbeit mit Eltern/Kindern
	3.4 Wie wird die Einschätzung der kindlichen Lebensbedingungen geregelt?	Fachliche Sorgfalt bei der Einschätzung
	3.5 Wie wird die Beurteilung des Erscheinungsbildes des Kindes geregelt?	Fachliche Sorgfalt bei der Einschätzung
	3.6 Wie ist die Einschätzung des kindlichen Entwicklungsstandes geregelt?	Fachliche Sorgfalt bei der Einschätzung
	3.7 Gibt es eine Regelung des Umgangs mit elterlichen Auskünften über das Kind z.B. Verletzungen, Abwesenheit?	Fachliche Sorgfalt bei der Einschätzung
	3.8 Gibt es eine Regelung zur Überprüfung der Rechtsstellung der in der Familie lebenden Personen gegenüber dem Kind?	Fachliche Sorgfalt bei der Einschätzung
4. Einschätzungssetting	4.1 Wie ist der Hausbesuch geregelt?	Gestaltung der Arbeit mit Eltern/Kindern
	4.2 Wie ist das Vorgehen beim Hausbesuch beschrieben?	Gestaltung der Arbeit mit Eltern/Kindern
	4.3 Ist die Einbeziehung Dritter zur Gewinnung von Informationen geregelt?	Fachliche Sorgfalt bei der Einschätzung
	4.4 Ist insbesondere die Hinzuziehung eines Kinderarztes geregelt?	Fachliche Sorgfalt bei der Einschätzung
	4.5 Gibt es Hinweise auf den Datenschutz bei Hinzuziehung Dritter?	Fachliche Sorgfalt bei der Einschätzung
5. Regelung des Bewertungsprozesses	5.1 Ist ein Zeitrahmen für die Bewertung vorgeschrieben?	Formale Verfahren
	5.2 Ist eine Ersteinschätzung der Gefährdung geregelt?	Fachliche Sorgfalt bei der Einschätzung
	5.3 Wie ist das Kollegialprinzip bei der Einschätzung geregelt?	Fachliche Sorgfalt bei der Einschätzung
	5.4 Wer entscheidet bei Differenzen?	Fachliche Sorgfalt bei der Einschätzung



	5.5 Gibt es eine Definition von Gefährdungsgraden als Weichensteller für weiteres Handeln?	Fachliche Sorgfalt bei der Einschätzung
	5.6 Wie ist die Dokumentation geregelt?	Fachliche Sorgfalt bei der Einschätzung
6. Maßnahmen nach der Einschätzung	6.1 Ist das Gespräch mit Eltern und Kindern geregelt?	Gestaltung der Arbeit mit Eltern/Kindern
	6.2 Welche Hinweise zur Gestaltung von Hilfen bei Vorliegen des Einverständnisses sind erwähnt?	Gestaltung der Arbeit mit Eltern/Kindern
	6.3 Gibt es Verfahren zur Reduzierung fortbestehender Unsicherheiten über die Gefährdung?	Fachliche Sorgfalt bei der Einschätzung
	6.4 Gibt es Regelungen für den Fall, dass Eltern besondere Schwierigkeiten haben (Sucht, psychische Krankheit)?	Gestaltung der Arbeit mit Eltern/Kindern
	6.5 Gibt es Regelungen für den Fall, dass die Meldung einen schon laufenden Fall betrifft?	Fachliche Sorgfalt bei der Einschätzung
	6.6 Gibt es Regelungen für den Fall, dass die Eltern die Hilfe verweigern?	Gestaltung der Arbeit mit Eltern/Kindern
	6.7 Ist dargestellt, unter welchen Umständen eine Inobhutnahme durchgeführt werden muss?	Nächste Schritte
	6.8 Welche Aspekte der Inobhutnahme sind geregelt?	Nächste Schritte
	6.9 Ist geregelt, wie das Familiengericht anzurufen ist?	Nächste Schritte
	6.10 Sind die Modalitäten der Fallübergabe geregelt?	Formale Verfahren
7. Rechtssicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Zusammenfassender Überblick: Welche Regelungen sind getroffen, um die Mitarbeiter rechtlich abzusichern?	Rechtliche Hinweise und Vorschriften zur Absicherung
8. Umgang mit den meldenden Personen/ Institutionen	8.1 Ist die Beteiligung von meldenden Institutionen (z.B. Kita, Kinderarzt) am weiteren Verfahren geregelt?	Kooperation
	8.2 Ist die weitere Information von meldenden Institutionen geregelt?	Kooperation
9. Maßnahmen zur Qualitätssicherung	9.1 Sind Fortbildungen in Fragen des Kinderschutzes vorgesehen?	Qualitätssicherung
	9.2 Ist die Evaluation von Fallverläufen nach Gefährdungseignissen vorgesehen?	Qualitätssicherung



Mit Hilfe des Einschätzungsinstruments sollten zunächst die vorliegenden jeweils sehr unterschiedlichen Beschreibungen von fachlichem Handeln ausschließlich nach den ausgewählten Kriterien beurteilt werden, um eine quantitative Zusammenfassung über alle Handlungsstandards zu erarbeiten, aus der hervorgeht, wie viele Dokumente die gewählten Bewertungskriterien in welchem Ausmaß erfüllen. Je nach Gegenstandsbereich wurden alternative Einschätzungsmöglichkeiten formuliert oder mehrere zur Auswahl gegeben; letzteres v.a. in den Bereichen, in denen mit mehreren Varianten zu rechnen war.

Um die Tauglichkeit des Einschätzungsinstruments zu prüfen, wurden zunächst alle Handlungsstandards durchgesehen und mit Hilfe des Bogens bewertet. Danach zeigte sich die Notwendigkeit einiger Korrekturen und Ergänzungen.

Zur Sicherung der Einheitlichkeit der Einschätzung wurde eine wissenschaftliche Mitarbeiterin mit der Anwendung des Bogens betraut. Zweifelsfälle bei der Einschätzung wurden kollegial beraten und nach Abwägung gemeinsam entschieden.

Um dennoch Raum für nicht zuordenbare Beobachtungen zu gewinnen, wurden zu allen o.g. Einschätzungsbereichen zusätzlich offene Beschreibungen ermöglicht und in die Auswertung einbezogen.

Die Jugendämter waren gebeten worden, ihre jeweiligen Regelungen zu übersenden. Einige der zugeschickten Papiere enthielten aber für die geplante Auswertung zu wenig differenzierte Informationen (z.B. lagen ausschließlich schematisierte Ablaufpläne für Vorgehensweisen ohne Erläuterungen vor).

Schließlich konnten Regelungen von 28 Jugendämtern in die in die Untersuchung einbezogen werden.

Die Vorgehensweise bei der Beurteilung der schriftlich fixierten Handlungsstandards der Jugendämter ist streng formalisiert und hat selbstverständlich ihre Grenzen. Sie beschäftigt sich mit den Inhalten von Arbeitsmaterialien und gibt keine Auskunft über die Entstehungsprozesse der Dokumente selbst, also darüber, ob die Handlungsstandards als Ergebnisse gemeinsame Beratungen und fachlichen Austauschs oder auf dem Verordnungswege entstanden sind. Erkennbar wird auch nicht, ob die Leitfäden „gelebt werden“ in dem Sinne, dass sie allen zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vertraut sind, ihnen anwendbar und hilfreich erscheinen und ihre Handlungssicherheit erhöhen. Ebenso wenig kann festgestellt werden, ob in den Handlungsstandards Regelungen vielleicht nur deshalb nicht enthalten sind, weil sie schon in anderen Zusammenhängen erarbeitet und dokumentiert worden sind.

4. Ergebnisse

4.1 Das formale Verfahren zur Ausübung des Wächteramts

Unter dem Gesichtspunkt formaler Verfahren interessiert, ob die Standards regeln, wie zuständige Fachkräfte von Gefährdungsmeldungen erfahren und wie der zeitliche Ablauf der Bearbeitung von Gefährdungshinweisen bestimmt wurde.

Schon 2003, also noch vor dem Inkrafttreten des § 8a SGB VIII, hat der Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie des Deutschen Städtetages eine Reihe berechtigter Emp

fehlungen ausgesprochen⁵⁷, die sich u.a. auf die Fragen der Erreichbarkeit der Ämter, der internen Informationsweitergabe und der Fallübergabe beziehen und das Risiko von Informationsverlusten (die ja in einigen Kinderschutzfällen auch verhängnisvolle Folgen hatten) zu minimieren suchen.

Die durchgesehenen Standards ergeben folgendes Bild:

17 Ämter (60% der 28 Standards) haben die **Weitergabe von Meldungen** an die zuständige Fachkraft und die Vertretungsfrage vollständig geregelt; drei Ämter haben zwar eine Erreichbarkeits- aber keine Vertretungsregel; vier haben nur die Vertretung geregelt, hier kann man vermuten, dass außerhalb der Standards ein Dienstplan besteht, der die Erreichbarkeit klarstellt. Schließlich finden sich in vier Standards keinerlei Regelungen zu Erreichbarkeit und Vertretung (Frage 2.1 und 2.2, jeweils nur eine Einschätzungsmöglichkeit).

Die Erreichbarkeit außerhalb der üblichen Dienstzeiten für Notfälle stellt sich folgendermaßen dar: Drei Ämter sind außerhalb der Dienstzeit teilweise erreichbar und drei weitere vollständig. Bei 22 der untersuchten Standards (79%) ist die Erreichbarkeit außerhalb der Dienstzeiten nicht geregelt und wegen der verbreitet knappen Personalsituation vermutlich auch nicht realisiert (Frage 2.6, nur eine Einschätzungsmöglichkeit). Der Hinweis sei gestattet, dass fehlende Erreichbarkeit in den Abendstunden und an Wochenenden der Dynamik von Gefährdungen und der Bereitschaft, die Behörde darüber zu informieren, nicht Rechnung trägt. Krisen in Familien spitzen sich oft in den Abendstunden oder an Feiertagen zu und werden ggf. in der Nachbarschaft hörbar. Manche grundsätzlich zur Meldung bereite Person wird sich aber schwer tun, die nun einzig erreichbare Polizei einzuschalten und auch am nächsten Morgen nach Abklingen der Beunruhigung von einer Information des Jugendamtes noch einmal absehen. Es wäre zu prüfen, welche Wege in den Landkreisen bestehen, Rufbereitschaften für eine angemessene Krisenintervention im Rahmen der in Entwicklung befindlichen Netzwerkkoooperationen zu erarbeiten und zu erproben. Beispiele dafür liegen bereits vor (Landkreis Rottweil).

Zur **schriftlichen Erfassung** von Gefährdungsmeldungen (Frage 2.4., nur eine Einschätzungsmöglichkeit): In 24 Standards (85%) ist grundsätzlich das Schriftlichkeitsprinzip so geregelt, dass zur Aufnahme einer Gefährdungsmeldung ein Dokumentationsbogen auszufüllen ist.

Drei der Standards (11%) erwähnen, dass Notizen anzufertigen sind, und in einem Handlungsstandard ist das Schriftlichkeitsprinzip nicht geregelt. Hier wird angenommen, dass es in diesem Amt als nicht erwähnenswerte Selbstverständlichkeit angesehen wird.

Die vorliegenden Standards regeln in der Mehrzahl (22 Ämter somit 79%) die **Bearbeitungsfrist** für eine eingegangene Gefährdungsmeldungen und zwar in dem Sinne, dass unverzüglich zu handeln ist. Sechs Ämter (21%) haben dazu keine Regelungen getroffen (Frage 2.3, nur eine Einschätzungsmöglichkeit).

⁵⁷ Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände mit Unterstützung der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ und des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.; Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls (2009) (auf Basis der ersten Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Jugend und Familie des Deutschen Städtetags 2003)



Zur Festlegung eines **Zeitraums für die Erstellung einer ersten Einschätzung** der Gefährdungslage ergibt sich folgendes Bild (Frage 5.1, nur eine Einschätzungsmöglichkeit):

Regelung	Anzahl
Keine Regelung getroffen	11 (39%)
Konkrete Vorgabe	10 (36%)
Allgemeine Vorgaben	4 (14%)
Beispielhaft auf die Umstände bezogene Vorgaben	3 (11%)

Konkrete Vorgaben liegen vor über Bearbeitungszeiträume (z.B. „Teamberatung nach dem Hausbesuch innerhalb von drei Tagen“; „bei Gewalt: unverzüglicher Hausbesuch am gleichen Tage“), verlangen eine fallbezogene Entscheidung über die vorab definierten Bearbeitungsfristen („sofort“, „innerhalb von 24 Stunden“, „innerhalb einer Woche“ oder „nach mehr als einer Woche wenn keine Gefährdung vorliegt“) oder fordern eine Festlegung von konkreten Fristen, die allerdings fallbezogen frei wählbar sind.

Die Modalitäten einer eventuellen **Fallübergabe** sind in den vorliegenden Standards in folgender Weise geregelt (Frage 6.10, mehrere Einschätzungsmöglichkeiten):

Übergabe	Anzahl (Angaben in% in Klammern)
Innerhalb des Amtes	11 ((39%)
An einen Hilfeträger	7 (25%)
An ein anderes Amt	14 (50%)
Übernahme durch ein anderes Amt	6 (21%)
Vollständige Regelung	4 (14%)
Teilweise Regelung	11 (39%)
Keine Regelung	13 (46%)

Nur vier Ämter (14%) haben Festlegungen für sämtliche Formen der Fallübergabe (innerhalb des Amtes, an einen Hilfeträger, Übergabe an ein anderes Amt und Übernahme von einem anderen Amt) und entsprechen damit den Empfehlungen des Deutschen Städtetages.

Bei den Ämtern, die die Übergaben nur teilweise geregelt haben, besteht die häufigste Lücke bei der Übernahme eines Falls aus einem anderen Amt.

Vorstellbar ist, dass die Behörden darauf vertrauen, dass ihre Fachkräfte Hinweise, die für die Sicherheit eines Kindes wichtig sind, an Hilfeträger oder bei Zuständigkeitswechsel weitergeben werden. Gleichwohl: Fegert, Ziegenhain und Fangerau⁵⁸ sprechen von einer „Aufmerksamkeitslücke“, die sich insbesondere bei Umzügen in einen anderen Zuständigkeitsbereich auf tun kann. Also sollte das Bewusstsein für die Bedeutung des Informationsflusses dadurch wach gehalten werden, dass ein diesbezüglicher

58 Fegert, J. U. Ziegenhain, H. Fangerau (2010): Problematische Kinderschutzverläufe. Mediale Skandalisierung, fachliche Fehleranalyse und Strategien zur Verbesserung des Kinderschutzes. Juventa, München, S. 120 f.

schriftlicher Austausch vorgeschrieben ist – und zwar mit allen Zuständigen, die von der möglichen Gefährdung eines Kindes wissen müssen, um angemessene Unterstützung leisten zu können; hier sind wohl auch Änderungen i.S. eines Übergabegesprächs durch das geplante Kinderschutzgesetz zu erwarten.

4.2 Fachliche Sorgfalt bei der Einschätzung der Gefährdungssituation

Aufschlussreich ist ein Befund, der insbesondere die Bewertung der Gefährdungsmeldung selbst und den **Umgang mit der hinweisgebenden Person** betrifft, weil sich einige Dokumentationen der Gefährdungsmeldungen mit der meldenden Person befassen und versuchen, einen Eindruck von ihr festzuhalten. Deshalb wurden die den Handlungsstandards beigefügten Dokumentationen von Gefährdungsmeldungen (insgesamt 21 Formulare) daraufhin durchgesehen, wie ausführlich sie sich mit der Person des/der Hinweisgebenden beschäftigen (Frage 2.5, mehrere Einschätzungsmöglichkeiten). In neun Papieren wird verlangt, neben wichtigen Informationen über die meldende Person (wer ist es und in welcher Beziehung steht sie zum Kind) auch ihre Einschätzungen der Gefährdung (z.B. akut, dringend, schwerwiegend) zu erfassen; auch wird gefragt, warum gerade jetzt gemeldet wird. In sechs Formularen sollen Erwartungen an das Vorgehen des Jugendamtes geäußert werden, in vier weiteren sollen Einschätzungen, die der meldenden Person selbst gelten (z.B. Seriosität), und in zwei Fällen weitergehende Bereitschaften der Meldenden (z.B. vor dem Familiengericht auszusagen, selbst etwas zu tun) festgehalten werden.

75

Die ausführliche Befragung der meldenden Person mag im Einzelfall Einblick in Unterstützungspotentiale ermöglichen. Sie ist aber nicht frei von Risiken: Die Frage nach den Erwartungen gegenüber der Behörde und nach der Bereitschaft, sich selbst einzubringen, könnte so manche Privatperson verwirren oder auch verärgern und vielleicht auch von einem weiteren Anruf abhalten, der durchaus hilfreich gewesen wäre. Sofern die meldende Person nicht auf Anonymität besteht, käme es im Falle eines gerichtlichen Verfahrens auf ihre Bereitschaft auch nicht mehr an, falls von ihrem Zeugnis wesentliche Erkenntnisse erwartet würden.

Sehr problematisch wäre das Vorgehen aber insbesondere, wenn mit diesem Abfragemodus die Praxis verbunden wäre, sich vom Bild, das man von den Meldenden gewinnt (Zuverlässigkeit, Lauterkeit der Absichten) leiten zu lassen und bei Zweifeln an der Glaubwürdigkeit auf eine Überprüfung des Falls verzichtete. Das ist nicht ungefährlich, da wichtige Informationen auch aus problematischen Motiven weitergegeben werden können.

Auch die schriftliche Dokumentation der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung, die die meldende Person selbst trifft (oder auf Nachfrage treffen soll), sollte nicht die Praxis befördern, diese Einschätzung zu übernehmen.⁵⁹ Da jedem Jugendamt die Beurteilung einer möglichen Gefährdung selbst obliegt, tun Einschätzungen der Meldenden (die es immerhin für notwendig befunden haben, sich mit der Behörde in Verbindung zu

⁵⁹ Fegert, J. U. Ziegenhain, H. Fangerau (2010): Problematische Kinderschutzverläufe. Mediale Skandalisierung, fachliche Fehleranalyse und Strategien zur Verbesserung des Kinderschutzes. Juventa, München, S. 120f.



setzen) nichts zur Sache und tragen zur Aufklärung des Sachverhalts nicht bei. Also ist zu empfehlen, dass Behörden, die solche Bewertungen festhalten, überprüfen, in welchem Zusammenhang sie diese Informationen benötigen und verwenden.

Um die eigenen Gefährdungseinschätzungen zu unterstützen, wäre zu fordern, dass die Handlungsstandards **Definitionen der wichtigsten Gefährdungskonstellationen** beinhalten und sich im Idealfall sogar um Konkretisierungen (Operationalisierungen) bemühen, die den handelnden Personen die Beurteilung im einzelnen Fall erleichtern (Frage 3.1, nur eine Einschätzungsmöglichkeit).

Die Durchsicht der Dokumente zeigte, dass 16 Handlungsstandards (57%) die Gefährdungssachverhalte lediglich nennen. In 11 Handlungsstandards (39%) war das Bemühen um Konkretisierungen der fraglichen Gefährdungssachverhalte zu erkennen. In einem weiteren Fall fand sich eine allgemein gehaltene Definition.

Über konkrete Definitionen von Gefährdungssachverhalten hinaus sollten Handlungsstandards die Durchführung einer **Gefährdungseinschätzung** vorsehen, für diese Einschätzung konkretisierende Vorgaben machen.

Die Einschätzung von Gefährdungssituationen sollte im besten Fall die Erhebung solcher Merkmale der Lebensbedingungen des Kindes anregen, die für weitere Gefährdungen prognostische Validität besitzen.

76

Schon vor Jahren hat das Jugendamt Stuttgart mit der Entwicklung des Stuttgarter Kinderschutzbogens Pionierarbeit geleistet. Die mit ihm zu erfassenden Risikomerkmale für das Auftreten von Kindeswohlgefährdungen sind auf ihre prognostische Validität hin empirisch überprüft worden.⁶⁰ Dabei zeigte sich, dass Deprivationserfahrungen, Sucht oder psychische Erkrankung bei einem Elternteil (v.a. der Mutter), grob unangemessene Strenge insbesondere des Vaters oder Partners der Mutter und Auffälligkeiten in der ggf. schon vorliegenden Hilfesgeschichte, wie Verweigerung der Zusammenarbeit mit dem ASD oder bereits früher aufgetretene Gefährdungsereignisse Merkmale sind, die sich zur Vorhersage von weiteren Kindeswohlgefährdungen eignen.

Für eine Bewertung von Gefährdungen sind nicht nur die riskanten Lebensbedingungen eines Kindes, sondern auch sein unmittelbares Erscheinungsbild bedeutsam, das z.B. Hinweise auf mangelnde Pflege oder Misshandlung offenbaren kann.

Im Kindesinteresse ist es außerdem geboten, dass besonders auffällige Entwicklungsbesonderheiten gerade bei sehr jungen Kindern, die in der Regel auf eine erhebliche Notlage des Kindes verweisen, auch bereits in der ersten Einschätzung beachtet werden. Dazu gehören z.B. auffälliger Minderwuchs, extreme Distanzlosigkeit oder stereotype Schaukelbewegungen als Anzeichen einer selbstverständlich noch differenzialdiagnostisch abzuklärenden Deprivationsstörung.

Um die Ersteinschätzung zu unterstützen sollten die Handlungsstandards Beurteilungshilfen z.B. in Form von Checklisten oder sonstigen Einschätzungsinstrumenten bereit halten.

⁶⁰ Strobel, B. Ch. Liel & H. Kindler (2008): Validierung und Evaluierung des Kinderschutzbogens. Ergebnisbericht, DJI, geförd. durch das Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart, S. 29 ff

Man kann davon ausgehen, dass die Mehrzahl der Ämter formalisierte Beurteilungsbögen zur Beurteilung der Gefährdungssituation verwendet: Von 20 Ämtern lagen uns solche Einschätzungsbögen vor. Einer dieser Bögen war aber speziell für die Beurteilung der Situation seitens einer Kindertagesstätte entwickelt worden und wird deshalb hier nicht berücksichtigt. In fünf weiteren Handlungsstandards waren Einschätzungsbögen erwähnt und knapp beschrieben, aber nicht beigelegt. Aus drei Handlungsstandards wurde nicht ersichtlich, ob in der Behörde ein Einschätzungsbogen verwendet wird oder ob die Fachkräfte auf eine „freihändige“ Urteilsbildung verwiesen sind.

Soweit keine Einschätzungsbögen vorlagen, lassen sich aus den Texten der betreffenden neun Handlungsstandards immerhin folgende Hinweise auf das Vorgehen bei der Gefährdungseinschätzung bzw. auch auf den Aufbau der Einschätzungsbögen ableiten:

Einschätzung von...		Anzahl der Standards
Lebensbedingungen (Frage 3.4, eine Antwortmöglichkeit)	Keine Hinweise	2
	Stichworte, was einzuschätzen ist	4
	Erkennbare Merkmale ohne Altersbezug zur Beobachtung empfohlen	1
	Empirisch fundierte Prognosekriterien erwähnt	2
Erscheinungsbild des Kindes (Frage 3.5, mehrere Antwortmöglichkeiten)	Keine Hinweise	2
	Stichworte, was einzuschätzen ist	2
	Beobachtung gut zugänglicher Merkmale empfohlen	5
Entwicklungsstand (Frage 3.6, eine Antwortmöglichkeit)	Keine Hinweise	3
	Stichworte, was einzuschätzen ist	4
	Beobachtung gut zugänglicher Merkmale empfohlen	2

In nur 2 Standards wird die Erfassung der Lebenssituation des Kindes und seines Erscheinungsbildes nicht näher geregelt. Ein Standard (von denen, die keinen beigelegten Einschätzungsbogen enthalten) weist aber explizit darauf hin, dass das Kind anzuschauen ist. Drei weitere Standards, bei denen keine Einschätzungsbögen beiliegen, tun dies bei der Beschreibung des Hausbesuchs.

Wie sind die 19 Einschätzungsbögen aufgebaut, die für eine Gefährdungseinschätzung durch den ASD erarbeitet wurden? Um die Bögen angemessen zu bewerten, wurde eine gesonderte Auswertung vorgenommen, die bei Lebensbedingungen, Erscheinungsbild und Eindruck vom Entwicklungsstand mehrere Antwortmöglichkeiten zulässt.



Einschätzung von Lebensbedingungen (Frage 3.4, mehrere Antwortmöglichkeiten)...	Anzahl der Standards
globale Stichworte zur freien Beschreibung der Grundversorgung oder eine entsprechende Schätzsкала, auch mit anregenden Stichworten ohne Altersbezug	19
Zusätzlich Merkmale mit Altersbezug zur Beobachtung empfohlen	2
Operationalisierungen vorgenommen	7
Empirisch fundierte Prognosekriterien erwähnt	12

Alle vorliegenden Beurteilungsbögen geben globale Stichworte zur Kennzeichnung der Lebensbedingungen des Kindes vor, an denen entlang eine Einschätzung vorgenommen werden soll. Zur weiteren Konkretisierung werden anregende Unterbegriffe angeführt, um die einschätzenden Fachkräfte bei der Vervollständigung ihres Urteils zu unterstützen. Man vertraut offenbar mehrheitlich auf die allgemeine Verständlichkeit komplexer Sachverhalte (z.B. Erziehung: strukturierter Tagesablauf, Achtung der Individualität des Kindes, Förderung der Motivation zum Schulbesuch ...) und verzichtet auf nähere Erläuterungen. Dazu werden sehr oft Schätzsкаlen eingesetzt, mit denen Abstufungen von Merkmalen festgehalten werden sollen.

78

Operationalisierungen der globalen Begriffe nehmen sieben Ämter vor. Sie geben ihren Fachkräften z.B. Indikatorenlisten an die Hand, aus denen hervorgeht, woran eine ausreichende Befriedigung von Grundbedürfnissen oder eine angemessene Beaufsichtigung des Kindes zu erkennen ist.

12 Beurteilungsverfahren aus unserer Stichprobe (57%) beziehen sich zur Einschätzung der kindlichen Lebensbedingungen, die Gefährdungssachverhalte beinhalten können, auf prognostisch besonders bedeutsame Merkmale; z.B. fordern sie, auf Anzeichen von psychischen Erkrankungen oder Suchterkrankungen der Eltern zu achten oder Hinweise auf frühere Deprivationserfahrungen eines Elternteils zu vermerken. Die anderen Verfahren lassen bei der Regelung der Einschätzung der kindlichen Lebensbedingungen keine Bezugnahme auf besonders prognosestarke Merkmale erkennen.

Einschätzung des Erscheinungsbildes des Kindes (Frage 3.5, mehrere Antwortmöglichkeiten)	Anzahl der Standards
Keine Hinweise	4
Grobe freie Einschätzung bestimmter Bereiche (v.a. Hygiene)	4
Beobachtung gut zugänglicher Merkmale empfohlen	10
Auch oder ausschließlich Erfassung von Merkmalen, die zuvor erfragt oder genauer diagnostiziert werden müssen	5

In vier von 19 Bögen wird das Erscheinungsbild des Kindes nicht in die Beurteilung einbezogen. Die Bögen, die das Erscheinungsbild durch eine grobe freie Einschätzung erfassen, regen Wahrnehmungen zu vorgegebenen Stichworten an. 10 Bögen orientieren auf die Erfassung von Merkmalsbereichen, die gut beobachtbar sind und entweder keiner näheren Erläuterung bedürfen (z.B. Verschmutzung des Kindes) oder zusätzlich operationalisiert werden.

Einschätzung des Entwicklungsstandes des Kindes (Frage 3.6, mehrere Antwortmöglichkeiten)	Anzahl der Standards
Keine Hinweise	9
Grobe freie Einschätzung bestimmter Bereiche (z.B. Motorik, Sprache, Auffälligkeiten)	4
Erfassung gut beobachtbarer Merkmale empfohlen (z.B. Jaktationen, Hinweise auf Delinquenz)	4
Erfassung von Merkmalen empfohlen, die zuvor erfragt oder genauer diagnostiziert werden müssen	2

Entwicklungsmerkmale werden am seltensten in die Erfassung einbezogen: Sie finden nur in etwa der Hälfte der Bögen Verwendung und sind zudem nur sehr grob benannt, so dass eine Ersteinschätzung zu vage bleiben wird. Nur vier Bögen orientieren auf auch für eine Ersteinschätzung gut zugängliche Merkmale. Anzeichen für eine frühkindliche Deprivation werden nur in drei Bögen zur Beobachtung empfohlen. Zwei Bögen enthalten ausschließlich Merkmale, die sicher wichtig für die Kennzeichnung des kindlichen Entwicklungsstandes sind, aber aus der Perspektive der Bezirkssozialarbeit nicht ohne weiteres wahrgenommen werden können, sondern allenfalls durch Erfragung oder durch Differenzialdiagnostik in Erfahrung zu bringen sind (z.B. Bindung, Entwicklungsrückstand).

79

Bei der Durchsicht der Materialien ist aufgefallen, dass in einigen Fällen Hinweise auf Verhaltensbesonderheiten des Kindes aufgeführt werden, die als Anzeichen für möglichen sexuellen Missbrauch gewertet werden. Wie die Forschungslage zeigt, sind solche Auffälligkeiten allerdings sehr unspezifisch und sprechen nicht allein für sexuellen Missbrauch, sondern eher grundsätzlich für eine Notlage des betroffenen Kindes. Sie sind somit durchaus ein Grund zur weiteren Abklärung, sollten aber nicht vorschnell auf den Kontext eines Missbrauchsverdachts verengt werden.⁶¹

Zusammenfassend sei zu den durchgesehenen Einschätzungsbögen angemerkt, dass sie sich durchaus um Differenzierung bemühen, aber nur teilweise an empirische Erkenntnisse anknüpfen und im Allgemeinen einen recht geringen Operationalisierungsgrad aufweisen. Merkmale sind zu oft global erwähnt (z.B. Bindung, Beziehung), was eher ungenaue Einschätzungen fördern dürfte, die ggf. einer familiengerichtlichen

⁶¹ Volbert, R., M. Steller (1997): Methoden und Probleme der Glaubwürdigkeitsbegutachtung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch. In: Amann, G. & R. Wipplinger (Hrsg.): Sexueller Missbrauch. Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch. 355-370, dgvt-Verlag, Tübingen



Überprüfung nicht Stand halten. Da das Jugendamt Stuttgart im Bereich der Risikoeinschätzung wegweisende Arbeit geleistet hat, wird empfohlen, an diesen Standard anzuknüpfen.

Neben den Merkmalen der kindlichen Lebenssituation, seines Erscheinungsbildes und seiner Entwicklung ist es auch wichtig, die sorgerechtliche Position der erwachsenen Personen festzustellen, bei denen das Kind lebt. 13 Standards (46%) erwähnen eine solche Prüfung aber nicht, in den anderen 15 Fällen wird sie allgemein erwähnt oder explizit vorgeschrieben. (Frage 3.8, eine Einschätzungsmöglichkeit).

Insgesamt lässt sich festhalten, dass in den meisten Standards durchaus das Bemühen zu erkennen ist, die Gefährdungseinschätzung durch den ASD nach Eingang einer Gefährdungsmeldung inhaltlich und methodisch zu lenken.

Zum Einschätzungsprozedere: In 12 von 28 Standards (43%) ist festgelegt, dass das Kind in Augenschein zu nehmen ist; fünf fordern dies für alle Kinder in der Familie. In der Mehrzahl (25 Standards, also 89%) finden sich aber keine Hinweise darauf, wie mit elterlichen Auskünften umgegangen werden soll, die den Zustand des Kindes – insbesondere seine Verletzungen oder seine Abwesenheit – betreffen (Frage 3.7, nur eine Einschätzungsmöglichkeit). Nur drei Standards weisen auf allgemeine Überprüfungspflichten hin, kein Standard konkretisiert beispielhaft, was in einem denkbaren Fall konkret zu überprüfen wäre und wie das zu geschehen hat.

Das ist durchaus ein Mangel: In einer Auseinandersetzung mit problematischen Kinderschutzverläufen machen Fegert, Ziegenhain und Fangerau⁶² nach der Analyse von Medienberichten über Kinderschutzverläufe (eine darüber hinausgehende empirische Basis gibt es in Deutschland derzeit nicht) darauf aufmerksam, dass Erklärungen der Eltern über Verletzungen des Kindes zu leicht Glauben geschenkt werden könne. Verletzungen des Kindes, oder auch seine Abwesenheit können Hinweiszeichen für Gefährdungen sein, die Überprüfung elterlicher Angaben ist deshalb geboten. Sie erfordert Fingerspitzengefühl und kann eine mögliche Vertrauensbeziehung aufs Spiel setzen. Die gemeinsam abgestimmte Regelung einer Überprüfung dürfte die einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter handlungssicherer machen.

Um die Einschätzung des Zustandes eines Kindes oder seiner Lebensumstände zu validieren, kann – innerhalb der datenschutzrechtlichen Grenzen – auch auf Auskünfte Dritter zurückgegriffen werden, wenn die bei den Eltern zu erlangenden Auskünfte nicht ausreichen sollten (Frage 4.3, nur eine Einschätzungsmöglichkeit). 14 Handlungsstandards (50%) erwähnen diesen Weg pauschal als Möglichkeit, vier weitere (14%) beschreiben ihn darüber hinaus genauer (z.B. wenn die Eltern die Mitwirkung verweigern). Die anderen zehn Standards äußern sich nicht zu dieser Vorgehensweise. Hinweise zu den gesetzlichen Grundlagen der Hinzuziehung solcher Informationen (Frage 4.5, eine Einschätzungsmöglichkeit) finden sich in 12 Standards gar nicht, in sechs pauschal erwähnt und in 10 mit etwas konkreteren Hinweisen versehen. Die Hinzuziehung eines Kinderarztes zur Informationsgewinnung (Frage 4.4) erwähnen 14 Standards als Möglichkeit (50%).

62 Fegert, J. U. Ziegenhain, H. Fangerau (2010): Problematische Kinderschutzverläufe. Mediale Skandalisierung, fachliche Fehleranalyse und Strategien zur Verbesserung des Kinderschutzes. Juventa, München, S, 51 ff, insbesondere S. 120f.

Da Gefährdungsmeldungen nicht selten Kinder betreffen, die der Jugendhilfe schon bekannt sind, sollten gerade für den **Umgang mit bereits bekannten Familien** Regeln bestimmen, was zu tun ist. Fegert et al.⁶³ weisen darauf hin, dass an einmal getroffenen Bewertungen der Lebenssituation von Kindern festgehalten wird und laufende Hilfen auch als ausreichender Schutz betrachtet werden. Bei Meldungen, die dem Amt bereits bekannte Kinder oder Familien betreffen, könnte also allein die „Bekanntheit“ dazu verleiten, keine weiteren Schritte zu unternehmen.

Von den uns vorgelegten Handlungsstandards greifen 15 (54%) die Thematik auf, indem sie dazu auffordern, eine Wiederholungsmeldung zu registrieren, drei Standards fordern explizit zur Auseinandersetzung mit dem Faktum auf, etwa in Form der Überprüfung der Hilfeplanung, und zehn Standards setzen sich mit dieser Konstellation nicht auseinander (Frage 6.5, nur eine Einschätzungsmöglichkeit). Hier sollte geprüft werden, ob auf diese Weise nicht ungewollt eine Praxis unterstützt wird, die im Falle der Meldung eines „bereits bekannten Falls“ übereilt zu dem Schluss „unproblematisch, da unter Kontrolle“ verführen könnte.

In der Folge werden die Vorgaben der Standards zur **Bewertung der zusammengetragenen Informationen** in Vergleich gesetzt.

25 Handlungsstandards (89%) legen pauschal fest, dass eine Ersteinschätzung zu treffen ist, ein (weiterer) Standard beschreibt nähere Hinweise, die für die Notwendigkeit eines Eingriffs im Wege der Inobhutnahme sprechen (Sicherstellung der körperlichen Unversehrtheit, Vermeidung körperlicher Schäden) und zwei Standards erwähnen die Ersteinschätzung nicht. (Frage 5.2, eine Einschätzungsmöglichkeit).

Ferner hat interessiert, wie sich die Handlungsstandards zum Bewertungsprozess selbst äußern, der zu den jeweiligen Beurteilungen führen soll (Frage 5.3, eine Einschätzungsmöglichkeit).

Das Kollegialprinzip bei der Einschätzung (Mehraugenprinzip) findet sich in 25 Standards (89%), nur drei Ämter erwähnen es nicht. 12 Ämter (43%) regeln sogar den Teilnehmerkreis näher.

Wer bei Differenzen in der Einschätzung einer Gefährdungslage entscheidet (Frage 5.4, eine Einschätzungsmöglichkeit), ist allerdings in den meisten uns vorliegenden Standards (22, also 79%) nicht geregelt. Fünf Standards regeln die Zuständigkeit der fallführenden Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters. Ein Standard fordert eine Teamentcheidung, die bei Dissens durch die Leitung herbeigeführt wird.

Die Bewertung der eingeholten Merkmale sollte im fachlichen Austausch durch mehrere Personen geregelt sein. Problematische oder scheiternde Kinderschutzverläufe sind auch dadurch gekennzeichnet, dass einzelne Fachkräfte sich selbst überschätzen⁶⁴ oder von unhinterfragten Vorannahmen (z.B. Sicherung des Verbleibs eines Kindes in der Familie) ausgehen.⁶⁵ Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten sollte geklärt

63 Fegert, J. U. Ziegenhain, H. Fangerau (2010): Problematische Kinderschutzverläufe. Mediale Skandalisierung, fachliche Fehleranalyse und Strategien zur Verbesserung des Kinderschutzes. Juventa, München, S. 121

64 vgl. J. M. Fegert, K. Schnoor, S. Kleidt, H. Kindler, U. Ziegenhain (o.J.): Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen (Machbarkeitsexpertise zur Verbesserung des Kinderschutzes durch systematische Fehleranalyse

65 Bremische Bürgerschaft: Bericht des Untersuchungsausschusses zur Aufklärung von mutmaßlichen Vernachlässigungen der Amtsvormundschaft und Kindeswohlsicherung durch das Amt für Soziale Dienste Bremen. Landtag Bremen, Drucksache 16/1381 vom 18. April 2007



sein, dass für die Letztentscheidung über das weitere Vorgehen die fallführende Fachkraft oder eine weisungsberechtigte vorgesetzte Fachkraft rechtlich verantwortlich ist. Als Ergebnis des fachlichen Austauschs ist eine zusammenfassende Bewertung mit weichenstellender Funktion für das weitere Vorgehen zu erwarten. Das ist auch der Fall (Frage 5.5, eine Einschätzungsmöglichkeit).

Zusammenfassende Bewertung	Anzahl
Nicht erwähnt	4 (14%)
Bewertung gefordert, davon...	24 (86%)
...dichotome Einschätzung: Gefährdet oder nicht gefährdet	3 (11%)
...akut, latent, HzE-Bedarf	21 (75%)

24 Standards (86%) fordern ausdrücklich eine Bewertung und 21 von ihnen (75%) fordern eine Unterscheidung in Gefährdungsstufen wie akut, latent oder HzE-Bedarf. Alle Standards verpflichten die Fachleute, die Bewertung der vorliegenden Informationen zu dokumentieren, dies aber in unterschiedlichem Ausmaß (Frage 5.6, mehrere Einschätzungsmöglichkeiten):

Regeln der Dokumentationspflicht	Anzahl
Nur grundsätzlich festgelegt	4 (15%)
Zusätzlich Näheres geregelt, davon ...	24 (85%)
...Informationen und Entscheidungen sind fest zu halten	21 (75%)
...Nur Informationen dokumentieren	2 (7%)
...Nur Entscheidungen dokumentieren	1 (4%)
Zusätzlich zu näheren Regelungen: Abwägungen sind zu dokumentieren	15 (54%)

Für die Aktenführung ist besonders die Sorgfalt bei der Dokumentation des zu vollziehenden Abwägungsprozesses geboten, da sie Entscheidungen noch später und für außen stehende Personen nachvollziehbar macht und ggf. auch im noch folgenden familiengerichtlichen Verfahren nach § 1666 BGB hilfreich ist.

4.3 Regelung der Arbeit mit Eltern und Kindern

Wie und in welchem Ausmaß gehen die Handlungsstandards auf die Arbeit mit den Eltern und den Kindern infolge einer Gefährdungsmeldung ein?

Zweifellos muss der Kontakt zur Familie aufgenommen werden. Unbestreitbar ist, dass die Wege, die eingeschlagen werden können (Anrufen, Anschreiben, direktes Aufsuchen) und die vielfältigen Schwierigkeiten, die sich dabei auftun können (Nichtantreffen, Kontaktverweigerung, neugierige Nachbarschaft, Aggressionen) von Fall zu Fall sehr verschieden sind.

Das **Wie** der **Kontaktaufnahme** überlassen die Ämter zu einem guten Teil dem Fachverstand ihrer Mitarbeiterschaft (Frage 3.2, eine Einschätzungsmöglichkeit). In 11 Fällen (39%) fanden sich keine Beschreibungen geeigneter Vorgehensweisen, in 15 Fällen (54%) allgemein gehaltene Hinweise und nur in zwei Fällen (7%) eine nach Konstellationen differenzierte Darstellung; eine davon enthält eine sehr hilfreiche Checkliste über die Optionen zur Gestaltung des Hausbesuchs und über Inhalte des ersten Gesprächs.

Der Hausbesuch als der in der Regel am ehesten geeignete Weg, zu einer Einschätzung zu gelangen, wird in der überwiegenden Mehrheit der vorliegenden Standards (23, das sind 82%) pauschal als Möglichkeit erwähnt (Frage 4.1, eine Einschätzungsmöglichkeit), in den übrigen wird er nicht erwähnt. In einem Falle muss er gemacht werden. In vier Standards sind die Anzeichen oder Umstände näher beschrieben, die einen Hausbesuch erfordern. Gerade solche differenzierenden Ausführungen sind hilfreich, weil sie die Fachkraft bei der Einschätzung der Notwendigkeit eines Hausbesuchs Hilfen an die Hand geben. Hier wird empfohlen, eine solche Entscheidung nicht ohne nähere Hilfestellung der Fachlichkeit der Mitarbeiterschaft zu überlassen sondern eine Verständigung darüber zu führen und z.B. Ankerbeispiele für die Einschätzung des Einzelfalls bereit zu stellen, die nicht nur für unerfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern im Interesse der Handlungsfähigkeit aller Fachkräfte sinnvoll und notwendig wären.

Das **Vorgehen beim Hausbesuch**, wenn man sich dazu entschlossen hat, ist in 21 Standards wenigstens in Teilen beschrieben (Frage 4.2, mehrere Einschätzungsmöglichkeiten). Sieben Ämter haben aber keine näheren Bestimmungen festgelegt. Die Regel, zu zweit zu arbeiten, haben 20 Ämter (71%) festgehalten, bei sechs von ihnen handelt es sich um die einzige getroffene Festlegung. 12 Standards schreiben außerdem vor, dass das Kind in Augenschein zu nehmen ist und fünf aus dieser Gruppe regeln sogar die Inaugenscheinnahme aller Kinder in der Familie – was in der Regel die bessere Lösung sein dürfte.

Die Kooperation mit der Polizei wird von 11 Ämtern (39%) als Möglichkeit erwähnt, die Hinzuziehung eines Arztes für das beim Hausbesuch angetroffene Kind von acht Ämtern (29%), sieben Ämter erwähnen beide Optionen in ihren Standards.

Nur drei Standards äußern sich zum Umgang mit Sprachbarrieren, der Umgang mit kulturellen Barrieren wird einmal behandelt. Der Aspekt der Arbeit mit Familien, die einen Migrationshintergrund haben, ist demnach kaum berücksichtigt worden.

Was ist zu tun, wenn die Eltern beim Hausbesuch nicht angetroffen werden? (Frage 3.3, eine Einschätzungsmöglichkeit).

Für diese Situation halten nur drei Ämter Regelungen vor, die allerdings sehr allgemein sind und nicht alle wichtigen Fälle abdecken (z.B. ein Anschreiben hinterlassen oder die Polizei bei einem verweigerten Zutritt einschalten).

Die Suche nach zwei weiteren Aspekten, nämlich nach der Kooperation mit einer medizinischen Einrichtung für die Eltern z.B. bei Trunkenheit und nach Bemühungen, ggf. Beweise für ein anschließendes familiengerichtliches Sorgerechtsverfahren nach § 1666 BGB infolge einer Inobhutnahme zu sichern, hat in keinem der vorliegenden Standards zu näheren Hinweise geführt (Frage 6.4, mehrere Einschätzungsmöglichkeiten).

Was sagen die Handlungsstandards zur Arbeitsweise mit den Eltern und Kindern bei der Beurteilung der Gefährdungssituation? (Frage 6.1, eine Einschätzungsmöglichkeit). Wie das Gespräch mit Eltern und den Kindern über evtl. Gefährdungen des Kindeswohls und über die von der Behörde als sinnvoll angesehenen Maßnahmen geführt werden soll, beschreiben zwei der vorgelegten Standards genauer, indem sie insbe-



sondere auf die Bedeutung der Motivierung der Eltern zur Hilfeannahme verweisen. 19 Standards (68%) erwähnen, dass Gespräche zu führen sind und sieben (25%) Standards erwähnen das Gespräch nicht.

Das ist v.a. für die Arbeit mit den Kindern bedauernswert und erstaunt vor dem Hintergrund des § 8a Abs. 1 SGB VIII, der einen Einbezug der Personensorgeberechtigten und Kinder zur Gefährdungsabschätzung vorsieht, sofern hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Gespräche mit Kindern zum weiteren Verfahren in Gefährdungssituationen erfordern z.B. eine Berücksichtigung von Alter, Entwicklungsstand und Vorgeschichte. Nähere Ausführungen insbesondere zu schwierigen Konstellationen könnten hier hilfreich sein.

Oft sind Kindeswohlgefährdungen nicht zweifelsfrei zu erkennen. Man muss damit rechnen, dass die Beurteilung von Gefährdungssituationen immer wieder von Unsicherheiten beeinträchtigt wird. Die Jugendämter verwenden hier z. T. den sehr anschaulichen Begriff der „**Bauchschmerzen-Fälle**“: Die Bauchschmerzen hat in diesem Falle die Sozialarbeit, die über zu wenig konkrete Hinweise verfügt, um ihre Gefährdungs-Vermutungen angesichts einer Familienkonstellation zu verifizieren oder zu falsifizieren.

Falls sich die Eltern zum Annehmen von Hilfen bereit erklären, steht das Jugendamt vor der Aufgabe, ein Arrangement zu treffen, das Hilfe und Kontrolle in der Familie realisieren kann (Frage 6.2, mehrere Einschätzungsmöglichkeiten, Frage 6.3. eine Einschätzungsmöglichkeit). In Abhängigkeit von der Definition der Gefährdungsstufen ergibt sich folgendes Bild:

84

Festlegung unterschiedlicher Gefährdungsstufen	Weiteres Vorgehen	Anzahl
Mehrere Stufen (21 Standards)	Hinweise zur Wahrnehmung des Kontrollauftrags, z.B. durch Befristungen (6.2.)	9
	Zusätzlich direkter Hinweis auf weitere Hausbesuche, wenn das Kind in der Familie verbleibt (6.2.)	2
	Weitere Angaben zu Verfahren zur Reduzierung fortbestehender Unsicherheiten bei der Beurteilung (6.3)	11
	Keine näheren Regelungen	7
Gefährdet/nicht gefährdet (3 Standards)	Hinweise zur Wahrnehmung des Kontrollauftrags, z.B. durch Befristung (6.2)	2
	Weitere Angaben zu Verfahren zur Reduzierung fortbestehender Unsicherheiten bei der Beurteilung (6.3)	1
	Keine näheren Regelungen	1
Keine Festlegung (4 Standards)	Keine näheren Regelungen	4

Insbesondere die Festlegung eines Schutz- und Kontrollkonzeptes ist auch bei Vorliegen des elterlichen Einverständnisses in weitere Hilfen ein wichtiger Schritt, um Kinderschutzfällen vorzubeugen, da eine einmal installierte Hilfe allein keine Sicherheitsgarantie bietet, sondern in engeren Abständen auf ihre Wirksamkeit überprüft werden muss. Eine Einwilligung der Eltern in ein Hilfeangebot bedeutet nicht, dass Gefährdungsmomente allein dadurch gebannt und Kontrollen somit überflüssig wären: Trotz der Bereitschaft, Hilfen in Anspruch zu nehmen, können z.B. problematische Verhaltensweisen (z.B. übermäßiger Alkoholkonsum) fortgeführt und folglich Konflikte mit dem Kind auf gewaltsame Weise ausgetragen werden. Insoweit sind Kontrollen zumindest solange erforderlich, bis begründete Anhaltspunkte für eine verbesserte Lebenssituation der Kinder sprechen. Die explizite Erwähnung des Kontrollauftrags bei Hilfeakzeptanz soll hier unbedingt als wünschenswertes, fachlich begründetes Vorgehen hervorgehoben werden.

Verfahren zur Reduzierung von Beurteilungsunsicherheiten sind gleichwohl nicht die Regel, was auch die Einschätzung zu Frage 6.3. (eine Einschätzungsmöglichkeit) zeigt, in der nach weiteren Anhaltspunkten, insbesondere nach Fristen für Wiedervorlagen gesucht wurde.

16 Standards (57%) haben sich mit Wiedervorlagen nicht näher auseinander gesetzt, darunter auch zehn von den Standards, die in mehrere Gefährdungsstufen, also auch in die Klasse „latent“ einteilen wollen. Von den übrigen 12 Standards enthalten sechs die Aufforderung, solche Fälle laufend zu überprüfen oder haben Wiedervorlagefristen vorgeschrieben, vier davon für die Beratung des Falles im Team. Hier ist deutlich das Bemühen zu erkennen, Fehlerrisiken des Amtes, die sich aus fehlenden Informationen ergeben, nicht im guten Glauben auszublenden, sondern durch gezieltes Vorgehen zu verringern.

Viele näher untersuchte Kinderschutzfälle in Familien, die dem Jugendamt bekannt waren, waren Fälle, die mit Beurteilungsunsicherheiten einhergingen. Fehlende Wiedervorlagen bilden also ein Risiko für die Fallbearbeitung.⁶⁶

Für den Fall, dass **besondere Schwierigkeiten der Eltern** bei der Einschätzung sichtbar werden – z.B. der Verdacht auf eine psychische oder eine Suchterkrankung – regeln 15 Standards (54%), dass diese Anhaltspunkte zu registrieren sind. Ein Standard enthält darüber hinaus Hinweise darauf, dass in diesem Fall eine laufende Prüfung vorzunehmen ist und dass Kontakte mit spezialisierten Hilfeanbietern herzustellen sind. Die anderen 12 Standards (46%) enthalten keine Regelungen, die solche Fälle betreffen (Frage 6.4, mehrere Einschätzungsmöglichkeiten). Da Suchterkrankungen und psychische Erkrankungen von Eltern eine unberechenbare Dynamik entfalten können und infolge dessen ein hohes Gefährdungspotential für Kinder auch in solchen Fällen sehr plötzlich entstehen kann, die bei einer Ersteinschätzung zunächst wenig problematisch wirken, sollte solchen Schwierigkeiten der Eltern künftig mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden. Als Gegenstand eines Verfahrensstandards sollten mindestens die differenzierte Beurteilung des sich aus der Erkrankung ergebenden Gefährdungspotentials und die

66 (Fegert, Ziegenhain und Fangerau, a.a.O.; vgl. auch Bericht des Untersuchungsausschusses zur Aufklärung von mutmaßlichen Vernachlässigungen der Amtsvormundschaft und Kindeswohlsicherung durch das Amt für Soziale Dienste Bremen)



Erkundung bestehender Hilfebeziehungen, die Hinzuziehung spezialisierter Hilfeanbieter, die Regelung von Wiedervorlagefristen und sogar die Einschaltung der Familiengerichte für die Erörterung weiterer Hilfemöglichkeiten erörtert werden.

Wie regeln die Standards die Bearbeitung einer Gefährdungssituation, in der die Eltern die Kooperation mit dem Jugendamt verweigern? (Frage 6.6, nur eine Einschätzungsmöglichkeit)

Nur zwei Standards enthalten keine Ausführungen zu dieser Frage, ein weiterer führt nichts darüber aus, was bei fehlender Mitwirkungsbereitschaft zu geschehen hat.

11 Standards (39%) schreiben vor, die Mitarbeitsbereitschaft der Eltern als vorhanden oder nicht vorhanden zu dokumentieren; neun weitere Standards (32%) enthalten außerdem Hinweise allgemeiner Art auf unterschiedliche Verfahrensmöglichkeiten (z.B. Fremdunterbringung, Inobhutnahme, Familiengericht auch zum Aussprechen von Ge- und Verboten) ohne dabei näher zu berücksichtigen, wie akut die Gefährdung eigentlich ist. Mit solchen Festlegungen werden die von den Fachleuten so oft beklagten „Bauchschmerzfälle“, bei denen die Gefährdung zwar nicht klar erkennbar aber vermutlich doch vorhanden ist und sich die Mitwirkung der Eltern nicht gewinnen lässt, übergangen.

Etwas konkreter werden fünf Standards (18%), die sich untereinander auch stark ähneln: Sie differenzieren zwischen einer akuten und einer allenfalls latenten Gefährdung und schreiben einhellig Hausbesuche im Abstand von mindestens einer Woche und eine Wiedervorlage zur Beratung im Team nach drei Monaten vor. Das Aussprechen von Ge- oder Verboten nach § 1666 Abs. 3 BGB ziehen sie in diesem Zusammenhang nicht in Betracht. Auch ein Verweis auf die Anrufung des Gerichts, um die Gefährdungsabschätzung fortführen zu können, wird nicht erwähnt. Diese Möglichkeit sieht § 8 a Abs. 3 S. 2 SGB VIII vor, wenn die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht bereit (oder in der Lage) sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.

Für das Verfahren im Falle einer Inobhutnahmen haben 13 Ämter (46%) keine näheren Festlegungen getroffen. (Frage 6.8, mehrere Einschätzungsmöglichkeiten). 10 Ämter (36%) formulieren in ihren Standards Regelungen zum Eingriffsverfahren selbst, 6 davon regeln ausschließlich diesen Vorgang und nichts weiteres, die 4 anderen enthalten zusätzlich Regelungen zum Umgang mit den Eltern und/oder dem Kind).

In 5 weiteren Ämtern (18%) sind ausschließlich Regelungen getroffen worden, die nicht das Verfahren selbst sondern den Umgang mit den betroffenen Personen angehen.

Insgesamt nur vier Standards (14%) wenden sich der Frage zu, wie das Kind weiter informiert und begleitet wird. In keinem Standard finden sich Hinweise darauf, dass Kinder durch die Ereignisse, die der Inobhutnahme vorausgegangen sind (z.B. ein Zusammenbruch oder ein Suizidversuch der Mutter), möglicherweise besondere Unterstützung benötigen könnten und wer (Fachkräfte des Einrichtungsträgers oder des Amtes) in welcher Weise (beratend, erklärend, begleitend) und in welcher Intensität tätig werden soll.

4.4 Beschreibung der nächsten Schritte

Ferner wurde geprüft, wie die Ausgestaltung unmittelbar notwendiger Schutzmaßnahmen in den Standards beschrieben wird.

Die Inobhutnahme (Frage 6.7, nur eine Einschätzungsmöglichkeit) wird in allen Papieren als Möglichkeit des Kinderschutzes erwähnt, allerdings in unterschiedlichem Ausmaß. 15 Standards (54%) erläutern die rechtfertigenden Umstände nicht näher, zwei Standards beschreiben sie etwas ausführlicher (z.B. ausgiebiges Zitat des Gesetztextes; Hinweis, dass die Bitten von Minderjährigen um Inobhutnahme den Eingriff rechtfertigen). 11 Standards (41%) erwähnen eher pauschal die infrage kommenden Anlässe, wie eine unmittelbare Gefahr für das Kind oder die Verweigerung der Eltern, sich auf Hilfen einzulassen.

Bitten von Minderjährigen um Inobhutnahme werden nur ausnahmsweise als Anlässe erwähnt, das weitere Verfahren nur einmal hinsichtlich des formalen Ablaufs beschrieben.

Wenn die Erfahrungen der Fachleute in die Beschreibungen von möglichen Anlässen einfließen würden, könnten durch Anschaulichkeit der Beispiele Urteilunsicherheiten reduziert und Abwägungen (auch im Team) erleichtert werden.

Wie sind in den Standards die unterschiedlichen Aspekte der Inobhutnahme geregelt? (Frage 6.8, mehrere Einschätzungsmöglichkeiten)

13 Standards (46%) haben keine näheren Bestimmungen getroffen. Neun Standards (32%) beinhalten eine solche Bestimmung, die sich entweder auf die Information der Eltern oder auf die Vorgehensweise bei der Inobhutnahme (Hinzuziehung der Polizei, zu zweit usw.) bezieht. Sechs Standards (21%) regeln darüber hinaus noch mehrere Einzelheiten, z.B. wie die Eltern über das weitere Vorgehen zu informieren sind (alle sechs Standards), wie die Kinder zu informieren sind (vier Standards) und wie bei der Inobhutnahme vorgegangen werden sollte (vier Standards).

Ein Standard enthält Hinweise auf das Verfahren zur Bereitstellung von Notaufnahmepätzen. Dass dies nur einmal vorkommt, muss aber kein grundsätzlicher Mangel sein, da solche Regelungen auch an anderer Stelle innerhalb des Amtes getroffen werden könnten.

Für die Anrufung der Familiengerichte (Frage 6.9, mehrere Einschätzungsmöglichkeiten) regeln nur drei Standards nichts. Die meisten (23, also 82%) nennen pauschal Bedingungen, wie die Verweigerung der Eltern, an der Verbesserung der Situation des Kindes mitzuwirken. Zwei Papiere gehen darüber hinaus und beschreiben beispielhafte Konstellationen, die eine Anrufung erforderlich machen. Acht Standards (29%) erläutern zusätzlich zum Grundsätzlichen noch Verfahrensaspekte der Anrufung wie etwa die Benachrichtigung von Vorgesetzten. Auf die Erreichbarkeit der zuständigen Richterinnen und Richter weisen außerdem vier von diesen Standards hin.



4.5 Rechtliche Hinweise und Vorschriften zur Absicherung des fachlichen Handelns

Die Standards wurden befragt, ob einige häufig notwendige Routinen im Kinderschutz hinsichtlich begleitender Rechtsfragen dargestellt und mit hilfreichen Hinweisen für die Anwendung versehen sind, sodass sie die handelnden Personen bei entsprechender Berücksichtigung vor Rechtsfehlern bewahren können.

Zur Einschätzung wurde noch einmal ein Überblick über die Erwähnung wichtiger Verpflichtungen in den Standards zusammengestellt.

Verpflichtungen	Anzahl
Weitergabe der Meldung und Vertretung vollständig geregelt (2.1, 2.2)	17 (61%)
Fristen für Tätigwerden geregelt (2.3)	22 (79%)
Schriftliche Erfassung der Gefährdungsmeldung in einem Dokumentationsbogen geregelt (2.4)	24 (86%)
Beim Hausbesuch: Kind in Augenschein nehmen (4.2)	12 (43%), davon 5 (18%) : Alle Kinder in der Familie
Rechtsstellung der erwachsenen Personen, bei denen das Kind lebt, feststellen (3.8)	15 (54%)
Datenschutz bei Einbeziehung Dritter näher erläutert (4.5)	10 (36%)
Verfahren zur Reduzierung von Beurteilungunsicherheiten durch laufende Prüfung und/oder Wiedervorlage vorgeschrieben (6.3)	12 (43%)
Kollegialberatung vorgeschrieben (5.3)	25 (89%)
Festgelegt, wer bei Differenzen entscheidet (5.4)	6 (21%)
Dokumentationspflicht der Gefährdungseinschätzung vorgeschrieben (5.6)	28 (100%), davon Dokumentation des Abwägungsprozesses: 15 (54%)
Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel vollständig geregelt (6.10)	4 (14%)

4.6 Kooperation

Da Institutionen Kinderschutzfälle melden müssen (nach den Bestimmungen des § 8a SGB VIII) oder melden könnten (unter Berücksichtigung der Befugnisnorm des Baden-Württembergischen Kinderschutzgesetzes), wurde geprüft, wie die Ämter die Rückkopplung von Informationen gegenüber diesen Meldern ausgestalten wollen (Frage 8.2, mehrere Einschätzungsmöglichkeiten). Die Erwartungen der Institutionen sind hoch und erfahrungsgemäß finden sich immer wieder Kindertagesstätten oder Kinderärzte, die beklagen, sie würden über die von ihnen gemeldeten Fälle nicht auf dem laufenden gehalten – obwohl solche Form der personenbezogenen Rückmeldung mit dem

Datenschutz unvereinbar ist. Was tun die Ämter, um nicht in den Ruf zu geraten, sie wollten oder könnten nicht kooperieren?

Die Handlungsstandards geben auf diese Frage keine Antwort. In einigen Vereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe nach 8a Abs. 2 SGB VIII finden sich dazu Passagen, die jedoch datenschutzrechtlich als problematisch anzusehen sind. So heißt es in einer Vereinbarung mit einer Kindertagesstätte: „*Das Jugendamt informiert den Jugendhilfeträger über sein Ergebnis der Gefährdungsabschätzung und die von ihm veranlassten Maßnahmen.*“ Diese Vorgehensweise wird im Teil 1 Abschnitt B näher kommentiert.

Regelmäßige fallübergreifende Berichte über die erbrachten Leistungen bildeten durchaus eine Möglichkeit, die Beziehung zu den Institutionen zu pflegen, sind im Formulierungsvorschlag des KVJS für die Vereinbarungen vorgesehen und werden – wie die Befragung zum Stand der Vereinbarungen zeigte – von den Leistungserbringern durchaus auch gewünscht: aber dergleichen Aufgaben werden in den Standards nicht erwähnt.

Ebenso wenig werden Angaben darüber gemacht, ob und unter welchen Umständen eine Kinderärztin, ein Kinderarzt oder eine Kindertagesstätte, die eine Meldung auf den Weg gebracht haben, tatsächlich an einer weiteren Gefährdungsabschätzung in diesem Fall oder auch am Hilfeprozess beteiligt werden könnte (Frage 8.1, nur eine Einschätzungsmöglichkeit). Geregelt ist also nur die Hinzuziehung der Ärztinnen und Ärzte durch die Behörde, nicht der umgekehrte Fall, in dem ein Arzt oder eine Ärztin aktiv auf die Behörde zugeht und durchaus auch mit dem Einverständnis der Eltern weiter tätig sein könnte.

89

4.7 Qualitätssicherung

Fast die Hälfte aller Handlungsstandards (13 Standards, somit 46%) beschreibt ein Leitbild für die Arbeitsweise im Kinderschutz explizit, 3 Standards (fast 11%) enthalten implizite Anmerkungen, die erkennen lassen, dass Leitvorstellungen für den Kinderschutz bestehen (Frage 1.1), die übrigen 12 Standards (43%) erwähnen keine Leitbilder. Die Leitbilder beschreiben knapp die Möglichkeiten des Amtes, Kinderschutz entweder durch Hilfe gegenüber den Eltern oder durch Intervention in die Familie zu realisieren. Sie betonen den Vorrang des Kinderschutzes gegenüber anderen Aufgaben und zugleich die Bedeutung der Einbeziehung der Eltern in das behördliche Handeln.

Nach Fortbildungen und der Evaluation von Fallverläufen wurde ebenfalls gefragt (Frage 9.1, mehrer Einschätzungsmöglichkeiten und 9.2, nur eine Einschätzungsmöglichkeit). In einem Standard werden solche Fortbildungen differenziert erwähnt, nämlich differenziert als amtsinterne Fortbildung für den ASD, als Fortbildung einzelner Personen aus der Behörde und als Fortbildung mit anderen Akteuren (z.B. trägerübergreifende Fachtage, Kooperation mit einem anderen Jugendamt). Die gemeinsame Fortbildung mit anderen Akteuren wird noch in einem weiteren Standard erwähnt (hier: freie Träger der Jugendhilfe) und ein dritter Standard erwähnt ausschließlich interne Maßnahmen. In 25 Standards (89%) ist die Fortbildung nicht erwähnt. Es ist aber durchaus möglich, dass Aussagen zu Fortbildungen in anderen Leitlinien der Ämter fixiert sind



und sich aus diesem Grund nicht in den Standards für den Umgang mit Gefährdungsmeldungen finden.

Die Evaluation von Fallverläufen zu Zwecken der Qualitätssicherung ist in dieser expliziten Form bisher nur einmal und zwar als quantitative und qualitative Auswertung der Beratungsarbeit durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst vorgesehen. Nähere Beschreibungen von Routinen für dieses aufwändige Vorhaben finden sich nicht.

5. Zusammenfassung, Ausblick

Mit der hier vorgelegten Untersuchung ist der Versuch unternommen worden, einen Überblick über die Handlungsstandards zu gewinnen, die die Jugendämter des Landes Baden-Württemberg für die Bearbeitung von eingehenden Gefährdungsmeldungen nach § 8a SGB VIII entwickelt haben. Der Orientierungsrahmen für die Übersicht wurde aus dem gegenwärtigen Stand einer Fachdiskussion entnommen, die erst seit etwa 2008 nicht nur Fragen der Optimierung des Jugendhilfehandeln nachgeht, sondern sich auch explizit mit möglichen Versäumnissen und Fehlentscheidungen in Behörden analytisch auseinandersetzt, um daraus Erfahrungen zu gewinnen. Obwohl bisher empirisch fundierte Fehleranalysen nicht vorliegen, können doch begründete Annahmen über Schwachstellen innerhalb der Beurteilungs-, Entscheidungs- und Handlungsprozeduren der Jugendämter entwickelt werden. Der Versuch war herauszufinden, wieweit die untersuchten Standards Regelungen treffen, die geeignet sind, solche Schwachstellen zu reduzieren.

90

Die Standards sind in den Ämtern entwickelt worden. Sie orientieren sich nicht an einem allgemeingültigen Mustervorschlag und sind auch nicht schematisch aufgebaut. Sie folgen im Aufbau und im Umfang den Zweckmäßigkeitserwägungen ihrer Autorinnen und Autoren. Deshalb erscheinen sie auf den ersten Blick kaum miteinander vergleichbar. Trotzdem wurde unternommen, die vorliegenden Papiere auf das Vorhandensein wesentlicher sinnverwandter Aufgaben und dazugehöriger Regelungen durchzusehen und zu vergleichen, um so festzustellen, wie oft und in welchem Umfang wichtig erscheinende Fragen aufgegriffen und bedeutsame Handlungsstränge beschrieben worden sind.

Die mit diesem Vorgehen verbundenen Beschränkungen der Datenbasis sind offensichtlich: Obwohl versucht wurde, möglichst viele relevante Inhalte zu erfassen, konnten nicht alle Festlegungen in jedem Handlungsstandards adäquat abgebildet werden. So wurden z.B. Ausführungen zur Beteiligung an Strafverfahren, die in manchen Standards zu finden sind, deshalb nicht berücksichtigt, weil sie nicht unmittelbar den Kinderschutz betreffen.

Außerdem ist nicht auszuschließen, dass manche hier vergeblich gesuchte Festlegung in anderen Dokumenten der Behörde, die nicht vorlagen, durchaus festgehalten ist.

Schließlich lässt sich aus dem Vorhandensein bestimmter Handlungsstandards nur ableiten, dass die Problematik Gegenstand einer mehr oder weniger umfangreichen Diskussion im Jugendamt gewesen sein muss, um schließlich schriftlich festgehalten

zu werden. Wer an dieser Diskussion beteiligt war und v.a., ob die dort getroffenen Regelungen tatsächlich auch mit Leben erfüllt, d.h. in der alltäglichen Kinderschutzpraxis umgesetzt werden, kann aus den hier untersuchten Materialien nicht gefolgert werden.

Ebenso ist zu unterstellen, dass Aspekte eines gelingenden Kinderschutzes, die in dem einen oder anderen Standard nicht aufgeführt werden, in der Realität doch umgesetzt werden. Die Annahme ist berechtigt, dass sich unter den vielfältigen Gesichtspunkten, die beim Kinderschutz zu berücksichtigen sind, immer auch solche finden, die den Fachleuten als selbstverständlich gelten, die zwar mitgedacht aber nicht schriftlich expliziert werden.

Hier ist noch anzumerken, dass die Bewertung der einzelnen Standards mit Hilfe eines verallgemeinernden Instruments sehr viel mehr dem Überblick über eine Gesamtsituation dient als der umfassenden Begutachtung eines einzelnen Standards. Für diesen Zweck müssten auch alle die Inhalte mit bewertet werden, die im Einschätzungsinstrument notwendigerweise zu wenig Beachtung finden konnten.

Die gewonnene Übersicht könnte folglich zunächst als Orientierungshilfe für die Behörden angesehen werden, die an der Überprüfung und der Weiterentwicklung ihrer Standards interessiert sind.

Die Ausrichtung, die solchen Bemühungen zu wünschen wäre, dürfte wohl erkennbar geworden sein. Sie sei hier noch einmal zusammengefasst:

- 1.** Im Bereich der formalen Verfahren der Bearbeitung von Gefährdungsmeldungen sollten Ansprechbarkeit, Vertretung und insbesondere Erreichbarkeiten außerhalb der Dienstzeiten noch mehr berücksichtigt werden. Für Notrufe wäre in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen die Einrichtung von mobilen Notrufen (wie in einem Beispielfall bereits geschehen) oder die Zusammenarbeit mit anderen sozialen Einrichtungen (Frauenhäuser, Notaufnahmestellen) zu prüfen.
- 2.** Die fachliche Sorgfalt bei der Einschätzung der Gefährdungssituation kann noch gesteigert werden durch die Verwendung angemessen differenzierter, operationalisierter und empirisch fundierter Einschätzungsinstrumente. Ferner sollte noch mehr Aufmerksamkeit auf die begleitende Beobachtung und Bewertung besonders schwieriger Konstellationen gerichtet werden: Dazu gehören z.B. Meldungen schon bekannter Fälle, unklare Verletzungen des Kindes oder latente (also nicht endgültig feststellbare) Gefährdungssituationen sogar dann, wenn die Eltern zum Annehmen von Hilfen bereit sind.
- 3.** Für die Weiterentwicklung der Arbeit mit den Eltern und dem Kind wäre nutzbringend, wenn heikle und gleichwohl typische Schwierigkeiten z.B. bei der Kontaktaufnahme vor dem Hausbesuch, während des Besuchs, bei der Arbeit mit psychisch beeinträchtigten oder wahrscheinlich suchtkranken Eltern und bei der Verweigerung von Hilfeangeboten beschrieben würden und durch beispielhaft dargestellte Vorgehensweisen Bewältigungshilfen geboten würden.



Weiter sollte der Gesprächsführung mit Kindern und besonders auch den Verfahrensweisen bei einer Inobhutnahme von Heranwachsenden auf deren eigenen Wunsch hin mehr Aufmerksamkeit zugewandt werden.

4. Die Ausgestaltung der nächsten Schritte nach einer Gefährdungsmeldung – vor allem der Inobhutnahme - sollte sich nicht allein auf das Wiedergeben gesetzlicher Vorschriften beschränken, sondern das Vorgehen gegenüber Eltern und Kindern (Informationen, Erläuterungen, Bewältigungshilfen) noch näher beschreiben.

5. Obwohl die Handlungsstandards an vielen Stellen auf gesetzliche Regelungen verweisen und diese darstellen, wären möglicherweise anwendungsbezogenere Darlegungen hilfreicher für die Orientierung in unübersichtlichen Fällen und darüber hinaus auch für Begründungen des eigenen Vorgehens gegenüber einem Familiengericht. Die Vorschriften, deren Einhaltung Fachkräfte gegen Versäumnisse absichern können, bedürfen in manchen Standards der Überprüfung auf Vollständigkeit.

6. Für die Weiterentwicklung der Kooperation mit hinweisgebenden Institutionen wird empfohlen, in kontinuierlichen Informationsveranstaltungen fallunabhängig über die Arbeitsweise der Behörde zu berichten und Gelegenheit zu Fragen und zum gemeinsamen Austausch zu geben. Insbesondere sollte dadurch dem Vorwurf der Untätigkeit vorgebeugt werden. Die Frage, ob und wie beispielsweise hinweisgebende Ärztinnen und Ärzte oder Einrichtungen mit dem Einverständnis der Eltern an der weiteren Mitarbeit beteiligt werden können, sollte aufgegriffen werden.

7. Unterschiedliche Formen der auf den Kinderschutz bezogenen Fortbildung müssen nicht unbedingt in den Handlungsstandards fixiert sein – aber sie sollten als Teil der Personalentwicklung sowie der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Kinderschutz geplant werden. Dabei bietet sich durchaus die Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendhilfe und/oder mit anderen Institutionen wie Gesundheitswesen, Polizei und Familiengerichten an.

8. Besonders dringend sei hier empfohlen, die Evaluation von Fallverläufen zunächst als amtsinterne Bewertung und weiter als gemeinsame Bewertung mit dem beteiligten Träger als Instrument der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zu begreifen, wie sie im Formulierungsvorschlag zu den Vereinbarungen auch angelegt ist. An dieser Stelle wird dem KVJS vorgeschlagen, die Entwicklung der Vorgehensweise für eine solche Evaluation in einem Modellprojekt voran zu treiben.

Für die Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des Kinderschutzes sind Handlungsstandards, die sich durch konkrete und v.a. anschauliche, mit Ankerbeispielen arbeitende Regelungen auszeichnen, hilfreicher als pauschale Festlegungen. Fachkräfte in Jugendämtern haben viel explizites und noch mehr implizites Wissen. Letzteres gilt als selbstverständlicher, nicht näher hinterfragter Bestandteil einer handlungsleitenden Berufserfahrung. Eine besondere Aufgabe wäre, dieses implizite Wissen in Handlungsstandards explizit zu machen und so der Reflexion, der Überprüfung und – soweit bewährte Erfahrungen vorliegen – v.a. auch der Weitergabe an weniger erfahrene Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung zu stellen.



Die Konkretisierung und veranschaulichende Operationalisierung von Handlungsstandards führt auch nicht zur unnötigen Verregelung des sozialarbeiterischen Handelns. Im Gegenteil: Diskursiv erarbeitete und die aktuelle Fachdiskussion berücksichtigende Leitplanken für Bewertungen und Entscheidungen in unübersichtlichen und mehrdeutigen Kinderschutzsituationen schaffen eine kollegiale Verständigungsbasis, persönliche Handlungssicherheit und fachliche Überprüfbarkeit des Vorgehens und entwickeln damit den Raum, in dem für Schutz- und Hilfe weiterführende Ideen generiert werden können.



Teil 4

Ablage von Kinderschutzmeldungen und die Möglichkeiten einer forschungsorientierten Datenerfassung zu Fallaufkommen und Fallentwicklung bei den Jugendämtern in Baden-Württemberg

1. Ziel der Untersuchung

Das Vorhaben, einen Überblick über Aufkommen und Entwicklung von Gefährdungsfällen nach § 8a SGB VIII zu gewinnen, ist darauf angewiesen, dass Ämter entsprechende Daten (z.B. Anzahl der Meldungen in einem bestimmten Zeitraum, Anzahl, Geschlecht und Alter der als gefährdet gemeldeten Kinder, Anzahl der Meldungen, die sich nach Prüfung als gegenstandslos erwiesen bzw. Kinder betrafen, die dem Jugendamt bereits bekannt sind) ohne aufwändige Recherche in ihren Fallakten zur Verfügung stellen können.

Da das SGB VIII bisher eine Statistik über Kinderschutzmeldungen nicht vorsah, waren die Gestaltung einer solchen Ablage und die statistische Erfassung entsprechender Vorgänge im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen den Ämtern selbst überlassen.

Die Usancen der Datenablage in den einzelnen Ämtern sind derzeit nicht bekannt. Deshalb verfolgte die Untersuchung das Ziel, einen Überblick über die bestehenden Ablagesysteme in den Ämtern zu gewinnen und Vorschläge zu einem weitergehenden, forschungsorientierten Erhebungsvorgehen abzuleiten und zu begründen.

2. Methode

Mittels Fragebogen⁶⁷ sollte erfasst werden, welche Ablagesysteme bestehen. Folgende Aspekte wurden erfragt:

1. Aufwand der Ämter, selbst Zahlen zu berichten, also:

- der Aufwand der Feststellung einer Gesamtzahl aller bekannt gewordenen Gefährdungsmeldungen durch das Amt (Frage 1.3),
- das Jahr, seit dem die Zahl erfasst wird, sowie der Zeitraum, für den Zahlen zusammen gefasst werden können (Fragen 1.4 und 1.5), und
- die Abrufbarkeit der Anzahl aller Meldungen, die keine weiteren Maßnahmen veranlassten (Frage 1.6).

Mit Hilfe dieser Fragen sollte v. a. abgeschätzt werden, ob die Ämter ohne großen Aufwand Zahlen über die Entwicklung von Gefährdungsmeldungen und die Entwicklung von Meldungen, die sich bei Nachprüfung nicht bestätigen lassen, seit Inkrafttreten des § 8a SGB VIII zusammentragen können.

⁶⁷ Anhang A 4 Fragebogen Dokumentation und Ablage von Gefährdungsmeldungen

2. Ablage der Gefährdungsmeldungen in den Ämtern, also

- ob es eine Ablage der Meldungen auch außerhalb der Hilfeakten gibt (Frage 1.7): Falls das nicht der Fall ist, können die inhaltlichen Gesichtspunkte der Meldung nur aus den Hilfeakten recherchiert werden und dazu wären alle laufenden Akten zu durchsuchen – mit Sicherheit ein außerordentlich aufwändiges Verfahren, das den Ämtern nicht zuzumuten ist. Weiter wurde erfragt;
- ob die Dokumentationen in Papierform oder in elektronischer Form vorliegen (Frage 1.8) und nach welchem Prinzip sie abgelegt sind (Fragen 1.9 und 1.10):

Insbesondere interessierte, ob sich aus den gesondert abgelegten Dokumentationen Hinweise auf den Namen oder das Aktenzeichen der Fallakte finden: Falls die entsprechende Fallakte problemlos auffindbar ist, erfordern weiterführende Auswertungen, die die Fallakte selbst zur Grundlage haben, keinen großen Suchaufwand. Außerdem ist mit Hilfe des Namens feststellbar, ob in demselben Fall mehrfache Gefährdungsmeldungen eingegangen sind.

3. Bereits vorhandene Auswertungen:

Abschließend wurde erfragt, ob die eingegangenen Gefährdungsmeldungen bereits nach ausgewählten Fallmerkmalen erfasst wurden, die in tabellarischer Form oder in Form einer Datenbank vorliegen (Frage 1.10). Bestehende oder problemlos über Datenbanken abrufbare landkreisbezogene Auswertungen könnten ohne großen Aufwand zu einer landesbezogenen Statistik zusammen geführt werden.

95

Die Befragung war als Vollerhebung geplant um die Möglichkeiten der Recherche in allen Ämtern auszuloten. Über den Weg der Onlineerhebung, die nur wenige Minuten in Anspruch nahm, konnten immerhin 44 von 47 Ämtern zur Teilnahme motiviert werden. Einige ergänzende Auskünfte konnten auf telefonischem Wege eingeholt werden.

3. Ergebnisse

3.1 Überblick über die Datenablage in den Jugendämtern

Hier werden zunächst die Verteilungen der Antworten dargestellt. Daraus ergibt sich ein erster Überblick über die bisher sehr uneinheitliche Vorgehensweise der Ämter.

Größe des Aufwands zur Ermittlung der Anzahl von Gefährdungsmeldungen

Die Frage 1.3 wurde von 44 Ämtern beantwortet.

Etwas mehr als 50% der Ämter können sofort ohne besonderen Aufwand eine Gesamtzahl der Gefährdungsmeldungen bestimmen, knapp 30% halten den Aufwand für überschaubar und 18% müssten einen beachtlichen Aufwand betreiben.



Seit welchem Zeitraum liegen Daten vor? 43 Ämter haben die Frage 1.4 beantwortet.

Seit	Absolute Zahl der Ämter (Anteil der Ämter in % in Klammern)
2005	4 (9%)
2006	7 (16%)
2007	7 (16%)
2008	11 (26%)
2009	8 (19%)
2010	1 (2%)
2011	5 (12%)

Die Ämter sind erst allmählich in die Erfassung von Zahlen der Gefährdungsmeldungen eingestiegen. Es scheint aber möglich, spätestens ab 2009 aus 37 Ämtern Fallzahlen zu gewinnen.

35 Ämter von 44 (80%) können ihre Zahlen auf einzelne Kalendermonate (und folglich auch auf ein Quartal oder ein halbes Jahr) beziehen, drei Ämter können nur Quartale auswerten und eines kann nur Daten für jeweils ein halbes Jahr zusammenstellen. Fünf Ämter können nur Zahlen ohne Bezug zu bestimmten Zeiträumen abrufen (Frage 1.5).

96

Ist die Zahl der Gefährdungsmeldungen, die zu keinen weiteren Angeboten oder Maßnahmen Anlass bot, jederzeit abrufbar?

Die Frage 1.6 haben 43 Ämter beantwortet, 18 davon bejahen sie (knapp 42%). Damit kann noch nicht einmal die Hälfte der Ämter ohne größeren Aufwand Auskunft geben, wie viele der bei ihnen eingegangenen Gefährdungsmeldungen letztlich gegenstandslos waren. Solche Zahlen wären aber bedeutsam, um eine realistische Einschätzung auf die Entwicklung tatsächlicher Gefährdungen zu gewinnen.

Sind die Meldungen, die einen neuen Fall eröffneten oder einen bekannten Fall betrafen, ausschließlich in den Fallakten oder auch außerhalb der Fallakten abgelegt?

Von den 43 Ämtern, die die Frage 1.7 beantwortet haben, legen 27 (etwa 63%) die Dokumentationen einer eingegangenen Meldung noch einmal gesondert ab und verfügen damit wenigstens über grundsätzliche Voraussetzungen, die Dokumentationsbögen einer Auswertung nach Merkmalen zuführen zu können. Die übrigen 16 (37%) geben an, keine gesonderte Ablage zu haben. Bei der Beantwortung der Frage 1.8 werden dann aber von vier dieser Ämter doch Angaben zur externen Ablage gemacht, was vielleicht auf einem Missverständnis der Frage 1.7 beruht. Damit verbleiben 12 Ämter, die die Gefährdungsmeldungen tatsächlich ausschließlich in den Fallakten abgelegt haben: Sollten diese Ämter in umfangreichere Erhebungen einbezogen werden, müssten alle ihre Fallakten nach Gefährdungsmeldungen durchgesehen werden. Aus den zusätzlichen Kommentaren wird deutlich, dass die Gefährdungsmeldungen bei einigen Ämtern aber nur dann erfasst und abgelegt werden, wenn sie bestimmte Kriterien erfüllen, z.B. ausschließlich Neufälle oder ausschließlich Meldungen Dritter.

Die nächste Frage (1.8) galt der Form der Ablage: elektronisch, Papierform oder beides?

34 Ämter haben die Frage beantwortet, wobei mehrere Antworten möglich waren. 15 Ämter nutzen nur eine elektronische Ablage, 13 Ämter nur die Papierform und sechs Ämter beide Formen.

Danach die Angaben zur Ablage in Papierform: In welcher Ordnung wurde abgelegt? (Frage 1.9): Hier haben 18 Ämter Angaben gemacht: Acht Ämter legen nach dem Eingangsdatum ab, was zusätzlichen Aufwand erfordern würde, herauszufinden, ob ein und dasselbe Kind oder dieselbe Familie mehrfach Gegenstand von Meldungen wurden.

Zehn Ämter legen nach dem Familiennamen ab. Eine Erhebung von Mehrfachmeldungen wäre hier ohne größeren Aufwand möglich.

Für eine Auswertung der Gefährdungsmeldungen nach Merkmalen könnten die in den vorliegenden Bögen erfassten Merkmale in eine Tabelle übertragen werden. Dies ist aufwändig, gestattet aber, alle Merkmale zu erfassen, die im Dokumentationsbogen enthalten sind.

Von den Ämtern, die in *elektronischer Form* ablegen (Frage 1.10, 21 Ämter haben Angaben gemacht), arbeiten zehn ausschließlich mit Datenbanken und zwei nutzen Datenbanken zusätzlich. Aus den Kommentaren gehen wertvolle Zusatzinformationen zu den Datenbanken hervor.

Von sechs Ämtern konnte zusätzlich in Erfahrung gebracht werden, dass sie Standardprodukte verwenden: Zwei Ämter arbeiten mit OK.KIWO, zwei mit PROSOZ 14plus und zwei mit LÄMMkom.

Drei weitere Ämter verwenden Datenbanken zur Ablage ihrer Dokumente z.B. in Word oder PDF-Format. Ihre Auswertung zum Zwecke der Erhebung von Merkmalen von Gefährdungsmeldungen ist ebenso aufwändig wie die Auswertung von Meldungen in Papierform.

Neun Ämter führen Excel-Tabellen, aus denen Namen oder Aktenzeichen hervor gehen.

Gegenwärtig sind weitere sieben Ämter dabei, Ablagesysteme zu entwickeln und ab 2011 oder 2012 einzusetzen. Hier wird auch der Wunsch nach einem landesweit einheitlichen Vorgehen genannt.

Bereits vorhandene amtsinterne Auswertungen:

Die neun Ämter mit elektronischer Ablage, die Excel-Tabellen angelegt haben, verfügen bereits über eine potenzielle Übersicht über die Merkmale von Gefährdungsmeldungen (Frage 1.10). Von den Ämtern, die über eine Ablage in Papierform verfügen, haben nur drei Ämter die Meldungen bereits in tabellarischer Form nach bestimmten Merkmalen erfasst (Frage 1.9). Für eine statistische Erhebung wäre hier nur die Umwandlung in eine Excel-Tabelle erforderlich.

Allerdings bleibt fraglich, welche Merkmale die Ämter jeweils tabellarisch erfasst haben und wie es um ihre Vergleichbarkeit mit den in anderen Ämtern erfassten Merkmalen bestellt ist (s. dazu weiter unten beide Tabellen). In keinem Fall wurden die Namen oder Aktenzeichen aus den Dokumentationsbögen entfernt. Das bedeutet, dass die Fallakten aufgefunden und Hilfeverläufe ausgewertet werden können.



Die Führung von Datenbanken wie OK.KIWO, PROSOZ 14plus und LÄMMkom erlaubt grundsätzlich eine statistische Auswertung – allerdings arbeiten die Ämter noch nicht sehr lange mit den Systemen und sind z. T. noch mit dem Eintrag laufender Fälle in die Datenbank beschäftigt, so dass eine nicht routinemäßige statistische Auswertung in jedem Fall erheblichen Zusatzaufwand bedeuten würde.

Anhand dieser Übersicht zeigt sich, dass eine deutliche Mehrheit der Ämter einen Bedarf an statistischer Erfassung von Gefährdungsmeldungen sieht und bestimmte Grundvoraussetzungen für eine Datenerhebung bereits geschaffen hat oder gerade auf den Weg bringt. Doch sind diese Voraussetzungen sehr unterschiedlich beschaffen.

In einem weiteren Schritt soll deshalb versucht werden, Gruppen von Ämtern zu benennen, die über ähnliche Voraussetzungen verfügen, um aufzuzeigen, wie die bei ihnen vorliegenden Daten einer Auswertung zugänglich gemacht werden könnten.

3.2 Zusammenfassung möglicher Untersuchungsgruppen für eine Erhebung des Fallaufkommens

Gruppe A (12 Ämter):

Diese Ämter können ohne nennenswerten Aufwand die Gesamtzahl der Gefährdungsmeldungen und auch die Anzahl der Meldungen, die zu keinen weiteren Maßnahmen geführt haben, aufrufen. Ab 2009 stehen von allen diesen Ämtern die Daten zur Verfügung.

Gruppe B (7 Ämter):

Sechs Ämter der Gruppe A haben zusätzlich einige Merkmale der Gefährdungsmeldungen in Excel-Tabellen erfasst oder können aus dem Datenbestand problemlos eine Excel-Tabelle generieren. Ihre Tabellen erlauben eine Aussage über die Gesamtzahl der Meldungen mindestens auf ein halbes Jahr bezogen und auch die Feststellung der Anzahl von Meldungen, die zu keinen weiteren Maßnahmen Anlass boten. Bei allen sechs Ämtern sind Daten ab 2008 verfügbar, bei einigen sogar noch aus früheren Jahren. Die Tabellen könnten – da sie elektronisch vorliegen – ohne weiteres anonymisiert werden und zur Auswertung zugeschickt werden. Ob Familien mehrfach Gegenstand von Meldungen waren, ließe sich dann aber nicht mehr erkennen, da kein Amt dieses Merkmal gesondert erfasst hat.

Soweit zu sehen, verfügt ein Amt über Tabellen in Papierform: Sie müssten lediglich in elektronische Form übertragen werden, womit eine statistische Auswertung möglich wäre. Lediglich die Anonymisierung müsste im Amt vorgenommen werden. Die Liste enthält aber nur fundierte Gefährdungsmeldungen und bietet keinen Überblick über alle eingegangenen Meldungen.

Zu beachten ist, dass jedes Amt die tabellarisch zu erfassenden Merkmale nach Maßgabe seiner Interessen formuliert hat. Insoweit beinhalten die Tabellen durchaus nicht immer vergleichbare Merkmale. Die statistische Auswertung wird also nicht sonderlich detailliert sein und zu Fakten, die von Interesse wären, nicht immer Auskunft geben können.

Wie unterschiedlich die Übersicht über die in den Ämtern selbst gezählten Merkmale ist, zeigt die folgende Übersicht:

Jugendamt	Merkmale
1	Anzahl der eingegangenen Gefährdungsmeldungen, Anzahl der festgestellten Gefährdungen, Anzahl der noch nicht abschließend bewerteten Gefährdungsmeldungen („noch unklare“ Gefährdungsmeldungen), Anzahl der aus Gefährdungsmeldungen resultierenden eingeleiteten Hilfen zur Erziehung, Anzahl der Eingriffe ins Sorgerecht im Rahmen familiengerichtlicher Verfahren nach § 1666 BGB
2	Melder, meldende Institutionen, Altersgruppe des Kindes, Anzahl Kinder in der Familie, Zahl der betroffenen Kinder, Gefährdungseinschätzung, Gefährdungsform, Folgemaßnahmen als HzE, Inobhutnahme
3	Wer meldet, Lebensort der Familie (Stadt, Stadtteil), Anzahl der Minderjährigen, Alter, Verdacht auf was? Handlungsbedarf, familiengerichtliche Maßnahmen
4	Meldewege, wer meldet, welche Einrichtungen besucht das Kind, Kind schon bekannt, Dringlichkeitsbeurteilung, Kontakt zur Familie, Meldeinhalte, Angaben zu den Kindern (Alter, Geschlecht, Nationalität, Lebensort), Ergebnis der Gefährdungseinschätzung
5	Melder, Anhaltspunkte wofür, Familienzusammensetzung, Anzahl und Alter der Kinder, Ergebnis der Überprüfung, unverzügliche Maßnahmen erforderlich, Anrufung Familiengericht
6	Wer meldet, Lebensort der Familie (Stadt, Stadtteil), Anzahl der Minderjährigen, Alter, Verdacht auf was? Handlungsbedarf, familiengerichtliche Maßnahmen; Gleiche Merkmale wie Jugendamt 3
7	Wer meldet, weitere Angaben zum Melder, besteht Beratungskontakt zur Familie, wird HzE bereits gewährt, Anzahl der Kinder in der Familie, weitere Maßnahmen

Gruppe C (neun Ämter):

Insgesamt neun Ämter haben die Einzeldokumentationen in Papierform (in acht Fällen) oder als Word/PDF-Format (in einem Fall) abgelegt.

Sie haben die Ablage **nach dem Familiennamen** sortiert. Mehrfachmeldungen zu derselben Familie sind also erfassbar.

Nur ein Landkreis hat Meldungen, die zu keinen weiteren Schritten führten, erfasst.

Eine Ermittlung der Gesamtzahl der Meldungen ist somit nur dort möglich.

Insgesamt ist der Aufwand, zu Zahlen über Meldungen zu kommen, höher als in den Gruppen A und B und sollte den Beschäftigten vor Ort nicht zugemutet werden.

Zahlen liegen für alle neun Ämter gemeinsam seit 2009 vor.

Folglich wäre in diesen Ämtern eine tabellarische Erfassung und statistische Auswertung der enthaltenen Merkmale von fundierten Gefährdungsmeldungen möglich, die man den Ämtern als Dienstleistung anbieten könnte. Keinesfalls ist zu erwarten, dass die umfangreichen Dokumente in den Ämtern selbst ausgewertet werden können – der Aufwand wäre zu hoch, zumal in den Dokumentationsbögen viel freier Text vorgesehen ist, der für eine quantitative Auswertung erst angemessen kategorisiert werden müsste. Allerdings ist vorstellbar, dass einige Ämter Interesse daran haben, eine statistische Auswertung ihrer Dokumentationen zu erhalten, zu einer Planungsgrundlage zu machen und ggf. in ihren Jahresberichten zu veröffentlichen.



Der Ertrag der Auswertung hängt in erster Linie von den in den jeweiligen Ämtern vorhandenen Dokumentationen der Gefährdungsmeldungen ab.

Gruppe D (vier Ämter):

Diese vier Ämter haben Einzeldokumentationen **nach dem Eingangsdatum der Meldung** abgelegt. Nur ein Jugendamt hat Meldungen, die zu keinen weiteren Schritten führten, erfasst: Eine Ermittlung der Gesamtzahl der Meldungen ist somit für sie nicht möglich. Zahlen liegen für alle vier Ämter seit 2009 vor.

Selbst in diesen Ämtern wäre eine statistische Aufbereitung der in den Dokumentationen enthaltenen Merkmale möglich, allerdings erfordert die Erfassung von *Mehrfachmeldungen* hier einen erheblichen zusätzlichen Aufwand, weil ein Namensabgleich erforderlich wäre.

Gruppe E (22 Ämter):

In 19 Ämtern, die hier Auskunft gegeben haben, bestehen gegenwärtig (noch) keine geeigneten oder nur sehr aufwändige Zugänge, um eine Statistik zu erstellen. Das hat mehrere Gründe, die in einigen Fällen sogar kumulativ vorliegen.

Für acht Ämter wäre der Aufwand, Zahlen über Meldungen zusammenzustellen, außerordentlich hoch. Sechs Ämter arbeiten mit handelsüblichen Datenbanken PROSOZ 14plus und OK.KIWO, in drei Ämtern sind die Daten seit 2009 enthalten.

Diese Datenbanken würden Aussagen über Gesamtzahlen und darüber hinausgehende merkmalsbezogene statistische Auswertungen erlauben, allerdings wäre die Mitwirkung der Ämter selbst oder ihrer EDV-Administratoren erforderlich. Der Aufwand dafür ist hier nicht abschätzbar.

Acht Ämter betreiben die Datensammlung erst seit 2010 oder 2011, drei Ämter haben die Kriterien für eine gesonderte Ablage so weit eingegrenzt (z. B. werden nur neue Fälle erfasst oder nur solche, die von Dritten gemeldet werden, aber nicht aus laufenden Fällen), dass eine Erfassung der Daten nur einen einseitigen Ausschnitt liefert und folglich für einen landesweiten Überblick nicht sinnvoll erscheint.

Von drei Ämtern liegt keine Auskunft vor. Hier wird unterstellt, dass auch in diesen Ämtern gegenwärtig noch keine Erfassung möglich ist.

Gruppe F (30 Ämter):

30 Ämter, darunter alle Ämter der Gruppen A bis D und 5 weitere der Gruppe E, verfügen über die Möglichkeit, Fallakten mit Gefährdungsmeldungen aufzufinden.

4. Schlussfolgerungen: Möglichkeiten einer Statistik über Gefährdungsmeldungen und Fallaufkommen

4.1 Exemplarischer Vergleich des Aufkommens an Gefährdungsmeldungen insgesamt und an Meldungen mit Folgemaßnahmen für 2009 und 2010

Ziel der Auswertung:

Zunächst soll festgestellt werden, ob ein Zusammenhang zwischen dem Aufkommen an Kinderschutzmeldungen insgesamt sowie den substantiierten Meldungen (Meldungen, die Maßnahmen zur Folge hatten) in den Landkreisen und den folgenden landkreisbezogenen Merkmalen besteht:

- **Anteil** pro Einwohnerzahl unter 18 Jahren;
- **Bezug zur sozialökonomischen Situation im Zuständigkeitsbereich** Arbeitslosigkeit, Anzahl von Menschen mit sehr geringem Einkommen, Anzahl der ALG II-Beziehenden; Anzahl der Alleinerziehenden
- **Bezug Stadt/Land.**
- In diese Auswertung könnten alle 12 in Gruppe A genannten Ämter einbezogen werden, wenn sie bereit sind, die Zahlen abzurufen und zu übermitteln.

Vorgehensweise gegenüber den Ämtern:

Den 12 in Frage kommenden Landkreisen wird die Beteiligung an der Auswertung vorgeschlagen. Der Nutzen des Vergleichs (Entwicklung einer Übersicht über die verfügbaren landkreisbezogenen Daten für eigene Berichte, Ermöglichen eines Vergleichs über alle beteiligten Landkreise) wird dargestellt. Die Zustimmung der Amtsleitungen aller beteiligten Landkreise ist unbedingt erforderlich.

Die Landkreise (Städte) der Gruppe A werden gebeten, die Zahlen für die Jahre 2009 und 2010 zuzusenden.

4.2 Exemplarischer Vergleich von Meldungen nach jeweils verfügbaren Einzelmerkmalen

Ziel der Auswertung:

Hier sollen die Meldungen hinsichtlich bekannter Einzelmerkmale wie Alter oder Altersgruppe, Geschlecht, Anzahl der betroffenen Kinder, Art der mutmaßlichen Gefährdung, Melder und weitere Maßnahmen ausgewertet und verglichen werden. Für eine solche Untersuchung kommen die sieben Ämter der Gruppe B in Frage.

101

Vorgehensweise gegenüber den Ämtern:

Den sieben in Frage kommenden Ämtern wird die Beteiligung an der Auswertung vorgeschlagen. Da eine Stadt bereits auf eindrucksvolle Weise ausgewertet und gegenüber dem Jugendhilfeausschuss berichtet, sollte vor allem mit der Möglichkeit des interkommunalen Vergleichs geworben werden. Die Zustimmung aller Amtsleitungen der beteiligten Landkreise ist unbedingt erforderlich.

Die Landkreise (Städte) der Gruppe B werden um die Zusendung der aus 2009 und 2010 vorliegenden, zuvor anonymisierten Tabellen gebeten. Der Aufwand für die Ämter liegt allein in der Anonymisierung und Zusendung der Tabellen.

Zeitbedarf der exemplarischen Untersuchungen nach 4.1. und 4. 2.:

Anfrage und Rückmeldung der Ämter: Wegen des internen Beratungsbedarfs sollten etwa drei Wochen veranschlagt werden. Die Anfrage sollte wegen der Bedeutung und der Legitimation unbedingt über den KVJS laufen.

Bei Einverständnis der Ämter sind noch einmal zwei Wochen für Vorbereitung und Zusendung der Daten durch die Ämter zu veranschlagen.

Auswertung der Tabellen, Recherche der Daten für Beschäftigung, Einkommen usw. und Bericht: sechs Wochen Vollzeit

Insgesamt: 10 bis 13 Wochen für die gesamte Untersuchung.



Erkenntniswert der Untersuchungen nach 4.1. und 4.2.:

Es handelt sich um eine rückblickende Auswertung eines (allein in Abhängigkeit von den in den Ämtern vorliegenden Daten) gewählten Zeitausschnittes. Im ersten Teil der Untersuchung könnten die Bezugnahme auf die statistischen Merkmale der Landkreise und der Vergleich der Landkreise untereinander interessant sein.

Der bei der Auswertung nach verfügbaren Einzelmerkmalen erreichbare Erkenntniswert ist dadurch begrenzt, dass sich die verfügbaren Einzelmerkmale der einzelnen Zuständigkeitsbereiche nur wenig entsprechen. Die beigefügte Tabelle gibt Auskunft:

Merkmal		JA 1	JA 2	JA 3 und JA 6	JA 4	JA 5	JA 7
Kind	Alter		x	x	x	x	
	Geschlecht		x	x			
	Nationalität		x	x			
Anzahl be- troffener Kinder	Anzahl Geschwister						x
	Anzahl betroffener Kinder		x		x	x	
Wer meldet	Personen		x	x	x	x	x
	Institutionen		x	x			
Ergebnis der Gefährd.-ein- schätzung	Art		x				
	Ergebnis	x	x	x	Ver- dacht auf	x	
Folgemaß- nahmen	HZE	x	x		x	x	x
	Inobhutn.	x	x				x
	Anrufung FG	x			x	x	x
Kind schon bekannt	dem Amt bekannt			x			
	HZE						x

102

Die fehlende Einheitlichkeit der Merkmale wird bei der Erstellung einer vergleichenden Übersicht zwangsläufig mit Datenverlusten führen. Viele interessante Daten (z.B. ob das Kind schon eine Hilfe bekommt, ob es für ein Kind mehrere Meldungen gab usw.) sind in den Tabellen nicht oder nicht durchgängig erfasst. Die Übersicht bleibt also sehr grob.

Vor dem Hintergrund einer zu erwartenden systematischen Landesstatistik ab voraussichtlich 2012 wird der Erkenntniswert mit der ersten Veröffentlichung des Statistischen Landesamtes ab 2013 (nach der ersten Publikation durch das Statistische Landesamt) gemindert.

4.3 Exemplarische Auswertung von Einzeldokumentationen

Einzeldokumentationen von Gefährdungsmeldungen, die außerhalb von Fallakten abgelegt wurden können nach den dort gespeicherten Merkmalen ausgewertet werden. Für diesen Ansatz kommen zunächst die Ämter der Gruppe C in Betracht, weil sie

eine an Familiennamen orientierte Ablage haben und somit die Feststellung erlauben, ob eine Familie mehrfach Gegenstand von Meldungen geworden ist. Die Ämter der Gruppe D legen ihre Dokumentationsbögen nach dem Datum ab. Die Prüfung, ob eine Familie mehrfach Gegenstand von Meldungen wird, würde in dieser Gruppe einen besonderen Aufwand (Namensabgleich) erfordern.

Ziel der Auswertung:

Zunächst kann die Gesamtzahl der eingegangenen Meldungen ermittelt und aus den Dokumentationsbögen festgestellt werden, wie viele Meldungen nicht substantiiert waren. Dies ist bei den Ämtern der Gruppen C und D möglich, erfordert aber einen hohen Aufwand.

Danach kann der Bezug zwischen der Anzahl der substantiierten Meldungen und den folgenden demografischen und sozioökonomischen Daten im Zuständigkeitsbereich hergestellt werden:

- **Anteil** pro Einwohnerzahl unter 18;
- **Bezug zur sozialökonomischen Situation:** Arbeitslosigkeit, Menschen mit niedrigem Einkommen und ALG II-Beziehende; Anzahl der Alleinerziehenden
- **Bezug Stadt/Land**

Wenn die Vorgehensweise unter 1. zusätzlich gewählt wird, ist eine Übersicht über das Fallaufkommen der Ämter aus den Gruppen A, C und D möglich (insgesamt: 25 Ämter). Dies setzt jedoch voraus, alle Dokumentationsbögen der insgesamt 13 Ämter der Gruppe C und D entsprechend auszuzählen. So verlockend die Verbreiterung der Datenbasis erscheinen mag, ist es doch sehr zu bezweifeln, ob dieser Aufwand vertretbar ist.

Vor allem aber können aus den abgelegten Dokumentationen der Gruppe D Einzelmerkmale von Gefährdungsmeldungen extrahiert, zusammengefasst und verglichen werden.

Um festzustellen, welche Daten auf diese Weise erlangt werden können, wurden die vorliegenden Dokumentationsbögen (die zusammen mit den Handlungsstandards eingesandt wurden) unter dieser Frage durchgesehen. Dabei ergab sich folgendes Bild: Die Dokumentationsbögen, die Gefährdungsmeldungen erfassen, sind v.a. anhand der praktischen Belange der regelgeleiteten Bearbeitung von Meldungen entwickelt worden. Sie enthalten durchgängig differenzierte Angaben zum Kind und zu weiteren Kindern in der Familie sowie zu den Eltern.

Weiter werden in einigen Bögen sehr differenzierte Angaben über die meldende Person, ihre Kenntnisse und Einschätzungen usw. festgehalten. Schließlich beinhalten alle Bögen Angaben zu den wahrgenommenen oder vermuteten Gefährdungen selbst und Notizen über erste Handlungsschritte wie Hausbesuche und Hilfeangebote, dies jedoch in von Amt zu Amt verschiedener Weise. Viele interessante Merkmale werden nur von einigen Ämtern erfasst, z.B.: ob das Kind Einrichtungen besucht, ob die Familie bereits Hilfe zur Erziehung erhält, ob das Kind einen Vormund hat und wie es um die Kooperationsbereitschaft der Eltern bestellt ist.

Neben der Uneinheitlichkeit der Datenerfassung in den einzelnen Ämtern gibt es noch eine weitere Hürde für eine ämterübergreifende Auswertung: Die Angaben sind je nach Aufbau der Bögen unterschiedlich kodiert und enthalten zudem sehr viel Freitext. Für eine Gesamtauswertung müssten alle vorliegenden Meldungen zunächst einheitlich kodiert und danach tabellarisch erfasst werden.



Fragt man nach der Eignung einzelner Dokumentationsbögen für eine Auswertung, ergibt sich folgendes Bild:

Grundsätzlich sind die Bögen von einer Stadt und fünf Landkreisen für eine differenzierte Auswertung besonders geeignet.

Wenn man sich also zu einer Auswertung der Dokumentationsbögen entschließen sollte, wird empfohlen, diese Stadt, einen industriell geprägten Landkreis und einen ländlich geprägten Landkreis in die Untersuchung einzubeziehen.

Ein weiterer Landkreis legt alle zugehörigen Dokumente in einer Datenbank ab, was einen noch höheren Aufwand bei der Auswertung erfordert. Deshalb wird davon abgeraten, diesen Landkreis in die Auswertung einzubeziehen. Weitere Landkreise verfügen über Dokumentationsbögen, deren Inhalte gerade in ein Datenbanksystem eingegeben werden.

Vorgehen den Ämtern gegenüber:

Der Nutzen des Vergleichs (Entwicklung einer Übersicht über die landkreisbezogenen Daten für eigene Berichte, Ermöglichen eines Vergleichs über alle beteiligten Landkreise) wird den für die Untersuchung ausgewählten Behörden gegenüber dargestellt. Der Nutzen für die Landkreise ist beträchtlich, da sie kostenlos eine Berichterstattung geliefert bekommen, die sie selbst mit ihren Mitteln nur unter erheblichem Aufwand erstellen könnten. Die Zustimmung der Amtsleitungen aller beteiligten Landkreise ist unbedingt erforderlich.

Das Vorgehen – Zusendung der aus 2009 und 2010 vorliegenden Dokumentationen – wird erläutert. Der Aufwand für die Ämter liegt nur in der Zusendung. Dafür muss der Datenschutz berücksichtigt werden, d.h. die Sicherheit der Unterlagen ist zu gewährleisten durch die Arbeit mit einem Offline-PC (durch die Hochschule möglich).

Struktur der Untersuchung und Zeitbedarf:

Anfrage und Rückmeldung der drei Jugendämter werden wegen des internen Beratungsbedarfs etwa drei Wochen in Anspruch nehmen. Die Anfrage sollte wegen der Bedeutung und der Legitimation über den KVJS laufen.

Die Durchsicht des Materials zur Vorbereitung der Erfassung dauert ca. zwei Wochen. Auswertung der Dokumentationen pro Amt: bei (sehr grob) geschätzten 150 Meldungen pro Jahr und einer Zeit von etwa 60 min pro Bogen braucht man geschätzte 150 Arbeitsstunden pro Landkreis; das sind ca. vier Wochen pro Landkreis und somit 12-14 Wochen Vollzeit für die Datenerfassung.

Gesamtauswertung und Bericht werden etwa sechs Wochen Vollzeit in Anspruch nehmen. Insgesamt sind also etwa ca. 22 Wochen ab Vorliegen der Daten zu veranschlagen.

Erkenntniswert:

Geleistet würde die rückblickende Auswertung eines (in Abhängigkeit von den in den Ämtern vorliegenden Daten) gewählten Zeitausschnittes und auch gezwungenermaßen recht willkürlich ausgewählte drei Ämter. Verallgemeinerungen verbieten sich bei einer solchen Stichprobe.

Zunächst ist die Bezugnahme auf die statistischen Merkmale der Landkreise, weniger der Vergleich untereinander, von einem gewissen Aussagewert.

Weiter können die Merkmale in den Bögen differenziert ausgewertet werden. Die Erwartung, in den Dokumentationsmaterialien weitere Angaben (z.B. über schon laufende Hilfen) zu finden, erfüllt sich bei den Bögen einer Stadt und eines industriell geprägten Landkreises. Ein Vergleich der Ergebnisse mit den Daten der Gruppe B ist jedoch wegen des Zuschnitts der auszuwertenden Dokumentationsbögen nicht möglich. Da die Bögen nur auf den Beginn des Hilfeverfahrens (ausgelöst durch eine Gefährdungsmeldung) ausgerichtet sind, finden sich erwartungsgemäß nur wenige Hinweise auf Hilfemaßnahmen oder deren Ergebnisse.

Durch Auswertung der Tabellen der Gruppe B und der Dokumentationsbögen der Gruppen C und D ist keine erweiterte und damit informativere Datenbasis zu schaffen. Insoweit ist davon auszugehen, dass die für 2012 oder 2013 geplante – nach derzeitiger Einschätzung ebenfalls dürftige – regelmäßige Datenerhebung des Statistischen Landesamtes immerhin mehr Ergebnisse zum Fallaufkommen nach § 8a SGB VIII liefern wird als eine Untersuchung, die jetzt damit beginnt, Jugendamtsunterlagen auszuwerten.

Die Auswertung der Dokumentationsbögen ist nur in einem einzigen – jedoch nicht unwesentlichen – Punkt der kommenden Erhebung des Statistischen Landesamtes überlegen: Sie kann Auskunft über Mehrfachmeldungen eines Kindes oder einer Familie geben. Hinweise darauf finden sich nicht direkt in den Bögen, allerdings könnten sie durch einen (allerdings aufwändigen) Namensabgleich herausgefiltert werden.

5. Zusammenfassung und abschließende Empfehlung

105

Die gegenwärtige Datenlage in den Jugendämtern Baden-Württembergs weicht nicht von der Datenlage andernorts ab, die Pothmann und Wohlgemuth als nicht verallgemeinerbar charakterisieren. Neben weit fortgeschrittenen Erfassungssystemen finden sich auch in ihrer Untersuchung Kommunen, die lediglich Basisdaten vorhalten und andere, die keine systematische Erfassung betreiben.⁶⁸ Die hier vorgelegten Erkenntnisse zusammengefasst, ermöglicht die Datenlage in Baden-Württemberg für insgesamt 12 Ämter eine unaufwändige Zusammenstellung der Anzahl aller Gefährdungsmeldungen und der Anzahl der Meldungen, die zu weiteren Maßnahmen führten. Die Zahlen könnten in einen Zusammenhang mit relevanten soziodemografischen Daten der Landkreise gebracht werden. In sieben (von diesen 12) Ämtern wäre es darüber hinaus möglich, bereits bestehende Tabellen einer Auswertung zu unterziehen und Einblick in die Verteilung einiger Einzelmerkmale der Gefährdungsmeldungen zu erlangen. Nutzt man noch die in 13 weiteren Ämtern abgelegten Dokumentationsbögen von Gefährdungsmeldungen für die nicht unaufwändige Ermittlung von Fallzahlen, könnte man einen Überblick über die Gesamtzahl aller Meldungen und der Meldungen mit Folgemaßnahmen für 25 Ämter liefern.

Aufwändiger, aber v.a. für die beteiligten Ämter der Gruppe C und D sicher attraktiv, wäre die tabellarische Erfassung und Auswertung der außerhalb der Fallakten abgelegten Dokumentationen von Meldungen. Der Erkenntniswert einer solchen Untersuchung reicht allerdings nicht sehr weit.

⁶⁸ Pothmann, J., K. Wohlgemuth (2011): Erfassung von Gefährdungseinschätzungen in Jugendämtern. Ein neues Kapitel für die Jugendhilfestatistik? In: Rauschenbach, Th, M. Schilling (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilfereport 3 Bilanz der empirischen Wende, S. 211-230, Juventa, Weinheim, München



Die übrigen 19 Ämter haben gegenwärtig eine Datenlage, die entweder (noch) keine weiterführenden Auswertungen erlaubt oder aber die unmittelbare Mitwirkung der Ämter in schwer einschätzbarem Ausmaß erfordert. Drei Ämter haben keine Auskunft gegeben. Es ist anzunehmen, dass auch sie für eine vertiefte Erhebung nicht in Betracht kommen.

Eine zum jetzigen Zeitpunkt bei der gegenwärtigen Lage der Ablagesysteme in den Ämtern vorgenommene Erhebung von Fallaufkommen nach § 8a SGB VIII kommt also nur bei insgesamt 25 Ämtern in Betracht und ist bei 13 von ihnen sehr aufwändig. Die Untersuchung verspricht leider weniger Erkenntnisse und unvollständigere Aussagen als die ab 2012 geplanten jährlichen Erhebungen des Statistischen Landesamtes.

Folglich wird empfohlen, von provisorischen Statistiken Abstand zu nehmen und stattdessen

- mittelfristig eine Verbesserung der amtlichen Statistik, zumindest jedoch eine Verbesserung der Datenlage in den Jugendämtern Baden-Württembergs auf den Weg zu bringen und
- eine wissenschaftliche Untersuchung von Fallverläufen in Angriff zu nehmen, wie sie seitens des Statistischen Landesamtes nicht geliefert werden kann.

Zu beiden Strategien sollen hier Vorschläge unterbreitet werden.

106

6. Vorschläge zur Verbesserung der empirischen Basis zu den Fragen von Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz

6.1 Zur Verbesserung der amtlichen Statistik

Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg wird ab 2012 in den Jugendämtern regelmäßig Daten über Gefährdungsmeldungen erheben. Bereits jetzt ist abzusehen, dass die geplante Datenerhebung – obwohl sie insgesamt als Fortschritt zu werten ist – wichtige Fragen nach wie vor offen lassen wird.

Insbesondere über den Verlauf von Hilfen werden nämlich kaum Daten erhoben werden.

Deshalb wird hier vorgeschlagen, den Gesetzgeber dahingehend zu beeinflussen, dass bereits mittelfristig die Qualität der Statistik zur Kindeswohlgefährdung deutlich verbessert wird.

Außerdem wäre es möglich, bereits ab 2012 die Jugendämter des Landes Baden-Württemberg zu einer einheitlichen Datenerfassung und –ablage zu veranlassen, die geeignet ist, auch solche statistischen Daten über die Hilfeverläufe zu erheben, die bisher in der Erhebung durch das Statistische Landesamt Baden-Württemberg nicht berücksichtigt werden.

Hier werden – angelehnt an den vorliegenden Entwurf für den Erhebungsbogen des Statistischen Landesamtes – Vorschläge unterbreitet und begründet.

Merkmalsgruppe D (Institutionen oder Personen, die eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls bekannt gemacht haben):

Hier sollten auch Meldungen seitens der Pflegeeltern erfasst werden, da diese erzieherische Hilfen erbringen und ggf. Anzeichen für Gefährdungen des Pflegekindes (z.B. im Rahmen eines Umgangskontaktes) wahrnehmen könnten.

Hinweise seitens der Pflegeeltern über Gefährdungen des Kindes in Umgangskontakten sind zudem – wenn sie gehaltvoll sind – Hinweise darauf, dass der bestehende Hilfeplan zu überprüfen ist, ggf. neue Entscheidungen bezüglich der Umgangskontakte zu treffen sind usw.

Zu ergänzen wären außerdem Meldungen aus *Einrichtungen, in denen Kinder mit Behinderungen* Angebote wahrnehmen. Durch diese Ergänzungen kann sicher gestellt werden, dass tatsächlich alle in Frage kommenden hinweisgebenden Einrichtungen oder Personen erfasst werden.

Weiter sollten Hinweise von *Hebammen, sozialpsychiatrischen Diensten und Einrichtungen der Suchthilfe* jeweils *gesondert erhoben* werden.

Hebammen wird im Rahmen des Netzwerkes Frühe Hilfen eine zunehmende Bedeutung für die Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe zukommen. Aus der zahlenmäßigen Entwicklung der von ihnen kommenden substantiierten Hinweise im Vergleich mit sonstigen Meldungen, die Säuglinge betreffen, wird u. a. erkennbar werden, ob die Netzwerke hoch problematische Familien ausreichend erreichen.

Sozialpsychiatrische Dienste und Suchthilfen sind nicht immer ärztlich geleitete Einrichtungen; insoweit besteht die Gefahr, dass ihre Zuordnung im vorliegenden Fragebogen uneindeutig ist. Da sie als Kooperationspartner der Jugendhilfe besondere Bedeutung haben, sollten sie gesondert erfasst werden.

Merkmalsgruppe E (Inanspruchnahme einer Leistung der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung):

Hier wird vorgeschlagen, die bereits angebotenen *erzieherischen Hilfen differenziert* und nicht in Gruppen zu erfassen. Auf diese Weise kann z.B. erfasst werden, ob die zur Vermeidung von Fremdunterbringung nicht selten angebotenen *Hilfen nach § 31 SGB VIII* tatsächlich dem Hilfebedarf gerecht werden oder ob selbst bei laufender Hilfe weitere Gefährdungen auftreten. Das gilt auch für die *Hilfen nach § 32 SGB VIII*, wobei hier der Umstand berücksichtigt werden sollte, dass in manchen Landkreisen Tagesgruppen durch flexible Hilfen ersetzt wurden. Insoweit sollte die Erfassung auch festzustellen ermöglichen, ob Eltern für ein Kind flexible Hilfen in Anspruch nehmen. Ebenfalls die bereits laufenden *Hilfen nach §§ 33, 34 und 35 SGB VIII* sollten getrennt erfasst werden. Gefährdungen von Kindern, die bereits in einer Pflegefamilie, in einem Heim leben bzw. eine Einzelfallhilfe in Anspruch nehmen, sind aus entwicklungspsychologischer Sicht besonders dramatisch, da sie bereits belastete Kinder und Jugendliche betreffen. Insoweit wäre auch ihr Hintergrund genauer zu erfassen. Für die Heimaufsicht und die Pflegekinderfachdienste sind statistische Daten, die diesen Bereich betreffen, unentbehrlich.

Schließlich wäre unter der Merkmalsgruppe E noch die Erfassung von zwei weiteren Merkmalen geboten:

Zunächst sollte immer erfasst werden, ob und wie viele weitere substantiierte Gefährdungsmeldungen für das Kind bereits aktenkundig sind. Statistische Angaben über das Vorliegen mehrfacher Gefährdungsmeldungen dürften ein wichtiger Indikator für die Schutzwirkung bisheriger Maßnahmen sein und dienen der Selbstkontrolle der Behörden ebenso wie der landesweiten Qualitätssicherung.

Weiter wäre zu erheben, ob das betreffende Kind schon einmal eine inzwischen abgeschlossene Hilfe außerhalb der Herkunftsfamilie erhielt. Für die Gewährung weiterer Hilfen ist die Kenntnis solcher Vorgeschichte ohnehin relevant. Die Erhebung dieses



Merkmals ermöglicht, erneute Hilfebedarfe nach Rückführungen von Kindern in die Herkunftsfamilie systematisch zu erheben. So könnten erstmals fundierte Einblicke in die weiteren Entwicklungsverläufe von Familien und Kindern nach Rückführungen gewonnen werden. Solche Daten liegen bisher in Deutschland nicht vor. Für die wissenschaftliche Bewertung von weitreichenden behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen, die sehr tief in ein Kinderleben eingreifen, sind sie jedoch unbedingt erforderlich.

Merkmalsgruppe F (Ergebnis der Gefährdungseinschätzung): Hier sollten zunächst die Arten der Gefährdung um einen Sachverhalt ergänzt werden, der für Jugendliche spezifisch ist, nämlich um den Versuch, *in unzumutbarer Weise in die Autonomie der oder des Heranwachsenden einzugreifen* (z.B. das Hineinzwingen in einen ungeeigneten Beruf, das Erzwingen des Abbruchs einer Ausbildung, das Erzwingen eines Schwangerschaftsabbruchs).

Außerdem wäre festzuhalten, *von wem* die Kindeswohlgefährdung ausgeht, nämlich von leiblichen Eltern, Adoptiveltern, Pflegepersonen/Erziehungspersonen oder Personen aus dem Umfeld der nach §§ 33 oder 34 untergebrachten Kinder oder Jugendlichen wie Mitbewohner und Mitbewohnerinnen, Pflegegeschwister usw. Diese Angaben sind v.a. für die Heranwachsenden relevant, die nicht bei ihren Eltern leben. Schließlich sollten die Hilfen, die im Ergebnis der Gefährdungsabschätzung eingerichtet werden, wie unter E vorgeschlagen, differenziert erfasst werden, selbstverständlich auch unter Berücksichtigung der Kategorie „Flexible Hilfen“.

108

Merkmalsgruppe G (Anrufung des Familiengerichts):

Hier erscheint es sinnvoll, auch die Art der Beteiligung des Familiengerichts fest zu halten, nämlich als Anrufung zur Abklärung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII oder als Anrufung wegen eines Eingriffs in die elterliche Sorge nach § 1666 BGB.

Zweifellos wäre eine solche über die Vorgaben des Statistischen Landesamtes hinausgehende Datenerfassung eine zusätzliche Mühe für die damit Beauftragten in den Behörden. Deshalb sollte erwogen werden, dem Fragebogen des Statistischen Landesamtes ein ergänzendes Datenblatt beizufügen, auf dem die zusätzlichen Daten (nach Möglichkeit elektronisch) erfasst werden können. Fragebogen und Ergänzungsblatt könnten dann in leicht auswertbarer elektronischer Form in der Behörde gespeichert werden. Einige Jugendämter nutzen bereits unterschiedliche kommerzielle Datenbanken wie PROSOZ 14plus oder OK.KIWO, andere sind gerade mit deren Einführung beschäftigt. Alle Datenbanken bieten die Option, statistische Fallauswertungen vorzunehmen. Also wäre es sinnvoll, sich mit den örtlich zuständigen Fachkräften auf einen für alle Ämter akzeptablen Weg einer statistischen Auswertung zu verständigen.

Der zusätzlichen Mühe dürfte ein erheblicher Nutzen gegenüberstehen: Die Verbreiterung der Datenbasis ermöglicht differenziertere Aussagen über Merkmale von Kindeswohlgefährdungen und verspricht darüber hinaus auch erste Anhaltspunkte für die Wiederholung von Gefährdungen der Kinder, deren Eltern bereits erzieherische Hilfen erhalten. Solche Daten können den Bemühungen um Qualitätssicherung in den Ämtern und auf der Landesebene unmittelbar zugute kommen.

6.2 Zur wissenschaftlichen Untersuchung von Fallverläufen

6.2.1 Zur Begründung

In den vergangenen Jahren ist der Kinderschutz als gesellschaftliche Aufgabe, als Gegenstand von Netzwerkskooperationen unterschiedlicher Systeme (v. a. der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens) und als Anliegen der Jugendhilfe (Schutzauftrag) immer stärker ins Zentrum der fachöffentlichen Aufmerksamkeit gerückt. Eine Sensibilisierung für die damit verbundenen Fragen hat sogar die Bereitschaft gefördert, Ressourcen in diesem Bereich zu mobilisieren und zwar sowohl auf der Ebene des Bundes (Nationales Zentrum Frühe Hilfen), der Länder (in Baden-Württemberg das Projekt STÄRKE) und der Kommunen (Verbesserung der Personalausstattung in jedem zweiten Jugendamt in Baden-Württemberg). Gleichwohl fehlen - abgesehen von Daten aus der Begleitforschung zu den Frühen Hilfen - immer noch empirische Daten, die über die Qualität und die Wirkungen von „alltäglichen“ Kinderschutzmaßnahmen seitens der Jugendämter Auskunft geben könnten.

Die bisherige deutsche Forschung zu Jugendhilfeleistungen und Jugendhilfeeffekten⁶⁹ hat der Frage, ob Kinder und Jugendliche, die in Jugendhilfemaßnahmen gefördert werden, zuvor in ihren Familien Gefährdungserfahrungen gemacht haben, keine Aufmerksamkeit geschenkt. Das Projekt INTEGRA⁷¹ zielte auf die Optimierung des sozialräumlichen Ressourcenzugangs ohne Auswirkungen auf Hilfeverläufe zu explizieren. Das Bundesmodellprojekt Wirkungsorientierte Jugendhilfe⁷² hat insbesondere Anhaltspunkte für eine Verbesserung von Hilfeplanungsprozessen durch Partizipation der Adressatinnen und Adressaten geliefert, ohne dabei eine besondere Schwerpunktsetzung im Bereich von Gefährdungsereignissen, -erfahrungen und -folgen vorzunehmen.

Während also die Bedeutungen von Partizipation im Hilfeverfahren und vielfältigen Ressourcen des Gemeinwesens gut untersucht sind, wurde über die Wege der behördlichen Bearbeitung akuter Gefährdungsfälle bisher nicht geforscht.⁷³ Auch über die weiteren Fallverläufe nach einer akut aufgefangenen Kindeswohlgefährdung wissen

69 Schmidt, M., K. Schneider, E. Hohm, A. Pickartz, M. Macsenaere, F. Petermann, P. Flosdorf, H. Hölzl, E. Knab (2002): Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin (Hrsg.), W. Kohlhammer, Stuttgart

70 Baur, D., M. Finkel, M. Hamberger, A. Kühn, H. Thiersch (1998): Leistungen und Grenzen von Heimerziehung. Ergebnisse einer Evaluationsstudie stationärer und teilstationärer Erziehungshilfen. Kohlhammer, Stuttgart, Berlin, Köln

71 Koch, J., Königeter, S., Peters, F. (Gesamtredaktion) (2003): Abschlussbericht zum Modellprojekt „INTEGRA – Implementierung und Qualifizierung integrierter, regionalisierter Angebotsstrukturen in der Jugendhilfe am Beispiel von fünf Regionen“ <http://www.integrierte-erziehungshilfen.de/images/files/INTEGRA%20Gesamtbericht.pdf>

72 Ibus, S., Greschke, H. Klingler, B., Messmer, H., Heinz-Günter Micheel, H.-G., Otto, H.-U. Polutta, A. (2010): Wirkungsorientierte Jugendhilfe. Abschlussbericht der Evaluation des Bundesmodellprogramms, Schriftenreihe des BMFSFJ

73 Vgl. Fegert, J. U. Ziegenhain, H. Fangerau (2010): Problematische Kinderschutzverläufe. Mediale Skandalisierung, fachliche Fehleranalyse und Strategien zur Verbesserung des Kinderschutzes. Juventa, München



wir kaum etwas⁷⁴. Da akute Gefährdungserfahrungen nicht selten Folge und auch Ausdruck hoch belastender Lebensverhältnisse von Kindern sind, wäre aber zu fragen, ob es im Hilfeverlauf tatsächlich gelingt, weitere Gefährdungsereignisse zu verhindern, die Erziehungsfähigkeit der Elternpersonen und damit die Bindungssituation ihrer Kinder positiv zu beeinflussen und zur Kompensation bereits eingetretener kindlicher Entwicklungsdefizite beizutragen⁷⁵. Gefährdungskonstellationen können den Eingriff in die elterliche Sorge rechtfertigen. Folglich muss das Interesse auch den Entwicklungsverläufen der Kinder gelten, die vorübergehend oder dauerhaft außerhalb ihrer Herkunftsfamilie leben. Zu bedenken ist, dass gerade ehemals gefährdete Kinder, die außerhalb des Elternhauses aufwachsen, sehr oft psychische Erkrankungen aufweisen und im weiteren Entwicklungsverlauf verletzbarer sind als ihre unbelasteten Altersgefährten.⁷⁶ Ihnen sollte die besondere Aufmerksamkeit der Institutionen gelten, die vom Staat mit der Sicherung des Kindeswohls betraut sind.

Die genannten Hilfeverläufe werden vermutlich – und das wäre zu untersuchen – durch vielfältige Wirkfaktoren bestimmt, u.a. auch durch solche, die in der bisherigen deutschen Forschung noch keine Berücksichtigung gefunden haben. Zu ihnen gehören insbesondere die Wirksamkeit ambulanter Hilfeangebote in sehr stark belasteten, kindeswohlgefährdenden Familienkonstellationen, die Art der Hilfe für traumatisierte Kinder, die Art der Fallführung bei brüchiger oder fehlender elterlicher Kooperation oder das Ausmaß von Beziehungsabbrüchen bzw. von hilfeplaninduzierter Kontinuität im Kinderleben.

110

Der Forschungsbedarf ist offensichtlich. Zur Verbesserung der empirischen Basis künftigen Hilfehandelns werden hier zwei Wege vorgeschlagen

6.2.2 Zur Vorgehensweise

Da nach der vorliegenden Untersuchung 30 Ämter mit Hilfe ihrer Ablagesysteme die Fälle auffinden können, in denen Gefährdungsmeldungen vorgelegen haben, ist es – unbeschadet der Schwierigkeiten, einen einfachen statistischen Überblick zu erlangen – möglich, eine Stichprobe von Fallakten mit dem Merkmale „Kindeswohlgefährdung“ zu ziehen und die Verläufe dieser Fälle differenziert zu untersuchen.

Das Ziel einer solchen Untersuchung kann darin bestehen, Entwicklungen von Kindern und Eltern, die nach Gefährdungsereignissen erzieherische Hilfen erhalten, zunächst systematisch zu beschreiben und zu bewerten, um durch Vergleiche unter-

74 Eine Ausnahme: Zitelmann, M. (2009): Kindeswohlgefährdung und Inobhutnahme. Hinweise und Ergebnisse aus einer bundesweiten Studie. In: Lewis u.a. (Hg.) Inobhutnahme konkret. IGfH Eigenverlag. Frankfurt am Main.

75 Zum Forschungsdefizit im Bereich des Kinderschutzes s. v. a. Kindler, H. (o. J.): Kinderschutz in Deutschland stärken. Analyse des nationalen und internationalen Forschungsstandes zu Kindeswohlgefährdung und die Notwendigkeit eines nationalen Forschungsplanes zur Unterstützung der Praxis. Eine Expertise im Auftrag des Informationszentrums Kindesmisshandlung / Kindesvernachlässigung; <http://www.dji.de/bibs/KindlerExpertiseGesamt.pdf>

76 Schmidt, M (2007): Psychische Gesundheit von Heimkindern. Eine Studie zur Prävalenz psychischer Störungen in der stationären Jugendhilfe. Juventa, Weinheim, München

schiedlicher Entwicklungsverläufe Hinweise auf Qualität und Standards der individuellen Hilfeplanung und der Steuerung von Hilfeverläufen zu gewinnen.

Die Untersuchung kann alle in der Fallakte verfügbaren Informationen einbeziehen.

Bei einer Dokumentenanalyse können zunächst solche Faktoren erfasst werden, die den Verlauf von Entwicklungen (abhängige Variable) kennzeichnen, nämlich

- dokumentierte Ausgangssituation und Entwicklung des Kindes (Entwicklungsdefizite zu Hilfebeginn, Entwicklungsfortschritte, zunehmende Entwicklungsauffälligkeiten u.ä.),
- dokumentierte Ausgangssituationen und Entwicklungen der Eltern (insbesondere das Bestehen und die weitere Entwicklung von Problemlagen wie Sucht oder psychische Erkrankungen, Entwicklung der allgemeinen Lebenssituation und der Erziehungsfähigkeit unter den Bedingungen der Hilfe zur Erziehung, Entwicklung der Qualität von Umgangskontakten mit dem Kind bei Fremdunterbringung) und
- Ereignisse, die den Hilfeverlauf selbst kennzeichnen und für einen günstigen oder ungünstigen Verlauf sprechen, wie z.B. die erfolgreiche Beendigung einer Hilfe, aber auch das wiederholte Eintreffen einer Gefährdungsmeldung, Eingriffe in die elterliche Sorge oder ungeplante Beendigungen von Hilfen durch die Eltern.

Die so zu kennzeichnenden Entwicklungen werden nun mit solchen Fallmerkmalen in Beziehung gesetzt, die als behördlich und gerichtlich getroffene Entscheidungen die Entwicklung von Kindern mutmaßlich beeinflussen,

- nämlich Hilfeformen (ihre Angebote, Vorgehensweisen, Intensität und Dauer, eingesetzte Ressourcen im Gemeinwesen, Verknüpfung unterschiedlicher Hilfen),
- fallbezogene Kooperationen mit Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- beziehungsbeeinflussende Entscheidungen von Behörden ohne gerichtliche Mitwirkung (z.B. Einrichtungswechsel, Rückführungen, Umgangsregelungen),
- Schutzmaßnahmen wie Eingriffe nach dem Gewaltschutzgesetz oder Inobhutnahmen und gerichtliche Maßnahmen wie Erörterungsgespräche mit dem Familiengericht, Eingriffe in die elterliche Sorge, Verbleibensanordnungen oder Rückgliederungen bei Pflegekindern.

111

Um zu einem differenzierten Bild zu gelangen, sollten darüber hinaus Variablen erfasst werden, von denen zu vermuten ist, dass sie den Entwicklungsprozess von Kindern und Eltern moderieren, z.B. Alter und Geschlecht der Kinder, bekannte kindliche Entwicklungsabweichungen oder Deprivationserfahrungen der Eltern.⁷⁷

Die Auswertung von Jugendhilfeakten erlaubt damit, eine ganze Reihe von bisher zu wenig untersuchten Fragen aufzugreifen, nämlich:

- Welche Entwicklungen durchlaufen Kinder (moderiert durch die Variablen Geschlecht, Alter, ggf. Entwicklungsauffälligkeiten) und Eltern (moderiert durch geeignete elternbezogene Variablen, z.B. das Vorhandensein bestimmter Risiken und Ressourcen), wenn nach Gefährdungsereignissen ambulante Hilfen vereinbart werden?

⁷⁷ Deprivationserfahrungen der Eltern gelten im Stuttgarter Kinderschutzbogen als Risikomerkmale für das Auftreten von Kindeswohlgefährdungen. Vgl. dazu Strobel, B. Ch. Liel & H. Kindler (2008): Validierung und Evaluierung des Kinderschutzbogens. Ergebnisbericht, DJI, gefördert durch das Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart, S. 29 ff.



- Wie unterstützen oder verhindern bestimmte Hilfeplanentscheidungen bzw. familiengerichtliche Maßnahmen die Entwicklung von Beziehungen der Heranwachsenden zu geeigneten Bezugspersonen?
- Wie verlaufen Entwicklungen von Kindern und Eltern (wiederum moderiert durch spezifische Kind- und Elternvariablen) nach der Beendigung von Hilfen außerhalb der Herkunftsfamilie?
- Wie gestalten sich Entwicklungen von Kindern und Eltern nach Inobhutnahmen und familiengerichtlichen Weisungen? Wie gelingen Elternarbeit und Stärkung der elterlichen Erziehungsfähigkeit unter diesen Bedingungen?
- Gibt es einen Zusammenhang zwischen problematischen Entwicklungen/scheiternden Hilfeverläufen und früher Delinquenz von Heranwachsenden?
- Sogar: Wie gestaltet sich der Einsatz von finanziellen Mitteln in Relation zum Ergebnis der Hilfe?

Diese Aufzählung ließe sich fortsetzen.

Mögliche Stichproben und Untersuchungsdesign:

Die Untersuchung soll retrospektiv arbeiten.

Dabei könnten zum einen bereits abgeschlossene Fälle mit unterschiedlichen Laufzeiten (z.B. unter einem Jahr, zwischen ein und zwei Jahren, zwischen zwei und drei Jahren usw.) betrachtet werden. Zum anderen könnten immer noch laufende Fälle mit sehr langer Laufzeit, die in der Regel Kinder betreffen, die außerhalb des Elternhauses aufwachsen, ausgewertet werden.

Für jede Gruppe wären Altersdifferenzierungen (Säuglinge und Kleinkinder, Kinder zwischen drei und sechs Jahren, Kinder zwischen sieben und 14 Jahren und Kinder zwischen 14 und 18 Jahren) zu berücksichtigen. Alle untersuchten Fälle sollten aus Gründen der Vergleichbarkeit in einem umschriebenen Zeitraum nach dem Inkrafttreten des § 8a SG VIII (z.B. in den Jahren 2008 und 2009) als Neufälle zur Bearbeitung gekommen sein.

Vorgeschlagen wird hier also eine erstmalige forschungsorientierte Evaluation von Fallverläufen nach Gefährdungsmeldung. Der Schwerpunkt liegt nicht auf der Bewertung einzelner Hilfeformen, wie sie die bereits erwähnte Jugendhilfe-Effekte-Studie geleistet hat, sie fokussiert auch nicht auf die Fragen von Partizipation im Rahmen der Fallsteuerung wie die wissenschaftliche Begleitung des Bundesmodellprojekts Wirkungsorientierte Jugendhilfe, sondern sie sucht im Sinne der „Machbarkeitsexpertise zur Verbesserung des Kinderschutzes durch systematische Fehleranalyse“ (Fegert u.a.)⁷⁸ danach, ob im Laufe des häufig konflikthafter Fallgeschehens seitens der Jugendämter und der Familiengerichte Entscheidungen getroffen werden, die aus entwicklungspsychologischer Sicht Unterstützungen für die kindliche Entwicklung darstellen oder aber Belastungen im Kinderleben nicht nur nicht abbauen, sondern sogar verstärken können. Das Erkenntnisinteresse gilt v. a. den Auswirkungen der Entscheidungen, die im Jugendamt fallen: z.B. Beendigungen von Hilfen, Verlängerungen von (auch bisher erfolglosen) Maßnahmen wegen des noch immer erhofften Erfolgs oder aus Gründen der Vermeidung von Konflikten mit Eltern und Gerichten, Rückführungen und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern usw.

⁷⁸ vgl. J. M. Fegert, K. Schnoor, S. Kleidt, H. Kindler, U. Ziegenhain (o.J.): Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen (Machbarkeitsexpertise zur Verbesserung des Kinderschutzes durch systematische Fehleranalyse)



Der Erkenntniswert einer solchen Untersuchung ist folglich sehr hoch: Die Ergebnisse könnten schließlich eine Prognose der wahrscheinlichen Auswirkungen von Hilfeplanentscheidungen unterstützen und damit helfen, die Ergebnisqualität von Hilfen nach Gefährdungseignissen zu verbessern.



• *Literaturverzeichnis*

- Albus, S., Greschke, H. Klingler, B., Messmer, H., Micheel, H.-G., Otto, H.-U., Polutta, A. (2010): Wirkungsorientierte Jugendhilfe. Abschlussbericht der Evaluation des Bundesmodellprogramms. Schriftenreihe des BMFSFJ
- Baden-Württembergische Sportjugend: Ehrenkodex, unter <http://lsvbw.de/cms/docs/doc7697.pdf>, zuletzt abgerufen am 24.10.2011
- Baden-Württembergische Sportjugend: Schutz vor Kindeswohlgefährdung – natürlich auch im Sportverein, unter <http://lsvbw.de/cms/docs/doc7696.pdf> zuletzt abgerufen am 24.10.2011
- Baur, D., Finkel, M. Hamberger, M. Kühn, A.D., Thiersch, H. (1998): Leistungen und Grenzen von Heimerziehung. Ergebnisse einer Evaluationsstudie stationärer und teilstationärer Erziehungshilfen. Kohlhammer: Stuttgart, Berlin, Köln
- BDKJ/ Schwowchow, S.: Schutz vor sexueller Gewalt, BDKJ-Diözesanverband Freiburg & Abteilung Jugendpastoral im Erzbischöflichen Seelsorgeamt Freiburg, Freiburg im Breisgau, unter: <http://www.kja-freiburg.de/efj/dcms/sites/kja/schutz/index.html>, zuletzt abgerufen am 24.10.2011
- Behneke, D. (2006): Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ – Anforderungen an Träger von Kindertageseinrichtungen. Münster, Institut für soziale Arbeit e.V., auch unter <http://www.kindesschutz.de/Expertisen/expertisen.html>, zuletzt abgerufen am 18.10.2011
- Bremische Bürgerschaft: Bericht des Untersuchungsausschusses zur Aufklärung von mutmaßlichen Vernachlässigungen der Amtsvormundschaft und Kindeswohlsicherung durch das Amt für Soziale Dienste Bremen. Landtag Bremen, Drucksache 16/1381 vom 18. April 2007
- Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände mit Unterstützung der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ und des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.; Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls (2009) (auf Basis der ersten Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Jugend und Familie des Deutschen Städtetags (2003))
- Buttner P. (2006): Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung aus Sicht eines Trägers von Hilfen zur Erziehung. Münster, Institut für soziale Arbeit e.V., auch unter <http://www.kindesschutz.de/Expertisen/expertisen.html>, zuletzt abgerufen am 18.10.2011
- Deinet, U. (o.J.) Expertise: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - Kinder- und Jugendarbeit, unter <http://www.kindesschutz.de/bsm/ExpertiseUlrichDeinet.pdf>, zuletzt abgerufen am 24.10.2011
- Deutsches Institut für Urbanistik, Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe (2011): Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe 78. Berlin. Frühe Hilfen auch für Jugendliche? Gilt der Schutzauftrag § 8a SGB VIII bis zur Volljährigkeit? Dokumentation der Fachtagung am 07. und 08. Oktober 2010 in Berlin
- DIJuF-Rechtsgutachten: Verpflichtung des JA zur Rückmeldung an Träger von Einrichtungen und Diensten nach Information über eine Kindeswohlgefährdung?, in: JAmt 2007, 294f.

- Fegert, J. M., Schnoor, K., Kleidt, S., Kindler, H., Ziegenhain, U. (o.J.): Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen (Machbarkeitsexpertise zur Verbesserung des Kinderschutzes durch systematische Fehleranalyse)
- Fegert, J. M., Ziegenhain, U., Fangerau, H. (2010): Problematische Kinderschutzverläufe. Mediale Skandalisierung, fachliche Fehleranalyse und Strategien zur Verbesserung des Kinderschutzes. Juventa: München
- Kindler, H. (2009). Wie könnte ein Risikoinventar für frühe Hilfen aussehen? In: T. Meysen, L. Schönecker und H. Kindler (Hrsg.). Frühe Hilfen im Kinderschutz. Weinheim, Juventa-Verlag, S. 173-211
- Kindler, H. (o. J.): Kinderschutz in Deutschland stärken. Analyse des nationalen und internationalen Forschungsstandes zu Kindeswohlgefährdung und die Notwendigkeit eines nationalen Forschungsplanes zur Unterstützung der Praxis. Eine Expertise im Auftrag des Informationszentrums Kindesmisshandlung / Kindesvernachlässigung; DJI; <http://www.dji.de/bibs/KindlerExpertiseGesamt.pdf>, zuletzt abgerufen am 2.11. 2011
- Kindler, H., Lillig, S., Blüml, H., Meysen, T. & Werner, A. (Hg.) (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Koch, J., Köngeter, S., Peters, F. (Gesamtredaktion) (2003): Abschlussbericht zum Modellprojekt „INTEGRA – Implementierung und Qualifizierung integrierter, regionalisierter Angebotsstrukturen in der Jugendhilfe am Beispiel von fünf Regionen“ <http://www.integrierte-erziehungshilfen.de/images/files/INTEGRA%20Gesamtbericht.pdf>
- Köckeritz, Ch.(2009): Wirksamkeit der ambulanten Jugendhilfe – Daten, Debatten und offene Fragen, in: ZKJ 12, 477ff.
- Krüger, S. (2007): „Die Münchner Grundvereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a und § 72a SGB VIII“ – Ein gesetzlicher Auftrag nimmt Gestalt an, in: JAmt 2007, 397ff.
- Kunkel, P.-C. (2008): Kinderschutz und Datenschutz, in: NDV 2008, 415ff.
- Kunkel, P.-C. (2011): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxis-kommentar. Nomos: Baden-Baden, 4. Aufl.
- Kunkel, P.-C. (2011a): Schutzauftrag als Dauerauftrag, Teil 1, in: JHRep 3/2011, 6ff.
- KVJS/ Dezernat Jugend - Landesjugendamt: Rundschreiben Dez.4-18/2006 http://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/kinderschutz/schutzauftrag_materialpool/RS-18-2006.pdf
- KVJS/ Dezernat Jugend - Landesjugendamt: Rundschreiben Dez.-4-12/2007 http://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/kinderschutz/schutzauftrag_materialpool/RS-12-2007.pdf, zuletzt abgerufen am 29.12. 2011
- Landratsamt Zollernalbkreis, Kreisjugendamt: Kinderschutz und Kindeswohl in der Schule, (2011) Balingen (Gestaltung mit freundlicher Genehmigung nach Vorlage der Handreichung des Landratsamtes Sigmaringen, Fachbereich Jugend), unter http://download.zollernalbkreis.de/Amt40/Kinderschutzbroschuere_Stand10_02_2011.pdf, zuletzt abgerufen am 27.09.2011



- Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg: Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII (Schreiben mit Anlagen), http://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/kinderschutz/schutzauftrag_material-pool/Schreiben_Schutzauftrag_15_02_2007-1.pdf, zuletzt abgerufen am 26.09.2011
- Mörsberger, T. (2009): „Kindeswohl“ wird zum Schlagwort. Es dominiert Aktionismus - Zur Entwicklung des Kinderschutzes in Gesetzgebung und Praxis, in: SRA 2009, 90ff.
- Münder, J. (2007): Untersuchung zu den Vereinbarungen zwischen den Jugendämtern und den Trägern von Einrichtungen und Diensten nach § 8a Abs. 2 SGB VIII. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Berlin
- Münder, J., Meysen, T., Trenczek, T. (2009): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Nomos: Baden-Baden, 6. Aufl.
- Pothmann, J., Wohlgemuth, K. (2011): Erfassung von Gefährdungseinschätzungen in Jugendämtern. Ein neues Kapitel für die Jugendhilfestatistik?, n: Rauschenbach, T., Schilling, M. (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilfereport 3 Bilanz der empirischen Wende. Juventa: Weinheim, München, 211ff.
- Reinhold, C., Kindler, H. (2006): Gibt es Kinder, die besonders von Kindeswohlgefährdung betroffen sind? In: Kindler, H., Lillig, S., Blüml, H., Meysen, T. & Werner, A. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Salgo, L. (2001): „Helfen mit Risikominimierung“ für das Kind. In: Sozialpädagogisches Institut im SOS Kinderdorf e.V. (Hrsg.): Jugendämter zwischen Hilfe und Kontrolle, 25ff.
- Schmidt, M. (2007): Psychische Gesundheit von Heimkindern. Eine Studie zur Prävalenz psychischer Störungen in der stationären Jugendhilfe. Juventa: Weinheim, München
- Schmidt, M., Schneider, K., Hohm, E., Pickartz, A., Macsenaere, M., Petermann, F., Flosdorf, P., Hölzl, H., Knab, E. (2002): Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin (Hrsg.). Kohlhammer: Stuttgart
- Strobel, B., Liel, C. & Kindler, H. (2008): Validierung und Evaluierung des Kinderschutzbogens. Ergebnisbericht, DJI, geförd. durch das Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart, 29ff.
- Volbert, R., Steller, M. (1997): Methoden und Probleme der Glaubwürdigkeitsbegutachtung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch. In: Amann, G. & Wipplinger, R. (Hrsg.): Sexueller Missbrauch. Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch. dgvt-Verlag: Tübingen, 355ff.
- Wiesner, R. (2011): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, Beck Juristischer Verlag, München, 4. Auflage
- Wiesner, R.: Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung, in: FPR 2007, 6ff.
- Zitelmann, M. (2009): Kindeswohlgefährdung und Inobhutnahme. Hinweise und Ergebnisse aus einer bundesweiten Studie. In: Lewis u.a. (Hrsg.) Inobhutnahme konkret. IGfH Eigenverlag: Frankfurt am Main

Anhänge

Von der Hochschule Esslingen für die Durchführung des Forschungsvorhabens entwickelte Erhebungsinstrumente:

- A1 Fragebogen: Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII
- A2 Fragebogen: Situation der in Kinderschutzfragen erfahrenen Fachkräfte
- A3 Einschätzung Handlungsstandards
- A4 Fragebogen: Dokumentation und Ablage von Gefährdungsmeldungen



Anhang 1

Fragebogen: Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII

MUSTER

EvaSys	Fragebogen Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII	Electric Paper
Hochschule Esslingen, Fakultät Soziale Arbeit, Prof. Dr. Köckeritz/Prof. Dr. Dern		
KVJS Baden-Württemberg		

Markieren Sie so: Bitte verwenden Sie einen Kugelschreiber oder nicht zu starken Filzstift. Dieser Fragebogen wird maschinell erfasst.
 Korrektur: Bitte beachten Sie im Interesse einer optimalen Datenerfassung die links gegebenen Hinweise beim Ausfüllen.

1. Vorbemerkung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Inkraftsetzung des § 8a SGB VIII (Schutzauftrag) hat der Gesetzgeber die fachlichen Aufgaben von Jugendämtern und Leistungserbringern nach dem SGB VIII detailliert beschrieben und formalisierte Vorgehensweisen für die Zusammenarbeit der Akteure verlangt.

Alle Beteiligten haben in den letzten Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, um sich über die konkrete Ausgestaltung des Schutzauftrages zu verständigen und zu Vereinbarungen zu kommen.

Der KVJS Baden-Württemberg hat beschlossen, den Stand der Umsetzung von § 8a SGB VIII (Schutzauftrag) im Land erstmalig seit Inkrafttreten der Vorschrift zu bilanzieren und Politik und Öffentlichkeit gegenüber sichtbar zu machen.

Mit der Durchführung der Untersuchung wurden wir (Prof. Dr. Christine Köckeritz, Prof. Dr. Susanne Dern) als Hochschullehrerinnen und Wissenschaftlerinnen der Fakultät Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege der Hochschule Esslingen beauftragt.

Mit diesem Fragebogens wollen wir erfassen, wie weit inzwischen Vereinbarungen zum Kinderschutz mit den Leistungserbringern der Jugendhilfe abgeschlossen werden konnten. Wir wollen die Erfahrungen zusammenfassen, die dabei gesammelt worden sind.

Außerdem interessiert uns, welche über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden kinderschutzbezogenen Kooperationen mit Schulen oder dem Gesundheitswesen entstanden sind.

Wir bitten Sie, die nachfolgenden Fragen zu beantworten und danken Ihnen sehr für Ihre Mitwirkung.

Prof. Dr. Christine Köckeritz
Prof. Dr. Susanne Dern

1.1 Bitte nennen Sie uns die Adresse Ihres Jugendamtes.

1.2 Bitte nennen Sie uns einen Ansprechpartner für Rückfragen.



MUSTER

EvaSys Fragebogen Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII Electric Paper

2. Verhandlungen mit den Trägern der Jugendhilfe zu den kinderschutzbezogener Vereinbarungen nach § 8a (2) SGB VIII

2.1 Sind bei den Verhandlungen der Kinderschutzvereinbarungen besondere Wünsche der Träger erkennbar geworden? ja nein

2.2 Welche Wünsche haben eine Rolle gespielt?

2.3 Konnten die von den Trägern geäußerten Wünsche im Rahmen der Kinderschutzvereinbarung berücksichtigt werden? Ja, weitgehend. Ja, teilweise. Nein, das war im Rahmen der vereinbarungen nicht möglich.

2.4 Für den Abschluss der kinderschutzbezogenen Vereinbarungen mit den Trägern der Jugendhilfe hat der KVJS einen Formulierungsvorschlag entwickelt. Wie weit ist der Formulierungsvorschlag beim Abschluss von vereinbarungen in Ihrem Zuständigkeitbereich verwendet worden? Der Formulierungsvorschlag wurde... für alle Vereinbarungen vollständig übernommen. für die meisten Vereinbarungen angepasst. für einzelne Vereinbarungen angepasst.

2.5 Wurde in den Vereinbarungen eine **Finanzierungsregelung** getroffen? nein ja, in allen Vereinbarungen ja, in der Mehrzahl der Vereinbarungen

2.6 Wurde den Vereinbarungen eine **Übersicht über die insoweit erfahrenen Fachkräfte**, die zur Beratung hinzugezogen werden können beigefügt? nein ja, in allen Vereinbarungen ja, in der Mehrzahl der Vereinbarungen nur in einigen Fällen nur in einigen Fällen

Bitte schicken Sie uns jeweils ein Muster der Vereinbarungstexte zu, in denen der Formulierungsvorschlag des KVJS an die Bedingungen vor Ort angepasst wurde.

3. Stand des Abschlusses von Vereinbarungen

Die folgenden Fragen beschäftigen sich mit dem **Stand des Abschlusses der Vereinbarungen** nach § 8a (2) SGB VIII



MUSTER

EvaSys

Fragebogen Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII

Electric Paper

3. Stand des Abschlusses von Vereinbarungen [Fortsetzung]

- 3.1 Wieweit konnten **mit den Trägern von stationären und teilstationären Erziehungshilfen** in Ihrem Zuständigkeitsbereich kinderschutzbezogene Vereinbarungen abgeschlossen werden? vollständig mehrheitlich bisher in einzelnen Fällen
- 3.2 Wieweit konnten **mit den Trägern von ambulanten Erziehungshilfen** in Ihrem Zuständigkeitsbereich kinderschutzbezogene Vereinbarungen abgeschlossen werden? vollständig mehrheitlich bisher in einzelnen Fällen
- 3.3 Wieweit konnten **mit den Trägern von Erziehungsberatungsangeboten** in Ihrem Zuständigkeitsbereich kinderschutzbezogene Vereinbarungen abgeschlossen werden? vollständig mehrheitlich bisher in einzelnen Fällen
- 3.4 Wieweit konnten **mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen** kinderschutzbezogene Vereinbarungen abgeschlossen werden? vollständig mehrheitlich bisher in einzelnen Fällen
- 3.5 Wieweit haben Sie mit **Trägern der Jugendarbeit** kinderschutzbezogene Vereinbarungen abschließen können? vollständig Mehrheitlich In einzelnen Fällen
- 3.6 Bestehen kinderschutzbezogene Vereinbarungen mit Trägern der Jugendarbeit, **bei denen überwiegend oder ausschließlich Ehrenamtliche tätig sind**? ja nein
- 3.7 Hier können Sie noch weitere Anmerkungen zum Stand der Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII machen.

Nun folgen einige Fragen zu kinderschutzbezogenen Kooperationsvereinbarungen mit Einrichtungen, die **nicht zur Jugendhilfe** gehören.

4. Kooperationsvereinbarungen zum Kinderschutz mit dem Gesundheitswesen

- 4.1 Bestehen Kooperationsvereinbarungen zum Kinderschutz mit **Einrichtungen des Gesundheitswesens**? Nein Ja



MUSTER

EvaSys

Fragebogen Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII

Electric Paper

4. Kooperationsvereinbarungen zum Kinderschutz mit dem Gesundheitswesen [Fortsetzung]

- 4.2 Bitte geben Sie alle **Einrichtungen des Gesundheitswesens** an, mit denen in Ihrem Zuständigkeitsbereich Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen wurden.
(Bitte alle Einrichtungen ankreuzen, mit denen Vereinbarungen bestehen.)
- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Gesundheitsamt | <input type="checkbox"/> Geburtskliniken | <input type="checkbox"/> Kinderkrankenhäuser |
| <input type="checkbox"/> Hausärzte | <input type="checkbox"/> Niedergelassene Kinderärzte | <input type="checkbox"/> Niedergelassene Gynäkologen |
| <input type="checkbox"/> Niedergelassene Hebammen/
Familienhebammen | | |

- 4.3 Falls Sie weitere Anmerkungen zu Kooperationsvereinbarungen mit dem Gesundheitswesen machen möchten, können Sie das hier tun.

Bitte schicken Sie uns ein Muster der Kooperationsvereinbarungen zu.

5. Kooperationsvereinbarungen zum Kinderschutz mit dem Schulwesen

- 5.1 Bestehen Kooperationsvereinbarungen zum Kinderschutz **mit dem Schulwesen**? Ja Nein
- 5.2 Bitte geben Sie an, mit **welchen Einrichtungen des Schulwesens** Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen wurden.
(Bitte alle Einrichtungen ankreuzen, mit denen Vereinbarungen bestehen.)
- | | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> mit der Schulaufsichtsbehörde | <input type="checkbox"/> mit allen Schulträgern | <input type="checkbox"/> mit ausgewählten Schulträgern |
| <input type="checkbox"/> mit allen Schulen | <input type="checkbox"/> mit ausgewählten Schulen | |
- 5.3 Falls die Kooperationsvereinbarungen **mit ausgewählten Schulen** abgeschlossen wurden: Bitte geben Sie an, **nach welchen Kriterien die Schulen** ausgewählt worden sind.
(Bitte alle Merkmale ankreuzen, nach denen ausgewählt wurde.)
- | | | |
|--|---------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> nach der sozialräumlichen Lage der Schule | <input type="checkbox"/> Grundschulen | <input type="checkbox"/> Hauptschulen/Werkrealschulen |
| <input type="checkbox"/> Realschulen | <input type="checkbox"/> Gymnasien | <input type="checkbox"/> Berufsschulen |
| <input type="checkbox"/> Sonderschulen | | |
- 5.4 Falls Kooperationsvereinbarungen mit Schulen bestehen, **an denen Schulsozialarbeit tätig ist**: Ist der Träger der Schulsozialarbeit in die Kooperationsvereinbarungen zum Kinderschutz einbezogen?
- | | | |
|------------------------------------|--|--|
| <input type="checkbox"/> ja, immer | <input type="checkbox"/> ja, überwiegend | <input type="checkbox"/> ja, in einigen Fällen |
| <input type="checkbox"/> nein | | |

121



MUSTER

EvaSys

Fragebogen Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII

Electric Paper

5. Kooperationsvereinbarungen zum Kinderschutz mit dem Schulwesen [Fortsetzung]

- 5.5 Falls Sie noch weitere Anmerkungen zu den Kooperationsvereinbarungen mit dem Schulwesen machen möchten, können Sie das hier tun.

Bitte schicken Sie uns ein Muster der Kooperationsvereinbarungen zu.

6. Kooperationsvereinbarungen zum Kinderschutz mit Trägern und Einrichtungen der Hilfen für behinderte Menschen

- 6.1 Wurden in Ihrem Zuständigkeitsbereich kinderschutzbezogene Kooperationsvereinbarungen **mit Trägern von Einrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche** abgeschlossen? ja nein

- 6.2 Falls Sie noch weitere Anmerkungen zu Kooperationsvereinbarungen mit Einrichtungen der Behindertenhilfe machen möchten, können Sie das hier tun.

Bitte schicken Sie uns ein Muster der Kooperationsvereinbarungen zu.

7. Personalsituation im Jugendamt und Verfügbarkeit von insoweit erfahrenen Fachkräften

Abschließend möchten wir noch einige Fragen stellen, die sich **auf die Personalsituation** im Kinderschutzbereich und auf **die Verfügbarkeit von insoweit erfahrenen Fachkräften** nach § 8a (2) SGB VIII beziehen.

- 7.1 Haben die Anforderungen im Kinderschutz zu einer Verbesserung der Personalsituation im Ihrem Jugendamt geführt?
(Bitte kreuzen Sie alle für Ihr Amt zutreffenden Antworten an.)
- Ja, es wurden unbesetzte Stellen wieder besetzt.
 Ja, Stellenabbau wurde rückgängig gemacht.
 Ja, es wurden neue Stellen geschaffen.
- Nein, es gab keine Verbesserungen der Personalsituation



MUSTER

EvaSys

Fragebogen Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII

Electric Paper

7. Personalsituation im Jugendamt und Verfügbarkeit von insoweit erfahrenen Fachkräften
[Fortsetzung]

- 7.2 Wie beurteilen Sie die **Gesamtzahl** der insoweit erfahrenen Fachkräfte, die in Ihrem Zuständigkeitsbereich zur Wahrnehmung von Beratungsaufgaben zur Verfügung stehen?
- Die Gesamtzahl ist ausreichend. Es stehen insgesamt zu viele Fachkräfte zur Verfügung. Es stehen insgesamt zu wenige Fachkräfte zur Verfügung.
- Das kann ich nicht beurteilen.
- 7.3 Gibt es Einrichtungsarten, für die insgesamt noch zu wenig insoweit erfahrene Fachkräfte zur Verfügung stehen?
(Bitte kreuzen Sie alle zutreffenden Einrichtungsformen an.)
- Ja, für Kindertagesstätten Ja, für Einrichtungen der ambulanten Erziehungshilfe Ja, für Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe
- Ja, für Einrichtungen der Jugendarbeit Ja, für Einrichtungen der Schulsozialarbeit gibt es zu wenige Berater Nein, es gibt keine unterversorgten Einrichtungsformen
- 7.4 Möglicherweise erfordern manche Problemkonstellationen im Kinderschutz besondere Kenntnisse. Bitte kreuzen Sie hier die Problemkonstellationen an, für die Ihrer Meinung nach noch keine ausreichende Zahl von Fachkräften zur Verfügung steht.
(Bitte kreuzen Sie alle Problemsituationen an, für die Ihrer Meinung nach noch Fachkräfte fehlen.)
- Beratung bei Gefährdung sehr kleiner Kinder Beratung bei Jugendlichen, die sich selbst gefährden Beratung bei Gefährdung von Kindern mit Behinderungen
- Beratung bei drohender Genitalverstümmelung Beratung bei drohender Zwangsheirat
- 7.5 Hier können Sie weitere Problemkonstellationen nennen, für die Ihrer Meinung nach noch keine ausreichende Anzahl von insoweit erfahrenen Fachkräften zur Verfügung steht.

123

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit!



Anhang 2

Fragebogen: Situation der in Kinderschutzfragen erfahrenen Fachkräfte

MUSTER

EvaSys	Fragebogen: Situation der in Kinderschutzfragen erfahrenen Fachkräfte	Electric Paper
Hochschule Esslingen, Fakultät Soziale Arbeit, Kölkeritz/Dern Kommunalverband für Jugend und Soziales		

Markieren Sie so: Bitte verwenden Sie einen Kugelschreiber oder nicht zu starken Filzstift. Dieser Fragebogen wird maschinell erfasst.
Korrektur: Bitte beachten Sie im Interesse einer optimalen Datenerfassung die links gegebenen Hinweise beim Ausfüllen.

1. Vorbemerkung

Sehr geehrte Damen und Herren,
Der KVJS Baden-Württemberg hat beschlossen, den Stand der Umsetzung von § 8a SGB VIII (Schutzauftrag) im Land erstmalig seit Inkrafttreten der Vorschrift zu bilanzieren und sowohl der Fachöffentlichkeit als auch einer breiten Öffentlichkeit gegenüber sichtbar zu machen.

Mit der Durchführung der Untersuchung wurden wir (Prof. Dr. Christine Kölkeritz, Prof. Dr. Susanne Dern) als Hochschullehrerinnen und Wissenschaftlerinnen der Fakultät Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege der Hochschule Esslingen beauftragt.

Die Studie hat u.a. das Ziel, den Einsatz, die Bedingungen und die Inhalte der Tätigkeit der insoweit erfahrenen Fachkräfte, die in fraglichen Gefährdungsfällen beratend hinzugezogen werden müssen, genauer zu erkunden.

Mit Hilfe dieses Fragebogens wollen wir einen Überblick über die Rahmenbedingungen gewinnen, unter denen Sie als insoweit erfahrene Fachkraft tätig sind und Ihre Inanspruchnahme sowie Ihre Erfahrungen mit den Beratungen näher erkunden.

Die Befragung ist anonym.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitwirkung.

Prof. Dr. Christine Kölkeritz
Prof. Dr. Susanne Dern

2. Häufigkeit der bisherigen Tätigkeit als insoweit erfahrene Fachkraft

- 2.1 Bitte geben Sie an, seit welchem Jahr Sie als insoweit erfahrene Fachkraft angefragt werden können.
- | | | |
|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|
| <input type="checkbox"/> 2006 | <input type="checkbox"/> 2007 | <input type="checkbox"/> 2008 |
| <input type="checkbox"/> 2009 | <input type="checkbox"/> 2010 | <input type="checkbox"/> 2011 |
- 2.2 Bitte schätzen Sie ab, wie oft Sie während Ihrer gesamten Tätigkeit als insoweit erfahrene Fachkraft schon zur Beratung hinzugezogen wurden.
- | | | |
|-----------------------------------|--|--|
| <input type="checkbox"/> noch nie | <input type="checkbox"/> in bis zu 10 Fällen | <input type="checkbox"/> in mehr als 10 Fällen |
|-----------------------------------|--|--|
- 2.3 Wenn Sie während Ihrer gesamten Tätigkeit als insoweit erfahrene Fachkraft bei mehr als 10 Fällen hinzugezogen wurden: Bitte geben Sie die geschätzte Anzahl an.

Sollten Sie zwar als insoweit erfahrene Fachkraft zur Verfügung stehen, **aber noch keine Beratungsanfragen gehabt haben**, können Sie die weiteren Fragen der Fragegruppen 2, 3, 4, und 5 überspringen. Bitte setzen Sie die Beantwortung bei Fragegruppe 6 (Angaben zur beruflichen Situation) fort.



MUSTER

EvaSys

Fragebogen: Situation der in Kinderschutzfragen erfahrenen Fachkräfte

Electric Paper

2. Häufigkeit der bisherigen Tätigkeit als insoweit erfahrene Fachkraft [Fortsetzung]

2.4 Bitte versuchen Sie abzuschätzen, in wie vielen Fällen Sie im Jahr 2010 beratend hinzu gezogen wurden.

--	--

3. Fälle

- 3.1 Wie hat sich Ihre Inanspruchnahme entwickelt, seit Sie als insoweit erfahrene Fachkraft tätig geworden sind?
- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Ich werde in etwa gleichbleibendem Umfang hinzugezogen. | <input type="checkbox"/> Ich werde in zunehmendem Umfang hinzugezogen. | <input type="checkbox"/> Der Umfang, in dem ich hinzugezogen werde, geht insgesamt zurück. |
| <input type="checkbox"/> Der Umfang, in dem ich hinzugezogen werde, schwankt sehr stark. | | |

Ich wurde bei folgenden Anlässen hinzugezogen:

- | | | | |
|---|---|---|---------------------------------|
| 3.2 Anhaltspunkte für körperliche Misshandlung | <input type="checkbox"/> häufig
<input type="checkbox"/> nie | <input type="checkbox"/> gelegentlich | <input type="checkbox"/> selten |
| 3.3 Anhaltspunkte für Vernachlässigung | <input type="checkbox"/> häufig
<input type="checkbox"/> nie | <input type="checkbox"/> gelegentlich | <input type="checkbox"/> selten |
| 3.4 Anhaltspunkte für psychische Misshandlung | <input type="checkbox"/> häufig
<input type="checkbox"/> nie | <input type="checkbox"/> gelegentlich | <input type="checkbox"/> selten |
| 3.5 Anhaltspunkte für sexuellen Missbrauch | <input type="checkbox"/> häufig
<input type="checkbox"/> nie | <input type="checkbox"/> gelegentlich | <input type="checkbox"/> selten |
| 3.6 Kind ist mutmaßlich Zeuge häuslicher Gewalt | <input type="checkbox"/> häufig
<input type="checkbox"/> nie | <input type="checkbox"/> gelegentlich | <input type="checkbox"/> selten |
| 3.7 Anhaltspunkte für elterliche Entscheidungen, die unzulässig in die Autonomie von Jugendlichen eingreifen (z. B. den Abbruch einer Ausbildung erzwingen, einen Schwangerschaftsabbruch erzwingen u.ä.) | <input type="checkbox"/> häufig
<input type="checkbox"/> nie | <input type="checkbox"/> gelegentlich | <input type="checkbox"/> selten |
| 3.8 Anhaltspunkte für selbst- und/oder fremdgefährdende Handlungen Jugendlicher | <input type="checkbox"/> häufig
<input type="checkbox"/> nie | <input type="checkbox"/> gelegentlich | <input type="checkbox"/> selten |
| 3.9 Sind Sie auf bestimmte Fallkonstellationen spezialisiert? (Bitte kreuzen Sie alle für Sie zutreffenden Möglichkeiten an.) | | | |
| <input type="checkbox"/> Nein, ich bin nicht spezialisiert. | <input type="checkbox"/> Fälle mit Anhaltspunkten für sexuellen Missbrauch | <input type="checkbox"/> Fälle, in denen behinderte Kinder betroffen sein könnten | |
| <input type="checkbox"/> Fälle, in denen sehr kleine Kinder betroffen sein könnten | <input type="checkbox"/> Fälle, in denen es um Kinder mit Migrationshintergrund geht. | <input type="checkbox"/> Fälle, in denen es um Jugendliche geht. | |
| Wie hoch ist der zeitliche Umfang der von Ihnen geleisteten Beratung pro Fall? | | | |
| 3.10 einmalige Beratung bis zu 2 Stunden | <input type="checkbox"/> in der Regel
<input type="checkbox"/> nie | <input type="checkbox"/> gelegentlich | <input type="checkbox"/> selten |



MUSTER

EvaSys

Fragebogen: Situation der in Kinderschutzfragen erfahrenen Fachkräfte

Electric Paper

3. Fälle [Fortsetzung]

- 3.11 zweimalige Beratung bis zu je 2 Stunden in der Regel gelegentlich selten
 nie
- 3.12 mehrmalige Beratungen in der Regel gelegentlich selten
 nie

3.13 Anderer zeitlicher Umfang, nämlich:

3.14 Bei Kindern aus welcher Altersgruppe werden Sie hinzugezogen?

(Bitte kreuzen Sie alle Altersgruppen an, für die Sie Beratungsarbeit leisten.)

- Kinder bis zu 3 Jahren Kinder von 4 bis 7 Jahren Kinder von 7-14 Jahren
 Jugendliche über 14 Jahre

4. Rahmenbedingungen

4.1 In welchem Rahmen leisten Sie Ihre Beratungsarbeit? (Bitte alle zutreffenden Antworten ankreuzen)

- Im Rahmen meines Arbeitsverhältnisses außerhalb eines regulären Arbeitsverhältnisses im Rahmen einer honorierten Nebentätigkeit Im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit gegen Aufwandsentschädigung

In einem anderen Rahmen

- 4.2 Falls Sie bei einem freien Träger angestellt sind: Beruht Ihre Tätigkeit als insoweit erfahrene Fachkraft auf einer Vereinbarung zwischen dem Jugendamt und Ihrem Anstellungsträger? (Nur eine Antwort möglich)
- Ja, es gibt eine solche Vereinbarung. Nein, es gibt keine solche Vereinbarung. Ich weiß nicht, ob es eine Vereinbarung gibt.

4.3 Wie sind Sie auf Ihre Tätigkeit als insoweit erfahrene Fachkraft vorbereitet worden? (Bitte kreuzen Sie alle für Sie zutreffenden Formen der Vorbereitung an.)

- durch meine bisherigen Berufserfahrungen in einem speziellen Feld der Jugendhilfe oder der Beratung durch meine bisherigen Berufserfahrungen mit Kindern bestimmter Altersgruppen durch ein Fortbildungsangebot zu dieser Thematik
- durch selbstorganisierte Lernprozesse oder einfachen Erfahrungsaustausch unter Kolleginnen und Kollegen gar nicht

Falls Sie eine Fortbildung für Ihre Tätigkeit als insoweit erfahrene Fachkraft absolviert haben: Was hat sie Ihnen gebracht?

- 4.4 Anwendbare Fachkenntnisse ausreichend zu wenig
- 4.5 Anwendbare Rechtskenntnisse ausreichend zu wenig
- 4.6 Anwendbare Methodenkenntnisse ausreichend zu wenig
- 4.7 Für welchen oder für welche Anstellungsträger sind Sie bereits tätig geworden? ausschließlich für den Träger, bei dem ich auch angestellt bin ausschließlich für einen Träger, bei dem ich aber nicht angestellt bin für verschiedene Träger



MUSTER

EvaSys

Fragebogen: Situation der in Kinderschutzfragen erfahrenen Fachkräfte

Electric Paper

4. Rahmenbedingungen [Fortsetzung]

4.8 Von welchen Einrichtungen werden Sie zu Beratungen hinzugezogen?
(Bitte geben Sie alle Einrichtungen an, für die Sie tätig werden.)

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Kindertagesstätten | <input type="checkbox"/> Jugendarbeit | <input type="checkbox"/> Schulsozialarbeit |
| <input type="checkbox"/> Stationäre und teilstationäre Erziehungshilfe | <input type="checkbox"/> Ambulante Erziehungshilfe | <input type="checkbox"/> Beratungsstelle |
| <input type="checkbox"/> Anderes Angebot | | |

5. Beratungsarbeit

Bitte geben Sie an, welche Vorgehensweisen Sie im Beratungsprozess anwenden.

- | | | | |
|--|---|------------------------------------|---------------------------------|
| 5.1 Vorbereitende Beratung der Fachkräfte vor Ort zunächst ohne Beteiligung der Eltern oder Kinder | <input type="checkbox"/> in der Regel
<input type="checkbox"/> gar nicht | <input type="checkbox"/> ab und zu | <input type="checkbox"/> selten |
| 5.2 Gezieltes Abfragen von Risikomerkmale, auch unter Verwendung von Checklisten | <input type="checkbox"/> in der Regel
<input type="checkbox"/> gar nicht | <input type="checkbox"/> ab und zu | <input type="checkbox"/> selten |
| 5.3 Verwendung veranschaulichender Verfahren, z.B. Genogramme | <input type="checkbox"/> in der Regel
<input type="checkbox"/> gar nicht | <input type="checkbox"/> ab und zu | <input type="checkbox"/> selten |
| 5.4 Eigenständige Beobachtung des Kindes | <input type="checkbox"/> in der Regel
<input type="checkbox"/> gar nicht | <input type="checkbox"/> ab und zu | <input type="checkbox"/> selten |
| 5.5 Teilnahme am Gespräch mit den Eltern und dem Kind | <input type="checkbox"/> in der Regel
<input type="checkbox"/> gar nicht | <input type="checkbox"/> ab und zu | <input type="checkbox"/> selten |
| 5.6 Falls Sie weitere Vorgehensweisen praktizieren, nennen Sie diese bitte hier. | | | |

127

Welche erschwerenden Bedingungen treten nach Ihrer Erfahrung in der Beratungstätigkeit auf?

- | | | | |
|--|---|---------------------------------------|---------------------------------|
| 5.7 Organisatorische Probleme bei der Durchführung der Beratung durch die anfragende Einrichtung (z.B. mitarbeitende Personen nicht informiert, fehlender Beratungsraum, Termin intern nicht abgestimmt) | <input type="checkbox"/> häufig
<input type="checkbox"/> nie | <input type="checkbox"/> gelegentlich | <input type="checkbox"/> selten |
| 5.8 Fehlende Kenntnis der Regelungen des § 8a bei den teilnehmenden Kolleginnen und Kollegen | <input type="checkbox"/> häufig
<input type="checkbox"/> nie | <input type="checkbox"/> gelegentlich | <input type="checkbox"/> selten |
| 5.9 Fehlende Zeit für eingehende Beratung | <input type="checkbox"/> häufig
<input type="checkbox"/> nie | <input type="checkbox"/> gelegentlich | <input type="checkbox"/> selten |
| 5.10 Fehlende inhaltliche Vorbereitung der teilnehmenden Kolleginnen und Kollegen | <input type="checkbox"/> häufig
<input type="checkbox"/> nie | <input type="checkbox"/> gelegentlich | <input type="checkbox"/> selten |
| 5.11 Ungünstiges Beratungsklima (z.B. unfreundliche Atmosphäre, abweisende Haltungen, Resignation, spürbare Konflikte im Team) | <input type="checkbox"/> häufig
<input type="checkbox"/> nie | <input type="checkbox"/> gelegentlich | <input type="checkbox"/> selten |



MUSTER

EvaSys

Fragebogen: Situation der in Kinderschutzfragen erfahrenen Fachkräfte

Electric Paper

5. Beratungsarbeit [Fortsetzung]

5.12 Falls Sie andere erschwerende Bedingungen wahrnehmen, nennen Sie sie bitte hier.

5.13 Können Sie beobachten, dass die Beratungstätigkeit Auswirkungen auf Ihre Person hat?
(Bitte kreuzen Sie alle für Sie zutreffenden Auswirkungen an.)

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Nein, ich beobachte keine bemerkenswerten Auswirkungen. | <input type="checkbox"/> Ja, zeitliche Belastungen | <input type="checkbox"/> Ja, Stolz darauf, fachliche Unterstützung leisten zu dürfen |
| <input type="checkbox"/> Ja, psychische Belastungen durch die Atmosphäre in den Beratungen | <input type="checkbox"/> Ja, Zugewinn an Berufserfahrungen | <input type="checkbox"/> Ja, psychische Belastungen durch die Notsituationen von Kindern, von denen ich erfahre |

5.14 Falls Sie andere Auswirkungen wahrnehmen, nennen Sie sie bitte hier.


Welche Unterstützungen erhalten Sie für Ihre Beratungstätigkeit?
Bitte geben Sie an, in welchem Ausmaß Ihnen die folgenden Unterstützungen zur Verfügung stehen und welchen Wert Sie darauf legen.
(Bitte kreuzen Sie alle für Sie zutreffenden Antworten an.)

- 5.15 Fachliche Fortbildungen zu inhaltlichen Fragen aus dem Kinderschutzbereich
- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> erhalte ich ausreichend | <input type="checkbox"/> erhalte ich zu wenig | <input type="checkbox"/> erhalte ich gar nicht |
| <input type="checkbox"/> brauche ich wegen meiner Vorkenntnisse nicht | | |
- 5.16 Fachliche Fortbildung zu methodischen Fragen der Kinderschutzarbeit
- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> erhalte ich ausreichend | <input type="checkbox"/> erhalte ich zu wenig | <input type="checkbox"/> erhalte ich gar nicht |
| <input type="checkbox"/> brauche ich wegen meiner Vorkenntnisse nicht | | |
- 5.17 Aktuelle Literaturhinweise und fachbezogene Materialien
- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> erhalte ich ausreichend | <input type="checkbox"/> erhalte ich zu wenig | <input type="checkbox"/> erhalte ich gar nicht |
| <input type="checkbox"/> finde ich nicht so hilfreich | | |
- 5.18 Gelegenheiten zum Austausch mit anderen Kolleginnen und Kollegen, die auch als insoweit erfahrene Fachkräfte tätig sind.
- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> erhalte ich ausreichend | <input type="checkbox"/> erhalte ich zu wenig | <input type="checkbox"/> erhalte ich gar nicht |
| <input type="checkbox"/> finde ich nicht so wichtig | | |
- 5.19 Supervision meiner Beratungstätigkeit
- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> erhalte ich ausreichend | <input type="checkbox"/> erhalte ich zu wenig | <input type="checkbox"/> erhalte ich gar nicht |
| <input type="checkbox"/> finde ich nicht so wichtig | | |

128



MUSTER

EvaSys Fragebogen: Situation der in Kinderschutzfragen erfahrenen Fachkräfte  Electric Paper

5. Beratungsarbeit [Fortsetzung]

- 5.20 Rückmeldungen zum weiteren Verlauf der Fälle, in denen ich beraten habe
- erhalte ich ausreichend erhalte ich zu wenig erhalte ich gar nicht
 finde ich nicht so wichtig
- 5.21 Arbeitszeitausgleich
- erhalte ich ausreichend erhalte ich zu wenig erhalte ich gar nicht
 finde ich nicht so wichtig
- 5.22 Anerkennung durch meinen Arbeitgeber
- erhalte ich ausreichend erhalte ich zu wenig erhalte ich gar nicht
 finde ich nicht so wichtig entfällt, da ich keinen Arbeitgeber habe
- 5.23 Anerkennung seitens der ratsuchenden Einrichtung
- erhalte ich ausreichend erhalte ich zu wenig erhalte ich gar nicht
 finde ich nicht so wichtig
- 5.24 Falls Sie sich weitere Unterstützungen wünschen, nennen Sie diese bitte hier.

6. Angaben zur beruflichen Situation

Abschließend erbitten wir noch einige Angaben, die uns insgesamt einen statistischen Überblick über Alter, Geschlecht, Bildung und Beruf der Fachkräfte im Kinderschutz ermöglichen.
Diese Angaben sind ebenso freiwillig wie alle anderen Angaben in diesem Fragebogen.

129

- 6.1 Welcher Altersgruppe gehören Sie an?
- bis 30 Jahre zwischen 30 und 40 Jahre zwischen 40 und 50 Jahre
 zwischen 50 und 60 Jahre über 60 Jahre
- 6.2 Bitte nennen Sie Ihr Geschlecht. weiblich männlich
- 6.3 Über welchen Abschluss oder welche Abschlüsse verfügen Sie?
(Bitte kreuzen Sie alles für Sie Zutreffende an.)
- Bachelor Diplom (Uni) Diplom (FH)
 Fachschulabschluss Magister Master
 Promotion Staatsexamen
- 6.4 In welcher Fachrichtung oder in welchen Fachrichtungen haben Sie Ihren höchsten Abschluss erworben?
(Bitte kreuzen Sie alles für Sie Zutreffende an.)
- Lehramt Erziehungswissenschaft Psychologie
 Rechtswissenschaft Sozialarbeit/Sozialpädagogik Soziologie
 anderer Abschluss
- 6.5 Über wie viele Jahre Berufserfahrung verfügen Sie insgesamt?
- bis 2 Jahre zwischen 2 und unter 5 Jahren zwischen 5 und unter 10 Jahren
 über 10 Jahre über 20 Jahre



MUSTER

EvaSys

Fragebogen: Situation der in Kinderschutzfragen erfahrenen Fachkräfte

Electric Paper

6. Angaben zur beruflichen Situation [Fortsetzung]

6.6 In welchem Feld oder in welchen Feldern haben Sie in den letzten Jahren gearbeitet? Bitte kreuzen Sie alle für Sie zutreffenden Felder an.

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Erziehungsberatungsstelle | <input type="checkbox"/> ambulante Erziehungshilfe | <input type="checkbox"/> stationäre Erziehungshilfe |
| <input type="checkbox"/> Allgemeiner Sozialer Dienst | <input type="checkbox"/> Jugendarbeit | <input type="checkbox"/> Kindertagesstätten |
| <input type="checkbox"/> Schulsozialarbeit | <input type="checkbox"/> im Schulwesen | <input type="checkbox"/> im Gesundheitswesen |
| <input type="checkbox"/> anderes Feld | | |

6.7 In welchem Beschäftigungsverhältnis befinden Sie sich gegenwärtig? Bitte kreuzen Sie alles für Sie Zutreffende an.

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> befristet beschäftigt | <input type="checkbox"/> im Angestelltenverhältnis | <input type="checkbox"/> verbeamtet |
| <input type="checkbox"/> Vollzeit beschäftigt | <input type="checkbox"/> Teilzeit beschäftigt | <input type="checkbox"/> freiberuflich tätig |
| <input type="checkbox"/> auf der Suche nach einer Anstellung | <input type="checkbox"/> in Elternzeit | <input type="checkbox"/> im Ruhestand |



Anhang 3 Einschätzung Handlungsstandards

MUSTER

EvaSys	Einschätzung Handlungsstandards [Copy] [Copy]	Electric Paper

Markieren Sie so: Bitte verwenden Sie einen Kugelschreiber oder nicht zu starken Filzstift. Dieser Fragebogen wird maschinell erfasst.
 Korrektur: Bitte beachten Sie im Interesse einer optimalen Datenerfassung die links gegebenen Hinweise beim Ausfüllen.

1. Leitbild

- 1.1 Ist in den Standards ein Leitbild erkennbar? (nur eine Antwort) nicht erkennbar implizit beschreiben explizit beschreiben

1.2 Sonstige Anmerkungen

2. Verfahren beim Eingang der Meldung

- 2.1 Ist die Weitergabe einer Gefährdungsmeldung an den/die Zuständige geregelt? (nur eine Antwort) geregelt nicht geregelt
- 2.2 Ist die Vertretung geregelt? (nur eine Antwort) nicht erwähnt geregelt
- 2.3 Wie ist die Bearbeitungsfrist geregelt? (nur eine Antwort) nicht erwähnt sofort, unverzüglich bis spätestens
 Frist in Stunden oder Tagen angegeben
- 2.4 Wie ist die Verschriftlichung geregelt? (eine Antwort) nicht geregelt nur erwähnt, dass etwas notiert wird Dokumentation festgelegt (als Formblatt o.ä.)
- 2.5 Falls ein Dokumentationsbogen vorliegt: Was erfasst er? (alles zutreffende) direkt die Gefährdungslage viele Fakten ohne direkten Bezug zur Gefährdungslage (z.B. über die Motivation des Melders)
- 2.6 Sind besondere Erreichbarkeiten geregelt? (eine Antwort) keine teilweise außerhalb der Dienstzeiten erreichbar vollständig außerhalb der Dienstzeiten erreichbar

2.7 Sonstige Anmerkungen

3. Verfahren der Gefährdungseinschätzung

MUSTER



MUSTER

EvaSys Einschätzung Handlungsstandards [Copy] [Copy] Electric Paper

3. Verfahren der Gefährdungseinschätzung [Fortsetzung]

- | | | | | |
|-----|---|---|--|--|
| 3.1 | Liegt eine Definition der Gefährdungssachverhalte vor? (eine Antwort) | <input type="checkbox"/> nein, Sachverhalte nur genannt | <input type="checkbox"/> allgemeine unanschauliche Definition, z.B. aus Fachliteratur, im Zweifel zu allgemein | <input type="checkbox"/> Konkretisierung oder Operationalisierung erkennbar |
| 3.2 | Ist die Kontaktaufnahme mit der Familie beschrieben? (eine Antwort) | <input type="checkbox"/> keine Beschreibung | <input type="checkbox"/> allgemeine Beschreibung üblicher Wege | <input type="checkbox"/> Differenzierung der Wege nach verschiedenen Konstellationen |
| 3.3 | Was geschieht beim Nicht-Antreffen der Familie? (eine Antwort) | <input type="checkbox"/> nicht geregelt | <input type="checkbox"/> Vorgehen geregelt | |
| 3.4 | Wie wird die Einschätzung der kindlichen Lebensbedingungen geregelt? (eine Antwort) | <input type="checkbox"/> keine näheren Hinweise | <input type="checkbox"/> freie allgemeine Einschätzungen nach vorgegebenen Stichworten | <input type="checkbox"/> erkennbare Operationalisierungen ohne Altersbezug |
| | | <input type="checkbox"/> erkennbare Operationalisierungen mit Altersbezug | <input type="checkbox"/> Empirisch fundierte Risikomerkmale aus dem Kinderschutzbogen erwähnt, z.B.: Gefährdungserfahrungen der Mutter in ihrer Kindheit: (Jugendhilfevorgeschiede), Psychische oder Suchterkrankungen der Mutter, grob unangemessene Strenge des Partners (oder etwas ähnliches, z.B. Gewalt in der Elternbeziehung), geringe Problemazeptanz, fehlende Kooperationsbereitschaft mit ASD, Mehrlinge, behindertes Kind, Säugling/Kleinkind | |

132



MUSTER

EvaSys

Einschätzung Handlungsstandards [Copy] [Copy]

Electric Paper

3. Verfahren der Gefährdungseinschätzung [Fortsetzung]

3.5 Wie ist die Beurteilung des Erscheinungsbildes des Kindes geregelt? (mehrere Antworten)

- nicht geregelt
- grobe freie Einschätzung nach einigen Stichworten
- Beobachtung gut zugänglicher Merkmale wird angeregt (z.B. Verschmutzung, schlechter Pflegezustand)
- Handreichung zur überdifferenzierten Einschätzung, beim ersten Eindruck nicht zu beurteilen
- Regelung, das Kind in jedem Fall in Augenschein zu nehmen, ggf. durch Wiederholung des Besuchs

3.6 Wie ist die Einschätzung des kindlichen Entwicklungsstandes geregelt? (eine Antwort)

- nicht geregelt
- grobe freie Einschätzung nach Stichworten
- Anregung der Beobachtung leicht zugänglicher Merkmale (z.B. Distanzlosigkeit, auffälliger Minderwuchs, großflächiges Schaukeln)
- überdifferenzierte Einschätzung verlangt, nicht auf den ersten Blick zu leisten: z.B. Entwicklungsrückstand bei einem älteren Kind)

3.7 Gibt es Regelung des Umgangs mit elterlichen Auskünften über das Kind z.B. Verletzungen, Abwesenheit? (eine Antwort)

- nicht geregelt
- allgemeiner Hinweis auf Überprüfungspflichten
- Konkretisierung: Was ist zu überprüfen?

3.8 Regelung zur Überprüfung der Rechtsstellung der in der Familie lebenden Personen gegenüber dem Kind? (nur eine Antwort)

- keine
- erwähnt
- Feststellung von Sorgeberechtigung vorgeschrieben

3.9 Sonstige Anmerkungen

133

4. Einschätzungssetting



MUSTER

EvaSys Einschätzung Handlungsstandards [Copy] [Copy] Electric Paper

4. Einschätzungssetting [Fortsetzung]

- 4.1 Wie ist der Hausbesuch geregelt? (eine Antwort) nicht erwähnt pauschal als Möglichkeit erwähnt pauschal als Pflicht vorgeschrieben
- Umstände beschrieben (auch Ankerbeispiele), die Hausbesuch erforderlich machen
- 4.2 Wie ist das Vorgehen beim Hausbesuch beschrieben? (alles Zutreffende)
- Grundregel: zu zweit Grundregel: das gemeldete Kind sehen Grundregel: Alle Kinder in der Familie sehen
- Regeln für Umgang mit Sprachbarrieren Regeln für Umgang mit kulturellen Barrieren Kooperation mit Polizei erwähnt
- Hinweise zur Beweissicherung Kooperation mit Arzt für das Kind erwähnt Kooperation mit Arzt für Eltern erwähnt (z.B. bei Trunkenheit)
- 4.3 Ist die Einbeziehung Dritter zur Gewinnung von Informationen geregelt? (eine Antwort) nicht erwähnt pauschal als Möglichkeit beispielhaft Umstände erwähnt, die Hinzuziehung erforderlich machen
- 4.4 Ist insbesondere die Hinzuziehung eines Kinderarztes geregelt? (nur eine Antwort) nein ja
- 4.5 Gibt es Hinweise auf den Datenschutz bei Hinzuziehung Dritter? (eine Antwort) nein allgemein: Datenschutz beachten! Konkretisierungen, z.B. Vorrang der Information durch Betroffene
- 4.6 Sonstige Anmerkungen

5. Regelung des Bewertungsprozesses

- 5.1 Ist ein Zeitrahmen für die Bewertung vorgeschrieben? (eine Antwort) nein allgemeine Richtvorgabe konkrete Vorgabe (z.B. 2 Tage)
- beispielhaft auf die Umstände bezogene konkrete Vorgabe
- 5.2 Ist eine Ersteinschätzung der Gefährdung geregelt? (eine Antwort) nicht erwähnt pauschal erwähnt konkrete Orientierungshilfen dargestellt



MUSTER

EvaSys

Einschätzung Handlungsstandards [Copy] [Copy]

Electric Paper

5. Regelung des Bewertungsprozesses [Fortsetzung]

- 5.3 Wie ist das Kollegialprinzip bei der Einschätzung geregelt? (eine Antwort) nicht geregelt grundsätzlich erwähnt Festlegung des Teilnehmerkreises
- 5.4 Wer entscheidet bei Differenzen? (eine Antwort) nicht geregelt Teamentscheidung fallführender Sachbearbeiter
- 5.5 Gibt es eine Definition von Gefährdungsgraden als Weichensteller für weiteres Handeln? (eine Antwort) Vorgesetzter nicht erwähnt zweiteilig, z.B. akut/nicht akut oder gefährdet/nicht gefährdet Differenzierung (z.B. akut, latent, HzE-Bedarf)
- 5.6 Wie ist die Dokumentation geregelt? (alles zutreffende)
- nicht erwähnt grundsätzliche Dokumentationspflicht erwähnt Festlegung über Inhalte
- Festlegung, dass Entscheidungen zu dokumentieren sind Festlegung, dass Abwägungsprozesse bei Entscheidungen zu dokumentieren sind

5.7 sonstige Anmerkungen

6. Maßnahmen nach der Einschätzung

- 6.1 Ist das Gespräch mit Eltern und Kindern geregelt? (eine Antwort) nicht erwähnt grundsätzlich als Aufgabe erwähnt (z.B. Gesetzestext) Ablauf modellhaft beschrieben, Ziel und Ausrichtung werden erkennbar
- 6.2 Welche Hinweise zur Gestaltung von Hilfen bei Vorliegen des Einverständnisses der Eltern sind erwähnt? (alles zutreffende)
- keine Hinweise, wo Notaufnahme-Plätze zur Verfügung stehen Hinweise zur Häufigkeit von Hausbesuchen, wenn das Kind in der Familie verbleibt
- Hinweis, wie der Kontrollauftrag weiter wahrzunehmen ist (z.B. Befristung zur Wiedervorlage)
- 6.3 Gibt es Verfahren zur Reduzierung fortbestehender Unsicherheiten über die Gefährdung? (nur eine Antwort) nicht erwähnt pauschal erwähnt, z.B.: laufende Prüfung Regelung von Fristen zur Wiedervorlage für die federführende Person
- Regelung von Fristen zur Wiedervorlage im Team

135



MUSTER

EvaSys

Einschätzung Handlungsstandards [Copy] [Copy]

Electric Paper

6. Maßnahmen nach der Einschätzung [Fortsetzung]

- 6.4 Gibt es Regelungen für den Fall, dass die Eltern besondere Schwierigkeiten haben, z.B. Sucht, psychische Krankheit? (alles zutreffende)
- nicht erwähnt
- Die Erfassung ist geregelt.
- pauschale Regelung, z.B. laufende Prüfung
- Regelung von Wiedervorlagefristen für die federführende Person
- Regelung von Wiedervorlagefristen für ein Team
- Regelung zur Herstellung von Kontakten mit spezifizierten Hilfeanbietern
- 6.5 Gibt es Regelungen für den Fall, dass die Meldung einen schon laufenden Fall betrifft? (eine Antwort)
- nicht erwähnt
- ist zu registrieren
- Folgen beschreiben, z.B. Überprüfung des Hilfeplans
- 6.6 Gibt es Regelungen für den Fall, dass die Eltern die Hilfe verweigern? (nur eine Antwort)
- Die Mitwirkungsbereitschaft wird nicht dokumentiert.
- Die Mitwirkungsbereitschaft wird als vorhanden oder nicht vorhanden dokumentiert.
- Keine Ausführungen über Vorgehen bei fehlender Mitwirkungsbereitschaft
- Allgemeine Hinweis auf unterschiedliche Möglichkeiten
- Konkretisierung von Vorgehensweisen an beispielhaften Konstellationen
- 6.7 Ist dargestellt, unter welchen Umständen eine Inobhutnahme durchgeführt werden muss? (nur eine Antwort)
- Nein, keine Umstände für IO näher erläutert, auch wenn Möglichkeit genannt ist.
- Nur pauschale Umstände wie akute Gefahr für Kind und / oder Verweigerung der elterlichen Mitwirkung genannt
- Beschreibung beispielhafter Konstellationen (Ankerbeispiele), die eine IO rechtfertigen
- 6.8 Welche Aspekte der Inobhutnahme sind geregelt? (alles zutreffende)
- keine
- das Eingriffsverfahren (z.B. wer, zu zweit, Polizei usw.)
- das Verfahren zum Bereithalten von Plätzen der Notaufnahme
- wie das Kind über das weitere Vorgehen zu informieren ist
- wie die Eltern über das weitere Vorgehen zu informieren sind
- 6.9 Ist geregelt, wie das Familiengericht anzurufen ist? (alles zutreffende)
- nicht erwähnt
- Bedingungen für Anrufung pauschal genannt, z.B. bei Verweigerung der Eltern, akuter Gefahr, Inobhutnahme
- beispielhafte Konstellationen beschrieben, die Anrufung erforderlich machen und über pauschale Hinweise deutlich hinausgehen, z.B.: Einschaltung des FG für ein Erörterungsgespräch
- Verfahren der Anrufung genannt (wer, Benachrichtigung von Vorgesetzten)
- auf Verfahren der Erreichbarkeit von Richtern hingewiesen

136

MUSTER



MUSTER

EvaSys Einschätzung Handlungsstandards [Copy] [Copy] Electric Paper

6. Maßnahmen nach der Einschätzung [Fortsetzung]

6.10 Sind die Modalitäten einer Fallübergabe geregelt? (alles zutreffende)

- nicht erwähnt
- geregelt für amtsinterne Übergabe
- geregelt für Übergabe an einen Hilfeträger
- geregelt für Übergabe an ein anderes Amt
- geregelt für Übernahme von einem anderen Amt

6.11 Sonstige Anmerkungen

7. Rechtssicherheit der Mitarbeiter

7.1 Sonstige Anmerkungen

8. Umgang mit den meldenden Personen/Institutionen

8.1 Ist die Beteiligung von meldenden Institutionen (z.B. Kita, Kinderarzt) am weiteren Verfahren geregelt? (nur eine Antwort)

- nicht erwähnt
- Einbezug in weitere Gefährdungsabschätzungen thematisiert
- Einbezug in weiteren Hilfeprozess geregelt

8.2 Wie ist die weitere Information von meldenden Institutionen (z.B. Kita, Kinderarzt) geregelt? (alles zutreffende)

- nicht erwähnt
- fallbezogene Rückmeldung vorgesehen
- nicht fallbezogene Rückmeldung vorgesehen
- datenschutzrechtliche Belange erwähnt

8.3 Sonstige Anmerkungen


9. Maßnahmen zur Qualitätssicherung

9.1 Sind Fortbildungen in Fragen des Kinderschutzes vorgesehen? (alles zutreffende)

- nicht erwähnt
- amtsinterne Fortbildungen für alle Sozialarbeiter im ASD
- Fortbildungen gemeinsam mit anderen Akteuren vor Ort (z. B. Ärzte, Gericht, Polizei)
- Externe Fortbildungen für einzelne Personen



MUSTER

EvaSys Einschätzung Handlungsstandards [Copy] [Copy]  Electric Paper

9. Maßnahmen zur Qualitätssicherung [Fortsetzung]

- 9.2 Ist die Evaluation von Fallverläufen nach Gefährdungseignissen vorgesehen? (nur eine Antwort) nicht erwähnt regelmäßige Fallauswertungen im Team alles, was darüber hinaus geht

9.3 Sonstige Anmerkung

9.4 Handlungsstandard gehört zum Jugendamt (bitte Landkreis oder Stadt eintragen)

MUSTER



Anhang 4
Fragebogen: Dokumentation und Ablage von Gefährdungsmeldungen

MUSTER

Form header with fields: EvaSys, Fragebogen: Dokumentation und Ablage von Gefährdungsmeldungen, Electric Paper, Hochschule Esslingen, Fakultät Soziale Arbeit, Prof. Dr. Köckeritz/Prof. Dr. Dern, KVJS Baden-Württemberg, Jugendämter Land Baden-Württemberg, HE logo

Markieren Sie so: [checkbox] [checkbox] [checkbox] [checkbox] Bitte verwenden Sie einen Kugelschreiber oder nicht zu starken Filzstift. Dieser Fragebogen wird maschinell erfasst.
Korrektur: [checkbox] [checkbox] [checkbox] [checkbox] Bitte beachten Sie im Interesse einer optimalen Datenerfassung die links gegebenen Hinweise beim Ausfüllen.

1. Dokumentation und Ablage der Gefährdungsmeldungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der KVJS Baden-Württemberg hat beschlossen, den Stand der Umsetzung von § 8a SGB VIII (Schutzauftrag) im Land erstmalig seit Inkrafttreten der Vorschrift zu bilanzieren und der Politik und der Öffentlichkeit gegenüber sichtbar zu machen.

Mit der Durchführung der Untersuchung wurden wir (Prof. Dr. Christine Köckeritz, Prof. Dr. Susanne Dern) als Hochschullehrerinnen und Wissenschaftlerinnen der Fakultät Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege der Hochschule Esslingen beauftragt.

Ein Ziel der Untersuchung ist es, die Auswirkungen der Regelungen des § 8a SGB VIII auf das Fallaufkommen in den Landkreisen und Städten in Baden-Württemberg zu untersuchen. Dazu ist eine statistische Erhebung der Kinderschutzmeldungen der letzten Jahre geplant.

Zur Vorbereitung dieser Erhebung möchten wir erfragen, auf welche Weise in Ihrem Amt die eingegangenen Gefährdungsmeldungen nach § 8a (1) und (2) SGB VIII abgelegt werden. um die Beschreibung zuordnen zu können, werden wir die Adresse des Amtes mit erfassen. Wir werden danach abschätzen können wie groß der Aufwand insgesamt sein wird, um das Fallaufkommen statistisch zu erfassen.

Um Ihnen umständliche Beschreibungen zu ersparen haben wir auf der folgenden Seite versucht, einige mögliche Formen der Ablage beschreiben. Bitte kreuzen Sie an, welches Vorgehen in Ihrem Jugendamt gewählt wurde.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitwirkung.
Prof. Dr. Christine Köckeritz
Prof. Dr. Susanne Dern

1.1 Bitte geben Sie uns die Adresse Ihres Amtes an.

Empty rectangular box for address input

1.2 Bitte nennen Sie uns einen Ansprechpartner für Rückfragen.

Empty rectangular box for contact person input



MUSTER

EvaSys

Fragebogen: Dokumentation und Ablage von Gefährdungsmeldungen

Electric Paper

1. Dokumentation und Ablage der Gefährdungsmeldungen [Fortsetzung]

- 1.3 Wie groß ist der Aufwand, um die Gesamtzahl der dem Amt bekannt gewordenen **Gefährdungsmeldungen pro Jahr** zu bestimmen?
- Die Gesamtzahl pro Jahr ist ohne besonderen Aufwand stets aktuell abrufbar.
- Die Gesamtzahl pro Jahr muss bei Bedarf mit überschaubarem Aufwand aktualisiert werden.
- Eine Übersicht über die Gesamtzahl pro Jahr ist nur unter beachtlichem Aufwand zu gewinnen.
- 1.4 Die Zahl der Gefährdungsmeldungen wird erfasst
- seit 2005
 seit 2008
 seit 2011
- seit 2006
 seit 2009
- seit 2007
 seit 2010
- 1.5 Für welchen Zeitraum kann die Anzahl der Meldungen festgestellt werden? (Bitte kreuzen Sie alle in Frage kommenden Zeiträume an.)
- für ein halbes Kalenderjahr
 für jeden Monat
 für ein Quartal
- Ein auf Zeiträume bezogener Überblick ist nicht oder nur mit beachtlichem Aufwand möglich.
- 1.6 Die Zahl der Gefährdungsmeldungen, die nach Überprüfung zu keinen weiteren Angeboten oder Maßnahmen Anlass gaben, ist jederzeit abrufbar.
- ja
 nein
- 1.7 Alle Meldungen, die zu einem neuen Fall geführt haben oder einen laufenden Fall betreffen sind ausschließlich in den Fallakten dokumentiert.
- Ja, ausschließlich in den Fallakten
 Nein, auch zusätzlich in einer gesonderten Ablage.
- 1.8 Falls die Gefährdungsmeldungen noch einmal gesondert abgelegt werden: In welcher Form? (Bitte kreuzen Sie alle bei Ihnen verwendeten Formen an.)
- in Papierform
 in elektronischer Form
- 1.9 Wenn die Ablage in der Papierform besteht: Was wird archiviert? (Bitte kreuzen Sie alle bei Ihnen genutzten Möglichkeiten an.)
- jede Meldung auf einem gesonderten Dokumentationsbogen, **geordnet nach dem Eingangsdatum**
- jede Meldung auf einem gesonderten Dokumentationsbogen, **geordnet nach dem Familiennamen**
- alle Meldungen in Form einer Liste, die einige wichtige Angaben enthält und aus der **das Aktenzeichen nicht hervorgeht.**
- alle Meldungen in Form einer Liste, die einige wichtige Angaben enthält und aus der **das Aktenzeichen hervorgeht.**
- 1.10 Wenn die Ablage in elektronischer Form besteht: Wie werden die Meldungen archiviert? Bitte kreuzen Sie alle bei Ihnen verwendeten Möglichkeiten an.
- jede Meldung als Worddatei o. ä.
 jede Meldung als pdf
- alle Meldungen in einer Tabelle (z.B. Excel), aus der auch **der Name oder das Aktenzeichen hervorgeht.**
- alle Meldungen in einer Liste, aus der **der Name oder das Aktenzeichen nicht hervorgeht**
- alle Meldungen in einer Datenbank.

140

MUSTER



MUSTER

EvaSys	Fragebogen: Dokumentation und Ablage von Gefährdungsmeldungen	Electric Paper
--------	---	----------------

1. Dokumentation und Ablage der Gefährdungsmeldungen [Fortsetzung]

1.11 Weitere Merkmale unserer Ablage von Gefährdungsmeldungen:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!



Materialien und Aktivitäten des KVJS-Landesjugendamts zum Thema Kinderschutz

Publikationen

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung (2007) Stuttgart

Der Schutzauftrag in der offenen Kinder- und Jugendarbeit (2009) Stuttgart (Hrsg.: KVJS und Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e.V.)

Studie zur Einschätzskala Kindeswohlgefährdung in Kindertagesstätten, Erarbeitet im Auftrag des KVJS von der Forschungsgruppe Verhaltensbiologie des Menschen (FVM) (2011) Stuttgart

Kostenfreie Bestellungen für diese Publikationen an Diane Geiger (Telefon 0711 6375-406 oder E-Mail an Diane.Geiger@kvjs.de).

Download unter <http://www.kvjs.de/jugend/kinderschutz.html>

142

Rundschreiben und andere Materialien:

KVJS-Landesjugendamt Rundschreiben Nr. Dez.4-18/2006: Arbeitshilfe (Checkliste) zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung im Jugendamt gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII

Gemeinsames Schreiben vom 15.02.2007 Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg und KVJS: Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII mit den Anlagen:

- A1 Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII mit Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen – Eckpunkte und Hinweise
- A2 Formulierungsvorschlag Vereinbarungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe
- A3 Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe
- A4 Zusammenfassende arbeitsfeldspezifische Hinweise zu Vereinbarungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe gem. §§ 8a Abs. 2 und 72a SGB VIII mit Trägern von Einrichtungen und Diensten in den Arbeitsfeldern Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz nach §§ 11-15 SGB VIII
- A5 Arbeitsfeldspezifische Ergänzungen, die den fachlichen Besonderheiten der Psychologischen Beratungsstellen / Erziehungsberatungsstellen Rechnung tragen und bei einer Vereinbarung Bestandteil sein sollten

KVJS-Landesjugendamt Rundschreiben Nr. Dez.4-12/2007:Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII – Hinweise und Materialien für das Arbeitsfeld „Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege“

Gemeinsame Veröffentlichung (2009) Justizministerium Baden-Württemberg, Innenministerium Baden-Württemberg, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg: Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Kinderschutz: Aufgaben der beteiligten Institutionen, Empfehlungen für örtliche Netzwerke.

Download dieser Rundschreiben und weiterer Materialien unter <http://www.kvjs.de/jugend/kinderschutz/schutzauftrag-materialpool.html>

Fortbildung und Tagungen

Auf der KVJS-Homepage finden Sie unter <http://www.kvjs.de/fortbildung.html> ein umfangreiches Fortbildungsangebot für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, darunter auch zum Thema Schutzauftrag/Kinderschutz.

Das KVJS-Landesjugendamt beteiligt sich darüber hinaus am E-Learning-Kurs „Frühe Hilfen und frühe Interventionen im Kinderschutz“, der von der Universitätsklinik Ulm, Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, gefördert durch das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren des Landes Baden-Württemberg entwickelt wurde. Näheres zu dieser Online-Weiterbildung unter <http://fruehehilfen-bw.de/login/index.php>

143

Weitere Serviceleistungen des KVJS-Landesjugendamts

Das KVJS-Landesjugendamt unterstützt und qualifiziert Fachkräfte der Jugendhilfe, bietet fachliche und rechtliche Beratung in Fragen des Kinderschutzes und fördert Netzwerke zum Schutz von Jungen und Mädchen. So organisiert es z.B. regelmäßige Treffen zum überörtlichen Erfahrungsaustausch sowie Fachtage für Multiplikator/innen, die die Aufgabe haben, lokale Netzwerke zum Thema Kinderschutz anzustoßen, zu begleiten und weiterzuentwickeln.

Zur Frage der Wirkungsorientierung von Kooperationsformen der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich des Kinderschutzes hat das KVJS-Landesjugendamt im Rahmen seines WiKo-Projekts von 2008 – 2011 ein Projekt in der Stadt Freiburg mit wissenschaftlicher Begleitung durch die Katholische Hochschule Freiburg gefördert. Die Ergebnisse werden im Laufe des Jahres 2012 unter <http://www.kvjs.de/jugend/werkzeugkoffer-wirkungsorientierung.html> veröffentlicht.

Im Auftrag des Landes Baden-Württemberg ist das KVJS-Landesjugendamt an der Durchführung folgender Landesprogramme beteiligt:

- Stärke
- Familienhebammen
- Projekt „Netzwerke Frühe Hilfen und Kinderschutz“

Nähere Informationen unter <http://www.kvjs.de/jugend/kinderschutz.html>









Januar 2012

Herausgeber:

**Kommunalverband für Jugend
und Soziales Baden-Württemberg**

Postfach 10 60 22
70049 Stuttgart
www.kvjs.de

Geschäftsführung KVJS-Forschung

Heide Trautwein

Telefon: 0711 6375-716
Heide.Trautwein@kvjs.de

147

Verantwortlich:

Projektleitung KVJS-Landesjugendamt

Werner Miehle-Fregin

Telefon: 0711 6375-440
Werner.Miehle-Fregin@kvjs.de

Hochschule Esslingen

Fakultät Soziale Arbeit
Gesundheit und Pflege
Prof. Dr. Christine Köckeritz
Prof. Dr. Susanne Dern
Flandernstraße 101
73732 Esslingen
Telefon: 0711 397-4510
Christine.Koeckeritz@hs-esslingen.de

Bestellung/Versand:

KVJS-Landesjugendamt
Diane Geiger
Telefon: 0711 6375-406
Diane.Geiger@kvjs.de



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Postanschrift

Postfach 10 60 22
70049 Stuttgart

Hausadresse

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart (West)

Tel. 0711 63 75-0
www.kvjs.de